CONTINUATION
Der vollständigen
Hauß- und Land-
BIBLIOTHEC,
Vierdter Theil/
Welcher in 45. Titul getheilet/

Deren jeder sehr nothwendige und in Praxi **täglich sich hervor thuende/nicht nur peinlich- burgerlich- und geistliche Materien/sondern auch die schönste und vornehmste heutigs Tags auf dem Land meistentheils sich ereigende Casus in sich halten/**

Als:

1. Ob der Richter Ampts halber/oder nur ersuchter das Recht sagen müsse? und was sonst dem Richter/Ampts halber/zu thun oblige? 2. Ob die zweiffelhafftige Wort von dem Richter auszulegen seynd? 3. Was dem jenigen/so die Jurisdiction hat/tacitè zustehe und könne? 4. Ob der jenige/so vor Gericht stillschweigt/einwillige? 5. Wann der Sohn vor Ehlich zu halten? 6. Welche Zeugen ungültig? 7. Die Fürstellung der Zeugen soll auf des producenten Unkosten beschehen. 8. Daß die Zeugen/Zeugnus zu geben/können gezwungen werden? 9. Ob ein Zeug/der nicht geschworen/Glauben mache/und was sonst darbey zu observiren? 10. De Testamentis. **11. Von Einsetzung der Erben. 12. Von der** Jurisdiction, **und dessen Verletzung. 13. Wie zu begegnen den jenigen/so auf unterschiedliche Weis und Manier die fremde** Jurisdiction **zu violiren sich bemühen? 14. Von dem ordentlichen Richter. 15. Ob einer nach dem Gesätz des Orts begangener Missethat/oder nach Ort des** Delinquenten **Geburt/und Haushalterey zu straffen sey. 16. Von** Contracten **und Handlungen. 17. Wann mehr Gläubiger zusamm kommen/was alsdann zu thun seye/und wer unter ihnen den Vorgang habe? 18. Von** Obligationen. **19. Vom Eheversprechen. 20. Weiters von dem Ehe-**Contract **und Versprechen. 21. Ob die Ehe/so aus Forcht geschlossen worden/gültig seye? 22. Ob die Ehe/so durch den Betrug geschlossen worden/gültig seye? 23. Von dem** Testamento reciproco conjugum. **24. Von dem Ehebruch. 25. Von der** Bigamia. **26. Von dem** Crimine raptûs, **vder gewaltthätiger Entführung. 27. Von der Blutschand. 28. Von dem** Sacrilegio. **29. Von** Injurien. **30. Von der** Retorsion. **31. Von den** Pasquillen. **32. Wann einer verwundt wird. 33. Von dem Schäferey-Recht insgemein. 34. Von den Schafen/Schäfern/Woll und andern anhängigen Sachen. 35. Unterschiedliche** Casus **im Pferd-Kauffen und Verkauffen. 36. Wie ein jeder auf seinen Grund und Boden bauen könne? 37. Wann jemand einem andern ein bewegliche Haab zu gebrauchen leihet/von denen daran sich zustehenden Schäden. 38. In was Fällen jemand ein Gut stillschweigend verpfändt wird. 39. Von Bedingnussen und Pacten. 40. Von denen Cautelen/die man bey** Dissolvirung **der** Contracten **in Acht nehmen muß. 41. Wie die Eigenthum so wohl aus den Rechten aller Völcker/als weltlichen/Kaiserlichen Rechten erlangt werden? 42. Vom Bauen auf frembden Grunde. 43. Wann und warum die jährliche** Pension **oder Zinsen nachzulassen seyen? 44. Vom Recht zu Mahlen/Wässern und Fischen. 45. Vom Gehöltz und Forst-Recht/samt einem Zusatz vom Zehend-Recht. Aus dem Kayserl. Oesterreich. Chur- Bayr. Pfältzis. Ober- und Nieder-Sächsischen/Fränckisch-Schwäbisch- und andern Land-Rechten.**

Alles mit vieler Mühe und sonderbahrem Fleiß/zu jedermans/weß Stand und Ampts/er auch seye/grossen Nutzen und Hülffe gesammlet/und mit einer grossen Menge nothwendiger Kupffer zum offentlichen Druck verfertiget/

Durch

ANDREAM GLOREZ **von Mähren.**

Mit Römisch-Käyserlich. Majestät sonderbahrer Genad und Freyheit/nicht nachzudrucken.

Regenspurg zu Statt am Hof/

In Verlegung QUIRINI **Heyl/Anno MDCCI.**

CONTINUATION

Der vollständigen

Hauß- und Land-

BIBLIOTHEC,

Vierdter Theil/

Welcher in 45. Titul getheilet/

Deren jeder sehr nothwendige und in Praxi täglich sich der-
vor thuende/ nicht nur peinlich- bürgerlich- und geistliche Materien/ sondern
auch die schönste und vornehmste heutigs Tags auf dem Land meistentheils sich
ereignende Casus in sich halten/

Als:

1. Ob der Richter Ampts halber/ oder nur ersuchter das Recht sagen müsse? und
[illegible] dem Richter/ Ampts halber/ zu thun obliege? 2. Ob die zweiffelhafftige Wort von dem Richter
[illegible] 3. Was dem jenigen/ so die Jurisdiction hat/ tacite zustehe und könne? 4. Ob der jenige/ so
[illegible] 5. Wann der Sohn der Eltern zu halten? 6. Welche Zeugen ungültig? 7. Die [illegible]
[illegible] 8. Daß die Zeugen/ Zeugnus zu geben/ können gezwungen werden? 9. Ob ein
[illegible] 10. De Testamentis. 11. [illegible]
[illegible] 12. Wie zu verstehen den jenigen/ so auf unterschiedliche Weise [illegible]
[illegible] 13. Wie zu verstehen den jenigen/ so auf unterschiedliche Weise [illegible]
[illegible] 14. Von dem ordentlichen Richter. 15. Ob einer nach dem Ersten [illegible]
[illegible] 16. Von Gott/ Gott und Hauß-Halten zu straffen sey. 17. Von Gott/ Gott und Hauß-Halten
[illegible] 18. Von Gott/ Gott und Hauß-Halten zu thun sey/ und wer unter ihnen den Vorzug habe? 19. Von
[illegible] 20. Von Ehrverbrechen. 21. Weiters von dem Ehe-Gericht und Verbrechen. 22. Ob die Ehe/ so ein Recht
[illegible] 23. Von dem Ehebruch. 24. Von der Bigamie. 25. Von dem Ehebruch. 26. Von der Ehe/ [illegible]
[illegible] 27. Von der Einsicht. 28. Von dem Sacrilegio. 29. Von Jesuiten. 30. Von der Recreation. 31. Von den [illegible]
[illegible] 32. Von dem Schäfers-Recht [illegible] 33. Von dem Schäfers-Recht [illegible] 34. Von dem Schäfers-Recht [illegible]
[illegible] 35. Wann jemand einem andern ein bewegliche Haab zu gebrauchen leihet/ von denen daran sich zutragenden Schäden.
[illegible] 36. Von Jedingunsten und Balken. 37. Von Bedingunsten und Balken. 38. Von denen Cautelen/ die
[illegible] 39. Von Bedingunsten und Balken. 40. Von denen Cautelen/ die
[illegible] 41. Wie die Eigenthum [illegible] aus den Rechten [illegible]
[illegible] 42. Vom Gewinn auf fremden Grunde. 43. Wann und warum
[illegible] 44. Vom Recht zu Mühlen/ Wässern und Wälder [illegible]
[illegible] Sonderl. Oesterreich. Chur-
Bayr. Pfälzl. Ober- und Nieder-Sächsischen/ Fränckisch-Schwäbisch-
und andern Land-Rechten.

Alles mit vieler Mühe und sonderbahrem Fleiß/ zu jedermanns/ weß Stand und
Ampts/ er auch seine/ grossen Nutzen und Hülffe gesammlet/ und mit einer grossen Men-
ge nothwendiger Kupffer zum offentlichen Druck verfertiget/

Durch

ANDREAM GLOREZ von Mähren.

Mit Römisch-Käyserlich. Majestät sonderbahrer Gnad und Freyheit/ nicht
nachzudrucken.

Regenspurg zu Statt am Hof/

In Verlegung QUIRINI Hepl/ Anno MDCCI.

Der
Continuation vollständiger
Haus- und Land-Bibliothec
Vierter Theil.

Was der Richter Amtshalber zu thun schuldig seye?

1. Das Klag-Libell muß der Richter ex officio dem Beklagten exhibiren.
2. Der Richter kan aus eignen Antrieb in einem jeden Theil des Streits/ die ihm nothwendig vorkommende Fragstuck setzen.
3. Der Richter muß ex officio der Zeugen condition und Stand beobachten/ und nachfragen.
4. Der Richterkan Amtshalber verwerffen die Zeugschafft etlicher Personen.
5. Der Richter verwirfft die unbillige Zahl der Zeugen.
6. Was der Richter nach schon producirten Zeugen noch thun könne?
7. Der Richter soll alles suppliren / was de jure zur Strittigkeit nothwendig erfordert / und von den Partheyen unterlassen wird.
8. Der Richter gibt Amts halber denen Partheyen / wann er schon hierzu von ihnen unterrichtet wird/dilation.
9. Der Richter wird ihm/Amts halber/die das Interesse der Kirchen betreffende Sachen/ angelegen seyn lassen.
10. Der Richter soll unersucht / wegen der / das gemeine Wesen concernirender Sachen sich interponiren.
11. Der Richter kan aus eignen Antrieb das Juramentum calumniæ deferiren.
12. Der Richter soll in denen den Lands-Fürsten betreffende Sachen Amtshalber Nachsuchung thun.
13. Der Richter kan und soll den Pupillen wegen der Vormundschafft genugsame Vorsehung thun.
14. Der Richter kan alles das jenige ex officio verwerffen/so denen Rechten zuwiderstrebet.
15. Der Richter wird wohl consideriren/ob ein arrogation zuzulassen seye/oder nicht.
16. Der Richter wird nachforschen / warum der Kläger die angefangene Klag nicht continuire und von selber abstehe.
17. Der Richter wird Amtshalber die suspect producirte instrumenta rejiciren.
18. Der Richter wird die Strittigkeit nicht über die vorgeschriebene Zeit protrahiren.
19. Der Richter gibt den Sentenz ohnerbeten.
20. Was dem Richter/wann appellirt wird/Amtshalber oblige?

Des Richters/oder des jenigen/so das Recht spricht/Amt ist so weitläufftig und dergestalt beschaffen/daß derselbe auch unerfordert das Recht/absonderlich in den/das gemeine Wesen betreffenden Sachen zu sprechen/und dergleichen negotien sich zu interponiren schuldig ist. Dieses um besser zu verstehen/erkläre ich mit mehrern

I.

ERstlich ist das Klag-Libell/weilen selbiges zu des Gerichts Substantz und Wesenheit gehörig/dem jenigen/welcher zu Gericht citirt wird/zu geben: Auth. offeratur de lit. contestat. dergestalten/daß solches auch unbegehrter (weilen dem Richter zustehet/alle Streits circumstantz zu perpendiren 30. q. 5. cap. fin.) der Richter Amtshalber dem Beklagten einhändigen. cap. 1. extra de lib. obl. und den Kläger dahin anhalten müsse/daß derselbe cavire/wegen prosequirung des Streits/ehe und bevor er das Klag-Libell wider den Beklagten eingebe. l. generaliter C. de Episc. & Clerico.

2. Zu deme/in den ordinari Streitsachen kan und soll der Richter Amtshalber/wo immer die æquität ihn bewegen wird/in einem jeden Theil des Streits sein Fragstuck thun und machen. l. fi fine. l. ubicunque l. pen. ff. de inter. ac. l. Anfron de causa deb. n. 47. L. officium ver. Imperator. deleg. 3. puta hæred. si velit esse hæres. l. si curatoris, in f. ff. de jur. de lib. Und dieses zwar ist der Richter aus deme ihme obliegenden Amt schuldig und obligirt. l. Judices ff. de judic. cap. fin. 30. q. 5. ja/so gar/post conclusionem in causa cap. cum Joan. vers. rerum extra de fide instrum. dahero die jenige Fragstück/welche heutiges Tags auch von dem delegirten Richter-Amt halber geschehen/geschahen vorzeiten jure actionis paulo post gloss. l. 1. ff. de interrog. act. und sie geschehen von Mund aus mit heiler Stim/ohne eintzige Schrifft. Bald. f. l. si curatoris C. de jur. de lib. Oldira: cons. 104. in fin.

3. Nicht weniger ist zu beobachten der Zeugen condition/Glaub/Würde/illorum testium conditio, fides ac mores spectandi sunt. l. 11. gloss. inimicitiæ l. 3. ff. de test. ob nemlich/ein Zeug in einer Würde bestellt seye/oder ob selber nur gantz gemeinen Stands-/eines ehrlichen und inculpirten Lebens und guten Wandels seye/§. fancimus auth. de testib. ob derselbe reich/oder arm/Freund oder Feind seye. l. 3. ff. de testib. Jas. l. exigendi n. 6. C. de jud. dann der Richter durch inquisition, præsumption, und andere Weiß die Warheit erforschen muß. Judex enim aut per exquisitionem aut per semiplenam probationem, per hominis vel legis præsumptionem veritatem inquirere debet. gloss. veritatem. §. 1. aut. de tabell. Franc. de cur. l. admonendi colum. 30. ff. de jure jur. er muß des Zeugen/wie schon gemeldet worden/condition mit denen Streitenden/denen daran gelegen ist/inquiriren/und examiniren. C. cum causam extra de test. §. 1. aut de tabell. l. 2. ff. de test. lege scire. §. cum reliqui: de tut. & cura: gloss. officii, §. fancimus aut de testib. gloss. de minoribus §. si præses l. 1. ff. mag. conv. gloss: inimicus & gloss. inimicitiæ l. 3. ff. de testib. Corsch. singul. ver. testis de puteo de syndicatu C. Judex pag. 112. n. 11. & seq. damit er nach reiffer Uberlegung alle Circumstantien ohne eintzigen Scrupel derentwegen ertheilen und ergehen lassen könne.

4. Welcher/wañ er einen Haußgewesenen/id est, domesticum & mercenarium, eines Ehebrechers/oder dergleichen ungültigen Zeugen/Zeugenschafft vor Recht erkennet/ob allen solche um Rechtswegen ungültig und reprobirt ist. l. 2. l. etiam C. de test. l. de minore §. tormenta ff. de quæst. l. servor. C. quomodo & quando. Wann auch schon drey dergleichen Zeugen in eben derselben Streitsach deponirt und ausgesagt hätten/und solches niemand objiciren und widersprechen thäte/ist der Richter solches zu thun schuldig/quamvis illud nemo objiciat judex ultro & ad requisitum, ex officio supplendo repellere potest, imo c. ex insinuatione de app. c. per tuas. de test. arg. l. si parum. ff. de inoffic. test. & in l. fin. pars. hæred. pet. so gar die jenige/welche in der äusserſten Armuth bestellt seyn/ipso jure repelluntur à testimonio. Bart. & Alex. l. spondend. § est autem ff. de excusat. tuto: massen dergleichen leichtlich durch Gelt corrumpirt werden können. gloss. divitiarum. § fancimus auth. de testib. Welche der Richter billig ex officio verwerffen kan und soll. Jas. l. exigendi C. de procur. auth. si vero n. 4. C. de jur. adulter. die Ehebrecher werden verbotene Zeugen zu seyn/l. scio ff. de test. item. Die Zeugen/welche zuvor widereben den jenigen Beklagten Zeugenschafft gethan/können nicht producirt werden. l. produc. ff. de test. eben dieses von den jenigen/welche eines grossen Lasters und Ubel hat theilhafftig seyn/l. quoniam C. de test. gleichmässig seynd der nahen Verwandte und Befreunde zur Zeugschafft nicht zuzulassen/welche alle erzehlter massen ex officio suo der Richter verwerffen kan/soll und muß. Jas. l. exigendi. d. auth. si verò.

5. Wenters/zumahlen einem eintzigen Zeugen nicht geglaubt wird/ff. de quæst. l. maritus, und entgegen ein sehr grosse Anzahl der Zeugen de jure verboten ist/soll der Richter solche moderiren/und nur

nun der jenige/ so er nothwendig hältet / ex officio zulassen/l.1.in fin. ff. de test.

6. Fünfftens/wiewohln nach schon abgehörten Zeugen / und bekannte Aussag derselben niemand andere und neue Zeugen mehr produciren kan/ oder soll / so kan jedoch der Richter zu Erkennung der Warheit/vor welche er invigiliren muß / die schon examinirte und producirte/ wann selbe gar nicht / oder sehr obscur auf die Fragstück geantwortet/ ut reddant rationem eorum, de quibus deposuerunt,vel apertum deponant,reproduciren und examiniren / l. non solum l. de test. sola enim testis depositio absque aliis legitimis adminiculis approbata nullius momenti est.l. solam. C. de testib. weiters kan der Richter post diducta testificata, die Zeugen wiederum examiniren / so fern ein inquisition und eine Criminal-Sach vorzunehmen wäre. Imo : extra de testib.C.cum clamor. Archid. 4.quæst. 3. c. placuit. Bald. l. presbyteri C. de Episc. & Cleric. in Civil-Sachen kan der Richter auch mit Einwilligung der Partheyen hernach andere Zeugen hervornehmen. Bald. in l. si quis test.col.fin. C. de test. den Beklagten kan er auch jederzeit öffters fragen / massen gar offt geschicht/ daß der Beklagte / wiewohln er unschuldig ist / aus Forcht/ oder anderer Ursach die Missethat bekennte / dahero billig / daß der Richter freywillig Amtshalber denselben öffters anrede / und frage / weilen dann dem Richter zustehet / ob er schon nicht requirirt und ersucht wird / daß derselbe jedoch wegen der Unschuld des Beklagten Nachfrag halte / so soll er die Zeit / Ursach den Willen und condition der Personen beobachten. c. occidit. 23. q. 8. und dahero ist der Lebenslauff und Aussagen/ so wohl des Klägers als Beklagten fleissig zu observiren und nachzuforschen / cap. inprimis §. quia igitur 2. q. 1.cap. quærendum 2. q. 7. cas. sing. vers. testium.

7. In Civil-Sachen soll der Richter gleichfalls/so etwas von den streitenden Partheyen zu dem processs nothwendig gehörigs unterlassen worden / dasselbe Amtshalber erfüllen / dahero er all das jenige/ was denen Gesetzen und offentlichen Recht zugehörig und nothwendig ist/ hervorbringen und suppliren wird. l. 11. eod. ut quæ def. Advocat. e. g. wann dem jenigen/welcher hundert Gulden von einem andern begehret / und fordert/ er objicirt wird/die exception des geschehenen Vergleichs / id est, exceptio transactionis , so muß der Richter ex officio fragen/ von was vor einer Summa Gelds der Vergleich geschehen. l. age. Cod. de transact. Zu deme wird der Richter wohl in Acht nehmen/ ob das beschehene Versprechen aus Forcht/ oder Betrug geschehen / ob die Bezahlung gefolgt seye? Bald. cap. fraternitatis num. 7. de testib. in Auth.

8. Sechstens/wann die Streitende etwas vor Gericht anhängig machen wollen/wird der Richter / ob er schon nicht hierzu erbetten ist/ Amtshalber dilation und Aufschub geben. Bal. l. 1. col. 2. versu : ulterius eod. ut quæ def. Advocat. welche diese Ordnung halten soll / daß er nach angefangenen Streit / so fern der Klagende nicht erscheinen will / den executoribus dilation 10. Tägen gebe / qui hunc ordinem servare debet, ut post litem contestatam , si actor comparere neglexerit , Judex executoribus dilationem 10 dierum dabit, l. properandum. §. & siquidem eod. Judicis , zu producirung eines Instruments pflegt der Richter nur eine einzige dilation zu ertheilen. l. oratione ff. de feriis , welche dilation 30. Täg / und nicht mehr in sich halten muß/und so fern nach dergleichen dilation nichts beschicht/soll der Richter/nach Beschaffenheit der Sach / was weiters vonnöthen seyn wird / ex officio decerniren.

9. Siebendens stehet dem Richter zu/das jenige/ was zu Gottes-Häusern gehörig/ und hinterlassen worden / aus eigenem Antrieb und nicht ersuchter zuerlegen / und bezahlen anhalten zulassen/gleichwie / wann dem Erben von dem testatore auferlegt worden / einen Altar in die Thumkirchen machen zu lassen / wiewohlen er de stricto jure zu Erbauung des Altars mit keiner action kan convenirt werden ; so ist j doch der Richter schuldig / selben dahin ex officio anzuhalten. l. hæreditas ff. de pet. hæredi : item , wann der Treu und Glauben des Erbens von dem testatore committiret worden / daß er ein Collegium erbaue / wird der Richter propria authoritate denselben zwingen zu Erfüllung des Verstorbenen Willen und Befelch / cap. non extra de testam. ebenfalls / wann vor Erlösung der Gefangenen ein Legatum hinterlassen worden/und keinen mit Nahmen benahmsten dieses zu bezahlen auferlegt worden / wird der Bischoff aus eigner authorithät sothanes Legatum fordern/ damit dem Willen des Verstorbenen genug beschehe. l. nulli §. fin autem. Cod. de Episcop. & Cleric. nicht minder / wann einer Kirchen ein injuri und Schmach angethan wird / kan der Richter in dergleichen Schuldige propria authoritate procediren / l. si quis in hoc eod. Episc. & Cleric. ja auch / wann ein Grab violirt worden / kan der Richter nicht nur ex officio den Thäter abstraffen / sondern er ist dieses schuldig / und muß es thun/ dergestalten daß/ so fern er dieses nicht thun sollte / in pœnam viginti librarum incidat. l. si quis.eodem. de sepul. violat. glos. 3. l. 3. ff. eo.

19. Achtens/lieget dem Richter ob/aus Gunst des gemeinen Wesens favore Reipublicæ, nempe,ohnerbetener sich zu interponiren/ contentionem und unnöthige Strittigkeit zu stillen l. congruit ff. de offic. præs. §. deinde Auth. de Mand. Princ. Jas. l.quod jussit n. 25. & seq. ff. de re Jud. dann es ist dem gemeinen Wesen und Wohlstand daran gelegen / daß die Laster nicht ohngestrafft bleiben. l. ita vulneratur §. cum

neque ff. ad leg. aquil. l. si longius §. 1. ff. de Jud. l. qui servum secunda respon. de itin. actu. Dahero er solche Ohnerbetene abstraffen muß. Wañ ein Streit entstehet von den Gränzen/ist der Richter obligirt/alsbald einen Feldmesser zu schicken / gleichfals / wann ein Frag wegen Führ- und Leitung des Wassers sich hervorthut/wird der Richter selbes ex officio abtheilen. l. si quis secunda, & ibi stando; de venden. reb. civil. lib. 11. eod.

11. Neuntens / kan der Richter das Juramentum calumniæ & in litem aus eigener authorität deferiren / l. quia tantundem. ff. de negot. gest. Jas. l. in depositi, n. 4. de re jud. nemlich/dem jenigen/welcher neue uñ unterschiedliche Strittigkeiten anhebt. l. de pupillo ff. de novi oper. nuntiat.: Also zwar / daß er auch solchen Eyd / wann der Gegener gern wolte / nicht nachlassen könne / l. 2. §. sed quia veremur, eod. de jur. cal. weilen solches Jurament nicht wegen privat, sondern gemein / und offentlichen Nutzen und Dauglichkeit abgelegt werden muß.

12. Zehentens / muß der Richter die jenige vacirende Güter / welche den Fürsten zugehörig/ ex officio nachforschen / und possession loco principis nehmen. l. defensionis de jur. fisc. lib. 10. eod. l. si cum glos. instantia de bon. vacan. eo lib. Er kan auch den Schuldigen ohne Begehren abstraffen / nicht weniger in den Criminal-Sachen die Zeugen aus eigenen Antrieb produciren. l. uti eod. ad legem Cornel. de fal.

13. Eilfftens / kan und soll der Richter den Pupillen einen Vormunder bestellen / und denselben zur Vormundschafft ex officio anhalten / l. 1. de administratione tutor. ebenfalls einen suspecten und liederlichen ohne einige Anklag hinweg nehmen/und absetzen/ l. 1. §. damus. l 3. §. 1. ff. de suspect. tuto: l. 1. §. item solent de offic. protect. urb. ja sogar/wann er dessentwegen ersucht worden / und doch keinen gegeben / kan der Pupill den regress und Schaden an ihne suchen. l. 1. §. magistrat. ff. de magist. convenient. at in judicio damni infecti l. 4. §. in eum cum sequent ff. de damn. infecto. dahero / ob er freywillig / oder darumen ersuchet einen Vormunder bestellen / muß er / nemlich/ der Richter / des Pupillen nechste Befreunde hierzu ruffen/item qui contumeliosus est, wann der Vormunder kein Inventarium nicht gemacht / oder des Pupillen Gelter aufzulegen / und auf dessen Nutzen zu wenden verabsäumet hat / kan der Richter denselben Amtshalber suspect halten. §. penult. d. l. 3. Wann über das der Minderjährige in gantzen/id est, in integrum restituirt zu werden begehrt / wird der Richter dessenthalben ex officio demselben succurriren / auch in Gebung und Creirung der Vormünder und Curatoren seynd / von dem Richter derenselben Thun und Lassen zu inquiriren/l. scire §. cum reliquis de tutor. & curator.

14. Zwölfftens / die jenige / welchen das Gesetz verbietet / etwas vorzunehmen / kan auch der Richter ex officio verwerffen / l. quos prohibet ff. depost. vermeine / wann gesetzt ein Soldat einen Procuratorem abgeben wolte / so kan ihn der Richter / wiewohlen niemand sich darwider opponiren thäte / verwerffen. l. filius §. veterani ff. de procurat. Entgegen kan er auch aus eignem Antrieb / obschon kein Advocat oder Curator begehrt wird / denselben zucignen / gesetzt einem Minderjährigen oder Unverständigen / er kan auch einen Unerfahrnen dahin zwingen / daß derselbe einen Advocaten brauche / und annehme/Host. c. Pastoralis de jud.

15. Dreyzehentens in der adoption quatenus pro arrogatione sumitur, wird der Richter seines Amtshalber alle circumstantien / ob selbe zuzulassen / oder nicht/wohl überlegen/ massen keinen erlaubt ist / den jenigen zu arrogiren / dessen Vormundschafft oder curam der arrogator hat / gleichfalls / wann der jenige so zu arrogiren noch nicht 25. Jahr alt ist / oder sonst eine gantze Ursach die arrogation effectuiret und vorhanden ist. l. nec ei ff. de adopt. wohl zu bedencken ist von dem Richter / ob dergleichen arrogation oder adoption dem Pupill nutzlich/und wessen Wandels der adoptans, wie alt / und obs dem jenigen zuzulassen seye / welcher ohne dem schon mit Kindern begabt ist. §. vend. d. l. nec ei.

16. Vierzehentens/wann einer einen geklagt/ und nachgehends von der Klag durante lite abstehet/ wird der Richter beobachten / ob der Kläger fraudulenter, das ist / betrüglicher Weiß oder durch Geld bestochen / seine Klag nicht continuiren wolle / l. 1. in principio ff. ad senat. turpil. wann der Richter nachgehends dieses in Erfahrung bringet / wird selber jedoch ex officio auch auf keines instants den Streit continuiren/und ferners in der Sach inquiriren / c. 1. & 11. eat. de collat. de leg. und wird dergleichen prævaricatores extra ordinem nach Belieben abstraffen. ita l. 1. decal. l. 1. & 11. ff. de prævaricat.

17. Funffzehentens/soll der Richter/puta, welchem alles zu wissen/Amtshalber alle Umständ der Instrumenten consideriren / damit / wann er solches an einem Theil suspect und schadhafft befindet / keinen Glauben habe. c. inter ext. de fid. instr. und dahero ist von dem Richter wohl zu beobachten/ob das im Gericht hervorgebrachte Instrument nicht falsch seye. c. inter eat. de fid. instrum. §. 1. auth. de tabell.

18. Sechszehentens / weilen die Civil-Sachen innerhalb drey Jahren von Rechtswegen / die Criminal oder peinliche Proces aber inner zwey Jahren geendet werden müssen. d. l. properand. l. 1. eod. ut intra certum temp. kan und soll der Richter wohl obacht haben/damit die Strittigkeiten über die vorgeschriebene Zeit propagirt werden. d. l. properandum.

Sieben-

19. Siebenzehendes fället der Richter den Sententz über die strittige Sach unerbetten. l. utique. ff. de rei vend. und den gegebenen Sententz wird er gleichfalls zu exequiren anbefehlen. c. in literis ext. de off. de leg. und zwar dieses innerhalb einem Jahr. c. quærenti, ext. in offic. de leg. nicht minder.

20. Achtzehendens wird der Richter/ a quo, nach insinuirter und interponirter appellation/ obschon niemand daran gedenckt/und solches begehrt/ ohne eintzige dilation die apostolos übergeben. l. eos. §. apostolos. Cod. de ap. der Richter aber ad quem, nachdem vorhero die Ursachen der appellation bey ihme propon rt worden/ in Abwesenheit des appellirenden Theils/ wird dessen Person suppliren. l. ampliorem. &c. gleichfalls kan der Richter Ampts halber seinen begangenen Fehler/auch nach schon gefällten sententz corrigiren uñ die unrechte Weiß angethaner Beschwernus revociren/ ja er ist diß im Gewissen zu thun schuldig. Bald. l. 1. 2. cod. senten. rescind. non poss. Jas. l. quoo jussit n. 25. ff. de re jud. Aus welchem allen ultimatim erscheinet/ daß der Richter all das jenige/ was die Form und Weis der Rechten in Gerichts-Händeln erfordern/ ex officio ersetzen müsse.

Ob die zweiffelhafftige Wort von dem Richter auszulegen seynd?

1. Der Richter kan und soll die im Gericht vorgebrachte zweiffelhafftige Sachen interpretiren.
2. Exemplum hujus interpretationis: Die zweiffelhafftige Wort des Testatoris kan der Richter auslegen.
3. Der Erb zu deliberiren/ restituiren oder bezahlen/ erhält von dem Richter einen Tag.
4. Die Zeit zur possession ist von dem Richter zu begehren.
5. Wann die Nachlässigkeit des Curatoris ihme selbst schader.
6. Wann der Richter den zur Bezahlung vorgesetzten Termin prorogiren könne.
7. Der Richter sententziret nach den Gesetzen.
8. Welchen Termin zur Bezahlung der Richter geben könne.
9. Was eine kurtze Zeit seye.
10. Solutio contra præcedentes tres in contrarium adductos numeros.

1.

Gewiß ist es/ daß der Richter die zweiffelhafftige Wort nicht nur interpretiren könne/ sondern selbes zu thun schuldig seye/ ingleichen wann gesetzt von dem Creditore dem Schuldner zur Bezahlung kein gewisse Zeit vorgesetzt ist/kan der Richter selben/nach vorhero gebührend geleisteter Caution/ der Billichkeit nach eine gewisse Zeit zur Bezahlung bestellen. l. si debitori. ff. de jud. leg. 2. & 4. §. si quis condemnatus. l. debitoribus. §. hi qui. ff de re judic.

2. Uber das stehet dem Richter zu/ so in ein und andern ein Zweiffel entstehet/ denselben zu exponiren/ ja dergleichen sollen dem Richter selber deferirt werden/ gleichwie/ wann der Vatter seinem Sohn völligen Erben bestellt/ doch mit dem Zusatz: Du Antoni sollst mein Erb seyn/ meinem Weib aber 30. Pfund von silbernen Geschirren nach Belieben einhändigen. Nach des Testatoris Tod begehret die gewesste Ehefrau 30. Pfund der schönsten und kostbarst-ausgearbeiteten silbernen Geschirren; Antonius aber/ er könne 30. Pfund von silbernen Geschirren nach Belieben/ das ist/ nach seinem Belieben heraus geben. Nun entstehet in diesen zweiffelhafftigen Worten/nach Belieben/ eine grosse controvers, ob es zu verstehen seye nach Belieben des Erbens/ oder nach Belieben der gewesten Ehefrauen/ welcher Zweiffel billich zu überlassen/ und von demselben zu decidiren ist.

3. Wann der Erb Zeit begehret zu deliberiren/ wird selbe der Richter ihme designiren. l. 1. de jur. de lib. oder/ wann der Testator den Erben bittet/ daß selber seinen Kindern/ welchen er wird wollen/ die Erbschafft restituiren. Wann nun der Erb nicht gleich dieselbe erkläret/ können alle zusammen die Erbschafft begehren/ der Richter aber wird zuvor entdecken/ ob der Erb mit seiner Erklärung in mora gewesen/ oder nicht. l. cum quidam in fin. delega. 2. wann gesetzt ein Geld legirt worden/ und solches der Erb bekennet/ist demselben zu Bezahlung dieses legati von dem Richter wenig Zeit zu assigniren. l. si domus §. in pecunia delega. 1. Der Erb wird dem fidejussori des testatoris das jenige/ so der fidejussor vor angetrettener Erbschafft bezahlet hat/ ohne Aufschub bezahlen. l. quod dicimus ff. de solut. welches alles doch dergestalt zu verstehen ist/ daß der Richter gleichwohlen/ der Gebühr und Nothwendigkeit nach/ nicht gar zu geschwind die Bezahlung anschaffe.

4. Es ist auch nicht zu meinen/ daß derselbe/ welchen der prætor in possession gelassen/ gleich ohne einigen Verzug/ sothane possession actualiter vornehmen soll/ sondern alsdann erst/ wann eine billiche Ursach solches rathen wird;

Des Richters/oder des jenigen/so das Recht spricht/Amt ist so weitläufftig und dergestalt beschaffen/daß derselbe auch unerfordert das Recht/absonderlich in den/das gemeine Wesen betreffenden Sachen zu sprechen/und dergleichen negotien sich zu interponiren schuldig ist. Dieses um besser zu verstehen/erk läre ich mit mehrern

I.

ERstlich ist das Klag-Libell/weilen selbiges zu des Gerichts Substantz und Wesenheit gehörig/dem jenigen/welcher zu Gericht citirt wird/zu geben: Auth. offeratur de lit. contestat. dergestalten/daß solches auch unbegehrter (weilen dem Richter zustehet/alle Streits circumstantz zu perpendiren 30. q.5. cap. fin.) der Richter Amtshalber dem Beklagten einhändigen. cap. 1. extra de lib. obl. und den Kläger dahin anhalten müsse/daß derselbe cavire/wegen prosequirung des Streits/ehe und bevor er das Klag-Libell wider den Beklagten eingebe. l. generaliter C. de Episc. & Clerico.

2. Zu deme/in den ordinari Streitsachen kan und soll der Richter Amtshalber/wo immer die æquität ihn bewegen wird/in einem jeden Theil des Streits sein Fragstuck thun und machen. l. si fine. l. ubicunque l. pen. ff. de inter. ac. l. Anfron de causa deb. n. 47. L. officium ver. Imperator. deleg. 3. puta hæred. si velit esse hæres. l. si curatoris, in f. ff. de jur. de lib. Und dieses zwar ist der Richter aus deme ihme obliegenden Amt schuldig und obiligirt. l. Judices ff. de judic. cap. fin. 30. q. 5. ja/so gar/post conclusionem in causa cap. cum Joan. vers. rerum extra de fide instrum. dahero die jenige Fragstück/welche heutiges Tags auch von dem delegirten Richter-Amt halber geschehen/geschahen vorzeiten jure actionis paulo post gloss. l. 1. ff. de interrog. act. und sie geschehen von Mund aus mit heller Stim/ohne eintzige Schrifft. Bald. f. l. si curatoris C. de jur. de lib. Oldira; cons. 104. in fin.

3. Nicht weniger ist zu beobachten der Zeugen condition/Glaub/Würde/illorum testium conditio, fides ac mores spectandi sunt. l. 11. gloss. inimicitiæ l. 3. ff. de test. ob nemlich/ein Zeug in einer Würde bestellt seye/oder ob selber nur gantz gemeinen Stands/eines ehrlichen und inculpirten Lebens und guten Wandels seye/§. sancimus auth. de testib. ob derselbe reich/oder arm/Freund oder Feind seye. l. 3. ff. de testib. Jas. l. exigendi n. 6. C. de jud. dann der Richter durch inquisition, præsumption, und andere Weiß die Warheit erforschen muß. Judex enim aut per exquisitionem aut per semiplenam probationem, per hominis vel legis præsumptionem veritatem inquirere debet. gloss. veritatem. §. 1. aut. de tabell. Franc. de cur. 1 admonendi colum. 30. ff. de jure jur. er muß des Zeugen/wie schon gemeldet worden/condition mit denen Streitenden/denen daran gelegen ist/inquiriren/und examiniren. C. cum causam extra de test. §. 1. aut de tabell. l. 2. ff. de test. lege scire. §. cum reliqui; de tut. & cura; gloss. officii, §. sancimus aut de testib. gloss. de minoribus §. si præses l. 1. ff. mag. conv. gloss: inimicus & gloss. inimicitiæ l. 3. ff. de testib. Corsch. singul. ver. testis de puteo de syndicatu C. Judex pag. 112. n. 11. & seq. damit er nach reiffer Uberlegung alle Circumstantien ohne eintzigen Scrupel derentwegen ertheilen und ergehen lassen könne.

4. Welcher/wañ er einen Haußgewesenen/id est, domesticum & mercenarium, eines Ehebrechers/oder dergleichen ungültigen Zeugen/Zeugenschafft vor Recht erkennet/ob allen solche um Rechtswegen ungültig und reprobirt ist. l. 2. l. etiam C. de test. l. de minore §. tormenta ff. de quæst. l. servor. C. quomodo & quando. Wann auch schon drey dergleichen Zeugen in eben derselben Streitsach deponirt und ausgesagt hätten/und solches niemand objiciren und widersprechen thäte/ist der Richter solches zu thun schuldig/quamvis illud nemo objiciat judex ultro & ad requisitum, ex officio supplendo repellere potest, imo c. ex insinuatione de app. c. per tuas. de test. arg. l. si parum. ff. de inoffic. test. & in l. fin. pars. hæred. pet. so gar die jenige/welche in der äusserstẽ Armuth bestellt seyn/ipso jure repelluntur à testimonio. Bart. & Alex. l. spondend. § est autem ff. de excusat. tuto: massen dergleichen leichtlich durch Gelt corrumpirt werden können. gloss. divitiarum. § sancimus auth. de testib. Welche der Richter billig ex officio verwerffen kan und soll. Jas. l. exigendi C de procur. auth. si vero n. 4. C. de jur. adulter. die Ehebrecher werden verbottene Zeugen zu seyn/l. scio ff de test. item. Die Zeugen/welche zuvor wider eben den jenigen Beklagten Zeugenschafft gethan/können nicht producirt werden. l. produc. ff. de test. eben dieses von den jenigen/welche eines grossen Lasters und Ubel hat theilhafftig seyn/l. quoniam C. de test. gleichmässig seynd der nahen Verwande und Befreunde zur Zeugschafft nicht zuzu assen/welche alle erzehlter massen ex officio suo der Richter verwerffen kan/soll und muß. Jas. l. exigendi. d. auth. si verò.

5. Wierter s/zumahlen einem eintzigen Zeugen nicht geglaubt wird/ff. de quæst. l. maritus, und entgegen ein sehr grosse Anzahl der Zeugen de jure verboten ist/soll der Richter solche moderiren/und nur

nun der jenige/ so er nothwendig hältet / ex officio zulassen/l.1.in fin. ff. de test.

6. Fünfftens/wiewohln nach schon abgehörten Zeugen / und bekannte Aussag derselben niemand andere und neue Zeugen mehr produciren kan/ oder soll / so kan jedoch der Richter zu Erkennung der Warheit/vor welche er invigiliren muß / die schon examinirte und producirte/ wann selbe gar nicht / oder sehr obscur auf die Fragstück geantwortet/ ut reddant rationem eorum, de quibus deposuerunt,vel apertum deponant,reproduciren und examiniren / l. non solum l. de test. sola enim testis depositio absque aliis legitimis adminiculis approbata nullius momenti est.l. solam. C. de testib. weiters kan der Richter post diducta testificata, die Zeugen wiederum examiniren / so fern ein inquisition und eine Criminal-Sach vorzunehmen wäre. Imo : extra de testib.C.cum clamor. Archid. 4.quæst. 3. c. placuit. Bald. l. presbyteri C. de Episc. & Cleric. in Civil-Sachen kan der Richter auch mit Einwilligung der Partheyen hernach andere Zeugen hervornehmen. Bald. in l. si quis test.col.fin. C. de test. den Beklagten kan er auch jederzeit öffters fragen / massen gar offt geschicht/ daß der Beklagte / wiewohln er unschuldig ist / aus Forcht/ oder anderer Ursach die Missethat bekennte / dahero billig / daß der Richter freywillig Amtshalber denselben öffters anrede / und frage / weilen dann dem Richter zustehet / ob er schon nicht requirirt und ersucht wird / daß derselbe jedoch wegen der Unschuld des Beklagten Nachfrag halte / so soll er die Zeit / Ursach den Willen und condition der Personen beobachten. c. occidit. 23. q. 8. und dahero ist der Lebenslauff und Aussagen/ so wohl des Klägers als Beklagten fleissig zu observiren und nachzuforschen / cap. inprimis §. quia igitur 2. q. 1.cap. quærendum 2. q. 7. cas. sing. vers. testium.

7. In Civil-Sachen soll der Richter gleichfalls/so etwas von den streitenden Partheyen zu dem proces nothwendig gehörigs unterlassen worden / dasselbe Amtshalber erfüllen / dahero er all das jenige/ was denen Gesetzen und offentlichen Recht zugehörig und nothwendig ist / hervorbringen und suppliren wird. l. 11. eod. ut quæ def. Advocat. e. g. wann dem jenigen/welcher hundert Gulden von einem andern begehret / und fordert/er objicirt wird/die exception des geschehenen Vergleichs / id est, exceptio transactionis , so muß der Richter ex officio fragen/ von was vor einer Summa Gelds der Vergleich geschehen. l. age. Cod. de transact. Zu deme wird der Richter wohl in Acht nehmen / ob das beschehene Versprechen aus Forcht/ oder Betrug geschehen / ob die Bezahlung gefolgt seye? Bald. cap. fraternitatis num. 7. de testib. in Auth.

8. Sechstens/wann die Streitende etwas vor Gericht anhängig machen wollen/wird der Richter / ob er schon nicht hierzu erbetten ist/ Amtshalber dilation und Aufschub geben. Bal. l. 1. col. 2. versu : ulterius eod. ut quæ def. Advocat. welche diese Ordnung halten soll / daß er nach angefangenen Streit / so fern der Klagende nicht erscheinen will / den executoribus dilation 10. Tägen gebe / qui hunc ordinem servare debet, ut post litem contestatam , si actor comparere neglexerit, Judex executoribus dilationem 10 dierum dabit,l. properandum. §. & siquidem eod. Judicis, zu producirung eines Instruments pflegt der Richter nur eine einzige dilation zu ertheilen. l. oratione ff. de feriis , welche dilation 30. Täg / und nicht mehr in sich halten muß/und so fern nach dergleichen dilation nichts beschicht/soll der Richter/nach Beschaffenheit der Sach / was weiters vonnöthen seyn wird / ex officio decerniren.

9. Siebendens stehet dem Richter zu/das jenige/was zu Gottes-Häusern gehörig/ und hinterlassen worden / aus eigenem Antrieb und nicht ersuchter zuerlegen / und bezahlen anhalten zulassen/gleichwie / wann dem Erben von dem testatore auferlegt worden / einen Altar in die Thumkirchen machen zu lassen / wiewohlen er de stricto jure zu Erbauung des Altars mit keiner action kan convenirt werden ; so ist j doch der Richter schuldig / selben dahin ex officio anzuhalten. l. hæreditas ff. de pet. hæredi : item, wann der Treu und Glauben des Erbens von dem testatore committiret worden / daß er ein Collegium erbaue / wird der Richter propria authoritate denselben zwingen zu Erfüllung des Verstorbenen Willen und Befelch / cap. non extra de testam. ebenfalls / wann vor Erlösung der Gefangenen ein Legatum hinterlassen worden/und keinen mit Nahmen benahmsten dieses zu bezahlen auferlegt worden / wird der Bischoff aus eigner authorität sothanes Legatum fordern/ damit dem Willen des Verstorbenen genug beschehe. l. nulli §. fin autem. Cod. de Episcop. & Cleric. nicht minder / wann einer Kirchen ein injuri und Schmach angethan wird / kan der Richter in dergleichen Schuldige propria authoritate procediren / l. si quis in hoc eod. Episc. & Cleric. ja auch / wann ein Grab violirt worden / kan der Richter nicht nur ex officio den Thäter abstraffen / sondern er ist dieses schuldig / und muß es thun/dergestalten daß / so fern er dieses nicht thun sollte / in pœnam viginti librarum incidat. l. si quis.eodem. de sepul. violat. glos. 3. l. 3. ff. eo.

19. Achtens/lieget dem Richter ob/aus Gunst des gemeinen Wesens/favore Reipublicæ, nempe,ohnerbetener sich zu interponiren/ contentionem und unnöthige Strittigkeit zu stillen l. congruit ff. de offic. præs. §. deinde Auth. de Mand. Princ. Jas. l.quod jussit n. 25. & seq. ff. de re Jud. dann es ist dem gemeinen Wesen und Wohlstand daran gelegen / daß die Laster nicht ohngestrafft bleiben. l. ita vulneratur §. cum

neque ff. ad leg. aquil. l. si longius §. 1. ff. de Jud. l. qui servum secunda respon. de itin. actu. Dahero er solche Ohnerbetene abstraffen muß. Wañ ein Streit entstehet von den Gräntzen/ist der Richter obligirt/alsbald einen Feldmesser zu schicken / gleichfals / wann ein Frag wegen Führ- und Leitung des Wassers sich hervorthut/wird der Richter selbes ex officio abtheilen. l. si quis secunda, & ibi stando; de venden. reb. civil. lib. 11. eod.

11. Neuntens / kan der Richter das Juramentum calumniæ & in litem aus eigener authorität deferiren / l. quia tantundem. ff. de negot. gest. Jas. l. in depositi. n. 4. de re jud. nemlich/dem jenigen/welcher neue uñ unterschiedliche Strittigkeiten anhebt. l. de pupillo ff. de novi oper. nuntiat.: Also zwar / daß er auch solchen Eyd / wann der Gegener gern wolte / nicht nachlassen könne / l. 2. §. sed quia veremur. eod. de jur. cal. weilen solches Jurament nicht wegen privat, sondern gemein / und offentlichen Nutzen und Dauglichkeit abgelegt werden muß.

12. Zehentens / muß der Richter die jenige vacirende Güter / welche den Fürsten zugehörig/ ex officio nachforschen / und possession loco principis nehmen. l. defensionis de jur. fisc. lib. 10. eod. l. si cum glos. instantia de bon. vacan. eo lib. Er kan auch den Schuldigen ohne Begehren abstraffen / nicht weniger in den Criminal-Sachen die Zeugen aus eigenen Antrieb produciren. l. uti eod. ad legem Cornel. de fal.

13. Eilfftens / kan und soll der Richter den Pupillen einen Vormunder bestellen / und denselben zur Vormundschafft ex officio anhalten / l. 1. de administratione tutor. ebenfalls einen suspecten und liederlichen ohne einige Anklag hinweg nehmen/und absetzen/ l. 1. §. damus. l 3. §. 1. ff. de suspect. tuto: l. 1. §. item solent de offic. profect. urb. ja sogar/wann er dessentwegen ersucht worden / und doch keinen gegeben / kan der Pupill den regress und Schaden an ihne suchen. l. 1. §. magistrat. ff. de magist. convenient. at in judicio damni infecti l. 4. §. in eum cum sequent ff. de damn. infecto. dahero / ob er freywillig / oder darumen ersuchet einen Vormunder bestellen / muß er / nemlich/ der Richter / des Pupillen nechste Befreunde hierzu ruffen/item qui contumeliosus est, wann der Vormunder kein Inventarium nicht gemacht / oder des Pupillen Gelter aufzulegen / und auf dessen Nutzen zu wenden verabsäumet hat / kan der Richter denselben Amtshalber suspect halten. §. penult. d. l. 3. Wann über das der Minderjährige in gantzen/id est, in integrum restituirt zu werden begehrt / wird der Richter dessenthalben ex officio demselben succurriren / auch in Gebung und Creirung der Vormünder und Curatoren seynd / von dem Richter derenselben Thun und Lassen zu inquiriren/l. scire §. cum reliquis de tutor. & curator.

14. Zwölfftens / die jenige / welchen das Gesetz verbietet / etwas vorzunehmen / kan auch der Richter ex officio verwerffen / l. quos prohibet ff. depost. vermeine / wann gesetzt ein Soldat einen Procuratorem abgeben wolte / so kan ihn der Richter / wiewohlen niemand sich darwider opponiren thäte / verwerffen. l. filius §. veterani ff. de procurat. Entgegen kan er auch aus eignem Antrieb / obschon kein Advocat oder Curator begehrt wird / denselben zueignen / gesetzt einem Minderjährigen oder Unverständigen / er kan auch einen Unerfahrnen dahin zwingen / daß derselbe einen Advocaten brauche / und annehme/Host. c. Pastoralis de jud.

15. Dreyzehentens in der adoption quatenus pro arrogatione sumitur, wird der Richter seines Amtshalber alle circumstantien / ob selbe zuzulassen / oder nicht/wohl überlegen/ massen keinen erlaubt ist / den jenigen zu arrogiren / dessen Vormundschafft oder curam der arrogator hat / gleichfalls / wann der jenige so zu arrogiren noch nicht 25. Jahr alt ist / oder sonst eine gaistige Ursach die arrogation effectuiret und vorhanden ist. l. nec ei ff. de adopt. wohl zu bedencken ist von dem Richter / ob dergleichen arrogation oder adoption dem Pupill nutzlich/und wessen Wandels der adoptans, wie alt / und obs dem jenigen zuzulassen seye / welcher ohne dem schon mit Kindern begabt ist. §. vend. d. l. nec ei.

16. Vierzehentens/wann einer einen geklagt/ und nachgehends von der Klag durante lite abstehet/ wird der Richter beobachten / ob der Kläger fraudulenter, das ist / betrüglicher Weiß oder durch Geld bestochen / seine Klag nicht continuiren wolle / l. 1. in principio ff. ad senat. turpil. wann der Richter nachgehends dieses in Erfahrung bringet / wird selber jedoch ex officio auch auf keines instants den Streit continuiren/und ferners in der Sach inquiriren/c. 1. & 11. eat. de collat. deleg. und wird dergleichen prævaricatores extra ordinem nach Belieben abstraffen. ita l. 1. decal. l. 1. & 11. ff. de prævaricat.

17. Funffzehentens/soll der Richter/puta, welchem alles zu wissen/Amtshalber alle Umständ der Instrumenten consideriren / damit / wann er solches an einem Theil suspect und schadhafft befindet / keinen Glauben habe. c. inter ext. de fid. instr. und dahero ist von dem Richter wohl zu beobachten/ob das im Gericht hervorgebrachte Instrument nicht falsch seye. c. inter eat. de fid. instrum. §. 1. auth. de tabell.

18. Sechszehentens / weilen die Civil-Sachen innerhalb drey Jahren von Rechtswegen / die Criminal oder peinliche Process aber inner zwey Jahren geendet werden müssen. d. l. properand. l. 1. eod. ut intra certum temp. kan und soll der Richter wohl obacht haben/damit die Strittigkeiten über die vorgeschriebene Zeit propagirt werden. d. l. properandum.

Sieben-

19. Siebenzehendes fället der Richter den Sententz über die strittige Sach unerbetten. l. utique. ff. de rei vend. und den gegebenen Sententz wird er gleichfalls zu exequiren anbefehlen. c. in literis ext. de off. de leg. und zwar dieses innerhalb einem Jahr. c. quærenti, ext. in offic. de leg. nicht minder.

20. Achtzehendens wird der Richter/ a quo, nach insinuirter und interponirter appellation/ obschon niemand daran gedenckt/und solches begehrt/ ohne einzige dilation die apostolos übergeben. l. eos. §. apostolos. Cod. de ap. der Richter aber ad quem, nachdem vorhero die Ursachen der appellation bey ihme proponirt worden/ in Abwesenheit des appellirenden Theils/ wird dessen Person suppliren. l. ampliorem. &c. gleichfalls kan der Richter Ampts halber seinen begangenen Fehler/auch nach schon gefällten sententz corrigiren uñ die unrechte Weiß angethaner Beschwernus revociren/ ja er ist diß im Gewissen zu thun schuldig. Bald. l. 1. 2. cod. senten. rescind. non poss. Jac. l. quoo jussit n. 25. ff. de re jud. Aus welchem allen ultimatim erscheinet/ daß der Richter all das jenige/ was die Form und Weis der Rechten in Gerichts-Händeln erfordern/ ex officio ersetzen müsse.

Ob die zweiffelhafftige Wort von dem Richter auszulegen seynd?

1. Der Richter kan und soll die im Gericht vorgebrachte zweiffelhafftige Sachen interpretiren.
2. Exemplum hujus interpretationis: Die zweiffelhafftige Wort des Testatoris kan der Richter auslegen.
3. Der Erb zu deliberiren/ restituiren oder bezahlen/ erhält von dem Richter einen Tag.
4. Die Zeit zur possession ist von dem Richter zu begehren.
5. Wann die Nachlässigkeit des Curatoris ihme selbst schader.
6. Wann der Richter den zur Bezahlung vorgesetzten Termin prorogiren könne.
7. Der Richter sententziret nach den Gesetzen.
8. Welchen Termin zur Bezahlung der Richter geben könne.
9. Was eine kurtze Zeit seye.
10. Solutio contra præcedentes tres in contrarium adductos numeros.

1.

Gewiß ist es/ daß der Richter die zweiffelhafftige Wort nicht nur interpretiren könne/ sondern selbes zu thun schuldig seye/ ingleichen wann gesetzt von dem Creditore dem Schuldner zur Bezahlung kein gewisse Zeit vorgesetzt ist/kan der Richter selben/nach vorhero gebührend geleisteter Caution/ der Billichkeit nach eine gewisse Zeit zur Bezahlung bestellen. l. si debitori. ff. de jud. leg. 2. & 4. §. si quis condemnatus. l. debitoribus. §. hi qui. ff de re judic.

2. Uber das stehet dem Richter zu/ so in ein und andern ein Zweiffel entstehet/ denselben zu exponiren/ ja dergleichen sollen dem Richter selber deferirt werden/ gleichwie/ wann der Vatter seinem Sohn völligen Erben bestellt/ doch mit dem Zusatz: Du Antoni sollst mein Erb seyn/ meinem Weib aber 30. Pfund von silbernen Geschirren nach Belieben einhändigen. Nach des Testatoris Tod begehret die gewesste Ehefrau 30. Pfund der schönsten und kostbarst-ausgearbeiteten silbernen Geschirren; Antonius aber/ er könne 30. Pfund von silbernen Geschirren nach Belieben/ das ist/ nach seinem Belieben heraus geben. Nun entstehet in diesen zweiffelhafftigen Worten/nach Belieben/ eine grosse controvers, ob es zu verstehen seye nach Belieben des Erbens/ oder nach Belieben der gewesten Ehefrauen/ welcher Zweiffel billich zu überlassen/ und von demselben zu decidiren ist.

3. Wann der Erb Zeit begehret zu deliberiren/ wird selbe der Richter ihme designiren. l. 1. de jur. de lib. oder/ wann der Testator den Erben bittet/ daß selber seinen Kindern/ welchen er wird wollen/ die Erbschafft restituiren. Wann nun der Erb nicht gleich dieselbe erkläret/ können alle zusammen die Erbschafft begehren/ der Richter aber wird zuvor entdecken/ ob der Erb mit seiner Erklärung in mora gewesen/ oder nicht. l. cum quidam in fin. delega. 2. wann gesetzt ein Geld legirt worden/ und solches der Erb bekennet/ ist demselben zu Bezahlung dieses legati von dem Richter wenig Zeit zu assigniren. l. si domus §. in pecunia delega. 1. Der Erb wird dem fidejussori des testatoris das jenige/ so der fidejussor vor angetrettener Erbschafft bezahlet hat/ ohne Aufschub bezahlen. l. quod dicimus ff. de solut. welches alles doch dergestalt zu verstehen ist/ daß der Richter gleichwohlen/ der Gebühr und Nothwendigkeit nach/ nicht gar zu geschwind die Bezahlung anschaffe.

4. Es ist auch nicht zu meinen/ daß derselbe/ welchen der prætor in possession gelassen/ gleich ohne einigen Verzug/ sothane possession actualiter vornehmen soll/ sondern alsdann erst/ wann eine billiche Ursach solches rathen wird;

dahero doch ein kleines intervallum seyn solle / so von dem Richter zu exprimiren. §. etsi constit. de offic. judic.

5. Wann gesetzt der Curator aus Nachlässigkeit / die jenige Sachen / so durch Aufziehung und Aufschub gar leicht zu Grund gehen können / nicht verkaufft / und selbe nachgehends verlohren gehen / muß er solche gut machen. l. mulier §. sed enim ff. ad Trebell. dann warum hat er nicht ehender selbe verkaufft. Alleinig ist doch nicht gleich die Schuld dem Curatori zu zumessen / sondern es wird der Richter zuvor sehen und erkennen / ob derselbe in Verkauffung der jenigen Sachen / nicht als wie ein guter Haushalter zu thun pfleget / gehandelt habe.

6. Aus welchem klar erscheinet / daß der Richter so offt / wie offt das Gesätz oder die contrahirende den Tag der Bezahlung nicht hinbey gesetzt (de rigore juris, wiewohlen es an einem jeden Tag kan begehrt werden) denselben assigniren und zur Bezahlung vorsetzen könne / der Billichkeit nach. l. 1. ff. de jur. deliberan. Nicht minder wann der gewisse Tag zur Bezahlung exprimirt ist / wiewohlen der Schuldner auch / da der Tag noch nicht gantz verflossen / die Bezahlung abzuführen / dem strengen Recht nach oblig rt ist / massen der Creditor sothanen Tag zu seiner Utilität und Nutzen hinbey gesetzet zu haben vermuthet wird / und nicht daß der Schuldner längere dilation nach ankommenem und angefangenen Tag haben solle. l. liber homo. §. ideo. ubi alt. de verbor. obligat. so kan jedoch der Richter in fimili casu ex æquitate, oder aus andern Umständen bewegt / einen gewissen andern Tag zur Bezahlung vorschreiben / ich sage ex æquitate, und nicht de stricto jure, nach welchem / weilen von den Contrahenten der Tag selbsten ausgesprochen worden / er denselben nicht prorogiren kan. l. legem. Cod. de pact. welches absonderlich in den fiscalischen Schulden procedirt / deren Bezahlung über die gesetzte Rechts-Termin zu prorogiren nicht allezeit erlaubt ist. de §. fiscalibus.

7. Wider das obige / allwo gesagt worden / daß der Richter einen gewissen Tag zur Bezahlung ansetzen könne / kan opponirt werden 1. Der Richter seye schuldig in obacht zu nehmen / daß er nicht anderst judicire / als in denen oder Landsgebräuchen Herkommens ist / instit. de offic. jud. in princ. Nun aber den Gesetzen und Rechten nach ist bekandt / daß / wo der Tag der Bezahlung von den Contrahenten nicht exprimiret worden / dieselbe an jeden gegenwärtigen Tag befördert werden könne. l. eum qui cal. §. de verbor. oblig. consequenter kan der Richter die Bezahlung nicht länger und auf einen ihme beliebigen Tag aufschieben.

8. Uber das / gesetzt / daß der Richter auch kan / so ist jedoch dessen Gewalt zuruck gezogen / und restringirt dergestalten / daß er die Bezahlung der Schuld nicht über 4. Monath hinaus ziehen könne. l. 1. & 2. cod. de usur. rei judic. gloss. 3. d. l. debitoribus. Andere sagen / daß der Richter in denen grössern Geldsummen nicht mehr als 3. in denen kleinern Schulden aber nur 2. Monath aufs meiste zur Bezahlung Termin geben könne. l. in fraudem. §. fisca. ff. de jur. fisc.

9. Tertiò ist zu wissen / daß ein kleine Zeit / weilen solche in den Rechten ausgelegt wird / wieviel es nemlich Täg in sich halte / daß es vor ein kurtze oder kleine Zeit zu halten seye / nicht in dem Gewalt des Richters stehe / denselben etwas hinweg zu nehmen / oder hinzu zu thun. Eine klein und kurtze Zeit aber l. promissor stichi. §. si fine. ff. de const. pecul. hält in sich 10. Täg / ut in constituto. zu zeiteiten auch 30. Täg / gleichwie bey dem jenigen / von welchem die Gerechtigkeit des Wegs / id est, jus viæ, zu haben gesagt wird / l. 1. §. sive igitur. ff. de itin. act. prio. aus welchem dann erhellet / daß der Richter nicht allezeit / seinem Belieben nach / die Zeit verlängern oder mindern könne; gleichwie / wann ein Jahr den Gesetzen und Recht nach / zu etwas præfigirt ist / kan der Richter weder mehr hinzu / noch etwas hinweg thun. l. 1. §. largius. ff. succes. edic.

10. Diesen drey letztern Puncten ohngeacht / repetire ich Num. 6. und sage / daß / so offt die contrahirende den Tag der Bezahlung nicht hinzu gethan / derselbe von dem Richter zu assigniren seye / und entgegen / wann der Tag von den Contrahenten hinzu gesetzt worden / selben jedoch der Richter ex plenitudine potestatis fuæ secundum rationes relevantes & necessarias circumstantias prorogiren und aufschieben könne. l. 1. ff. de jur. deliberand.

Was dem jenigen/ so die Jurisdiction hat/ tacitè zustehe und komme?

1. Dem Fürsten/ oder einem Delegirten/ welchem die Jurisdiction gebühret/ seynd andere zur Jurisdiction nothwendige Sachen auch erlaubt.
2. Der in einer Sach die Execution-Gerechtigkeit hat/ hat ebenfalls die Gerechtigkeit in derselben Sach alles zu cognosciren.
3. Welchem die Erkanntnus der Sach/ eben selben gebühret dessen execution.
4. Der jenige Richter/ so Fragstück setzen kan dem Clienten/ kan auch selbigen schwören heissen.
5. Der Richter/ so in criminal-Sachen/ kan auch und noch mehr in civil-Sachen erkennen.
6. Des Delegirten Procuratoris anhängige Sachen und accessoria.
7. Welchem das mehrere verbotten wird/ wird ebenfalls auch um so vielmehr das mindere abgeschlagen.
8. Hic incipiunt contraria argumenta, & hoc ad num. 2.
9. Vide argumentum numero tertio contrarium.
10. Der Richter/ welcher civiliter, kan nicht hoc ipso auch criminaliter erkennen.
11. Die accessoria der Jurisdiction müssen exprimirt werden.
12. Der Unterschied unter peinlich- und civil-Sachen.
13. Was einem Delegirten zu thun?

I.

DEm jenigen/ welchem die Jurisdiction gegeben ist/ ist auch nothwendig das jenige concedirt/ ohne daß diese be nicht vollbracht oder explicirt werden kan. l. 2. ff. de jurisdict. omn. jud. Dieses erscheinet in einem Landsfürsten/ welchem alle Jurisdiction von dem Volck gegeben ist. l. 1. ff. de constit. Princip. l. 2. §. quod ad Magistratus de orig. jur. l. final. cod de legib. dessen constitutiones billich vor Gesetz zu halten seyn; ebenfalls wann der Fürst einen delegiret in einem gewissen negotio, gibt er dem Delegato allen Gewalt/ ohne welchen derselbe sothanes negotium nicht exequiren könte. l. 1. §. domus. ff. de suspect. tutor.

2. Und dahero muß der jenige/ welchem die execution einer Streitsach anvertrauet ist/ die Warheit nachforschen/ damit er/ wo vielleicht ein Betrug unterloffen/ alles wohl durchgrüble und überwege/ auch gantz von neuem erkenne/ was ferners zu thun ihme sey. l. 4. cod. si contrarium. l. fin. de rescript. dann es ist diese stille condition gleichsam beygesetzt/ daß der jenige/ welchem die execution anvertrauet ist/ nach der Warheit judiciren solle/ dahero dieselbe nothwendig zu wissen. l. fin. cod. de divin. rescript.

3. Uber das ist ebenfalls gleiche Beschaffenheit mit dem jenigen/ welchem anvertrauet ist zu decidiren die Erkanntnus der Streitsach/ massen derselbe auch die execution in derselben Sach vornehmen kan. Cui causæ cognitio decidenda mandata est, eidem censetur permissa executio. Lanfranch. de appellat. n. 38. gleichfalls wann der gegebene Richter von denen strittigen Kirchensachen erkennet/ wird er auch von derselben Besitzung cognosciren können/ imo c. Epis. de reb. Exc. non alienan. Gleichwie wann gesetzt/ einer die völlige Nutzgenessung/ der andere aber das Eigenthum begehret/ oder wann einer das jus dominii excipiret/ der andere aber dasselbe ihme versetzte/ saget/ wird ein und eben der jenige Richter seyn. l. cognitio. in fin. ff. de lib. causa.

4. Der Richter/ welcher den Clienten fragen kan/ kan ebenfalls den Eyd denselben deferiren Bald. consilio incipien. Stabulo. Perusii & suprà cap. 1. n. 11.

5. Der jenige Richter/ welcher die peinliche Sachen kan auch vielmehr die Civil-Sachen vornehmen und decidiren. Ein Exempel ist in einem Soldaten/ wann er nicht in den Civil-Sachen vor einen Richter convenirt werden kan/ vielweniger in den Criminal-Thaten l. ex eo de agen. in reb. l. lib. 11. cod. Gleichwie auch/ welcher einen Ehebrecher umbringen kan/ der kan ihn auch/ und noch vielmehr mit einer andern Schmach anthun l. nec ff. de adulter. altio. l. in suis n. 12. de liber. Nicht minder wo einem weltlichen erlaubt ist/ einen Pfaffen zu prügeln/ da kan er a potiori denselben vor Gericht ziehen. c 3. de sententia ea commun. And. c. cum non ab homine de jud. Auch welcher einen halsstarrigen contumacirten und widerspenstigen zwingen kan/ daß er komme/ der kan nochmehr denselbigen condemniren/ so er nicht kommt c. prudentiam §. cæterum de officio de leg. Dann niemand die Bürde der Jurisdiction annehmen würde/ wann er nicht auch wenigsten ein kleine corection uñ Straff wider die Widerspenstigen vornehmen dürffte l. final. de officio ejus.

6. Es kan auch ein procurator, welcher zu Begehrung des legati abgeordnet worden/ den Erben zwingen/ daß selber das Testament zeuge/ und exhibire. l. ad rem. legatum. ff. de procur. c. licet. de probati. Den der jenige/ welcher abgeordnet

geordnet und gegeben wird/zu agirn/wird Zweifels ohn auch gegeben/den Streit zu vollziehen. l. si procurator §. in eodem. Endlichen in denen Gericht-Sachen ist absonderlich zu mercken / und zwar vor sich selbsten klar/ daß der jenige / welcher das mehrere/ auch hoc ipso das mindere kan in judiciis excipiren qui potest, quod majus est, potest quoque quod minus est.

7. Entgegen aber kan der jenige / welcher das mindere zu vollziehen nicht gegwalt ist / um so weniger das grössere und vornehmere vor sich nehmen/ l. 4 de senat. l. non debet 1. de regul. jur. und daher wann einem etwas verbotten wird / wird auch dem jenigen das jenige nothwendig verbotten/ welches aus vorigen Verbott folget/ und mit selben nothwendig cohæriret. Darum wann du einen nicht kanst verdamen / so kanst selben um so weniger absolviren / und loßsprechen. l. nemo ff. de reg. jur.

8. Wider das bißhero von uns beygebrachte kan opponirt und objicirt werden / erstlichen/ daß der jenige/welcher den Sententz gegeben/ denselben zu exequiren das Recht nicht habe / sondern nur der jenige/welcher denselben Richter oder arbitrum abgeordnet. l. adito pio ff. de re. jud. der executor kan auch nicht in der Streitsach erkennen/ gestalt derselbe ein executor genennet wird / welcher nach gefällten Sententz denselben vollziehet. l. penult. cod. de except. rei judic. es wird ihme also die Erkandtnus der Streitsach keineswegs zugelassen/ ja wann derselbe etwas erkennete/ oder aussprechete/ wäre dasselbe alles umsonst und und ungültig. l. si ut proponis eodem.

9. Über das ist bekandt/daß der jenige/ welchem die Erkanntnus der Streitsach anbefohlen ist / die execution nicht vornehmen könne / ut l. solent de offic. proconsl. c. accusatus. 3. q. 6. l. quoties. §. adeo. cod. ubi Senat. dann wann einem ein Guet benahmet auferleget wird/ so werden nicht die andere / und noch mehr sachen auf relegt zu seyn geglaubet. l. cum prætor. ff. de jud.

10. Ebenfalls kan wider das vorige opponirt werden / daß der jenige / welcher in peinlichen Sachen / nicht auch in Civil-Strittigkeiten sprechen könne. And. c. in pœnis. de reg. jur. in 6tum. Nicht minder der Richter/welcher in bürgerlichen Sachen / kan entgegen nicht auch in peinlichen handeln. l. 1. in vi de offic. ejus. f. l. si quid de offic. proconsul.

11. Zu dem kan auch ein weltlicher Richter ohne Consens des Bischoffen / einen Geistlichen nicht condemniren / wohl aber denselben absolviren. glo. Manu. §. illud. Path. ut cleri. apud prop. Epis. Dieses erscheinet in denen Inquisitoribus, welche die angeklagte absolviren/nicht aber condemniren können. Doc. c. cum inferior de maj. & obed. c. non potest de re judic. Gleichfalls erscheinet es bey einem Edelmann / welcher etwas begangen hat / derselbige kan zwar von einem jedwedern Richter absolviret / condemniret aber kan er nicht / ausser von dem Fürsten / werden. glos. 4. l. 2. ut dig. ord. servetur. d glos. manu. Bald. l. quoties cod. ubi senat. Endlichen weilen das nachfolgende dem vorgehenden nicht anderst anhanget / als wann es exprimirt wird/also auch synd die aus dem Gericht folgende Sachen demselben nicht anders anhangend / als wie/und wann sie exprimirt werden. l. cum aquil. §. 1. de transact.

12. Wir haben biß dato probirt/ daß der jenige die Erkanntnus der causæ habe / welchem das jus der execution gegeben ist/ uñ obwohl wider diß in contrarium ein und anders beygebracht worden / so bleibt es jedoch darbey / daß / wann einer verständigen Person die execution der Streitsach anvertrauet ist / demselben auch dessen Erkanntnus anvertrauet seye / absonderlich / wo die execution ohne vorher beschehene Erkanntnus nicht vorgenommen werden kan. §. si super ff. de re judic. Wir haben auch probirt / daß der/welcher civiliter erkennen / auch in die grosse Ubelthäter das Recht sprechen kan / welches jedoch nicht allenthalben / sonoern nur durch præscription/ oder andere Manier erhalten worden/ dann sonsten thäten sehr viel ungereimte Sachen / und so viel hieraus erfolgen / daß der jenige / er sey ein gemeiner Richter / oder sonst zu Erkennung in bürgerlichen Sachen Bevollmächtigter / auch das jus gladii, welches doch nicht dem zehenden Richter concedirt ist / habe / quod dici nullo modo potest.

13. Es ist noch ferners gesagt worden / daß niemand das ihme gegebene jus gladii einem andern mittheilen und delegiren könne. Dieser Sententz ist wahr / wann einer von einem andern/ als dem Fürsten selber/delegirt wird / welcher die Gerechtigkeit des Schwerdts / so ihme von dem Volck gegeben worden / in einen andern transferiren kan. l. a judice. cod. de jud. Philip. Franch. c. cum causam. colum. 5. versic. 10. & ultimo de appell. in Avthen. Was von einem Delegirten vorgehends gemeldet worden ist nicht gleich obenhin zu verstehen / dann ein Delegirter gemeiniglich sehr genaue Befelch / welche er nicht überschreiten darff / von seinem Principalen bekommet / und so er dieselbe nicht sehr genau anbefohlener massen vollziehen / sondern in ein und andern überschreiten thäte/würde viel von ihm beschehenes vor null und nichtig erkannt und umgestossen werden.

Ob der Jenige / so vor Gericht stillschweiget / einwillige?

1. Was das Stillschweigen verursache.
2. Andere Meinung der Doctorum wird ausgelegt.
3. Welcher Sentenz zu manuteniren.
4. Wann mit Stillschweigen consentirt werde.
5. Was des Gegenwärtigen und Wissenden Stillschweigen effectuire.
6. Der dolosè schweiget / consentiret.
7. Welcher eine Ubelthat zulässet / delinquiret selber.
8. Man muß vor Gericht wider die ungültige Zeugen excipiren / und nicht stillschweigen.
9. Wo das Stillschweigen nicht schadet.

1.

DAs Mittel ist in allen Sachen zu erwehlen / medium tenuêre beati, a sonderlich im Reden und Stillschweigen / dann gar nicht wohl geschicht / wann man schweigt / da zu reden wäre / und è contrario, wañ man redet / da zu schweigen wäre. Es ist unter den Doctoribus eine grosse Frag / dahero schon öffters entstanden / ob der Jenige so vor Gericht stehet / und schweiget / zu halten seye / als thäte er consentiren; In diesem halten etliche sententiam affirmativam Engel. l. 1. §. Marcell. ff. si cui plus. Jos. l. quo dotis n. 72. fol. mat. Andere Autores defendiren negativam, sagende;

2. Daß der Gericht schweigende zu halten seye / als thäte er das vorgetragene laugnen / welches sie wenigstens verstehen wollen in dreyerley Gerichtlichen Begebenheiten / wo man unbilliger massen gefragt / oder etwas proponirt wird / dann obschon / auf ein unbillige Frag keine Antwort geben wird / ist eben darumb nicht darvor zuhalten / daß man consentire / gleich wie wann ein Streit zwischen dem Vatter und Sohn entstehet / und der Sohn auf beschehene gerichtliche Frag schweiget / wird nicht darvor gehalten / daß selber consentire / sondern es ist so viel / als wann er niemahls mehre gefragt worden. L. si filius ff. de interno:

3. Ich meines theils mit noch mehr andern Authoribus halte darvor / und sage decisivè; es werde gleich von dem Schaden oder Nutzen / des jenigen vor Gericht gehandlet / welcher weis / und gegenwärtig ist / auch nicht gezwungener erscheint / oder auf andere betrügliche Weiß schweiget / sonder das jenige / so er vielleicht mit Widersprechen verhindern kunte / ohne einiges Wort / und Einwenden zulässet / der Jenige / sprich ich / und dessen Stillschweigen / werde vor den Consens; und Einwilligung gehalten.

4. Wann das Stillschweigen den Consens in sich halten solle / muß uns nothwendig daran liegen an derselben Sach / welche wir mit Stillschweigen umbgehen. Jos. l. quæ dotis. n. 91. ff. sol. matr. wann ich gesetzt einen vor mich caviren / oder sonst an statt meiner was thun lasse / und darzu stillschweige / mandati teneor; das ist / es ist so viel / als wann ich es geschafft hätte / l. si remunerandi §. si passus. l. qui patitur. ff. mand. und dahero thut mein Stillschweigen / wiewohlen selber mir nutzet / den Consens operirē. l. Jos. d. l. quæ dotis. n. 70. 31:

5. Wann einer weis / was / und warumb er gefragt werde / und jedoch stillschweiget / schadet ihm solches Stillschweigen / und wird er als consentirend gehalten. Scientibus enim nocet taciturnitas. l. sæpe. ver. sed ff. de re vid. Der Jenige aber / welcher nicht weis / was die Sach antrifft / und was es seye / wiewohlen er schweigt / dessentwegen macht er seine Condition nicht schlimmer / ignorantis autem deteriorem conditionem facere non licet. l. qui res. §. vetare. ff. de usu l. 3. ead. de remiss. pig. l. laicis. ff. de pig. act. gleichfalls / der gegenwärtig ist (dann den Abwesenden kan vor sich selbst das Stillschweigen nicht schaden) und also stillschweiget / pro consentiente habetur; welches doch grosse Limitation leydet / und nicht generaliter; wie wir anderswo genugsamb declariren wollen / zu verstehen ist.

6. Der Jenige / welcher dolosè schweigt / thut nicht recht / dann es ist eben so viel / als wann er expressè einwilligen thäte / als wie / wann der Mann das Heurathgut seiner Frauen aus eignen Willen distrahirt / wird derselben geholffen Velleiano: so fern sothanes Heurathgut distrahirt wird mit des Weibs Wissen und Stillschweigen / effectuiret ihr Stillschweigen so viel / daß selbe das alienirte Heurathgut nicht mehr zuruck begehren könne. L. si sine voluntate. eod. ad Vellei: l. 2: de reb. alien. idem dicendum est; si quis in fraudem creditoris ignorantis dissimulet rem suam obligari. l. 2. eod. si alie: res vel oder wann einer

sich

sich stellet / als höre ers nicht. Pal. l. suas hæres. eod. de repub. hære.

7. Zu deme wird der Jenige pro consentinente gehalten/welcher/da er ein Ubelthat gar leicht verhindern kunte / selbe geschehen lässet / und ist dieses so viel / als wann er selbe selbst begangen hätte / qui permittit delictum, ipsemet delinquit. l. cum in plures §. locabor. ff. loca. l. 3. de assess. Authen. credentes. ead. de hæred. c. ephesis 43. dist. Dann / wie ich schon gemeldet / thut ein solcher die Ubelthat beywilligen. c. 2. de accusat, in 6tum. l. semper, qui non prohibet. de reg. jur. c. error. 53. dist. wann er es anderst verbietten kunte. L. nullum crimen. de reg. jur. Jos. l. quæ dotis nume. 95. ff. sola matr. l. 1. §. magistratum. de exerc. act. Pal. de procura. in authen. n. 19. Eben dieses ist zu verstehen von den Missethaten der Diener / welchen gleichsamb der Herr scheinet beyzuwilligen / wann ers nit verbotten hat. l. 3. & seq. l. in delictis. ff. de non. act. l. 1. §. scientiam de tri. act.

8. Es ist wohl zu wissen / daß die Deposition eines de jure improbirten / und ungültigen Zeugens / gleichwie eines Ehebrechers / und dergleichen / dem jenigen / wider welchen solche Deposition geschieht / wann er darzu stillschweiget / und wider solche Personen nicht excipiret / da er doch selbe mit einem einzigen Wort repellíren kunte. Bald. l. si quis testibus colum. finali. eod. de testib. ebenfalls schaden kön. te / massen / wann der Client nicht darwider excipirt / da doch dieses seinen eigenen favorem antrifft / E. g. wann sein Feind / oder des andern Haußgenossener abtreget / und darzu stillschweiget / wird darvor gehalten / als consentire er tacitè in dero Deposition.

Aus diesen allen huc usque deductis erhellet gnugsamb / daß das Stillschweigen schier in allen Sachen schaden könne / ausgenommen in den jenigen nicht / zu welchen gewisse Solemnitäten der Worten de jure erfordert werden / dann da bringet das Still schweigen keinen Consens mit sich. E. g. in stipulationibus, allwo das Stillschweigen auf beschehene Frag weder schadet noch nutzet / aus Ursach willen zur Stipulation nicht nur die Frag / sondern nothwendig die darauf gehörige Antwort auch erfordert wird / und kan keine Stipulation ohne Frag und Antwort bestehen. L. 1. ff. de verb. obligat.

Wann der Sohn vor ehlich zu halten seye?

1. Ein ehelicher Sohn ist / welcher aus rechter Ehe gebohren wird.
2. Alle Sachen / so von dem Recht approbirt werden / seynd recht.
3. In wievielten Monat ehelich / ist ungewiß.
4. Ein Kind von 3. oder 4. Monaten ist vor ehelich zu halten.
5. Ein Kind in dem siebenden Monat gebohren ist ehelich.
6. Ein Kind von neun / und zehen Monaten ob es vor ehelich zu halten.
7. Ob ein Kind mit eilff Monat gebohren ehelich seye.
8. Unterschiedlicher Authorn Meinung de legitima prole.

I.

Heilen die jenige eine rechte Ehefrau genennet wird / welche gebührender massen geheurathet / und in des Manns Hand eingeliefert worden. L. si uxor. §. plane. ff. de adulteris, und eine rechte Heurath ist dieselbe / welcher keine Solennität / so die Gesätz und Romanische Gebräuch erfordern / abgehet / instit. de nuptiis in principio: so ist auch billig ein ehelicher Sohn zu iennen / derselbe / welcher von dergleichen Mann und Weib gebohren wird: l. filium ff. de his, qui sunt sui, vel alieni juris. Angelus consil. 71.

2. Und dahero / gleich wie wir eine rechte hæreditet, l. 3. §. de illo ff. pro sociis ein rechten Sentenz, l. 1. ff. de testam. rechte Dienst / l. 2. ff. de injus. voc. ein rechte Beschützung / l. miles §. defunct. de adul. eine rechte Herrschafft. l. pd. de pub. ein rechte Freyheit / l. qui pœne. ff. de manumiss. ein rechten Vertrag. l. stichum. §. naturalis ff. sol. all. das jenige nennen / wann selbes nicht unrecht / und de jure improbirt / sondern gerecht / und durch die Authorität des Gesatz roborirt / auch mit allen nothwendigen Requisitis angethan ist / und wann in der Sach / welche tractirt wird / nicht abgehet dergestalt / daß selbes vollkommen / und also beschaffen ist / welchem kein grösseren Fleiß könnte angewendt werden / also auch seynd die jenige Kinder / und Söhne recht / und ehelich / welche aus recht / und mit allen nothwendigen Requisitis erfüllten Ehestand erzeugt und procreirt werden. l. Paulus. ff. de sta. ho. weilen aber nicht allein die Vereheligung / sondern auch die Zeit der Geburt / damit ein Kind vor ehelich gehalten werde zu observiren ist / ist zu sehen /

sehen / in wie vielten Monat eine Persohn ehelich gehalten werde.

3. Wiewohlen Aristoteles und Plinius l. 7. natu. hist. c. 5. vermeinen / daß die Zeit der Geburt bey denen Frauen ungewiß seye / und durch kein Gesatz könne dargethan werden / in wie vielten Monat ein Kind vor ehelich zu halten seye / so wollen wir jedoch eine gewisse Zeit hierinnfalls demonstriren.

4. Erstlich ist das jenige Kind vor ehelich zu halten / welches im dritten / oder vierdten Monat gebohren wird. Esdræ, l. 4. c. 6. Alciat. l. gallus. n. 13. de lib. Aposth. welcher vermeinet / daß die Monat nicht nach Constitution unserer Zeit / sed de mensibus lunatibus zu verstehen seye / welchem Sentenz ich nicht gern defendiren wolte / sage dahero.

5. Daß das jenige Kind vor ehelich zu halten / welche das siebende Monat gebohren wird. Plin. d. c. 5. l. 7. ff. de sta. ho. dann in dem siebenden Monat wird allezeit das Kind bewegt zu der Geburt / weilen selbes allda schon bestehet / und mit allen Zahlen / und natürlichen Requisitis, als mit Leib / Blut / Ingenio, Desiderio, Animo, Cupiditate & humore, als von welchen der menschliche Leib combinirt ist / begabt ist / und von den Gesternen schon seine Influxus bekommet. Partus enim in utere â sole animum, â luna corpus, â matre sanguinem, â saturno humorem accepit, welche alle nach der Ordnung jede Monat in dem Leib gleichsamb eingegossen werden / weilen dann bekandt ist / daß der Mensch mit Leib und Seel begabt seye / sollen wir auch wissen / wann er in seiner Perfection sein könne / dahero vermeinen die meiste Authores, daß ein vor sieben Monat gebohrnes Kind nicht leben könne / dann zum menschlichen Leben wird erfordert / daß die Natur seiner Nothwendigkeit nach erfüllet seye / so es anderst leben haben / und selbes behalten soll / dahero dann / wann das Kind in dem siebenden Monat noch nicht seine völlige und gantze natürliche / und zum Leben nothwendige Requisita hat / bleibt selbes / biß es mit allem versehen / noch zwey Monat im Mutter Leib / dann nach der Bewegung deß siebenden Monats / wann selbes nicht gebehret wird / bewegt es sich in einem andern Theil deß Leibs / und wird in derselben Bewegung dergestalten geschwächt / daß selbes / wann es im nachfolgenden achten Monat gebohren wird / wegen vorgemelter Bewegung und Abschwächung gar nicht leben könne / dahero dann ist zu sagen / daß der jenige / welcher wehrender Ehe in dem siebenden Monat gebohren wird / ein rechter / und ehrlicher Sohn seye. d. l. 7. Franc. de Peruf. c. proposuisti n 12. d. probat. in authen.

6. Der jenige welcher im neundten Monat gebahren wird / ist ehelich / Estræ l. 4. c. 4. eben so ein Kind im zehenden Monat gebohren wird / ist selbiges ehelich / und so es nicht mehr Zeit von dem Tod des Manns auswirfft / wird selbes ad legitimam hæreditatem zugelassen. l. intestato §. fine. ff. de suis & legiti. dahero sagt Plato l. 5. de rep. daß alle / welche in dem zehenden oder siebenden Monat gebohren werden / ein eheliche Geburt genennet werden. Aristoteles l. 7. de animantium historia, daß die Weiber unterschiedliche Zeit / nach unterschiedlichen Naturen / zur Geburt haben / dann sie gebehren zu Zeiten in siebenden / achten / neunden / und auch zehenden Monat die meiste Authores aber sagen / daß ein Kind von acht Monaten gebohren / fast ohnmöglich lebendig zur Welt kommen könne.

7. Es gibt etliche Authores, mit welchen ich doch nicht gerne halten wolte / welche sagen / daß ein Kind mit eilff Monat gebohren ehelich seye. Silvius l. 7. c. 5. ad decimi, undecimique mensis initia hominem gigni scribit, & Accer. glos. in decem dicto l. Gallus sagt daß das jenige Kind / welches innerhalb 10. Monat und gesatzt wenig Täg darüber gebohren werden / nach vieler Physicorum Meinung ehelich seye. Adrianus ingleichen / nach unterschiedlichen Philosophorum, und Medicorum Meinung / und nachgesuchten Rath viler Doctorn / hat beschlossen / daß ein Weib 11. Monat schwanger gehen könne. Accersius, wie oben gemeldet / thut sich selber auslegen / und sagt / daß über die 10. Monat 2. oder 3. Täg / so er unter wenigen Tägen verstehet / das Weib nicht schwanger gehen könne. Gloss. perfecto §. final. Auth. de restitu. dahero fahret er weiter fort / wann ein solches Weibsbild umb wenig Täg spätter nieder kommt / könne ihr selbes nicht in übel ausgelegt werden / quia parja sunt aliquid facere, cum faciendum est, vel facere post modicum intervallum glossa. contest. l. Pomponius. §. rati. ff de procur. gl. narrationem l. 2. eod. de jure vi. prop. Cal. glo. post tempus. §. tutor. instit. de autho. tut. dahero gehöret das jenig / was A. Gellius l. 3. c. 16. ex Marco Varone erzehlet / nemlichen / daß ein Weib von guten und ehrlichen Eltern / auch sonst ehrlich und schamhafftig in den eilfften Monat nach des Mannes Tod gebohren habe / welchem Weib unterschiedliche Objectiones und Strittigkeiten dessentwegen gemacht wurden / absonderlichen weilen damahls zehen gelehrte Männer gelehret / und gesagt haben / daß ein Weib zwar 10

10. aber nicht 11. Monat schwanger gehen könne/ Adrianus aber hat nach vielen vornembsten Philosophorum und anderer Doctorn nachgesuchten Meinung diese Strittigkeit decidiret/ und gesagt/ daß ein Weib 11. Monat schwanger gehen könne/ wie dann Plinius auch l. 7. c. 5. erzehlet Giullium Ruffum undecimo mense genitum fuisse.

8. Es gibt über die erzehlte Meinung der Doctorn und unterschiedlichen Authorn noch viel andere unterschiedliche Meinungen/ dann Pomponius vermeint/ daß ein Kind von zwölff Monat gebohren vor ehelich zuhalten. Accersius der concludiret/ daß ein Weib ein gantzes Jahr schwanger gehen könne. Papirius hat einem Weib/welche 13. Monat schwanger gegangen/erlaubt/ daß selbe mit ihrem Kind gleich denen andern ehelich gebohrnen Kindern in den Vätterlichen succediren dörffte/ consequenter muß er dieses mit 13 Monat gebohrne Kind/ weilen selbes mit andern ehelichen Erben succedirt/ nothwendig auch vor ehelich erkennt haben. Massurium hujus rei Auth. refert Plinius d. c. 5. Allein wäre ich gantz einer andern Meinung/ und glaube/ daß die meiste mit mir den widrigen Sentenz defendiren würden.

Welche Zeugen ungültig.

1. Ob einem Zeugen zu glauben/ ist dem Richter öffternals zu überlassen.
2. Exceptiones wider die Persohn eines Zeugens.
3. Wann die Exceptiones wider die Zeugen zu opponiren seynd.
4. Was vor Zeugen zu produciren seyen?
5. Welche zu rejiciren?
6. Die Haußgenossene seynd keine rechte Zeugen.
7. Niemand kan in eigener Sach ein gültiger Zeug seyn.
8. Perjurans kan kein Zeug seyn.
9. Der ein andern zum Meineyd persuadiret, kan kein Zeug seyn.
10. Was einem freywillig/ und gezwungenen Weis Schwöhrenden/ zu thun seye/ wegen begangenen Meineids.
11. Welche nicht bey Verstand seyn/ können keine Zeugen seyn.
12. Die Ketzer oder Juden können keine Zeugen wider die Christen abgeben.
13. Die impuberes können keine Zeugen seyn.
14. Die corrumpirte Zeugen seynd keine daugliche Zeugen.

15. Die Drohungen rejiciren einen Zeugen von der Zeugschafft.

16. Die Eltern / und Kinder können keine Zeugen wider einander abgeben.

17. Die Zeugen / so contra aussagen / seynd nicht vor gültig zu halten.

18. Die Zeugen müssen de jure approbirt seyn.

I.

DEn Rechts wegen ist dem Richter / als welcher auf alles Obacht haben soll / obgelegen / was / und wieviel Glauben er einen Zeugen beymessen solle / massen er aus den Circumstantien / welche bey einem Zeugen zu observiren seynd / viel abnehmen und wissen kan / ob selber die Warheit geredt oder nicht / l. testium fides. §. ideoque & §. ejusdem. ff. de testib.

2. Daß ein Zeug ungültig seye / und wider dessen Persohn excipirt werden könne / seynd unterschiedliche Ursachen / als wann gesetzt erscheinet / daß der Zeug nicht aus Eyfer der Gerechtigkeit / sondern vielmehr einer Boßheit auslagen werde / weilen derselbe eine grosse Feindschafft wider den / wider welchen er aussagen soll / traget / oder weilen der Zeug ein Dieb / ein Ehebrecher / und derley infame Persohn ist.

3. Es ist wohl zu wissen / daß die Exceptiones wider die Persohn der Zeugen zu Zeiten / ehe selbe examinirt werden / pflegen eingewendt zu werden / ut cap. ex parte actio de testibus. Jedoch sollen derley Exceptiones, welche opponirt werden kunten / reservirt seyn bis zur Zeit / allwo erscheinet / ob selbe pro vel contrà deponirt haben / massen die Zeugen / so anderst vorhero die Protestation wider dieselbe eingewendet worden / nach Eröffnung und Communicirung dero Aussag improbirt / und rejicirt werden können.

4. Weilen dann gar offt Zeugen bedürfftig seyn / solle man sich befleissen / daß man derley finde / welche de jure zu diesem dauglich seynd / und von keinen Gesatz von der Zeugschafft abgehalten werden / welche alsdann so wohl in den peinlichen als andern Stritt-Sachen / nach dem es die Beschaffenheit der Sach erfordert / dauglich seynd. L. 1. ff. de testib.

5. Weilen oben schon gemeld von etlichen wenigen Ursachen / wegen welchen die Zeugen ungiltig zu erkennen seynd / wollen wir noch weiters von selben allhier etwas melden / sage dahero / daß / gleichwie erst erwehnter Massen die de jure approbirte / und nicht rejicirte Zeugen giltig / also auch contrario die de jure improbirte / und rejicirte Zeugen ungiltig seyen / derley seynd / welche grossen Haß wider einander führen / oder offentliche Feindschafft gegen einander / und mit deß andern Gegentheils / wider welchen sie deponiren sollen / feinden immerwehrende / und grosse conversation haben / massen bey dergleichen billig eine corruption / und dasselbe mehr aus unverantwortlicher böser Anstifftung deß gegnes / als aus Eyfer der Justiz, und Warheit Zeigenschafft gebe / zu förchten ist. ut c. cum oporteat uti de accus. Dahero dann seynd nicht nur die Feind selber / wie schon gemeldet / sondern auch alle / in dessen Hauß wohnente / und so mit deß andern Feind umbgehen / oder sonst aus billig rechtmessigen Ursachen suspect seynd / in deponirung der Zeugschafft vor ungiltig zu erkennen / und darumben nit zu glauben / weilen selbe vielleicht durch Zorn gern schaden / oder durch ihr widrige Auffag sich rechnen wolten / ut c. accusator. 3. q. 5. Folget also / daß ein Zeug weder gar zu grosser Freund / noch Feind seyn müsse / und weder aus Haß / Forcht / Lieb / oder Nutz eine Zeugschafft ablege / dann so aus derley Ursachen eine sich befinden würde / seynd solche nit zu admittiren. ad testificandum. ut c. quoties extr. de testib.

6. De jure civili, wie schon ein wenig gemeldet worden / seynd die Haußgenoßene zur Zeugschafft nit zu admittiren / und wird selten kein Glauben gehalten. l. etiam eodem de testib. & l. testes ff. eod. Dessentwegen hat es zu dato allezeit gefallen / daß die Bediente / und Ehehalten in Streitsachen ihrer Herrschafft nicht vor Zeugen zu halten seyen / der Gestalt / daß selbe weder pro, noch contra dominos aussagen können / und ihre Auffag so wol in peinlich / als purgerlichen Sachen vor keine Warheit / und kein Glaub zu halten seye. l. pridem eod. de quæstio. & l. si quis ex familiar. eod. de his qui accusare non possunt.

7.

Es ist bekandt/ daß die jenige Streitt-Sach eigen/ und vor eine eigene Strittigkeit zu halten seye/ aus welcher uns ein Nutz/ oder Schaden herrühren kan/ ut l. 1. §. in propria ff. quand. appell. sit, & l. si procuratorio §. sed si alius ibi, qualis est is, cujus interest s ff. eod. Weilen dann niemand de jure in propria causa Zeug seyn kan/ können alle die jenige/ so ein Nutz oder Schaden daraus hoffen/ vor keine Zeugen zugelassen werden/ ut gloss. indict. l. si procurat. §. sed si alius verb. interst. ff. quando appellan. sit per leg. omnibus C. de testib. Massen der Gewinn und Schaden so hieraus erfolget/ sie antrifft/ und also ist es propria causa, und eigene Sach/ ut glo. d. l. omnibus C. de testib. & d. l. 1. §. in propria ff. quand, appellan. sit, ideo nullus testis in re sua idoneus intelligitur. l. nullus. ff. de testib, infra eod. articul.

8.

Der jenige/ ist ebenfalls zur Zeugschafft ungültig/ von welchem bekandt/ daß er schon einmahl falsch geschworen habe/ qui enim semel perjuravit, nec testis sit post hoc, nec ad Sacramentum accedat, nec in sua causa, nec alterius jurata existat, ut c. parvuli. dict. 22. q. 5. Massen solcher Meineidiger wegen gegebener falscher Zeugschafft unter die Infames zu zehlen ist. l. Lucius Titius ff. de his qui not. infam. & l. si majores. ff. de transact. und die Zeugen/ welche auf immer vor vor Weiß infam seynd/ verdienen mit ihrer Zeugschafft keinen glauben. l. testium fides. §. lege Julia, in fin. ff. de testib.

9.

Ebenmässig ist der jenig zu rejiciren/ welcher andere auf unterschiedliche Weiß und Manier dahin persuadirt/ und sich bemühet/ dasselbe ihm oder einem andern zugefallen einen falschen Ayd ablegen/ ja dergleichen soll Zeit Lebens mit andern ehrlichen Leuthen nicht viel zu comuniciren zugelassen werden. Si quis etiam convictus fuerit alios ad falsa testimonia, vel perjuria traxisse, vel quacunque corruptione solicitâsse, ipse quidem usque ad exitum vitæ non communicet. ut dict. cap. si quis convictus, 22. q. 5.

10.

Es ist unter den Doctoribus ein grosser Streitt/ ob der jenige meineidig und perjurus seye/ welcher nicht freywillig/ sondern gleichsamb gezwungener (gestalten von deme/ so freywillig zur Zeugschafft sich offeriret/ kein Zweiffel seyn kan) schwären muß/ juxta capitul. querellam, extra de jurejuran. wird derjenige von dem Meineyd excusiret/ so gezwungen schwören muß. ubi habet. si autem ea necessitate juraverit, excusatur aperueris, quia ubi inevitabilis urget importunitas pro defensione tam suæ, quam patriæ, seu legum paternarum perjurio erit parcendum. Auch seye wie ihm wolle/ so ist gewiß/ daß ob einer gezwungener oder freywilliger Weiß falsch schwöre/ selber vor einen Perjuros und Meineydigen zu halten seye/ dahero seynd die Doctores obverstandener massen nur zu verstehen/ ob ein solcher gezwungener/ mit eben denen Straffen/ mit welchen sonst ein freywillig Falschschwörender angethan werden kan/ zu belegen seye.

11.

Die jenigen/ welche nicht bey völligen Verstand seynd/ werden von der Zeugschafft repelliret. ut. cap. infames 6. q. 1. ein Narrender wird der jenige genannt/ welcher in so weit des Verstands beraubt ist/ daß er nicht weiß/ oder kan sagen/ was er wolle/ oder der nicht wolle. Demens enim dicitur, ut, quid velit, aut nolit exprimere nesciat, vel non possit, caretque judicio; ut c. pastoralis §. si verò Episcopus demens de Cleric. ægro lib. 6. & tales non possunt esse testes, nec etiam furiosi, qui contraria mentis alienatione omni intellectu carent, ut l. dictus ff. de offic. præsi. & §. item furiosi institu. quib. non est permiss. facer. testa. quia ferre testimonium computatur inter actus legitimos & digni litigatoribus debent testes introduci. p. C. de hæret.

12.

Gleichwie die Ketzer/ und Juden die Christen mit Anklagen/ oder selbe infam machen können/ ut cap. pagani 2. p. 7. & c. infames 6. q. 1. ubi omnes casus infamiæ no-

tantur

tantur, also auch können selbe wider die Christen keine Zeugen nicht abgeben/ sonder es ist ihnen aller Zugang zur Zeugschafft wider die Christen verspöret/ Orthodoxis litigantibus ad testimonium nulli hæretico pateat aditus. ut e. si hæreticus 2. quæst. 7. nemini hæretico vel etiam his, qui Judaicam superstitionem colunt, debet esse testimonii communis. l. quoniam multi C. de hæret. & c. licet extr. de testib.

13. Die impuberes werden wegen Schwäche ihrer Zeugenschafft zur selben nicht zugelassen/ impuberi enim propter lubricum Consilij sui testimonium dicere non licet, l. 3. §. lege Julia ff. de testib. so fern aber dieselbe zur Pubertät gelangt seyn/ ist dero Zeugschafft alsobalden gültig/ zu reden von den civil, und nicht peinlichen Sachen keiner vor einen Zeugen gültig ist/ welcher nicht 20. Jahr hat: d. l. inviti ff. eo. ausgenommen in denselbigen Sachen/ welche in ihren Haus sich zutragen/ allwo die impuberes legendo de virilibus Zeugschafft geben können/ in his quæ domi fiunt, impuberes admittuntur, ut l. vir quoque §. sic autem aliter l. de repud. & l. excipiuntur. ff. ad Senatus con. Sila. Die Pubertät aber fanget bey den Mannsbildern an nach erfüllten 14. Jahr/ bey den Weibsbildern aber nach dem 12./ allwo dieselbe vor Mannbar erkennet werden/ und werden so wohl unter andern nach diesem Alter beede von der Vormundschafft erlediget/ ut §. 1. instit. quib. mod. tutel. finia.

14. Der jenige/ welcher Geld angenommen/ von dem Zeugenführer wegen Gebung der Zeugschafft/ ist vor keinen Zeugen zu admittiren/ so anderst dieses kan dargethan werden. l. 3. §. lege Julia. ff. de testib. oder wann klar probirt werden kan/ daß der Zeug durch Versprech- oder Gebung des Gelds corrumpirt worden seye von dem Gegentheil dann derley Corrumpirte können weder Zeugen/ noch Richter de jure seyn. L. ea lege. §. hac lege. ff. ad leg. Jul. rep.

15. Die jenige werden gleichfalls à testimonio dicendo repellirt/ welche mit Trohen sich heraus lassen/ dann die vorgehenden Trohungen machen auf Seiten deß Trohenden eine üble Præsumption, wegen welcher sie zur Zeugschafft sich selbst unfähig machen/ massen derley Trohenden wegen des tragenden innerlichen Haß als ein Feind von der Zeugschafft zu rejiciren/ weilen die Zeugschafft so aus Haß/ Freundschafft/ oder andern Nutzen gegeben werden/ ungültig ist/ ut c. quoties &c. de testib. & c. sicut eo, & l. eos C. eo,

16. Die Eheleuth/ dero Kinder/ und Diener/ welche zu der Famili des Hauß-Vatters gehörig/ können keine Zeugen in einer sie betreffender Sach abgeben/ dann de jure civili wird der Vatter und Sohn für eine Persohn gehalten/ ut l. fi. C. de impub. & aliis substit. wegen dessen/ werden die Kinder/ und Eltern/ wann sie auch wollen/ von der Zeugschafft abgetrieben/ l. parentes C. de testib. und können vor sich nicht Zeugen abgeben/ dann ein tauglicher Zeug kan weder ein Vatter dem Sohn/ weder der Sohn dem Vatter seyn/ l. testis idoneus ff. de testib. es seynd auch keine rechte Zeugen dieselben/ welchen man befehlen und schaffen kan/ daß sie Zeugen werden/ und abgeben sollen. Testes idone. ff. eod.

17. Die jenige/ welche bald Schwartz/ bald Weiß reden/ und ihnen selber öffters contradiciren/ und widriges aussagen/ seynd vor dauglche Zeugen nicht zu halten/ sonder von dem Richter nebst scharffer Abstraffung zu rejiciren gleich denen jenigen/ welche beeden Theilen ihre Zeugschafft offenbahren/ nam eos, qui inter se diversa testimonia præbuerint, quasi falsum fuerint præscripto legis corneliæ de falsis teneri pronuntiatum est, & eum, qui contra signum suum falsum præbuit testimonium, pœna falsi teneri pronuntiatum est, & de imprudentia ejus, qui diversa duobus testimonia præbuit, cujus ita anceps fides vocillat, quod crimine falsi teneatur, nec dubitandum est. l. eas usque §. n. ff. ad leg. cor. de fals. pœna autem falsi vel quasi falsi deportatio est, & omnium bonorum publicatio l. 1. §. pœna falsi ff. eo.

18. Weilen dann biß dato von den ungültigen Zeugen/ deren unterschiedliche species enumeriret worden/ wir gehandlet haben/ so wollen wir auch von den tauglichen Zeugen sagen; ein dauglicher Zeug ist der jenige/ welcher von dem Recht und Gesatz darvor gehalten wird. Testis idoneus est, qui de jure & lege testificari non prohibetur, daß aber eine völlige Prob durch derley Zeugen gemacht werde/ ist vonnöthen/ daß wenigist 2. Zeugen über eben selbe Sach deponiren und übereins stimmen/ nam unus testis, nullus testis, & ubi testes sunt in suis testimoniis singulares, eorum probatio est insufficiens, ut. e. cum dilectus ibi. cum contra hoc eorum esset probatio insufficiens, eo quod singuli essent in suis testimoniis singulares extra de elect. reprobantur ergo testes ubi non sunt concordes, sed sibimet inseriæ sui testimonii contradicunt, aut alij sunt in dicto sui testimonii singulares, ut cap. licet causam extra de proba:

Aus

10. aber nicht 11. Monat schwanger gehen könne/ Adrianus aber hat nach vielen vornembsten Philosophorum und anderer Doctorn nachgesuchten Meinung diese Strittigkeit decidiret/ und gesagt/ daß ein Weib 11. Monat schwanger gehen könne/ wie dann Plinius auch l. 7. c. 5. erzehlet Giullium Ruffum undecimo mense genitum fuisse.

8. Es gibt über die erzehlte Meinung der Doctorn und unterschiedlichen Authorn noch viel andere unterschiedliche Meinungen/ dann Pomponius vermeint/ daß ein Kind von zwölff Monat gebohren vor ehelich zuhalten. Accersius der concludiret/ daß ein Weib ein gantzes Jahr schwanger gehen könne. Papirius hat einem Weib/ welche 13. Monat schwanger gegangen/ erlaubt/ daß selbe mit ihrem Kind gleich denen andern ehelich gebohrnen Kindern in den Vätterlichen succediren dörffte/ consequenter muß er dieses mit 13 Monat gebohrne Kind/ weilen selbes mit andern ehelichen Erben succedirt/ nothwendig auch vor ehelich erkennt haben. Massurium hujus rei Auth. refert Plinius d. c. 5. Allein wäre ich gantz einer andern Meinung/ und glaube/ daß die meiste mit mir den widrigen Sentenz defendiren würden.

Welche Zeugen ungültig.

1. Ob einem Zeugen zu glauben/ ist dem Richter öffternals zu überlassen.
2. Exceptiones wider die Persohn eines Zeugens.
3. Wann die Exceptiones wider die Zeugen zu opponiren seynd.
4. Was vor Zeugen zu produciren seyen?
5. Welche zu rejiciren?
6. Die Haußgenossene seynd keine rechte Zeugen.
7. Niemand kan in eigener Sach ein gültiger Zeug seyn.
8. Perjurans kan kein Zeug seyn.
9. Der ein andern zum Meineyd persuadiret, kan kein Zeug seyn.
10. Was einem freywillig/ und gezwungenen Weis Schwöhrenden/ zu thun seye/ wegen begangenen Meineids.
11. Welche nicht bey Verstand seyn/ können keine Zeugen seyn.
12. Die Ketzer oder Juden können keine Zeugen wider die Christen abgeben.
13. Die impuberes können keine Zeugen seyn.
14. Die corrumpirte Zeugen seynd keine daugliche Zeugen.

15. Die

15. Die Drohungen rejiciren einen Zeugen von der Zeugschafft.

16. Die Eltern / und Kinder können keine Zeugen wider einander abgeben.

17. Die Zeugen / so contra aussagen / seynd nicht vor gültig zu halten.

18. Die Zeugen müssen de jure approbirt seyn.

I.

On Rechts wegen ist dem Richter / als welcher auf alles Obacht haben soll / obgelegen / was / und wieviel Glauben er einen Zeugen beymessen solle / massen er aus den Circumstantien / welche bey einem Zeugen zu observiren seynd / viel abnehmen und wissen kan / ob selber die Warheit geredt oder nicht / l. testium fides. §. ideoque & §. ejusdem. ff. de testib.

2. Daß ein Zeug ungültig seye / und wider dessen Persohn excipirt werden könne / seynd unterschiedliche Ursachen / als wann gesetzt erscheinet / daß der Zeug nicht aus Eyfer der Gerechtigkeit / sondern vielmehr einer Boßheit aussagen werde / weilen derselbe eine grosse Feindschafft wider den / wider welchen er aussagen soll / traget / oder weilen der Zeug ein Dieb / ein Ehebrecher / und derley infame Persohn ist.

3. Es ist wohl zu wissen / daß die Exceptiones wider die Persohn der Zeugen zu Zeiten / ehe selbe examinirt werden / pflegen eingewendt zu werden / ut cap. ex parte actio de testibus. Jedoch sollen derley Exceptiones, welche opponirt werden kunten / reservirt seyn bis zur Zeit / allwo erscheinet / ob selbe pro vel contrà deponirt haben / massen die Zeugen / so anderst vorhero die Protestation wider dieselbe eingewendet worden / nach Eröffnung und Commmunicirung dero Aussag improbirt / und rejicirt werden können.

4. Weilen dann gar offt Zeugen bedürfftig seyn / solle man sich befleissen / daß man derley finde / welche de jure zu diesem dauglich seynd / und von keinen Gesatz von der Zeugschafft abgehalten werden / welche alsdann so wohl in den peinlichen als andern Stritt-Sachen / nach dem es die Beschaffenheit der Sach erfordert / dauglich seynd. L. 1. ff. de testib.

5. Weilen oben schon gemeld von etlichen wenigen Ursachen / wegen welchen die Zeugen ungiltig zu erkennen seynd / wollen wir noch weiters von selben allhier etwas melden / sage dahero / daß / gleichwie erst erwehnter Massen die de jure approbirte / und nicht rejicirte Zeugen giltig / also auch contrario die de jure improbirte / und rejicirte Zeugen ungiltig seyen / derley seynd / welche grossen Haß wider einander führen / oder offentliche Feindschafft gegen einander / und mit deß andern Gegentheils / wider welchen sie deponiren sollen / feinden immerwehrende / und grosse conversation haben / massen bey dergleichen billig eine corruption / und dasselbe mehr aus unverantwortlicher böser Anstifftung deß gegnes / als aus Eyfer der Justiz, und Warheit Zeigenschafft gebe / zu förchten ist. ut c. cum oporteat uti de accus. Dahero dann seynd nicht nur die Feind selber / wie schon gemeldet / sondern auch alle / in dessen Hauß wohnente / und so mit deß andern Feind umbgehen / oder sonst aus billig rechtmessigen Ursachen suspect seynd / in deponirung der Zeugschafft vor ungiltig zu erkennen / und darumben nit zu glauben / weilen selbe vielleicht durch Zorn gern schaden / oder durch ihr widrige Aussag sich rechnen wolten / ut c. accusator. 3. q. 5. Folget also / daß ein Zeug weder gar zu grosser Freund / noch Feind seyn müsse / und weder aus Haß / Forcht / Lieb / oder Nutz eine Zeugschafft ablege / dann so aus derley Ursachen eine sich befinden würde / seynd solche nit zu admittiren. ad testificandum. ut c. quoties extr. de testib.

6. De jure civili, wie schon ein wenig gemeldet worden / seynd die Haußgenoßene zur Zeugschafft nit zu admittiren / und wird selten kein Glauben gehalten. l. etiam eodem de testib. & l. testes ff. eod. Dessentwegen hat es zu dato allezeit gefallen / daß die Bediente / und Ehehalten in Streitsachen ihrer Herrschafft nicht vor Zeugen zu halten seyen / der Gestalt / daß selbe weder pro, noch contra dominos aussagen können / und ihre Aussag so wol in peinlich / als purgerlichen Sachen vor keine Warheit / und kein Glaub zu halten seye. l. pridem eod. de quæstio. & l. si quis ex familiar. eod. de his qui accusare non possunt.

7.

Es ist bekandt / daß die jenige Strittsach eigen / und vor eine eigene Strittigkeit zu halten seye / aus welcher uns ein Nutz / oder Schaden herrühren kan / ut l. 1. §. in propria ff. quand. appell. sit, & l. si procuratorio §. sed si alius ibi, qualis est is, cujus interest s ff. eod. Weilen dann niemand de jure in propria causa Zeug seyn kan / können alle die jenige / so ein Nutz oder Schaden daraus hoffen / vor keine Zeugen zugelassen werden / ut gloss. indict. l. si procurat. §. sed si alius verb. interst. ff. quando appellan. sit per leg. omnibus C. de testib. Massen der Gewinn und Schaden so hieraus erfolget / sie antrifft / und also ist es propria causa, und eigene Sach / ut glo. d. l. omnibus C. de testib. & d. l. 1. §. in propria ff. quand, appellan. sit, ideo nullus testis in re sua idoneus intelligitur. l. nullus. ff. de testib, infra eod. articul.

8.

Der jenige / ist ebenfalls zur Zeugschafft ungültig / von welchem bekandt / daß er schon einmahl falsch geschworen habe / qui enim semel perjuravit, nec testis sit post hoc, nec ad Sacramentum accedat, nec in sua causa, nec alterius jurata existat, ut c. parvuli. dict. 22. q. 5. Massen solcher Meineidiger wegen gegebener falscher Zeugschafft unter die Infames zu zehlen ist. l. Lucius Titius ff. de his qui not. infam. & l. si majores. ff. de transact. und die Zeugen / welche auf immer vor vor Weiß infam seynd / verdienen mit ihrer Zeugschafft keinen glauben. l. testium fides. §. lege Julia, in fin. ff. de testib.

9.

Ebenmässig ist der jenig zu rejiciren / welcher andere auf unterschiedliche Weis und Manier dahin persuadirt / und sich bemühet / dasselbe ihm oder einem andern zugefallen einen falschen Ayd ablegen / ja dergleichen soll Zeit Lebens mit andern ehrlichen Leuthen nicht viel zu comuniciren zugelassen werden. Si quis etiam convictus fuerit alios ad falsa testimonia, vel perjuria traxisse, vel quacunque corruptione solicitâsse, ipse quidem usque ad exitum vitæ non communicet. ut dict. cap. si quis convictus, 22. q. 5.

10.

Es ist unter den Doctoribus ein grosser Streitt / ob der jenige meineidig und perjurus seye / welcher nicht freywillig / sondern gleichsamb gezwungener (gestalten von deme / so freywillig zur Zeugschafft sich offeriret / kein Zweiffel seyn kan) schwören muß / juxta capitul. quærellam, extra de jurejuran. wird derjenige von dem Meineyd excusiret / so gezwungen schwören muß. ubi habet. si autem ea necessitate juraverit, excusatur aperueris, quia ubi inevitabilis urget importunitas pro defensione tam suæ, quam patriæ, seu legum paternarum perjurio erit parcendum. Auch seye wie ihm wolle / so ist gewiß / daß ob einer gezwungener oder freywilliger Weiß falsch schwöre / selber vor einen Persuros und Meineydigen zu halten seye / daherv seynd die Doctores obverstandener massen nur zu verstehen / ob ein solcher gezwungener / mit eben denen Straffen / mit welchen sonst ein freywillig Falschschwörender angethan werden kan / zu belegen seye.

11.

Die jenigen / welche nicht bey völligen Verstand seynd / werden von der Zeugschafft repelliret. ut. cap. infames 6. q. 1. ein Narrender wird der jenige genannt / welcher in so weit des Verstands beraubt ist / daß er nicht weiß / oder kan sagen / was er wolle / oder nicht wolle. Demens enim dicitur, ut, quid velit, aut nolit exprimere nesciat, vel non possit, caretque judicio; ut c. pastoralis §. si verò Episcopus demens de Cleric. ægro lib. 6. & tales non possunt esse testes, nec etiam furiosi, qui contraria mentis alienatione omni intellectu carent, ut l. dictus ff. de offic. præsi. & §. item furiosi institu. quib. non est permiss. facer. testa. quia ferre testimonium computatur inter actus legitimos & digni litigatoribus debent testes introduci, p. C. de hæret.

12.

Gleichwie die Ketzer / und Juden die Christen mit Anklagen / oder selbe infam machen können / ut cap. pagani 2. p. 7. & c. infames 6. q. 1. ubi omnes casus infamiæ notantur

tantur, also auch können selbe wider die Christen keine Zeugen nicht abgeben/ sonder es ist ihnen aller Zugang zur Zeugschafft wider die Christen verspöret/ Orthodoxis litigantibus ad testimonium nulli hæretico pateat aditus. ut e. si hæreticus 2. quæst. 7. nemini hæretico vel etiam his, qui Judaicam superstitionem colunt, debet esse testimonii communis. l. quoniam multi C. de hæret. & c. licet extr. de testib.

13. Die impuberes werden wegen Schwäche ihrer Zeugenschafft zur selben nicht zugelassen/ impuberi enim propter lubricum Consilij sui testimonium dicere non licet, l. 3. §. lege Julia ff. de testib. so fern aber dieselbe zur Pubertät gelangt seyn/ ist dero Zeugschafft alsobalden gültig/ zu reden von den civil, und nicht peinlichen Sachen keiner vor einen Zeugen gültig ist/ welcher nicht 20. Jahr hat: d. l. inviti ff. eo. ausgenommen in denselbigen Sachen/ welche in ihren Haus sich zutragen/ allwo die impuberes legendo de virilibus Zeugschafft geben können/ in his quæ domi fiunt, impuberes admittuntur, ut l. vir quoque §. sic autem aliter l. de repud. & l. excipiuntur. ff. ad Senatus con. Sila. Die Pubertät aber faget bey den Mannsbildern an nach erfüllten 14. Jahr/ bey den Weibsbildern aber nach dem 12./ allwo dieselbe vor Mannbar erkennet werden/ und werden so wohl unter andern nach diesem Alter beede von der Vormundschafft erlediget/ ut §. 1. instit. quib. mod. tutel. finia.

14. Der jenige/ welcher Geld angenommen/ von dem Zeugenführer wegen Gebung der Zeugschafft/ ist vor keinen Zeugen zu admittiren/ so anderst dieses kan dargethan werden. l. 3. §. lege Julia. ff. de testib. oder wann klar probirt werden kan/ daß der Zeug durch Versprech- oder Gebung des Gelds corrumpirt worden seye von dem Gegentheil dann derley Corrumpirte können weder Zeugen/ noch Richter de jure seyn. L. ea lege. §. hac lege. ff. ad leg. Jul. rep.

15. Die jenige werden gleichfalls à testimonio dicendo repellirt/ welche mit Trohen sich heraus lassen/ dann die vorgehenden Trohungen machen auf Seiten deß Trohenden eine üble Præsumption, wegen welcher sie zur Zeugschafft sich selbst unfähig machen/ massen derley Trohenden wegen des tragenden innerlichen Haß als ein Feind von der Zeugschafft zu rejiciren/ weilen die Zeugschafft so aus Haß/ Freundschafft/ oder andern Nutzen gegeben werden/ ungültig ist/ ut c. quoties &c. de testib. & c. sicut eo, & l. eos C. eo.

16. Die Eheleuth/ dero Kinder/ und Diener/ welche zu der Famili des Hauß-Vatters gehörig/ können keine Zeugen in einer sie betreffender Sach abgeben/ dann de jure civili wird der Vatter und Sohn für eine Persohn gehalten/ ut l. fi. C. de impub. & aliis substit. wegen dessen/ werden die Kinder/ und Eltern/ wann sie auch wollen/ von der Zeugschafft abgetrieben/ l. parentes C. de testib. und können vor sich nicht Zeugen abgeben/ dann ein tauglicher Zeug kan weder ein Vatter dem Sohn/ weder der Sohn dem Vatter seyn/ l. testis idoneus ff. de testib. es seynd auch keine rechte Zeugen dieselben/ welchen man befehlen und schaffen kan/ daß sie Zeugen werden/ und abgeben sollen. Testes idone. ff. eod.

17. Die jenige/ welche bald Schwartz/ bald Weiß reden/ und ihnen selber öffters contradiciren/ und widriges aussagen/ seynd vor dauglche Zeugen nicht zu halten/ sonder von dem Richter nebst scharffer Abstraffung zu rejiciren gleich denen jenigen/ welche beeden Theilen ihre Zeugschafft offenbahren/ nam eos, qui inter se diversa testimonia præbuerint, quasi falsum fuerint præscripto legis corneliæ de falsis teneri pronuntiatum est, & eum, qui contra signum suum falsum præbuit testimonium, pœna falsi teneri pronuntiatum est, & de imprudentia ejus, qui diversa duobus testimonia præbuit, cujus ita anceps fides vocillat, quod crimine falsi teneatur, nec dubitandum est. l. eas usque §. n. ff. ad leg. cor. de fals. pœna autem falsi vel quasi falsi deportatio est, & omnium bonorum publicatio l. 1. §. pœna falsi ff. eo.

18. Weilen dann biß dato von den ungültigen Zeugen/ deren unterschiedliche species enumeriret worden/ wir gehandlet haben/ so wollen wir auch von den tauglichen Zeugen sagen; ein dauglicher Zeug ist der jenige/ welcher von dem Recht und Gesatz darvor gehalten wird. Testis idoneus est, qui de jure & lege testificari non prohibetur, daß aber eine völlige Prob durch derley Zeugen gemacht werde/ ist vonnöthen/ daß wenigist 2. Zeugen über eben selbe Sach deponiren und übereins stimmen/ nam unus testis, nullus testis, & ubi testes sunt in suis testimoniis singulares, eorum probatio est insufficiens, ut. e. cum dilectus ibi. cum contra hoc eorum esset probatio insufficiens, eo quod singuli essent in suis testimoniis singulares extra de elect. reprobantur ergo testes ubi non sunt concordes, sed sibimet inseriæ sui testimonii contradicunt, aut alij sunt in dicto sui testimonii singulares, ut cap. licet causam extra de proba:

Aus

Aus welchen huc usque deductis klar erschei/net/ daß nicht genug seye / nur Zeugen haben/ sondern es wird erfordert præter personas & numerum testium, die de jure approbirte Dauglichkeit / gestalten ein Zeug / so de jure wegen ein und andern improbirt wird / mit seiner Zeugschafft wenig effectuiren wird.

Die Fürstellung der Zeugen soll auf des Producenten Unkosten beschehen.

1. Die Unkosten soll der darstrecken/ dessenhalber der Actus gehalten wird.
2. Was für Unkosten die Zeugen haben sollen.
3. Warnung für die Zeugen / daß sie die Unkosten erbitten.
4. In Darstreckung der Unkosten soll der Zeugen Beschaffenheit angesehen werden.

Ibid. Ein Edlmann und nicht ein Baur soll ein Pferd gebrauchen.

5. Was die Zeugen betrifft / wird die Zeit nicht in acht genommen.
6. Die Zeugen sollen umbsonst der Warheit beystehen.
7. Die Zeugen sollen über fünffzehen Tag nicht aufgehalten werden.
8. Es soll auf die tägliche Arbeit und Verdienst gesehen werden.

Ibid. Niemand soll sein Dienst schädlich seyn.

9. Die tägliche Arbeit wird unter die Abnutzung und Frucht gerechnet.
10. So der Actus und Handlung mit beydes Theils Nutz und Vortheil gehalten wird / sollen sie die Unkosten zugleich thun.

ES ist die gemeine Conclusion; die Fürstellung der Zeugen soll auf des Producenten Unkosten geschehen / sie werden gleich fürgestellt vom Kläger / die positional; oder von dem Beklagten die defensional-Articul zu beweisen / per text. in l. quoniam liberi. l. de test. & in l. eos, §. 1. si quid autem in fin. l. de appel. & in c. statutum §. proferendo. & §. insuper de Rescript. in 6. utrobiq; Gloss, in verb. moderatas, & recto expensas. Anchar. ibid. n. 5.

I.

DAnn es ist regulare, daß der Jenige die Unkosten darstrecken soll / welches halben der Actus, und die Handlung gehalten wird. Text. in l. sed etsi. §. 1. ff. ad exhibend. welche Unkosten der Uberwundene dem Uberwinder ersetzen muß / es wäre dann eine Compensation, und Abrechnung / wegen billiger Ursachen zu recht geschehen. Text. in c. finem litibus, de dolo & contum. & in l. properandum §. sivè autem alterutra. C. de judic. utrobique communiter Dd.

2. Und so die Zeugen ausser des Orts/ da sie wohnen / über Feld gefodert wurden/ soll der Producent ihnen nothwendige Zehrung verschaffen / da aber nicht / sollen angesehen oder abgezogen werden die Unkosten / welche sie sonsten hetten müssen zu Hauß thun. Per Text. in d. §. proferendo, & d. §. insupr. gl. Anchor. & alij ibid. so der Producent aber diß nicht thun wird / seynd die citirten Zeugen zu erscheinen nicht schuldig. Dict. l. proferendo. da die gl. in d. verb. expensas wohl zu mercken / welche spricht durch denselbigen Text der Producent solle die Unkosten und Zehrung des Abreisens/ Verzugs / Bleibens und Wiederkommens bey dem Rechte widerlegen / welches auch Anchar. daselbsten Num. 3. und in gedachten §. insuper Num. 5. anzeiget / und diß 3. ist zur Cautel und Wahrnung in praxi fleissig zu mercken. Doch muß ein Maß in denen Expensen gehalten / und der Personen Unterschied und Beschaffenheit angesehen werden / ob ein Edel/ Gemeiner / oder Bauersmann zum Zeugen fürgestellet werde. Ein Bauer soll 4. keinen Wagen / oder Pferd gebrauchen / und so er sie gebraucht / dörffen ihme keine Unkosten gereicht werden. Per. gloss. singl. in l. idemque §. idem Labeo ff mandat. verb. cum oportere. Part. in l. 1. §. si pupillus. num. 2. ff. de tutel. & ratio. distrah. Felin. in cap. cum omnes, num. 32. de constit. Tirag. de Mobil. cap. 20. num. 77. Also ist ein Edelmann nicht schuldig / daß er zu Fuß gehe / sondern mag ein Pferd / oder Wagen brauchen. Bald. in leg. liberti, libertæque. l. de oper. libert. Num. 13. Tirag. ubi supra.

5. Auch soll nicht auf die Zeit und Frommen / welches einer in seinem Abwesen entbehren muß / gesehen werden / secund. Bald. in l. fin. n. 12. l. de fructu & lit. expens. franc. in d. §. proferendo. n. 4. Dann ein Zeug wegen seines Zeugens nicht Gewinn suchen / sondern umbsonst der Warheit beystehen soll. Text. notab. in c. non sanè 14. q. 5. Guid. decis. 68. n. 5. incip. Domin. perpetuus.

7. Doch

7. Doch soll ein Richter/ oder Comissarius sich fürsehen/ daß der Zeug nit über die bestimbte Rechtszeit/ vernimb/ 15 Tag/ an dem Orth der Verhör aufgehalten werde/ sonsten kan er auch ohne gesuchten Verlaub abscheiden/ und wiederumb zu Haus ziehen/ per tent. in l. si quando. C. de test. Anchor. in d. §. proferendo n. 3. wiewol sie diß vor derselben Zeit/ ohne Verlaub strafflos nit thun dörffen. Tent. in. d l. si quando. §. sed eum oportet.

8. Wie aber/ wann der Zeug ein Handwercksmann/ oder Taglöhner wäre/ selber durch sein tägliche Arbeit sich/ sein Weib und Kinder ernähren muß/ und über Land gefodert wurde/ wird auch sollen auf die tägliche Arbeit und Verdienst gesehen werden? Ich meyne/ es seye gäntzlich billig/ dann obwol der Zeug aus seinem Gezeug uns keinen Gewinn und Vortheil suchen soll/ soll ihn doch auch nit die Unterlassung seiner Arbeit wegen eines andern Nutz und Frommen schaden/ und verderblich seyn. fac. text. in l. Julia. §. idem Julianus & in l. præterea ff. de rei vend. Damit er aus seinem Dienst und guten Willen wider Billigkeit nit Schaden leyde/ welches nit geschehen soll. text. in l. servus communis. §. quando verò vers. idquè evidentum. ff. de fur. & in d. l. si quando §. sed eum oportet, & in l. sed & quis ff. quem test. oper. & hoc expresse tenet Guideri decis. 68. n. 6. ubi dicit. ita in Curia Delpheniali observari. welches eine wolgegründte Ursach hat.

9. Dann dergleichen tägliche Arbeit gleichsamb in fructu ist und unter die Abnutzung und Frucht gerechnet wird/ derohalben muß sie billig angesehen und betrachtet werden/ fac. text. in l. venationem ff. de usuris. text in l. in hominis ff. de oper. servor. da gesagt wird/ unter die Nutzung und Mißbrauch eines Menschen gehöret die Arbeit/ und wegen der Arbeit der Lohn. text. in leg. fruct. eodem tit.

10. Ferner so der actus oder Handlung beeden Theilen zu Nutz gehalten wird/ sollen die Unkosten zugleich gestanden werden. per text. in d. c. statutum, §. provisurus. & §. assessorem in fin. glos. ibid. in verb. communiter, & text in l. 4. §. 1. ff. fin. regun. Part. sing. in l. si postulaverit n. 2. ff. ad l. Jul. de adult. Da er einen Casum in dem Richter setzet/ welcher auf Erwögung beedes Theils allegationen und Gründen/ eine zweifliche Frag einem Weisen und Rechtsverständigen Mann zu verhaben und entscheiden befihlet. Dann dergleichen Verhattung und Entscheidung/ weil sie beederseits Frommen/ und Beste anlanget/ auch mit beyderseits Unkosten beschehen soll. d. l. 4. num. 1. ff. feri regund.

Daß die Zeugen/ Zeugnuß zu geben können gezwungen werden.

1. Der die Warheit verbirget/ sündiget tödtlich.
2. Zeugnus zu geben/ ist ein öffentlich und gemeines Ampt.
3. Der schwört/ er wölle nit zeugen/ wird nicht verpflichtet/ ja er kan aus eigner Macht und Gewalt dem Eid widerkommen.
4. Der schwöret/ er wölle heimbliche Sachen nit offenbahren/ ob er müsse die Warheit sagen/ so er zum Zeugen erfordert wird.
5. Der Eyd wird auf unbekandte Händel nit erstrecket.
6. Wann einer/ der seinem geleisten Eyd zu wider/ heimbliche Händel offenbahret/ meineydig wird.
7. Wann die Straff des Falsi statt habe.
8. Ob ein Priester/ der zum Zeugen erfordert worden/ die Heimblichkeiten der Beicht entdecken käme.
ibid. Welches auch statt hat in einem Layen/ oder weltlichen/ dann auch nit derselbe/ was ihm Berichtsweis/ im Fall der Noth vertauet worden/ offenbahret.
9. Die Zeugen sollen zu der Aussag geladen werden.
10. Die practica Zeugen zu fordern oder zu citiren.
11. Ein Comissarius ist des Comittanten Diener.
12. Ein ungehorsamber Zeug kan durch den Comissarium nit geachtet werden.
13. Der Comissarius legt die Straff nit auf.
14. Die privilegirten und gefreyten Personen werden Zeugnus zu geben überhoben.

15. Diß fählet/ wann man andere Zeugen nit haben kan.
16. Wann die Geistlichen in Sachen der Weltlichen Personen sollen Zeugen geben.
17. Ob ein Proxeneta, oder Unterhändler könne gezwungen werden/ Zeugnus zu geben.
18. Ein untauglicher ungeschickter Zeug/welcher mit Bewilligung der Partheyen vorgestellet ist/ würcket Glauben.
19. Ob ein Unterhändler/ welcher von einem Theil zum Zeugen ist angegeben worden/ zuzulassen seye.
20. Ob im peinlichen Fällen die Zeugen können gezwungen und getrieben werden.
21. Ob ein Zeug sein Aussag in Schrifften thun könne.
22. Die Edelleuth in Oesterreich und Bayern thun ihre Aussag ohn einen leiblichen Eyd.

I.

DAch der gemeinen der Rechtsgelehrten Meinung können vermög Geistliche und Weltliche Rechten die Zeugen zum Zeugnus mit pönall mandaten getrieben und gezwungen werden/ nemblich durch den ordentlichen Richter / oder desselben Commissarien / text. in l. si quando C. de testibus cum Auth. seq. & t. exti. de testib. cogend. welches wegen der allgemeinen Nutzlichkeit ist gebräuchlich worden/ damit die Warheit nit verborgen werde. text. inc. quanquam 114. q. 2. welche verbergen/ ist ein Todt-Sünd begehen / per text in c. quisquis 11. q. 3. &c. 1. de testib. cogend. gli. ibid. in verb. occultent. similiter Panor. n. 1. glo. serius. in c. dilectorum in verb. criminib. eod. tit. Panor. ibid. n. 3. gl. in c. intimavit, in verb. juramento de testib. & in c. confitatur. & 1. in verb. non teneri eodem titulo.

2. Zu welchem kommen mag/ das Zeugnuß geben ein offentlich und nothwendig Ampt/ und Werck ist/ zu deren auch einer wider seinen Willen getrieben wird. text in l. cum ab initio. ff. quemad. test. aper. gl. ibid. in verb. cogat. text. in l. sed si quis. ff. eod. tit. spec. tit. de teste. §. sequitur n. 6. Panor. in d. c. intimarit, n. 1. idem ad Rubric. de testib. cogend. da er diß erkleret / und spricht/ das Ampt eines Zeugen seye in sich öffentlich/ und gemein. text in l. 1. de testib. ein Zeug aber gebe nit Zeugnuß/ als der ein öffentlich Ampt habe/ idem tenet Innoc. in c. nihil ad feri. de elect.

3. Diese Conclusion solst du amplicir en / daß sie statt habe/ auch in dem Fall/ da einer geschworen hätte/ er wolle nicht zeugen. Dann solcher Eyd ohne Sünd nicht kan gehalten werden/ weil der jenige tödtlich sündiget/ der die Jura verbürget/ per jura allegata, und bündet derhalben nit/ weil es vermeßlich/ unzimblich/ und wider gute Sitten ist / machet auch nicht den nicht haltenten Ehr loß/ und kan ja den schwörenden Theil aus eigner Macht/ und Gewalt: widerkommen. per text. in c. pervenit, el. 1. de testib. cogend. gl. ibid. in verb. juramento. Panor. n. 2. in fin. text. in c. d. intimavit, de testib. ubi notat. gloss. in verb. juramento , & Panor. n. 3. & elegans Apostilla, quod a tali juramento absolutionem petere non reneatur. Felin. in d. c. intimavit n. 5. in fin. ad idem est text. in d. c. constitutis el. 1. ead. tit. de test, gloss. ibid in verb. non teneri. Welche spricht/ ein solcher Eyd seye pro jure und an sich selbst nichtig/ ob es schon das Ansehen hat / daß er ohne Verlust der ewigen Seeligkeit könne gehalten werden. Panor. ibid. n. 2. spec. tit. de teste. §. 1.

4. Daher kombt / da einer schwöret / er wolle heimbliche Sachen nit offenbahren / und wird zum Zeugen erfordert/ daß er dieses Eyd ungeacht die Warheit zu sagen schuldig ist/ und begehet durch solche Offenbahrung keinen Meineyd/ ja/ in dem er den Eyd nit haltet/ wird vermuthet/ daß ihm die Sünd gereueth habe/ welche er mit dem vergeblichen und vermeßlichen Eyd begangen hat. Das ist die gemeine der Rechtsgelehrten Meynung. in d. c. constitutis el. 1. gl. ibid. in verb non teneri. Panor. n. 2. Felin. in d. c. intimavit, in fin. Panor. ibid. n. 3. per illum textum. gloss. in c. ego N. extr. in jure jur. in verb. nulli pandam. Innoc. in c. qualiter el. 1. n. 3. de accus. Panor. ibid. n. 7. idem Panor. inc. si sacerdos n. 7. de offic. jud. ord. & in c. 1. de testib. cog. Jos. in l. fin. ff. qui satisd. cog. n. 20. Tollet in practic. crim. c. 8. in verb. testibus diligenter examinatis n. 27. Rom. sing. 512. incip. jurat: qui est : Hippol. sing. 424. incip. accipe. Ursach ist die Todt-Sünd / welche mit Verschweigung der Warheit begangen wird. gl. & Dd. ubi supr. hierüber ist noch ein andere Ursach/

dann

dann der schwöret heimbliche nit zu offenbahren/ hat zur Zeit des Eyds auch diesen Fall/ daß er nemblich künfftig in der Sachen/ welche ihm auf seinem Eyd vertrauet worden / werde müssen Zeug seyn/ entweder gedacht / und alsdann ist dergleichen Eyd vergeblich. d. c. pervenit, el. 1. & d. c. intimavit.

5.

Oder hat nit darauf gedacht / und wird alsdann der Eyd nit extendirt/ und erstrecket/ auf den Fall der Warheit Zeugnuß zu geben/ text. in c. humanæ aurei 22. q. 5. text. not. in cap. 1. de jure jur. lib. 6. Inoc. Panorm. felin. Hippol. & alii ubi supr. Dann das ist regulare, ein Eyd werde nit erstrecket auf das jenige/ darauf zur Zeit des Eyds nicht ist gedacht worden. text. in capit. veniendo jurejur. gloss. ibid. in verb. præsciviſsett decis. consil. 350. numero 6. incip. visciallegationibus, Guid. decis. 199. num. 3. Panorm. in c. 1. n. 21. de Judic. Und nach dieser opinion ist in der Cammer gesprochen worden/ in causa Praunschweig/ contra Sachsen/ Anhalt & consortes: Item Teutschmeister contra Heylbrun.

6.

Aber ausserhalb dißfalls/ da einer zum Zeugen gefordert wird / der jenige meineydig / der geschworen er wolle heimbliche Sachen nicht offenbahren/ und handelt darwider per text. in §. in Christi nomine, de pace constan. gloss. ibid. in verb. credentior. Pald. similiter num 2. idem in l. nullum. num. 5. C. de test. & in c. 1. num. 4. de nov. form. fidel. Apostill. ad Panor. in d. c. intimavit. Ja obschon nit mehrer geschworen worden/ handelt doch einer böβlich und unrecht/ der Heimblichkeiten hervor bringet/ und kan actione in factum ad interesse, oder injuriarum besprochen werden/ per text. in l. si quis testamentum §. sed & si quis ff. ad l Aquil. bisweilen ist er auch eines falschen schuldig/ per text. in l. 1. § is, qui, ff. ad l. Cornel. de fals. Angel. intr. de malef. in verb. falsarium, ubi omnino vide.

7.

Und ist beyher in der materia falsi zu mercken daß Niemand mit der Straff des falsi kan belegt werden/ so das Begangne falsch nicht jemands andern zur Nachtheil und Schaden gereichet/ oder gereichen kan. Angel. in d. tr. in verb. falsario vers. quero quot modis, num. 3. ubi dicit, illud perpetuo menti tenendum allegat ad hoc. text. in l. damus. C. ad l Cornel. de fals. gloss. ibid. in verb. privatus. Salvi simil. n. 2. in fin. Pald. in l. falsor. n. 1. C. eo tit. præclarè hoc explicat Soceri. sen. cons. 54. n. 4. cum seq. vol. 1. incip. post reditum, qui plures allegat, & quatuor causas ponit, quem adhoc omninò vide.

8.

Wie aber/ wann ein Priester zum Zeugen vorgestellet wurde / kändte er auch gezwungen werden / daß er die Geheimbnuβen der Beicht müsse offenbahren ? Mit nichten/ auch von dem Pabst selbst nit/ secundum Panorm. in c. dilectis. n. 2. de excess. prælat. felin d. c. intimavit n. 6. Ursach/ dann verstanden wird/ er wisse dieselbige nicht als ein Mensch/ sondern als ein Stadthalter GOttes derhalben so er gefragt wirdt/ antwortet er ohne Lügen recht / er wüste nichts. Dann so fern als er ein Mensch und Zeug ist/ weist er nicht die Geschicht/ und That/ darüber er gefragt wird. per text. in cap. omnis utriusq; genus, de pœnit. & remiss. text in d. c. si sacerdos in d. c. qualiter utrobiq; Panorm. & communiter Dd. plenè Ang. in tr. malef. in verb. Ethay. tradito vers. quæro non sacerdos, ubi omninò vide, an crimen læsæ majestatis manifestari possit. Archid. pulchrè in cap. sacerdos, n. 2. & 6. de pœnit. distenit. 6.

Die Lehr solst du ampliciren/ daß sie gelte auch in der Beicht / welche einen Leyen / oder Weltlichen im Fall der Noth geschehen. Dann in diesen Fall der Leye eben sowol als der Priester die Geheimbnussen der Beicht nit entdecken soll/ ob er schon zum Zeugen fürgestellt wurde/ dann er wegen der eussersten Noth an statt des Priesters ist. text. in c. sanctum. de consecrat. dist. 4. gloss. in c. pastoralis in verb. præterquam de offic. Jud. ord. saf. in l. 1. n. 75. ff. de offic. ejus cui mandat. est jurisd. felin. d. c. intimavit n. 6. de testib. ubi omnino vide. Diß fählet / so das Beichtkind den Priester zum Zeugen producirte/ wie gewolt hat. Panorm. in d. c. dilectis. Mehr limitationen und Abfäll besihe beym Ang. und Archid. an angezogenen Orthen.

9.

Ferner können die Zeugen/ so fern sie zum Zeugnus gezwungen werden/ ob sie zuvor recht messig fürgeladen / und ermahnet werden / und nicht zeugen/ oder gemechlich nit erscheinen wolten/ da die Ermahnung soll vorher gehen. per text in c. 1. &c. super. te. de testib. cogend. gloss. ibid. in verb. non cogendi Panorm. in d. c. dilectis. num. 3. circa fin.

10.

Also verhalt sich die gemeine Practica, und also verfahren auch geschickte Commissarien. Dann erstlich citiren sie die Zeugen auf ein gewisse Zeit/ und an einem gewissen Orth/ welche/ so sie auf die bestümbte Zeit nit erscheinen/ werden sie abermahl bey einer Geltstraff citiret/ und in dieselbige auf beharrlichen Ungehorsamb /

durch die Commissarien erkleret / welches sie thun können/ denn sie seynd des Commitanten Diener / und repræsentiren denselben. Text. in c. sanè et. 3. de offic. jud. de leg. gloss. ibid. in verb. vires text. in l. 1. §. fin. ff. de offic. ejus cui mand. est juris. Pald. in Auth. apud elequentissimum. n. 1. c. de fid. instrum. l. 1. c. de offic. procurat. Cæsar. Und werden Richter genennet / was belanget die Aufnehmung der Zeugen. Clem. anci de offic. delegat. Panor. in c. 1. n. 1. de testib. cog.

11.

Dahero verstanden wird/ es sey ihnen alles vergennet / ohne welches der actus Zeugen aufzunehmen nit kan vollbracht werden / text. in l. 2. ff. de Jurisd. omn. jud. text. in c. præterea, & in e. prudention. de offic. delegat. gloss. in c. eam causam, in verb. compellas de testib. Wann aber die Erklerung in die Straff ergangen/ sollen sie nit ferner fortschreiten/ sondern den Committanten umb Rath fragen.

12.

In der Cammer werden auf des producirenden Theils / oder Commissarii Anhalten/ und supplication wider den Muthwilligen/ und in die Geldstraff erklerten Zeugen/ Befelch bey Straff der Acht/ in gewöhnlicher Form erkennet/ daß er innerhalb des Termins/ wie in dem Mandat gemeldet/ vor dem Commissario erscheine / und Zeugnus gebe/ und so er in dem Ungehorsamb verharret/ wird in der Cammer zur Straff der Acht verfahren / und daselbst ein Erklärungs Urtheil gefället/ dann der Commissarius mit der Acht niemand belegen kan/ text. in l. nulli, c. de senten. & interloc. omn. jud. Pald. in l. 2. n. 2. C. quomodo & quand. jud. Felin. in c. 1. n. 16. de offic. jud. deleg.

13.

Ob er aber eine mulctam, oder Geldstraff auflegen könne? Regulariter kan er nicht ut notatat. per felin. in d. c. præterea n. 2. & seq. & in c. de causis n. 9. de offic. jud. deleg.

14.

Diese Conclusion solst du limitiren/ erstlich daß sie nit statt habe in privilegirten und gefreyten Personen / welche regulariter zum Gezeugnus nit gezwungen werden. Text. in l. inviti. ff. de testib. & in c. si testes. §. item Lege julia publicorum judiciorum 4. q. 3. Da die privilegirten Personen erzehlt worden. Gloss. in c. si quis testium in verb. valetudinarii, exti. de testib. So sie aber zeugen wollen/ werden sie zugelassen. Gloss. in d. l. inviti in verb. non licet in fin. Gloss. in d. §. item lege in verb. ne invito.

15.

Ja sie werden bisweilen wider ihren Willen gezwungen/ verstehe/ so wegen Mangel anderer Zeugen/ die Warheit sonsten nicht herfür kommen kan/ in welchem Fall/ aus Gunst und Fürhaben die Warheit zuerfahren / auch den gemeinen Nutzen zu befördern/ welcher im Gezeugnuß der Warheit stehet/ derselben Personen privilegium aufhöret/ und das gemeine Beste billig vorgezogen wird. Gloss. in d. c. si quis testium gloss. in d. l inviti, in verb. id licet. Panor. in d. c. 1. n. 4. & 7. de testib cog. idem in d. c. super eo n. 4. & in d. c. si quis testium n. 7.

16.

Daß auch in dem Geistlichen gebräuchlich ist/ welche/ ob sie schon in den Sachen der Weltlichen Personen zum Gezeugnus nit gezwungen seynd/ höret doch ihr Privilegium auf/ so man sonsten keinen andern Beweis haben kan. d. c. quanquam gloss. in d. c. super eo, in verb. non cogendi. Und sollen vor ihrem Geistlichen Richter ihre Gezeugnus auffagen/ d. c. quanquam, ubi gloss. in verb. coram se. Oder auch vor einem Weltlichen/ doch mit Licenz, und Vergünstigung des Obern. Alberich. in l. jurisjurand. n. 4. C. de testib. per allegata ibid. Wann aber zu beweisen obligire/ daß kein anderer Beweis vorhanden seye / besihe Panor. in d. c. super eo num. 4.

17.

Zum andern / wird diese Conclusion limitirt in einem Unterhändler / welcher zum Gezeugnus über den gehaltenen Contract, darinnen er ein Unterhändler gewesen / wider seinen Willen nicht kan gezwungen werden / er wurde denn auch beedes Theils Bewilligung zum Zeugen hingestellet / in welchem Fall er auch ohne Willen zeugen muß. Text. in §. quoniam verò, Authende test. Angel. ibid. per tot. gloss. in cap. 1. in verb. civiliter, in 6. gloss. in c. delictorum in verb. super criminib. de testib. cogend. Panorm. ibid. num. 3. juncta Apostill. Part. in l. deferre. n. 2. in fin. ff. de jur fisci felin. in c. cum a nobis in fin. de test. Alex consil. 13. n. 14 vol. 2. incip. ponderatis narratis, & consil. 154. n. 5. volum. 5. incip. viso themate.

18. Und

18.

Und ist also zumercken/ daß ein Untichtiger / ungeschickter Zeug/ der eben von denen Partheyen gebetten worden / Glauben würcket. Dann das Bitten ist an statt der Approbation. Gloss. sing. in §. & licet in verb. & suppliciis. Auth. de testib. gloss. in l. inviti l. 1. in verb. non licet in fin. ff. eo tit. Pald. in l. parentes n. 1. eod. Hipp. sing. 92. in princ.

19.

Ob aber ein Unterhändler/ so der eine Theil nur williget / Zeug seyn könne / ist bey den Doctoren zweiflich / und disputirlich/ accurs. in d. §. quoniam in verb. prohibitione veriret/ er könne Zeug seyn/ so er will so er aber nit will / könne er nit gezwungen werden/ welchem folget/ Pald. in l. omnibus c. de test. n. 4. Der spricht diß seye die Warheit. Panorm. in d. c. dilectorum, n. 3. Ang. in d. §. quoniã.

20.

Die mehr gemeine opinion aber ist im Gegentheil/ ein Unterhändler möge zum Gezeugnuß nit gezwungen werden / es geschehe denn mit Bewilligung beydes Theils. Dann der Grund des Verbots / welcher in die Hoffnung des Gewinn und Nutzen stehet/ auch in dem Fall gilt/ da nur des einen Theils Bewilligung verhanden ist. Diß erkläret schön Alexand. & c. 13. Da er sie die mehr gemeine nennet / & d. cons. 128. Eben diesen Theil halt auch die gloss. in §. in iis. de instrum. cantel. & fide in verb. numerationem. Gloss. in fin. de testib. in verb. in testament. Part. in d. l. omnibus n. 7. & alii citati per Alexan. ubi suprà. Dieses alles / was bishero gesagt worden/ hat statt in Burgerlichen Sachen.

21.

Ob aber in peinlichen Fällen die Zeugen auch können gezwungen werden Zeugnus zu geben / besihe den Unterschied der gloss in d. c. dilectorum in verb. supr. criminalib. Panorm. ibid. num. 3. in fin. ubi per multas distinctiones hoc decidit. & Panorm. d. c. super eo n. 3. test. cogn. hoc in d. & reg. 417.

22.

Ob aber ein Zeug in Schrifften seine Aussag thun könne/ besihe gentzlich Felin. in c. de testib. n. 7. de testib. Da erhält / Nein. Er limitiret es aber auf fünff Weg / und ist also in vielen Orthen aus Gewonheit gebräuchlich / sonderlich in Königreich Böhmen / und den benachtbarten Orthen. In gleichen in Oesterreich und Bayern/ da dann von Adel zugelassen ist/ daß sie ohne einen leiblichen Eyd durch eine versigelte Schrifft ihre Zeugnuß leisten.

Ob ein Zeug/ der nicht geschworen/ Blauben macht? und was sonst dabey zu observiren?

1. Ein ungehorsamer Zeug macht keinen Glauben.
2. Das Jurament der Zeugen was es seye?
3. Ob das Jurament durch consens der Partheyen dem Zeug könne nachgelassen werden?
4. Was zuthun/ wo den gemeinen Nutzen daran gelegen.
5. Was der Richter einen Zeug anbefehlen könne.
6. In Ehe-Sachen kan der Eyd dem Zeugen nit nachgelassen werden.
7. Ein ungiltig Zeugnuß kan durch consens der Partheyen giltig gemacht werden.
8. Ob der Zeug/ welcher nach beschehenen Zeugnus-Eyd das Jurament ablegt/ mit seiner Aussag etwas probirt.
9. Ob Gewonheiten die Zeugen unbeeydigt abzuhören.
10. Ob die Zeugen/ so zur Erklärung ihrer vorig gethaner Aussag vorgenommen/ und aufs neue abgehört werden/ wiederum schwören müssen.

I.

GEwiß / und in Rechten satsam fundirt ist es / daß ein Zeug/ so nicht geschworen / vor Gericht keinen Glauben mache / massen der gantze vigor und Krafft der Zeugen Aussag an den Eyd hanget. Text. in l. jurisjurandi C. de testib. text. in c. quoties & in c. licet & 2. testes ex eod. gloss. ibi. Allwo gemeldet wird / daß einem unbeeydigten Zeugen kein Glaub zuzumessen seye/ ob schon der Zeug ein Geistliche Persohn wäre/ absonderlich in den peinlichen Sachen. Und sollen die Zeugen in Gegenwarth der Partheien den Eyd ablegen. Text. in l. Judices. c. de fide instrument. gloss. ibi in verb. depositionibus text. in c. 2. eod. tit. gloss. ibi in verb. audire. Maront. part. 6. tit. de testium. productione n. 1.

2.

Der Eyd der Zeugen ist nicht der Eyd vor geferde/ sondern der Warheit/ dann der Zeug muß schwören/ daß er in allen/ in welchen er auf die übergebene Beweiß Articuln wird befragt werden / die Warheit sagen wolle. d. c. quoties, & d. c. licet ll. 2. §. testes. text. notat. in c. hortamur. 3. q. 9. Panorm. in c. 1. n. 6. de jurament. calum. rei. Dann ein Pischoff/ wann derselbe von einen Zeugen vorgeschuzt wird / schwören solle/ text. in l. fin. de juram. calum. gloss. ibi in verb. per te ipsum & text. in Authen. de ff. sanctiss. Episc. §. nulli verò & in l. nec honore cum auth. sed Jude. li. de Epis. & liber.

3.

Welcher Eyd den Zeugen auf consens der Partheyen nachgelassen werden kan / und dieses pflegt absonderlich zu geschehen / bey Zeugen/ so Fürsten / oder sonst von einer hohen Würde und vornehmen Aemptern seynd. per text. in d. c. tuis quæst. & ibi elegans gloss. in verb. remittatur, ex de testib. gloss. in l. 1. §. 1. in verb. scientis gloss. in d. l. jurisjur. costi. ibi num. 3. Daß aber der Eyd den Zeugen könne nachgelassen werden / ist die Ursach/ weilen der Eyd dem jenigen zum besten geschicht / wider welchen der Zeug producirt wird/ daß nemblichen er die Warheit sagen solle/ und ist nit substential oder von dem Wesen der Aussag/ derohalben die re-

nun-

nuntiation hier wol statt hat/ und also mit consens der Parthey gar wol nachgelassen werden kan. per text. c de sponsalibus. Panorm. in c. 1. de jurejurand.

4.

Ein andere Meynung hat es aber mit dem Eyd/ da gemeinem Nutz daran gelegen/ als an dem Eyd vor geferde / welcher zwar stillschweigent / aber nit austrücklich mag nachgelassen werden. Text. in c. 1. §. 1. de juram. calum. in 6. Sacin. in c. fin. n. 40. eo tit. Gloss. in d. l 1. §. 1. ff. de feriis Maront. part. 6. tit. de jurament. n. 2. Ursach ist/ dann der Eyd vor geferde nit allein betrifft die Parthey/ sondern auch des Richters Nutz / also gemeinen Nutz und Frommen / damit nit gefehrlicher Weiß die Gericht vergeblich umbgeführet / und im processt unendlich gemacht mögen werden/ wie solches insonderheit fein setzet. Alex. in d. l. 1. num 18. ff. de feriis gloss. in d. c. tuis.

5.

Jedoch kan der Richter gleichwol unerachtet der Partheyen Erlassung dem Zeigen den Eyd zu leisten auferlegen/ wo es ihm also vor nöthig ansehen wurde. Es wäre dann die Erlassung zuvor mit Einwilligung des Richters selbst geschehen. Alex. in d. l. 1. spec. in tit. de teste §. sequitur num. 6.

6.

Oder da gemeinen Nutzen daran gelegen/ oder indeme der Seelen Heyl und Seeligkeit in Acht zunehmen wäre/ als in strittigen Ehe-Sachen. Felin. in d. c. tuis quæstionibus num. 4. & in c. juravit. num. 2. de probat. Und derohalben in Ehe-Sachen / wann gleich das Juramen zugelassen worden / mag dannoch der Richter Ambts halber von den Zeugen solches erfordern und begehren. Fel. ubi supra. Welches hierin wol zumercken. So seynd aber sonsten auch andere Fell mehr/ in welchen den Zeugen ohne geleisten Eyd Glauben gegeben wird / welche erzehlet oder gedencket Hypolitus in seinen sig. 434. incip. aliàs ibi dixi, & sig. 460. incip. notissimum. Jas. in repet. l. admonendi. ff. de jurejur.

7.

Aus dieser Erlassung des Zeugens Eyds aber/ so von den Partheyen geschicht/ wird dieses hergenommen / daß die Zeugschafft/ welche auch sonst unkräfftig/ und ungiltig wäre/ durch den consens der Partheyen könne giltig und kräfftig gemacht werden. Text. in l. fin. ibi hoc observari. C. de testib. Welches ansonst zu verstehen ist / da die Zeugen vor ordentlichen Gericht aufgenommen worden: Ein andere Beschaffenheit ist / wo der Richter incompetens ist/ massen allda der consens der Partheyen solche Zeugnus nit giltig machen kan/ ausgenommen/ es haben die Partheyen in des Richters Gewalt / und Gerichtszwang consentiret / und eingewilliget / wie dieses klar zeuget Alex. in d. l. 1. n. 20. de feriis per allegato ibi. Es können auch auf gleiche Manier nach schon eröffneter Gezeugnus über die erste Beweis-Articuln auf consens der Partheyen neue Zeugen producirt werden. Cap. proservata de testib. Dd. in c. fraternitatis eod. tit. Alex. d. l. 1. n. 22.

8.

Hier ist eine Frag / wann gesetzt der Zeug erst nach seiner Aussag den Eyd ablöget / ob solche seine deposition als vor beschworne glaubwürdig zu halten seye? Ich halte davor/ daß/ wann das Juramentum gleich nach beschehener Aussag über die gesetzte Beweis Articuln deponirt werden/ und stehenden Fuß/ hoc est in continenti darauf folge / massen hierdurch des Zeugen Aussag in dem Eyd mit eingezogen gehalten wird/ dann die Ding/ so in continenti also gleich geschehen/ vor beywesent gehalten werden/ consequenter das sothane depositionait ein schlechte Aussag / sondern durch Würdigkeit des geleisten Eyds bekräfftiget werde. arg. l. pen. C. de instit. & substitit. & l. jurisgent. §. quin imò. ff. de pact. Gestalten die pacta, so in continenti einem Contract beygesetzt werden / demselben einverhafft zuseyn scheinen: Wann

aber

aber der Eyd erst ein Zeit lang nach gethaner depoſition folget / ſo ſage ich / daß die beſchehene Zeugnuß unbeeydigt/conſequenter auch unkräfftig / und ungiltig zuhalten ſeye. Pald. Alber. & Caſti. in d. l. jurisjurandi. felin. in d. c. de teſtib. ubi inter alia habetur, quod illa, quæ parum ad tempus diſtent, abſolute diſtare non videantur.

9.

Es entſtehet auch die Frage / ob nicht dergleichen ſtatuta, und Gewonheiten/ das nemblichen die Zeugen unbeeydigter glaubwürdig jedoch gehalten wurden/ kunten introducirt werden? ich halt mit vielen Authoribus ſententiam negativam, und laſſe dergleichen üble Gewonheiten darunter nit zu/ weilen weder die Diſpenſation/ oder Zulaß des Pabſten juxta Felinum in c. conſtitutis n. 6. de reſcript. gelten kan/ daß man einen unbeeydigten Zeugen glaubwürdig halten ſolle/ allwo er ſetzet/ daß ſolche Gewonheit ſowol dem Göttlichen als natürlichen Recht zuwider ſeye. Denn Felino fället bey Hippol. ſingul. 214. n. 4. incip. ad validitatem. Jedoch iſt nit ohne/ daß derley ſtatuta und Gewonheiten ebenfals zuleſſig ſeyen/ aber alleinig/ wo ſelbe auf ſolche Zeugen gericht/ ſo eines unſtreflichen ehrbaren Wandels / Fürſtliche oder Adeliche Perſohnen ſeyen/ nicht aber von andern/ und insgemein von jedermäniglich könne ſolche ſtatuta verſtanden werden.

10.

Es iſt auch zuwiſſen/ daß in wiederverherung und wiederholung der Zeugen ihre ſchon gethane Auſſag zu erleutern keine neue citation/ auch kein neues Juramen zu adſiſtiren vonnöthen ſeye / maſſen derjenige/ welcher nur eine Sach erklert / nichts neues hervor bringet / text. in l. hæredes palam §. ſi quid poſt ff. de teſtament. ita tenet gloſſ. in l. fin. in verb. iterum eod. de teſtib. Pald. ibid. n. 6. allwo jedoch dieſes in ſofweit limitirt wird / daß es nit ſeyn könne/ wann die Wiederverherung der Zeugen zu einen gantz andern Ziel und End angeſtellt iſt/ als zu Erklerung ſeiner vorigen Auſſag / oder wann ſolche depoſition vor einen andern Gericht wiederholet wurde / allwo nicht nur die citation / ſondern auch ein neues Juramentum zuthun wäre. quia teſtibus ſimilibus aliàs non jurati fides non haberetur.

DE

De Testamentis.

1. Was und wie vielerley die Testamente seyen.
2. Was ein Testamentum nuncupativum seye.
3. Was Testamentum solenne oder schrifftliches seye.
4. Was vor/ und wie viel requisita zu einem schrifftlichen Testament nothwendig seyen.
5. Wann obgemeldte Solennitates ausgelassen werden können.
6. Der Unterschied unter dem mündlich/ und schrifftlichen Testament.
7. Ein mündliches Testament kan auf zweyerley Manier gemacht werden.
8. Von den giltigen Zeugen des Testaments.
9. Wer noch weiters ein giltiger Zeug in dem Testament seye.
10. Was zu dem Testament eines Soldaten erfordert werde.
11. Wie noch weiters ein Soldat testiren könne.

1. WIr haben vorgehends von den Zeugen gehandelt/ weilen dann auch zu Machung eines Testaments Zeugen de jure erfordert werden/ als wollen wir kürtzlich etwas Weniges von dem Testament melden/ und zwar erstlich/ ist zu wissen/ daß unserer Zeit principaliter zweyerley Testamenta gebräuchig seyen/ nemlichen Testamentum militare, & paganicum, quod sit domi extra militiam, und seynd dessen zweyerley Species, eines ein Mündliches/ welches ohne Schrifft geschehen kan/ das andere ein Schrifftliches/ quod aliàs solenne Testamentum vocatur. Ein jedes Testamen wird generice beschrieben/ quod sit voluntatis justa sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri vult, das ist/ es ist ein Anordnung seines letzten Willens/ welcher nach seinem Todt vollzogen werden soll.

2. Nuncupativum, oder mündliches Testament ist das jenige/ wann nemlich der Testator in Gegenwart sieben zu diesen absonderlich erbettenen Zeugen/ seinen letzten Willen mündlich an Tag giebet/ und declariret/ auch den Erben offentlich/ daß alle gegenwärtige Zeugen solches hören/ benennet/ l. hæredes. palam. 21. ff. eod. dahero wird es auch ein mündliches Nuncupativum genennet. 2. gl. fin. hic.

3. Ein schrifftliches und Testamentum Solenne aber ist alsdann/ wann der Testator seinen letzten Willen zu Papier schreibet/ und schrifftlich exprimirt in Gegenwart Zeugen/ welche solches geschriebenes Testament unterschreiben/ und ihre Pötschafft beydrucken/ daß also solches in diesen Solennitäten bestehe/ nemlich in der Schrifft/ Subscription der Zeugen/ und Beydruckung derselben Pötschafft; dahero wird es auch ein schrifftliches Testament genennt/ weilen es ohne die vorgemeldte Solennitäten und Schrifft nicht bestehen kan. Es ist aber nicht vonnöthen/ daß dieses Testament denen Zeugen vorgelesen/ und offenbahret werde/ sondern es kan der Testator dasselbe eingewickleter denen Zeugen darreichen ohne Offenbar- und Ablesung/ mit Bitt/ daß sie solches unterschreiben/ und ihre Pötschaffter beydrucken sollen/ und dieses ist gar rahtsam/ daß der Testator denen Zeugen den Innhalt sothanes Testaments nicht notificire/ sondern in der Still halte/ und mit eigner Hand zusammen schreibe/ und dieses wegen zweyer Ursachen: Erstlichen/ damit die jenige/ welche Hoffnung haben etwas durch das Testament zu überkommen/ nicht Anlaß haben zur Feindschafft wider den Testatorem, wann sie/ gesetzt/ erfahren/ daß sie in dem Testament nichts zu hoffen; anderteus/ damit die jenige/ welche Erben geschrieben seynd/ nicht wegen Erhaltung frühzeitiger Erbschafft den Todt des Testatoris nicht um so viel desto ehender procoriren/ und dessen Leben um die Erbschafft desto ehender zu überkommen nachstellen. Sicut refert. fab. cuidam vicino suo factum esse.

4. Zu einem schrifftlichen Testament wird vor allen und erstlichen erfordert/ daß der Testator ein solche Person seye/ welche ein Testament machen darff und kan/ und de jure nicht verbotten seye ein Testament zu machen/ und dieses ist vor eine Haubt-Regel in dieser Materi zu halten/ daß vor allen Dingen/ wann von der Giltigkeit/ und Krafft eines Testaments gefragt wird/ zu consideriren seye/ ob der Testator den Gewalt/ ein Testament zu machen/ gehabt habe/ und de jure nicht verhindert/ auch/ ob selbiges/ wann er den Gewalt/ ein Testament zu machen/ gehabt hat/ nach der Disposition der Rechten gemacht seye. l 4. ff. de Testamento. Andertens ist vonnöthen/ daß der Testator expressis verbis einen Erben eingestellt habe. l. jubemus. 19. in princ. C. eod. Dann ohne Benamsung und Einstellung eines Erbens ist das Testament null und nichtig/ massen die Einsetzung eines Erbens das Fundament und Grund eines Testaments genennet wird/ und muß der Erb ein solche Person seyn/ welche eingesetzt werden kan. Drittens ist vonnöthen/ daß der letztere Will des Testatoris in eine mit eigner Hand des Testatoris, oder eines andern Privat-Schrifft/ gebracht werde. l. hac consultissima in primo, & l. jubemus. 19. cuncta Authen. & non observato C. eod. Vierdtens/ muß der Testator solche Schrifft den erbettenen Zeugen monstriren und darwägen/ mit meldten/ es seye hierinnen sein letzter Will begriffen/ oder

es seye das von ihm gemachte Testament. Fünfftens wird erfordert / daß Sieben Zeugen adhibirt werden / und so der Testator des Schreibens unerfahren ist / 8. Zeugen hierzu erbitte. d. l. hac consultissima & text. nost. in §. sed cum. Sechstens / wie schon gemeldet worden / müssen die Zeugen absonderlich zu diesem Act ersucht / und gebetten werden. l. hæredes palam. §. in Testamentis ff. eod. welches jedoch in einem ad causas pias, oder inter libros gemachten Testament unbedürfftig ist. Siebendens müssen die Zeugen de jure hierzu taugliche Personen seyn / dahero impubes tempore conditi Testamenti testis esse non potest. Achtens / daß die Zeugen sich unterschreiben / und darff einer vor dem andern nicht / sondern ein jeder vor sich selbst sich unterschreiben mit eigener Hand. l. singulos 30. ff. eod. ausgenommen / es wurde das Testament in einem solchen Ort gemacht / allwo so viel nicht schreiben kunten / alsdann kan einer vor den andern sich unterschreiben. l. fin. C. eod. es muß auch ein jeder Zeug in seiner Unterschreibung von denen andern übrigen beywesenden Zeugen melden / damit erscheinen thue / daß alles uno contextu geschehen / unterschrieben / und signirt worden seye / dann es ist nicht erlaubt einen andern Actum, so zu dem Testament nicht gehörig / vorzunehmen. l. si non spec. C. de Testam. nisi sit vel ad naturæ, vel ad Testamenti factionem pertinens actus l. hæredes palam. §. uno contextu fin. eod. Neundtens müssen die Zeugen mit eigenen Pötschafft das Testament signiren / oder / wo sie keine eigene nicht haben / frembde nehmen / solches aber in Unterschreiben austrücklich melden. l. id testium 22. §. si ab ipso ff. eod. speculator. tit. de procur. §. videndum vers. sed nota Gothofr. Zehendens müssen die Zeugen in Gegenwart des Testatoris seyn / und selben sehen. l. si non speciali 9. C. eod. Eilfftens / so fern ein anderer das Testament geschrieben / muß selbiges wenigsten s der Testator, wann er anderst schreiben kan / unt erschreiben. de l. jubemus. wann aber der Testator mit eigener Hand das Testament geschrieben hat / und ihm selben contestiret / daß er es selbst gemacht habe / ist nicht vonnöthen / solches zu unterschreiben / und seinen Namen untenher bey zu setzen. l. cum antiquitas 18. in fin. C. eod. gesetzt / daß also der Testator nicht schreiben könne / muß er 8. Zeugen erbitten / damit der Achte / an statt seiner / das Testament unterschreibe. Zwölfftens / wie schon theils gemeldet worden / muß das Testament uno contextu, ohne Interception und Untermischung anderer Acten vorgenommen werden / und beschehen / jedoch wird das Testament nicht ungiltig seyn / wann ein Actus, so zu Vollziehung des Testaments nothwendig ist / als gesetzt / die Anzündung des Lichts zu Pötschirung entzwischen kommet. l. cum antiquitas vers. si. quid autem.

5. Zu Zeiten aber seynd erstgemeldte Solemnitates nicht vonnöthen / und können dergestalt ausgelassen werden / daß doch nichts destoweniger das Testament giltig seye / und zwar erstlichen / wann die Eltern ein Testament unter den Kindern / so sie währender Ehe überkommen / machen / allwo / wann auch schon eine oder andere vorgemeldte Solemnität abgehet / Ergo: nicht Sieben Zeugen gegenwärtig seynd / jedoch selbiges favore liberorum giltig ist / secundum Dd. in l. feri: C. fam. evixund. & in Auth. quod sine C. eod. Andertens / könne diese Solemnitäten bey einem Soldaten im Feld / wegen habenden Privilegium, unterlassen werden. Drittens / in Testament eines Baurens seynd genug 5. Zeugen / auch so nicht schreiben können / wann mehrere / oder erfahrne zu schreiben nicht haben kan. l. fin. C. eod. Vierdtens / nach Meinung der mehrern Authoren kan zur Zeit der Pest / wann nicht mehrer Zeugen man haben kan / das Testament vor wenigeren Zeugen aufgericht werden. ut hæret. ibi: Bald. & valdè pulchrè Doct. Jas. in d. l. fin. C. eod. wie wollen de rigore juris das Contrarium kan defendirt werden. Fünfftens ist dasselbige Testament / welches den Fürsten eingehändiget / oder ad acta gelegt wird / giltig / wann schon nicht Sieben Zeugen darinn unterschrieben seynd. Alexand. vermeinet jedoch / daß zu einem solchen Testament wenigstens zwey Zeugen erfordert werden. de quo Alexand. in d. l. omnium. Sechstens / wiewol de jure civili regulariter Sieben Zeugen / zur Krafft eines Testaments / erfordert werden / so seynd jedoch de jure Canonico in Testamento facto ad pias causas genug zwey Zeugen. C. relatum 2. & C. cum esses 10. ibi canonistæ extr. eod. ja ein jedes Testament / so in terris subjectis Ecclesiæ, in dem dem Päbstlichen Gebiet aufgerichtet wird / wann selbiges auch schon nicht ad pias causas ist / ist giltig / wann nur die Pfarr-Kinder die Gegenwart des Pfarrers und zweyer anderer Zeugen hierzu nehmen / und beobachten. d. c. cum esses per text. juris divini, quod. in ore duorum vel tuum stat omne verbum Warum aber de jure civili so viel Zeugen ad validitatem Testamenti erfordern / ist die Ursach / damit den vielfältigen Betriegen / so in denen Testamenten mit unterschleichen kan / vorgesehen werde: dahero / wann ein Blinder / oder der nicht selbst schreiben kan / ein schrifftliches Testament machet / werden 8. Zeugen erfordert. l. hac consultissima 21. l. de Testam. fac. poss. allwo noch zu mercken / daß / wann ein Zeug ein andres Sigill und Pötschafft brauchet / es selbiges in Unterschreibung melden müsse. aliàs signans alieno Sigillo tanquam proprio committit falsum de quo vide: Paul. ab Cast. in d. l. ad testium §. si. ab ipso ff. eod.

6. Wir haben biß dato de Testamento solemni, oder schrifftlichen gemeldet / nun wollen wir auch sehen / was zur Krafft eines mündlichen Testaments erfordert werde / und in wem dieses von dem andern differire. Ein mündliches Testament / wie gleich Eingangs gemeldet worden / ist

den / ist das jenige / wann der Testator von Sieben hierzu erbettenen Zeugen seinen letzten Willen offenbahret / declarirt / und den Erben offentlich / daß solches alle Zeugen hören / benamset. l. hæredes palam. 21. ff. eod. dahero wird es auch ein mündliches genennt / und unterschieden von dem Schrifftlichen / daß selbiges weder Schrifft / noch Unterschreibung / oder Untertruckung ihrer Pötschafft erfordere / und hier wissen die Zeugen den letzten Willen des Testatoris, so ihnen in einem schrifftlichen Testament / schier allezeit unbekandt / und verborgen ist. Es wird jedoch zur Substantz eines mündlichen Testaments erfordert die Zahl der Zeugen / nemlich Sieben / welche specialiter zu diesen müssen erbetten seyn. d. l. hæredes palam §. in Testamentis. item müssen die Zeugen puberes, und freye Personen seyn / welche de jure einen Zeugen abgeben können.

7. Testamentum nuncupativum, oder das Mündliche kan auf zweyerley Manier beschehen / secund. Plat. hic. zu Zeiten ohne eintzige Schrifft / zu Zeiten aber cum scriptum, ohne Schrifft wird gemacht ein mündliches Testament / wann der Testator ohne dem Notario und in Abwesenheit dessen / eintzig / und allein seinem Willen vor Sieben Zeugen exprimiret / den Erben einstellet / und die Legata hinterlässet / welches er nicht zu Papier bringen läst / sondern will / daß nach der Wissenschafft / und Bekandtnus der Zeugen / nach seinem Todt / alles vollbracht werden solle. Ein mündliches Testament kan auch seyn / wann der Testator seinem letzten Willen in einen Zettel und Papier geschrieben / und solchen hörenden / und gegenwäreigen Zeugen ableset / hierüber aber kein offentliches Instrument von dem Notario aufrichten lässet / und wann der Erb / welcher in einem solchen Testamento Nuncupativo benennet worden / verlangt / daß selbiges allezeit probire / kan er desselben Orts Raht ersuchen / und begehren / daß der Magistrat die Zeugen / vor welchen der Erb benennet worden / und alle die jenige / welchen daran gelegen / citire / in derer Præsenz der Erb das von dem Testatore geschriebene hervor ziehe / und den Willen des Testatoris, welcher darinn enthalten ist / ablese / und bitte / daß die Zeugen über alle Puncta möchten examinirt / und dero Depositiones ad acta Judicii gelegt werden / oder es soll über ein solches Testament ein Publicum Instrumentum, wodurch allezeit der letztere Will des Testatoris mag probirt werden / gemacht werden / als wann ein solemne, oder schrifftliches Testament wäre aufgericht worden. ut notat. per Jas. & Dd. in d. l. Publicati C. eod. Wann ein mündliches Testament zu Papier gebracht wird / so pflegt es also herzugehen / daß der Testator vor Sieben Zeugen / und dem Notario austruckentlich den Erb nennet / und seinen Willen erkläret / auch bittet den Notarium, daß er diesen seinen letzteren Willen in ein offentliche Schrifft oder Instrument bringen möge / welches Instrument, wann schon alle Zeugen nachmals gestorben wären / vor sich allein völligen Glauben machet. ut est gl. sing. in l. 2. in princ. ibi Part. & Dd. ff. quemad. testam. aper. und wird / ohngeachtet ein solches Testament zu Papier gebracht worden / jedoch ein Mündliches genennet / und dieser Brauch ist heutiges Tags sehr im Schwung.

8. Nun wollen wir etwas Weniges auch von den Zeugen / so zu einem Testament erfordert werden / handlen / und zwar erstlich / können alle die jenige Zeugen in einem Testament abgeben / welche nicht expresse de jure verbotten werden. l. 1. in princ. ff. detestib. unter andern aber wird verbotten ein Zeug zu seyn in dem Testament ein Weibsbild / welche auch in den Criminal-Sachen keinen Zeugen abgeben kan. l. qui Testamento 20. §. mul. ff. eod. wegen der Unbeständigkeit / und fragilität des Geschlechts / massen dieselbe allezeit unterschiedliche und veränderliche Zeugschafft geben. c. forces 10. junct. gl. supr. verb. variam ext. de verb. sig. in codicillis aber kan ein Weibsbild ein Zeug seyn. gl. in l. fin. in verb. quinque testes C. de codicill. & Part. in d. l. qui Testamento §. mulier. gleichermassen kan ein Weib Zeug seyn in dem Testament / so der Vatter unter denen Kindern aufgericht. secund. gloss. in Auth. quod sine C. eod. nichts minder in einem Testament ad pias causas. ut inquit Jas. in d. l. ha. consult. § ex imperfect. gleichmässig in dem Testament eines Soldaten. secund. Angel. hic & communiter Dd. in d. §. mulier. gleichwie auch ein Weib in einer Criminal-Sach ein Zeug seyn kan. l. ex eo 18. ff. de testib. & d. §. mulier. wiewolen de jure Canonico in peinlichen Sachen ein Weib von der Zeugnus rejicirt wird. secund. gloss. in d. c. forci super verb. fœminæ & gloss. in c. tam literis 33. supr. rect. fœminam ext. de testib. Andertens / kan ein Hermafredith / bey welchen das weibliche Geschlecht prævalirt / kein Zeugen abgeben. de quo gloss. hic in verb. neque mulier. Drittens ist ein impubes so noch nicht 14. Jahr hat / ut hic & d. l. qui Testamento 20. in princ. vor keinen Zeugen zu admittiren. l. inviti 19. & d. l. 3. §. lege Julia ff. de testib. Vierdtens kan ein furioser / ausgenommen / er habe eben zur selben Zeit / da er vor einen Zeugen gebraucht / und nachgehends examinirt worden / d. lucida intervalla, und den völligen Verstand / kein Zeug seyn / verstehe allzeit in dem Testament. Fünfftens ein Stummer und Gehörloser / nicht weniger ein Verschwendrischer / cui bonis interdictum est, ut hic & l. is cui 6. ff. eod. Sechstens ist zu observiren / daß der Sohn in des Vatters Testament / wie dann gleichfalls der Vatter in des Sohns / so

de Castrensi, vel quasi Castrensi peculio testiret / ein tauglicher Zeug nicht seye / nicht minder Siebendens ist ein untauglicher Zeug der jenige / welcher in dem Testament vor einen Erben eingestellt ist / ja so gar die Brüder des eingesetzten Erbens können nicht Zeug seyn. §. sed neque infr. eod. & d. l. qui Testamento in princ. & §. quacunque ff. eod. die Ration dessen ist / weilen sie gleichsam in prima causa Zeugen wären / welches nicht seyn kan. l. omnibus 10. C. de testib. cum ad eos simul videat, spectare lucrum, & damnum de negotio, quod inter hæredem & Testatorem agitur.

9. Wiewolen zuvor gemeldet worden / daß der Vatter in des Sohns / und entgegen der Sohn in des Vatters Testament kein tauglicher Zeug seye / so ist jedoch nicht eben die Beschaffenheit / wann der Vatter und Sohn zugleich / oder zwey Brüder in dessen dritten Testament Zeugen abgeben / gleichfalls können mehrer Zeugen in eines unpartheischen und drittens Testament seyn die jenige / welche aus einem Haus und Hausgenossen seynd / ist also das obere in priori numero nur zu verstehen / daß nemlich der Sohn in des Vatters Testament / und entgegen der Vatter in des Sohns Testament verstandner massen taugliche Zeugschafft nicht geben könne / wie dann auf gleiche Manier ein legatarius und fidei Commissarius singularis (fidei Commissarius enim universalis testis in Testamento esse non potest §. restituta de fideicom. hæreditatibus, quia est loco hæredis, & juris successor.) item deren Kinder und Söhn / so anderst puberes seynd / in einem Testament Zeugen abgeben können / wiewolen ihnen ein Legatum in eben selben Testament hinterlassen worden. ut hic & d. l. qui Testamento in princ. & in l. dictantibus 22. in fin. C. eod. nec obstat, quod videantur testes esse in propria causa contra d. l. omnibus C. de testib. quia legatarius non adhibetur, ut dicat, an sibi legatum sit, sed an Testator fecerit tale Testamentum. Secund. Part. in d. l. qui Testamento. Dem jenigen / welcher das Testament schreibt / als der Notarius, kan in dem Testament von dem Testatore nichts hinterlassen werden / l. 4. C. de his qui sibi in Testamento à script; Denen aber / so das Testament an dictiren / kan der Testator nach Gefallen legiren. d. l. dictantibus in princ. C. eod.

10. Wir haben bis dato von dem schrifftlichen und mündlichen Testamento paganico gemeldet / nun wollen wir auch sehen / was dann zu einem Testament eines Soldaten erfordert werde / allwo von allem zu observiren / daß ein Soldat auf zweyerley Manier ein Testament machen könne / dann eintweders ist derselbe ausser dem Krieg / und zu Haus / oder in dem Krieg und expeditione militari & castris. in dem ersten Fall / allwo ein Soldat zu Haus / und nicht in dem Krieg / oder in einer Expedition actualiter ist / sondern in andern Oertern / thut er in Machung des Testaments die militarischen Privilegien nicht gaudiren / sondern ist obligirt / eben die jenige Requisita, und Solemnitates, gleich einem andern / nach Deposition der Rechten / anzuwenden. §. illis; & sed hactenus hoc cit. nostr. & leg. pen. C. eod. in dem andern Casu, allwo der Soldat ein Testament macht in dem Krieg / und in einer Expedition, darff selbiger eine Solemnitates und Requisita, so / wie vorgehends / ad Testamentum solemne & nuncupativum erfordert / nicht nothwendig gebrauchen / massen aus absonderlichen Privilegio diese Solemnitates derley Soldaten de jure nachgelassen seynd / aus Ursachen / weilen ein Soldat mehr auf das Streiten / als auf die Rechten muß und soll gedencken.

11. Dahero erscheinet / daß ein Testament / so in einer Expedition von einen Soldaten gemacht worden / giltig seye / wann anderst nur von dessen letzten Willen man einige Wissenschafft haben kan / was nemlich derselbe vor Erben und Legatarios eingesetzt habe / wiewolen nicht Sieben Zeugen hierzu angewendet worden / absonderlich aber / ist nicht obacht zu haben auf die de jure alias ad Testamentum erforderte Requisita, wann ein Soldat in dem wircklichen Streit / und gröster Lebens-Gefahr ein Testament machet / allwo ihm erlaubt ist / zu testiren auf jede mögliche Weiß und Manier / wie er will und kan / welches alles ich hab wollen hierbey setzen / damit so viel von einem als andern Testament / und deren Requisitis wir genugsame Wissenschafft haben.

Von Einsetzung der Erben.

1. Was ein Erb seye?
2. Wer vor einen Erben könne instituirt werden?
3. Wer hierzu untauglich seye?
4. Die Einsetzung des Erben kan purè, und conditionalè geschehen.
5. Was zu thun seye/ wann ein unzertheilige Sach mehrere Erben hinterlassen wird?

1. VOn den Vorigen ist gemeldet worden/ was vor Nothwendigkeiten/ und Requisita zu einem tauglichen Testament erfordert werden/ nun aber ist auch vonnöthen zu sehen von Einstellung der Erben/ ist also zu wissen/ daß einen zum Erben einstellen nichts anders seye/ als einen all seine Gütter und Verlassenschafft einen Herrn benamsen/ massen durch Antrettung der Erbschafft der Erb alle Jura, und Actiones active und passive überkommet/ und ist ein Erbschafft nichts anders/ quam successio in universum jus, quod defunctus tempore mortis suæ habuit, l. hæreditas 62. ff. de re jur. est igitur hæres idem, quod Dominus, unde etiam jurisdictione una & eadem Persona hæredis & defuncti esse censetur in princ. Novell. 48. it. jure jur.

2. Es ist zu wissen/ daß alle die jenige rechtmässige Erben können benannt werden/ welche de jure nicht unfähig hierzu æstimirt werden/ als da seynd so wol Diener/ als Herrn/ item kan einer zu einem Erben eingesetzt werden/ er seye gleich Pater familias, oder Filius familias, zudeme ligt nichts daran/ was die Einsetzung eines Erben anbelangt/ wann er auch selber schon stumm/ gehörloß/ furiosus, oder verschwenderisch ist/ er seye gleich ein Soldat/ oder nicht/ ein Weltlicher/ oder Geistlicher/ ein Kirchen/ oder anderes ehrbares Ort/ de quibus vide Azon in summa. C. eod. überdas ist nicht vonnöthen nur einen einzigen Zeugen zu instituiren/ sondern es können mehrere/ und zwar so viel/ als der Testator will/ benennet werden.

3. Weilen dann nicht alle de jure rechte Erben können eingesetzt werden/ als wollen wir sehen/ welche hierzu unfähig seynd/ und erstlich zwar ist zu wissen/ daß von denen Eltern (wol aber von andern/) die jenige Kinder/ welche ausser der Ehe ex incœstuoso & damnato coitu procreirt worden/ keine giltige Erben mögen benamset werden. Auth. ex complexu: C. de incœst. nupt. item der jenige nicht/ welchem das Land auf ewig verwiesen worden/ auch kan eine ungewisse Person vor einer Erben nicht eingestellt werden/ ausgenommen/ man setze zu Erben die Armen/ allwo in favorem pauperum derley Institution giltet.

4. Ein Erb kan von dem Testatore purè, und auch conditionatè eingesetzt werden; auf einen gewissen Tag/ oder Zeit aber/ kan keiner kein Erb benennet werden. Was ist aber zu thun/ wann einer vor einen Erben sub conditione impossibili instituirt wird? mercke/ daß in ultimis voluntatibus conditio impossibilis, quæ nunquam existet, pro non scripta habeatur, & hæreditas nihilominus ab instituto adiri possit; ut l. conditiones 14. ff. condit. instit. l. obtinuit 3. ff. de condit. & demonst. welches in den Contractibus sich nicht thun lässet/ allwo conditio impossibilis den Contract ungiltig macket. §. si impossibilis est. 10. infr. de inubil stipulat.

5. Gewiß ist es/ wie schon gemeldet worden/ daß nicht nur ein/ sondern mehr Erben/ nach Willen und Wolgefallen des Testatoris können instituirt werden/ wann also/ gesetzt/ ein Vatter mehrer Söhn hinterläst/ so alle Erben seynd/ und die gantze Erbschafft in einem einzigen Gut/ oder Herrschafft bestehe/ so hat auf diesem Gut ein jedwederer seine erbliche Portion zu suchen/ welches zu verstehen ist von denen Einkunfften/ dann was die Jurisdiction an einen solchen Ort betrifft/ kan selbe mit secundum partes zertheilt/ und einem jeden ein Theil darvon gehörig seyn/ sondern es gehöret so wol einem als dem andern die völlige Jurisdiction, und dessen Exercitium, aus Ursachen/ weilen die Jurisdiction eines Orts in ihrer Wesenheit unzertheilig ist/ gleichwie von der Jurisdiction gemeldet worden/ also kan auch von andern Sachen/ so nicht zertheilt werden können/ verstanden werden/ damit wir aber von der gar heilsamen Materi der Jurisdiction mehrer verstehen/ wollen wir in nachfolgenden ein wenig etwas mehr darvon handlen.

Von der Jurisdiction und dessen Verletzung.

1. Die Verletzung frembder Jurisdiction ist ein grosse Unbild.
2. Was Actiones wider dergleichen Violatores an die Hand zu nehmen?
3. Wie der Violatori frembder Jurisdiction könne gestrafft werden?
4. Der Jurisdictions-Herr kan nicht nur protestando, sondern auch aliter se opponendo seine Jurisdiction descendiren.
5. Ob der Gerichts-Herr über seines Unterthans in einem frembden Territorio begangenen Verbrechens inquiriren könne?
6. Die Antwort und Solution darauf.
7. Ob die aus frembden Territorio beschehene Citation ohne Verletzung frembder Jurisdiction geschehen könne?
8. Der Gerichts-Herr / wann er soll / wegen Stellung des Unterthan / requirirt werden.
9. Remedia wider dergleichen beschehene Citationes.
10. Der Malefiz-Herr verletzet keineswegs die Jurisdiction des jenigen / so nur die niedere Gerichbarkeit hat / wann er einen Criminalisten ohne Ersuchen citiret.

1. ES ist keine schlechte Frag / welche die vornehmste Gerichte zum Unwillen öffters erwecket / die jenige / wann nemlich die von Adel und andere Hofmarks-Herrn und dergleichen sich beklagen / daß ihre Jurisdiction von einem andern benachbarten Herrn violirt / turbirt / oder gar verkehrt worden / worauf dann vielmals hefftige Feindschafften entstehen: alldieweilen dann die Confusion der Gerichtbarkeiten dem gemeinen Wesen höchst schädlich ist / als thut denen Land-Fürsten hoch obligen / daß sie die nieder Gerichts-Herren / und deren Authorität / durch andere nicht kräncken lassen: zumalen nachdem die Jurisdictiones nach natürlichen Völcker- und Civil-Rechten unterschieden sind / so wird / wann einer in frembden Bezirck einiger Jurisdictions-Ubung sich anmasset / solchane unverschämte Violation vor eine grosse / und unleidentliche Injuri gehalten.

Coler. de Proces. execut. p. 1. c. 5. num. 28. Cassanæus. ad consultum: Burgund. rubr. 12. §. un. num. 3. Mævius p. 7. Decis. 391. sub n. 1.

2. Und werden derley Violation frembder Gerichtbarkeit halber zweyerley Actiones intentiret / nemlich dem Gerichts-Herrn wegen zugefügter Verachtung ein Injurien Klag / und auch wegen verursachten Schaden actio legis Aquiliæ. Zudeme gehört eine offentliche Bestraffung darauf / zumalen durch solche Kräncknng das Territorium (welches gleichwol der allgemeinen Consens wider alle Verletzung sicher gestellt wissen will) zugleich violirt / und der Land-Fried gebrochen wird.

Bald. in l. sicut 8. ff. si servit. vindic. Gail de pace publ. l. 1. c. 16. num. 27. Mynsing. l. 3. obs. 29. pistor. consil. 27. num. 76.

3. Und ist solche Violation dermassen verhasst / daß man auf eingebrachte Klag / dem Gegentheil nicht viel um seine Verantwortung pflegt zu schreiben / sondern thut gleich ex officio verfahren / und die Abstellung vornehmen / wie dann zu solchem Ende mandata sine clausula, de non amplius violanda Jurisdictione, & reporandis iis quæ per violationem interversa sunt, erkannt werden: dann dergleichen Violationes von sich selbst verboten sind. Und ob zwar de jure kein gewisse Straff auf die Jurisdictions Violation gesetzt ist / so sind jedoch alle Rechts-Gelehrte der einhelligen Meinung / daß wenigsten ein arbitrar, und vornemlich eine Geldstraff in dergleichen Fällen zu dictiren seye.

Wesenb. ad paratit. ff. si quis Jurisdict. num. ult. Gail de pace publ. c. 16. n. 27. dicens, quòd violans Jurisdictionem alienam violet ipsum Territorium.

4. Heutiges Tags werden dergleichen Violanten nicht nur mit Geldstraff belegt / sondern ihnen befohlen / dem Beleidigten ein Revers, nebst leistender Caution de non amplius violando, aus zu antworten. Und ist in derley Fällen schon öffters dem Beleidigten die Beschützung seiner Jurisdiction, jedoch unter gebührender Maß und Bescheidenheit / und ohne Excess in moderamine defensionis zugelassen worden. Wie dann pflegt gesagt zu werden / daß die Beschützung der hergebrachten gerechtsamen gleich so verantwortlich / als die Defension des Lebens / Ehr und guten Namens / und sey derjenig nicht klug / so mit bloß vergeblichen Protestationen dergleichen Eingriff und Violationes zu hindern trachtet / wann er die Obrigkeit / oder die Mittel / sich selbst zu schützen / beyhanden hat / verstehe das Letztere / jedoch mit Verstand /

stand/ massen ansonst grosse Feindseligkeiten und Mord entstehen wurden und kundten.

5. Bey dieser Gelegenheit wird gefragt/ ob der Gerichts-Herr über seines Unterthanens in einen frembden Territorio begangnen Verbrechens inquiriren könne? Diese Frag zu beantworten/ sage ich/ und bin der Meinung/ daß hierinn vorderist zu observiren seye/ daß nach gemeiner Practic Teutschland dreyerley Gerichts-Zwang in delictis und Ubelthaten statt finde. Erstlich/ allwo das Verbrechen begangen/ (2.) wo der Verbrecher wohnhafft ist/ und (3.) wo der Delinquent betretten und gefunden wird. l. 1. & 2. C. ubi vel criminib. agat. l. relegatorum 7. ff. de interdict. & releg. thoming. Decis. 5. farinac. l. 1. prax. criminal. cit. 1. quæst. 7. num. 1.

6. Dahero dann/ kan der Gerichts-Herr des Orts/ wo der Delinquent wohnet/ auf daß von seinem Unterthanen anderswo verübte Delictum inquiriren und darüber erkennen.

Vultei: Vol. 1. Cons. 16. num. 43. Covarruv. pract. quæst. 11. num 5. Bossius in tract. crimin. de foro compet. in fine num. 14.

Wann anderst die Inquisition auf des andern Territorium, allwo delinquirt worden/ nicht extendirt wird. Mevius p. 4. Decis. 186. arg. cap fin. X. de foro compet. l. fin. ff. de Jurisdict. Wann aber das Delictum an den Ort/ wo der Delinquent wohnhafft/ einmal vor Gericht angebracht/ oder in Gerichtliche Untersuchung kommen/ alsdann kan der Delinquent in loco delicti, wo das Verbrechen begangen worden/ ohne Violation der Jurisdiction nicht in Verhafft gezogen/ und daselbst gerechtfertiget werden/ ob præventionem, durch welche/ wiewol sie anfänglich beyden Theilen zuständig/ des andern seine Jurisdiction ausgeschlossen wird. Wurmser. l. 1. tit. de in jus vocand. Conclus. 19. Vultei Vol. 1. Consil. 16. n. 37. & seq. Darumben ist zu wissen/ daß/ ob gleich der nieder Gerichts- oder Vogtey-Herr ein schwehres in seinem Bezirck begangnes Verbrechen nicht abstraffen kan/ selber doch die Inquisition darüber anstellen/ und den Missethäter in seinem Bezirck gefangen nehmen/ ja/ nach Bayrischer Gewohnheit/ denselben 3. Täg und 3. Nächt gefangen halten könne: nach den 3. Tägen und Nächten aber/ muß er den Delinquenten an seinen Hofmarks- oder Vogtey-Gränzen dem jenigen/ so das Malefiz- oder Fraiß-Recht hat/ auslieffern lassen.

7. Ob die aus frembden Territorio durch den Gerichtsboten beschehene Citation, ohne Verletzung und Violation, frembder Jurisdiction geschehen könne?

Hier nun ist ein Unterschied zu machen/ ob der/ so citirt werden soll/ des Citirenden/ oder aber ein anderer in frembden Bezirck wohnhaffter/ Unterthan seye? Die Citation eines eignen Unterthans aus frembden Territorio ziehet weniger Nachtheil nach sich/ und braucht es dahero keiner Subsidial-Requisition bey oder den Gerichts-Herrn/ sondern es lässet dieser öffentlich geschehen/ daß die Citation durch des citirenden Gerichtsboten insinuirt werde/ weilen solcher Gestalt keine Gerichtbarkeit weder gegen den Ort/ noch die Person des frembden Territorii, sondern wider den jenigen exercirt wird/ der allenthalben ein Unterthan/ und seinen Herrn zu gehorsamen/ schuldig ist/ folglich das Kennzeichen anklebender Subjection aller Orten mit sich herum führet. Wesemb. Cons. 97. num. 3. Gail. l. 1. Obs. 56. in fine.

8. Sofern aber ein anderer/ so dem Citirenden nicht unterworffen/ citirt wird/ alsdann ist solche Citation wegen ermanglender Jurisdiction null und nichtig/ und wird vor eine Violation gehalten/ wann nicht vorhero an den Gerichts-Herrn ein Requisitions-Schreiben/ wegen Stellung/ abgangen. Francisc. Marc. Decis. 121. p. 2. in fine. so diß nicht geschicht/ wird derley Citation vor ein Violation und Injüri gehalten. Cassanæus ad Consuetud. Burgund. rubric. 12. §. un. n. 3.

9. Wider solche Citationes seynd unterschiedliche Remedia vorhanden. (1.) Wird dem Frohnboten die Vollziehung der aufgebnen Citation verbotten. (2.) Falls die Vorladung allbereits beschehen/ ist darwideer schrifftlich oder mündlich zu protestiren/ damit man durch das Stillschweigen ihm selbst nicht ein Præjudiz ziehe. (3.) Wird dem Citirten bey Straf untersagt sich nicht zu stellen. Mandosius de inhibit. quæst. 123. n. 4. (4.) Wann es bey blossen Worten nicht geblieben/ sondern die Citation zur Wircklichkeit bereits gebracht worden/ alsdann pflegt man facta factis zu opponiren/ und den Frohnboten/ welcher in frembden Territorio mißhandlet/ zu straffen/ oder zu verstricken/ oder aber/ wann er bereits entwischet/ wird dem Citirten befohlen/ daß er künfftig solches bey Zeiten andeuten solle: gegen dem aber/ so den Frohnboten abgeschickt/ werden hefftige/ auch wol vor Notario und Zeugen abgelegte Protestationes, unter Antrohung schärfferer Andung/ eingewendet. Gail. l. 1. Obs. 56. n. 7.

10. Hiebey nun ist wol zu mercken/ daß derjenige Herr/ so die Malefiz hat/ keineswegs dessen/ so nur die nieder Gerichtbarkeit hat/ Jurisdiction violire/ wann er auch schon in peinlichen Sachen/ ohne Ersuchen des Vogtey-Herrn/ ein Malificanten citiren lässet. Dann gleichwie solche Unterthanen in Burgerlichen und Civil-Sachen dem nieder Gerichts-Herrn unterworffen/ also sind sie hergegen in peinlichen Fällen dem hohen Malefiz-Herrn subject. Dann die Jurisdiction nur allda violirt wird/ wann einer dieselbe an einem solchen Ort/ wo er gantz keine Gerichtbarkeit hat/ zu exerciren sich anmasset. Carpz. in practic. criminal. p. 3. quæst. 109. num. 84.

Wie zu begegnen den jenigen / so auf unterschiedliche Weiß und Manier / die frembde Jurisdiction zu violiren sich bemühen?

1. Der Gerichts-Herr muß auf keine Weiß Jurisdictional-Actus in seinen Territorio gedulden von einen Frembden.
2. Er kan solche Actus auf alle mögliche Weiß verhindern / und sich widersetzen.
3. Der Gerichts-Herr muß sich nicht der blossen Protestation bedienen / wo andere Mittel vorhanden.
4. Man muß keine frembde Jurisdictions-Actus gedulden / sondern gleich anfangs verhindern.

1. SUmalen viel sich bemühen / wie sie in frembden Territorio ein und andere Jurisdictional-Actus erschleichen / und selbe Gewaltthätig / heimlich oder bittweise verüben mögen / als hat der Gerichts-Herr allen Fleiß anzuwenden / damit er nicht durch Patienz, Nachsehen und Wissenschafft (welches Stuck in der Jurisdictional-Materi pro titulo præsumpto, vor ein vermutheten Titul / oder Ankunfft gehalten werden) den Gegentheil zur Ersitzung einer Verjährung Anlaß und Gelegenheit gebe.

2. Wann also dergleichen geschehen solte / hat der Jurisdictions-Herr weder guten noch schlimmen Worten zu Glauben / sondern muß sich / ohngeacht der Nachbarschafft und an sonst bösen Freundschafft / widersetzen: ja so gar ist ihme erlaubt / derley Violatores (cuncta Bidenbach. quæst. nobil. fol. 189.) zu Beschützung seines Rechtens in continenti weg zu treiben / und propriâ authoritate in seinem Territorio sich Rath zu schaffen / die gepfändte Unterthanen mit Nacheilen ledig zu machen / aus den Verstrickungen in continenti und auf frischer That heraus zu nehmen / auch / wo er zu schwach ist / seine Nachbarn zu Hülff zu ziehen / und noch andere Stratagemata zu gebrauchen: massen diß alles nichts unverantwortliches ist / und es heist: Es wird nichts verwerffliches von deme gehandlet / der auf den Weg zuläßlicher Defension fort gehet / und die Beschützung der Rechten oder Gerechtsamen ist gleich so zuläßlich / als die Leibs-Beschirmung: dann die Rechte seynd vor die Wachtsamen / nicht aber vor die Faulen und Schlaffenden geordnet. l. 6. §. 7. l. pupillus 24. in fine ff. quæ in fraudem credit. l. 16. ex quib. caus. major. l. 21. ff. de pecul. l. 2. C. de annal præscript. Wesenbec. Vol. 1. cons. 41. n. 131. Carpzov. Decis. 281. n. 15.

3. Wann der Gerichts-Herr den jenigen / so in seiner Jurisdiction turbirt / alsbald straffen / und resistiren kan / so bedient er sich vergebens der blossen Protestation, welche nur in subsidium, und wann kein anders Mittel mehr vorhanden / eingeführet ist. Abb. in cap. plerique X. de rescript. Alexander. Vol. 2. Cons. 161. num. 2.

4. Es ist auch besser sich so gleich auf handhaffter That zu opponiren / als erst durch langwürige Process den Gegentheil / so viel Ausflücht zu seiner vermeinten Entschuldigung zu suchen weiß / zur Raison und Gebühr zu bringen. Es ist ein gewisses Exempel bey einem von Adel vorbey gangen / derselbig hat anfänglich / als er die Jagbarkeit in frembden Forst und Wildbahn allmählich zu erobern trachtete / mit freundlichen Worten von seinem Benachbarten nur das Hasen- und Vogelfangen ausgebetten und erhalten: mittler Zeit aber ist er nächtlicher Weil / absonderlich bey Mondschein / in den Wald gangen / und hat allerhand Wild darinn gebürscht und gefangen / auch seines Nachbars Jäger mit Geld bestochen / um die Sach verschwiegen zu halten / und dieses wurde viel Jahr / biß zu des Nachbars Ableiben / also practiciret. Nach dessen Todt wolte er den Sohn überreden / sam hätte der Vatter ihme die Jagtbarkeit auf Lebenslang vergönnt / welches aber eine offenbare Unwarheit war: Als nun der Sohn solcher angegebnen Liberalität ungeständig gewesen / ist der Edelman mit gewehrter Hand in Wald gangen / und hat / des nachbarlichen Widerspruchs ungeachtet / allerhand Wildbrät darinn gefangen: worauf und nachdem er von Nachbarn rechtlich belanget / und das Remedium Possessorium angestellt worden / hat der Edelmann weitläufftig an- und ausgeführt / welcher massen er von vielen Jahren her Actus possessorios mit Wissenschafft und Patienz des Klägers Vatters exercirt habe: dahero weil den Kläger der Beweiß wider den Possessorem obgelegen / ist er bey Verführung desselben so lang von Edelmann umgetrieben worden / daß er endlich darüber ermüdet / vom Process abgestanden / und den Edelmann den rechtlichen Obsieg überlassen. Aus welchem erhellet / wie die geringste Actus, wann sie offtmals wiederholt werden / und die Patienz darzu kommt / der Jurisdiction gleich an das Hertz greiffen. Dahero sagen die Practici, die Jurisdiction seye sehr eyffersichtig / und könne frembde Nachstellung und Schmeicheleyen nicht vertragen.

Von

Von dem ordentlichen Richter.

1. Ob der Richter des Thäters / ohne Vorwissen des Richters / des Entleibten zu procediren fug habe.
2. Von Zweifel / in wessen Jurisdiction die That beschehen.
3. Wie in Diebereyen das visum & repertum einzulangen.

1. SO fern der Thäter / und der Entleibte zweyen unterschiedlichen Jurisdictionen subject, die beede das peinliche Gericht haben / solle der Richter des Entleibten die Besichtigung anderer Gestalt nicht / als auf vorgehende Einladung des Richters des Thäters / als welchem der Proceß zu formiren gebührt / vornehmen / dann anderer Gestalt wäre es ein unanständige nichtige Handlung. Plumlacher in comment. ord. cap. 5. tit. 149. num. 6.

So ich aber allein wahr zu seyn vermeine / wann die Ubelthat an einem Ort / allwo sich der Thäter befindet / verübet worden / und der Entseelte erst an dem Haim-Ort verstorben wäre / da aber das Delictum an dem Haim-Ort des Verstorbenen beschehen wäre / könnte der Richter des Entleibten / mit der Besichtigung ohne Begrüssung des Richters über den Thäter vorgehen / alldieweilen auch der Thäter an dem Ort begangner Missethat zu processiren ist. l. 1. C. uti de crim. l. 28. §. pen. ff. de pæn.

Es wäre dann Sach / daß der Richter des Thäters einer anderen Lands-Herrschafft beygethan / allwo das Recht der Remission nicht üblich wäre: von welchem nachgehends ein mehrers gehandlet werden solle.

2. Indeme aber vielfältig sich zuträget / daß man nicht wissen mag / ob die Ubelthat in dieser oder jener Gerichtbarkeit beschehen / und welche anrainende Obrigkeit den Proceß zu formiren haben ist nothwendig / daß bey Einnehmung der zweifelhafftigen Besichtigung / ob die Ubelthat in dies- oder jener Gerichtbarkeit beschehen / ein Obrigkeit / die benachbarte Obrigkeit / als von dero Nachtheil und Præjudiz zu thun ist: C. Judex Laicus Pos. in tit. de for. compet. n. 115. einlade / damit die Umstände beederseits besichtiget / und selbigen nach erkennet möge werden / welcher Richter den Proceß zu formiren habe; in welcher Materi aber der günstige Leser zu wissen hat / daß hierinfalls die Gelehrte sehr unterschiedner Lehr- und Meinung seynd: der gemeinere Sentenz ist vor den Richter / in dessen Bottmässigkeit des Entleibten Kopff ruhet. Berlich. Decis. 26. dann das Haupt ist der vortreffliche Theil des Leibs. l. 44. in pr. ff. de Relig. & sumpt. fun. Schneid. ad §. quædam actiones inst. de act. num. 112. Petrus Theodoric. Disput. Criminal. 4. Th. 3. L. B.

Theils geben den Vorzug jener Gerichtbarkeit / allwo des Entleibten Hertz ruhet / Ursach / daß das Hertz der Brunnen und Anfang des Lebens sey. Treutler. part. 1. Disput. 19. theils wollen es beede Gerichtbarkeit zuaignen / meldent / es seye in dergleichen Fall beede Gerichtbarkeit verletzet worden. Zas. in part. com. divid. n. ult. Niellus Carol. Disput. feud. ult. lit. C. theils wollen den untersten Theil des Leibs als die Fußsohleu in Obacht gezogen haben / alldieweilen an einem Ort / allwo der Entleibte gestanden / muthmaßlich müsse verwundt seyn worden: dann kundtbar / daß ein Fallender mit dem Kopff / und dem oberen Theil des Leibs / ein anderes Ort berühre / hergegen die Füß von dem Ort / wo sie anvor gewesen / selben weichen. Gottfrid Müller. Disput. feud. 3. Th. 15.

In dieser Sach vermeine ich / es seyen etwelche Casus zu unterscheiden / eintweders seynd der Thäter und der Entleibte in einer Bottmässigkeit gestanden / und das ist gewiß / so ist vorgesehenen Rechtens / daß alldort der Proceß auch zu formiren sey / oder sie seynd auch wissentlich in zweyen Bottmässigkeiten unterworffen Grund gestanden / also / daß einer den andern mit Wurff oder mit Schiessen umgebracht / so ist ebenfalls der bessere / und in Rechten gegründete Sentenz, daß die jene Obrigkeit / allwo der Entleibte gestanden / den Proceß zu formiren habe / dann an jenem Ort / allwo einer eine Wundt / oder tödtliche Verletzung empfängt / wird die Ubelthat begangen. in l. 15. §. 1. ff. ad l. Aquil. in verbis quia verum est. und eben ein tödtliche Wundt wird so viel / als der Todt selbsten / beobachtet. Carpz. in pract. crim. p. 3. q. 110. num. 22.

Da aber kein muthmaßliche und vernünfftige Abnehmung vorhanden / ob die Ubelthat in dieser oder in jener Bottmässigkeit beschehen / also / daß der Cörper auf den Gräntzen beeder Bottmässigkeiten ligete / vermeynt Limnæus de Jure publico T. 2. C. 8. num. 200. daß jene Obrigkeit fürzugehen habe / in dero Zwang der verletzte Theil des Leibs ruhet / indeme nicht von dem vornehmsten Glied des Menschen / worinnen doch die Dd. in ihrer Meynung / welches Glied das vornehmste sey / verschieden seyen. Zabarella de partibus animæ, C. 8. sondern von der Beschädigung in dem Proceß zu erkennen ist. Gestalten auch nicht zu beachten / allwo die Füß ruhen / weilen es ein gar rarer und seltzamer Casus wäre / daß ein Verwundter alsobald

Wie zu begegnen den jenigen / so auf unterschiedliche Weiß und Manier / die frembde Jurisdiction zu violiren sich bemühen?

1. Der Gerichts-Herr muß auf keine Weiß Jurisdictional-Actus in seinen Territorio gedulden von einen Frembden.
2. Er kan solche Actus auf alle mögliche Weiß verhindern / und sich widersetzen.
3. Der Gerichts-Herr muß sich nicht der blossen Protestation bedienen / wo andere Mittel vorhanden.
4. Man muß keine frembde Jurisdictions-Actus gedulden / sondern gleich anfangs verhindern.

1. SUmalen viel sich bemühen / wie sie in frembden Territorio ein und andere Jurisdictional-Actus erschleichen / und selbe Gewaltthätig / heimlich oder bittweise verüben mögen / als hat der Gerichts-Herr allen Fleiß anzuwenden / damit er nicht durch Patienz, Nachsehen und Wissenschafft (welches Stuck in der Jurisdictional-Materi pro titulo præsumpto, vor ein vermutheten Titul / oder Ankunfft gehalten werden) den Gegentheil zur Ersitzung einer Verjährung Anlaß und Gelegenheit gebe.

2. Wann also dergleichen geschehen solte / hat der Jurisdictions-Herr weder guten noch schlimmen Worten zu Glauben / sondern muß sich / ohngeacht der Nachbarschafft und an sonst bösen Freundschafft / widersetzen: ja so gar ist ihme erlaubt / derley Violatores (cuncta Bidenbach. quæst. nobil. fol. 189.) zu Beschützung seines Rechtens in continenti weg zu treiben / und propriâ authoritate in seinem Territorio sich Rath zu schaffen / die gepfändte Unterthanen mit Nacheilen ledig zu machen / aus den Verstrickungen in continenti und auf frischer That heraus zu nehmen / auch / wo er zu schwach ist / seine Nachbarn zu Hülff zu ziehen / und noch andere Stratagemata zu gebrauchen: massen diß alles nichts unverantwortliches ist / und es heist: Es wird nichts verwerffliches von deme gehandlet / der auf den Weg zuläßlicher Defension fort gehet / und die Beschützung der Rechten oder Gerechtsamen ist gleich so zuläßlich / als die Leibs-Beschirmung: dann die Rechte seynd vor die Wachtsamen / nicht aber vor die Faulen und Schlaffenden geordnet. l. 6. §. 7. l. pupillus 24. in fine ff. quæ in fraudem credit. l. 16. ex quib. caus. major. l. 21. ff. de pecul. l. 2. C. de annal præscript. Wesenbec. Vol. 1. cons. 41. n. 131. Carpzov. Decis. 281. n. 15.

3. Wann der Gerichts-Herr den jenigen / so in seiner Jurisdiction turbirt / alsbald straffen / und resistiren kan / so bedient er sich vergebens der blossen Protestation, welche nur in subsidium, und wann kein anders Mittel mehr vorhanden / eingeführet ist. Abb. in cap. pletique X. de rescript. Alexander. Vol. 2. Cons. 161. num. 2.

4. Es ist auch besser sich so gleich auf handhaffter That zu opponiren / als erst durch langwürige Process den Gegentheil / so viel Ausflücht zu seiner vermeinten Entschuldigung zu suchen weiß / zur Raison und Gebühr zu bringen. Es ist ein gewisses Exempel bey einem von Adel vorbey gangen / derselbig hat anfänglich / als er die Jagtbarkeit in frembden Forst und Wildbahn allmählich zu erobern trachtete / mit freundlichen Worten von seinem Benachbarten nur das Hasen- und Vogelfangen ausgebetten und erhalten: mittler Zeit aber ist er nächtlicher Weil / absonderlich bey Mondschein / in den Wald gangen / und hat allerhand Wild darinn gebürscht und gefangen / auch seines Nachbars Jäger mit Geld bestochen / um die Sach verschwiegen zu halten / und dieses wurde viel Jahr / biß zu des Nachbars Ableiben / also practiciret. Nach dessen Todt wolte er den Sohn überreden / sam hätte der Vatter ihme die Jagtbarkeit auf Lebenslang vergönnt / welches aber eine offenbare Unwarheit war: Als nun der Sohn solcher angegebnen Liberalität ungeständig gewesen / ist der Edelman mit gewehrter Hand in Wald gangen / und hat / des nachbarlichen Widerspruchs ungeachtet / allerhand Wildbrät darinn gefangen: worauf und nachdem er von Nachbarn rechtlich belanget / und das Remedium Possessorium angestellt worden / hat der Edelmann weitläufftig an- und ausgeführt / welcher massen er von vielen Jahren her Actus possessorios mit Wissenschafft und Patienz des Klägers Vatters exercirt habe: dahero weil den Kläger der Beweiß wider den Possessorem obgelegen / ist er bey Verführung desselben so lang von Edelmann umgetrieben worden / daß er endlich darüber ermüdet / vom Process abgestanden / und den Edelmann den rechtlichen Obsieg überlassen. Aus welchem erhellet / wie die geringste Actus, wann sie offtmals wiederholt werden / und die Patienz darzu kommt / der Jurisdiction gleich an das Hertz greiffen. Dahero sagen die Practici, die Jurisdiction seye sehr eyffersichtig / und könne frembde Nachstellung und Schmeicheleyen nicht vertragen.

Von

Von dem ordentlichen Richter.

1. Ob der Richter des Thäters / ohne Vorwissen des Richters / des Entleibten zu procediren fug habe.
2. Von Zweifel / in wessen Jurisdiction die That beschehen.
3. Wie in Diebereyen das visum & repertum einzulangen.

1. SO fern der Thäter / und der Entleibte zweyen unterschiedlichen Jurisdictionen subject, die beede das peinliche Gericht haben / solle der Richter des Entleibten die Besichtigung anderer Gestalt nicht / als auf vorgehende Einladung des Richters des Thäters / als welchem der Proceſs zu formiren gebührt / vornehmen / dann anderer Gestalt wäre es ein unanständige nichtige Handlung. Plumlacher in comment. ord. cap. 5. tit. 149. num. 6.

So ich aber allein wahr zu seyn vermeine / wann die Ubelthat an einem Ort / allwo sich der Thäter befindet / verübet worden / und der Entseelte erst an dem Haim-Ort verstorben wäre / da aber das Delictum an dem Haim-Ort des Verstorbenen beschehen wäre / könnte der Richter des Entleibten / mit der Besichtigung ohne Begrüssung des Richters über den Thäter vorgehen / alldieweilen auch der Thäter an dem Ort begangner Missethat zu processiren ist. l. 1. C. uti de crim. l. 28. §. pen. ff. de pæn.

Es wäre dann Sach / daß der Richter des Thäters einer anderen Lands-Herrschafft beygethan / allwo das Recht der Remission nicht üblich wäre: von welchem nachgehends ein mehrers gehandlet werden solle.

2. Indeme aber vielfältig sich zuträget / daß man nicht wissen mag / ob die Ubelthat in dieser oder jener Gerichtbarkeit beschehen / und welche anrainende Obrigkeit den Proceſs zu formiren haben ist nothwendig / daß bey Einnehmung der zweifelhafftigen Besichtigung / ob die Ubelthat in dies- oder jener Gerichtbarkeit beschehen / ein Obrigkeit / die benachbarte Obrigkeit / als von dero Nachtheil und Præjudiz zu thun ist: C. Judex Laicus Poſs. in tit. de for. compet. n. 115. einlade / damit die Umstände beederseits besichtiget / und selbigen nach erkennet möge werden / welcher Richter den Proceſs zu formiren habe; in welcher Materi aber der günstige Leser zu wissen hat / daß hierinfalls die Gelehrte sehr unterschiedner Lehr- und Meinung seynd: der gemeinere Sentenz ist vor den Richter / in dessen Bottmässigkeit des Entleibten Kopff ruhet. Berlich. Decis. 26. dann das Haupt ist der vortreffliche Theil des Leibs. l. 44. in pr. ff. de Relig. & sumpt. fun. Schneid. ad §. quædam actiones inst. de act. num. 112. Petrus Theodoric. Disput. Criminal. 4. Th. 3. L. B.

Theils geben den Vorzug jener Gerichtbarkeit / allwo des Entleibten Hertz ruhet / Ursach / daß das Hertz der Brunnen und Anfang des Lebens sey. Treutler. part. 1. Disput. 19. theils wollen es beede Gerichtbarkeit zuaignen / meldent / es seye in dergleichen Fall beede Gerichtbarkeit verletzet worden. Zaſ. in part. com. divid. n. ult. Niellus Carol. Disput. feud. ult. lit. C. theils wollen den untersten Theil des Leibs als die Fußsohlen in Obacht gezogen haben / alldieweilen an einem Ort / allwo der Entleibte gestanden / muthmaßlich müsse verwundt seyn worden: dann kundtbar / daß ein Fallender mit dem Kopff / und dem oberen Theil des Leibs / ein anderes Ort berühre / hergegen die Füß von dem Ort / wo sie anvor gewesen / selben weichen. Gottfrid Müller. Disput. feud. 3. Th. 15.

In dieser Sach vermeine ich / es seyen etwelche Casus zu unterscheiden / eintweders seynd der Thäter und der Entleibte in einer Bottmässigkeit gestanden / und das ist gewiß / so ist vorgesehenen Rechtens / daß alldort der Proceſs auch zu formiren sey / oder sie seynd auch wissentlich in zweyen Bottmässigkeiten unterworffen Grund gestanden / also / daß einer den andern mit Wurff oder mit Schiessen umgebracht / so ist ebenfalls der bessere / und in Rechten gegründete Sentenz, daß die jene Obrigkeit / allwo der Entleibte gestanden / den Proceſs zu formiren habe / dann an jenem Ort / allwo einer eine Wundt / oder tödtliche Verletzung empfängt / wird die Ubelthat begangen. in l. 15. §. 1. ff. ad l. Aquil. in verbis quia verum est. und eben ein tödtliche Wundt wird so viel / als der Todt selbsten / beobachtet. Carpz. in pract. crim. p. 3. q. 110. num. 22.

Da aber kein muthmaßliche und vernünfftige Abnehmung vorhanden / ob die Ubelthat in dieser oder in jener Bottmässigkeit beschehen / also / daß der Cörper auf den Gräntzen beeder Bottmässigkeiten ligete / vermeynt Limnæus de Jure publico T. 2. C. 8. num. 200. daß jene Obrigkeit fürzugehen habe / in dero Zwang der verletzte Theil des Leibs ruhet / indeme nicht von dem vornehmsten Glied des Menschen / worinnen doch die Dd. in ihrer Meynung / welches Glied das vornehmste sey / verschieden seyen. Zabarella de partibus animæ, C. 8. sondern von der Beschädigung in dem Proceſs zu erkennen ist. Gestalten auch nicht zu beachten / allwo die Füß ruhen / weilen es ein gar rarer und seltzamer Casus wäre / daß ein Verwundter alsobald

bald Staintodt zur Erden fallen / und seine Füß von dem Ort / allwo er gestanden / nicht verrucke. Ja wann der Cörper dergestalten ruhete / daß der eine Fuß diese / der ander aber jene Bottmässigkeit berührte / wurde ein abermalige strittige Frag seyn / ob der recht oder lincke vorzuziehen.

Wann man in einiger Bottmässigkeit das herab geflossene Geblüt siehet / ist selbe vorzuzeigen; wann aber in beeden Bottmässigkeiten das Geblüt verspührt wurde / und man dennoch nicht wissen möchte / wo der Entleibte das erste vergossen / seye das Ort / allwo der Verletzte lige / zu beobachten.

Da man aber vernünfftig wissen / und erkennen kan / daß der Entleibte auf empfangne Verwundtung sich nicht mehr habe mit den Füssen können bewegen / sondern an dem Ort der empfangnen Verwundtung nothwendig zu Boden Staintodt habe fallen müssen / seye die Bottmässigkeit / worinn die Füß ruhen / vorzuziehen.

Da aber der Cörper verschiedene tödtliche Wunden zeigte / wo der Entleibte die erste tödtliche Wunden empfangen / und mit dem Leib beede Bottmässigkeit berührte; wären beede Obrigkeiten zugleich fürzugehen befugt: so auch Carpzovius p. 3. quæst. 110. num. 38. lehret; wiewol Limnæus D. L. num. 205. ad finem nutzlicher uud rathsamer zu seyn vermeint / wann in dergleichen zweiffelhafftigen Fällen das Los gebraucht / und ein Obrigkeit zur Ersparung der Unkosten / anderer Unbequemlichkeiten zugeschweigen / in Sachen procedirte.

3. In reverendo Diebereyen / welches ein heimliches Laster / und schwerer Beweisung / sonderlich / daß es ohne Erbrechung beschehen / seynd verschiedliche muthmaßliche Anzeigungen / zu Anstellung der Inquisition, genug / darvon im andern Theil / tit. 4. 4 Buchs / eigens gehandlet worden. Guazz.. d. 4. C 7. n. 2.

Aber da der Gefangne eine Dieberey bekennete / so er ausser Lands oder Gerichts verübt hat; ist der Obrigkeit selben Orts zuzuschreiben / damit von dortaus eydliche Erkundigung eingeleitet / der That nachgeforschet / und dessentwegen gründliche Nachricht ertheilt werden möge. Jedoch ist nach Ausweisung der N. O. peinliche Gerichts-Ordnung 24. Articul unvonnöthen. Bey einem beschreiten Land-Dieb / Beutelschneider / Strassenrauber und Mörder / alle schlechte Diebstal / Rauberey ꝛc. zu erkundigen / bevor / wann mans länger der Zeit halber nicht erfragen kan / und man sich ohne das der maisten und grösten Thaten bereits erkundiget hat.

Wegen der Diebsstal / so mit Einbrechen beschehen / muß die Qualität der Erbrechung nothwendig in Augenschein / und sodann ad Protho-collum genommen werden / dann hierdurch de Corpore delicti genugsame Wissenschafft eingeholet wird. Guazz. d 4 C. 7. tot.

Und diß so viel das Corpus delicti in Ordnung zu Verkehrung einer Special-Inquisition anbetrifft; und erfolgt ein unvorgreifliches Formular, wie ein Visum Repertum ad Protho-collum genommen werden möge.

Ob einer nach dem Besatz des Orts begangener Missethat / oder nach Art des Delinquenten Geburt / und Haushalterey zu straffen seye?

1. Die Straff ist / wie in loco delicti gebräuchig / auszuföllen.
2. Von Abstraffung eines Ausländers.
3. Die Straff des Statuti, gehet den gemeinen Rechten vor.

IN Ausföllung des Malefiz-Urtels / ist nicht die wenigste Difficultät / ob der Delinquent, wegen seiner begangenen Ubelthat / mit der Straff eines Statuti, allwo die Missethat beschehen / oder allwo er gebohren / oder sein Haushalterey führet / oder betretten worden / anzusehen seye / sintemalen in besonderen Orth unterschiedene Straffen / auf ein gewisses Delictum, gesetzt werden.

1. In dieser Materia, weilen gewiß ist / daß ein Richter wegen des Geburts-Ort / oder Haushalterey des Delinquenten / wann gleich die Ubelthat ausser seiner Gerichtbarkeit beschehen / item der Betrettung in Jurisdictione fundirt seye / wider den Delinquenten zu procediren / solle zwar der Process, nach Ausweis und Herkommen des Orts formiret werden / jedoch die Straff nicht nach Ausweisung der Statuten loci origenis vel domicilii, oder Deprehensionis, sondern loci delicti zuerkennt werden. Cla. q. 85. n. 4 vers. 3. est Casus.

Es wäre dann / daß austruckentlich die Statuta vonnöthen / daß die vorgesetzte Straff auf alle und jede / auch ausser Gericht / Delinquente Personen / ohne Unterschied solle vorkehrt werden. Clar. q. 83. n. 4.

Wiewolen durch andere Criminalisten widerfochten werden will / daß dergleichen Statut giltig seyn möge. Guazz. Dess. 33. n. 25.

Da aber in dem Ort beschehener Ubelthat / kein austruckentliche Statuaria pœna in Sachen vorhanden wäre / müste man nicht die / an dem Ort der Geburt / oder Ansessenheit / oder der Betrettung / gebräuchige Straff vorkehren / sondern jene / die in gemeinen geschriebnen Rechten gesetzt ist. Part. in L. cunctos populos n. 49. C. de Serm. Trinit,

Wofern

Wofern aber die Sach nur wegen gewissen Statut, und nicht von Rechtswegen straffbar wäre, könnte an dem Ort der Geburt/ oder Anwesenheit/ oder der Betrettung/ niemand/ der ausser dem Territorio darwider gesündiget/ abgestraffet werden. Bald. in L. cunctos Populos. n. 23. vers. aut non est Delictum &c.

2. Und dahero sagt man/ daß ein Pœnal-Statutum gegen die Ausländer nicht exequirt werden solle/ in Sachen/ die von gemeinen Rechten nicht verbotten seynd/ man könne dann beweisen/ daß ein Ausländer hiervon genugsame Wissenschafft habe gehabt/ oder wenigist gar leichtlich haben können/ wiewolen auch in solchem Fall die willkührliche Straff den Vorzug hätte. Julius Clar. q. 85. num. 4.

Anbelangend/ ob in Straff-Sachen/ die durch sonderbare neue Statuta eingeführte/ oder die in gemeinen Rechten/ oder alten Statuto gegründte Straffen vorgenommen werden solte/ lehret Carpz. D. q. num. 5.

3. Das die neuere/ durch ein Statut eingesetzte Straff/ wie dann jederzeit/ vorderist nach dem Landgesatz/ herkommen/ und erst nachgehends nach den gemeinen Rechten zu judiciren ist.

Von Contracten und Handlungen.

1. Was ein Contract seye.
2. Ein Contract kan und soll billig vor Gericht confirmirt werden.
3. Welcher ein geschlossne Handlung confirmiret/ gibet dardurch nichts neues.
4. An dem Ort/ da ein Contract confirmiret wird/ erlanget keiner kein Bottenmässigkeit/ oder Gerichts-Zwang.
5. Durch die Bestättigung der vorigen und alten Privilegien wird nichts Neues erworben/ oder bekommen.
6. Ein Richter/ der sein ausgesprochenes Endurthel erkläret/ spricht derohalben kein neu Urtheil.
7. Der Keyserliche Befehl an ordentlichen Richter/ Gerechtigkeit zu pflegen/ machet denselbigen nicht zum deligirten Richter.
8. Was die Natur oder Eigenschafft der Confirmation seye?
ibid. Die Wirckung eines Dings wird aus desselben Ursachen verstanden/ und genommen.
9. Was die Confirmation eigentlich wircke/ und gebe.
10. Die Authorität des Richterlichen Ambts schliest alle Vermuthung des Betrugs aus.
11. Wann ein Confirmation eines Contracts geschehen solle/ muß der ander Theil/ dem die Sach angehet/ darzu citirt werden.
12. Die Keyserliche Confirmation, so aus gurer Wissenschafft geschicht/ was Krafft oder Wirckung solche habe.
13. Die Clausul wollen hierinn alle Mängel ersetzt haben/ wie solche zu verstehen.
14. Die Confirmation oder Bestättigung der Privilegien soll cum clausula ohne Nachtheil des Dritten verstanden werden.
15. Ob durch die neue geschehene Confirmation der Privilegien die alten Privilegia mögen erwiesen werden?
16. Wann und wie durch din Confirmation was Neues gegeben/ und verliehen werde.
17. Wann die Keyserliche geschehene Confirmation nach gemeinen Rechten solle verstanden werden.
18. Privilegia, oder Freyheiten/ welche sub & objectivè ausgebracht/ und erhalten worden/ seynd von keinen Kräfften.
ibid. Also auch der Sententz oder Urthel/ auf ungleichen Bericht ergangen.
19. Die Confirmation wird bißweilen aus Erforderung der Natur/ einer Handlung mehr mit Recht/ als aus Gnaden mitgetheilt.

1 CONtractus est ultro citroque obligatio sagen die Rechtsgelehrten/ das ist/ ein Contract ist eigentlich ein Hand/ wann ihr zwey sich etwas miteinander vereinigen/ und sich entweder beyde gegen einander/ oder zum wenigsten einer allein etwas zu leisten/ verobligirt/ und verbindet. Ergo: in Kauffen und Verkauffen (welches ein rechter Contract ist) wird der Kauffer das Kauffgeld zu bezahlen/ und hinwieder der Verkauffer das verkauffte Gut zu liefern/ und zu gewähren/ verhafftet. in Obli-

gationibus und Schuld-Schreibungen aber / wird nur allein der Schuldner zu Wiedererstattung des entlehneten und geliehenen Gelds verbunden. in Societäten / und Gesellschafften kan sich eine allein / oder auch beyde zugleich / nach dem die Pacta und Geding unter ihnen abgehandlet / einlassen und verknipffen. l. Jurisgentium §. 1. ff de pactis. L. labeo de verborum signific. Andr. Gail. lib. 2. obs. 1. 2. & seq.

2. Nun ist wol zu wissen / daß die jenige / so miteinander contrahirt haben / mögen vor einem ordentlichen Richter durch Anruffung des Richterlichen Ambts / solch ihr geschlossne Handlung Gerichtlichen zu confirmiren und zu bevestigen bitten und begehren / in welchen ein Richter / so er beeder Parthey Will und Meynung vernommen / sein Richterliches Ambt mitzutheilen schuldig ist / wie solches die klare Recht vermögen. in l. si quos spectantes. C. de decur. lib. 10. Part. ibid. n. 2. Plat. similiter n. 2. c. fin. ex. de transact. Vital. de Camb. in tractatu Clausularum, in clausula quatenus rite & recte processerit n. 9. cum seq. und solches geschicht aus folgenden Ursachen / weilen erstlichen gemeinen Rechts-Reguln nach ein überflüssige Cautel und Versicherung keinen Schaden bringen kan. tex. in C. testam. C. de test. gloss. ibid. in verb. cautela tex. in lege non solent. de reg. un. & in lege si pupilli §. 1 ff. de negot. gest. facit tex. in lege qui extrinsecus ff. de verbor. obligat.

3. Zum andern ist ferner Rechtens / daß nemlichen der jenige / so ein beschlossne Handlung confirmirt / dardurch nichts neues gebe / sondern allein vorige Recht bestättige. davon meldet der tex. in c. 1. de confir. util. & inutil. gl. notab. ibid. in verb. confirmationem. tex. sing. in c. cum delecta §. nuper autem eo tit. & singul. in c. intentionis de privilegiis. allwo gesagt wird: demnach die Erneuerung keinem kein neues Recht zueignet / auch sein vorig habendes Recht nicht wegnimmet / oder aufhebt / so setzen / und verordnen wir / daß du in dem Stand gelassen werden solltest / in welchem du zur Zeit der erlangten und geschehenen Invocation gewesen. Und allhiehero gehören auch sonsten die Recht-Satzungen. in c. quia diversitatem de concess. præbend. gl. ibid. in verb. forma communi. tex. in l. si donatæ §. 1. ff. de donat. item vir & ex. & in l. & quia, ubi plenè Part. de jurisd. ann. Jud. fel. in c. super quæstionum n. 1. de offic. & potest Jud. de leg. Insonderheit aber so setzet Natta in seinem Consiliis Vol. 1. con. 279. iniq. considerata diligenter n. 27. daß diß also gemeinen Rechtens seye / daß nemlichen ein gemein geschehene oder erlangte Confirmation kein neues Recht mache oder gebe. d. c. 1. & d. c. cum delecta. und solche Confirmation wird gesagt / daß dieselbe geschehe in gemeiner Form / das ist / wie der Contract zu vorhero beschlossen / also daß nichts darzu gethan / auch nichts darvon genommen werde. tex. in d. c. quia diversitatem. Natta ut suprà. welche ergangne Confirmation in solcher gemeiner Form niemands schädlichen oder nachtheiligen seyn mag. gl. in de c. 1. in verb. confirmationem. Parth. quem Dd. communiter sequuntur, in C. more majorum n. 3. ff. de jurid. omn. Jud Cass. ibid. n. 26. cum seq. ubi hanc regulam latè explicat.

4. Als zu einem Exempel zu setzen / so ist wolbekandten Rechtens / daß einer an den Ort / da der Contract geschlossen / und gemachet worden / den Gerichts-Zwang erlange / solcher Gestalten / daß er allda / wegen solchen Contracts / kan und mag zu recht beklagt werden. tex. in c. fin. de for. compet. gl. ibid. in verb. contractus text. in c. 1. §. contrahentes eod. tit. in 6. & in l. hæres absens. §. fin. ff. de jud. So hat aber dieses nicht statt / wann allein solch geschlossner Contract. an einem andern Ort gerichtlichen confirmirt und bestätiget wird / dann hierdurch erlangt keiner am selben Ort den Gerichts-Zwang / weilen durch solche Confirmation nichts neues überkommen wird. per text. in l. si quis in legatione ff. de judic. und sonderlichen so ist Las. in d. l. more majorum eben dieser Meynung / allda er sagt / daß diß allzeit wol zu behalten / und zu mercken seye. Item / davon ist auch die gloss. in d. l. si donatæ §. 1. in welcher vorgemeldte Reichs-Regul auch auf die Confirmation der Privilegien oder Freyheiten gezogen und verstanden wird:

5. Daß nemlichen der Pabst / oder Römische Keyser / wann durch sie etwa Privilegia confirmirt und bestätiget worden / dardurch nichts neues gegeben / oder verliehen werde. text. in d. c. cum dilecta §. nuper autem & in d. c. quia intentionis. dahero kommt es / daß solche und dergleichen geschehene Confirmationes nicht hoch gehalten / als daß allein solche sonderliche Bestättigungen mehr Forcht und Ansehen machen / als die / so in gemeiner Versicherung geschehen. text. in c. de confir. util. vel inutili. Auch hat die sonderliche Confirmation mehr Krafft / als die / so in gemein geschiehet. text. in d. c. quanquam 23. dist. gloss. bonæ de tit. gloss. in c. quamquam in verb. plus quæ plura exempla recenset.

6. Nach diesem / und ob gleich ein gesprochenes Endurtheil nicht mag revocirt werden / text. in l. Judex. ff. de re judic. so kan oder mag doch solch Urthel wol erklärt / und ausgelegt werden: dann der Richter durch solche Erklärung kein neues Urthel spricht. text. in l. ab executore ff. de appell. Part. ibid. num. 5. & in l. 2. num. 4. Cod. de sentent. ex brevib. recitan. Felin. in d. c. super quæstionum n. 1.

7. Item / wann ein Fürst oder Herr an den ordentlichen Richter schreiben lässet / die Gerechtigkeit zu befördern / macht er denselben zu keinen delegirten Richter / sondern er läst denselben einen ordentlichen Richter bleiben / allein daß er ihn seines Ambts und Gerichts erinnere. Dd. in C. jus Civile ff. de inst. & jur. und davon setzet auch Jason gar herrlichen und weitläuffigen an gemeldten Ort / n. 2. cum seq. allda er dieses erklä-

erkläret / und abscheidet / desgleichen Natta conſ. 279. num. 20.

8. Kürtzlich ist zu wissen / daß diß die rechte Natur und Eigenschafft der Confirmation seye / die geschlossne Handlung zu bekräfftigen / und zu bestättigen / nicht aber zu erweitern / was nicht darinn gesetzt / oder begriffen: wie davon ausführlichen schreibet Pald. in l. adversus num. 3. Cod. si adversus rem Jud. Aleæ conſ. 122. n. 21. vol. 6 incip. viso punct. dann dasjenige / was aus einem Ding genommen / soll sich nicht weiter erstrecken / als dieses / daraus solches genommen worden. text in d. c. cum dilecta. wo der Ursprung vor sich unkräfftig / kan auch daraus ein kräfftiger Effect und Wirckung erfolgen. text. in l cum quis decedens. ff. de leg Part. ibid. in princip. & num 4. gloss. in l. si ob turpem ff. de condict. obturp. cauſ. in verb. proxima cauſa. Pald. in l si quis sub conditione num. 1 ff. de condit. instit. & in l. nominatione num. 2. Cod. de appellat. dann die Ursach ziehet nach sich / was daraus verursacht wird. Soc. conſ. 24. n 11. cum seq vel 1. incip. visis ac diligenter per tex. in l. adigere. ſ. quamvis ff. de jure patron. und die Ursach eines Dings ist mächtiger und stärcker / als der daraus erfolgte Effect und Wirckung. text. in Authen. multo magis. Cod. de Sacroſ. Eccleſ. & in l. si paterfam. ff. de adopt. dann die Wirckung eines Dings muß aus der Ursach derselben genommen werden. text. in l. 2. ſ. fin. cum seq. ff. de donat. Soc. de conſ. 24. ubi plura ad hoc allegat. aus welchem allen zuvernehmen / daß zweyerley Verursachungen seynd / eine / aus welcher ein Ding genommen wird / und die andere / welche aus solcher genommen worden / und entsprungen. Alexan. in l. n. 8. ff. solut. matim.

9. Es soll aber nicht davor gehalten werden / daß solche Confirmationes oder Bestättigungen der gemachten Contracten / umsonst und vergebens seyn solten / dann ob gleich der getroffne Contract an ihm selber vollkommen / ordentlich und beständig / welcher keiner weitern Confirmation bedürfftig / so wird doch solcher / wann er also gerichtlichen bestättiget worden / noch viel kräfftiger. Bald. in d. l. adversus. und wircket solche Confirmation vornemlich dieses / daß hernacher der andere Theil / wider solchen Contract, zu recht nicht mag einwerffen / die Exception begangenen Betrugs / oder daß er über die Helffte übervortheilet seye / deßwegen sonst der Contract aufzuheben wär / dann auf diese Weiß wird die Begnadigung des l. 2. C. de reſcind. vendit. gantz aufgehoben / und hinterzogen / wie davon vermeldet. Part. & Plat. in d. l. si quos ſpontaneos. Vital. loco citato num. 12. Part. in l. si expreſſim num. 17. ff. de appellat. innocent. in c. de confirmationibus num. 1. & 2. de confir. util. & inutil. Jaſon. in d. l. more majorum num. 41. per text. in l. Aurelius §. teſtamento ff. de liber legat.

10. Dann die Authorität des Richterlichen Ambts schliest aus alle Vermuthung oder Verdacht des Betrugs. text. in c. in præſentia de renunciat. & in c. ſicut nobis §. fin. de ſent. & re jud. text. in l. 1. C. de præd. & aliis rebus minor. text. in l. pacta noviſſima Cod. de pact. & in c. bonæ §. 1. de electio: da stehet sonderlich / daß alle Handlung / welche gerichtlichen geschiehet / davon gehalten werde / daß solche ordentlicher und aufrichtiger Weiß vollzogen seye worden. Derhalben solche gerichtlich geschehene Confirmation auch ausschliest die Exception der begangnen Nullität: per notata Partol in d. l. si quos ſpontaneos & in d. l si expreſſim num. 17. Vital. ubi ſuper n. 12. gloss. notab. in d. c. quia diverſitatem in conceſſ præbend. in verb. forma quæ tres effectus confirmationis ponit. und ist vornemlichen zu vernehmen / aus dem texta in d. l. pacta noviſſima alldar insonderheit zu lesen. Jaſ num. 5. cum seq. welcher solche Rechts-Regul also amplificirt / daß / ob gleich der Richter nicht tauglich ware / daß dannoch / wegen seiner Gegenwart / oder gesprochnen Urtels / kein Betrug und Forcht zu vermuthen / alldar er mehr wirckliche Effectus der Gegenwart des Richters setzet / und erkläret / und alles was dißfalls vorgesaget / hat statt in redlichen aufrichtigen Contracten / daß nemlich über solche des Richters Confirmation mag begehret / und gegeben werden. Dd. ubi ſupra. zu dem / so hat solches nicht allein statt in denen Contracten / sondern auch in Testamenten / und anderen letzten Willen / wodurch gemeiner Conſens der Erben solch Testament confirmirt / und bestättiget wird / wie hiervon zu finden in l. teſtamenta & in l. ommium. Cod. de Teſtament.

11. Wie aber / so allein um einer Parthey solche Confimation in Abwesen der andern gebetten wurde / ob solche Confirmation dann zuzulassen? welches keineswegs zu verstatten / sondern es soll der ander Theil darzu gebührend citirt und erfordert werden / zu sehen / und anzuhören / welcher Gestalt solche Confirmation geschehe / damit der ander Theil ungehörter Sach nicht beschweret / und die Confirmation an ihr selber Krafftlos und nichtig gemachet werde. text. in l. nomita Divus. ff. de adopt. & in l. de unoquoque ff. de re jud not. in l. in concedendo ff. de aqua plura cum ſimilib. Inmassen auch offtermals in Camera erkandt und gesprochen worden / wann der eine Theil um Confirmation einer geschehenen Transaction oder Testament ſupplicirt und angesuchet: da also verabscheidet wird: mag der Supplicant, ob er wolle / den Gegentheil darzu citiren lassen.

12. Wo aber ein Fürst oder Herr nach erkandter und wol eingenommener Sach / aus guter tragender Wissenschafft / eine Handlung bestättige und confirmire / solche Confirmation ersetzet allen Mangel der Solennität oder Form / desgleichen der Personen / ut tenet. Pald. in d. l. nominationes num. 2. Cod. de appellat. Jaſ. in

d. l. more majorum num. 4. welches vornemlich erstlichen zu verstehen von dem Römischen Keyser / vors ander / wann solcher Mangel aus gemeinen beschriebenen Keyserlichen / nicht aber nach der Natürlichen / oder aller Völcker Gesatz und Rechten / als soviel den Consensum betreffend einfiele / davon der text. in c. 1. de transact. Panorm. ibid. num. 5. & communiter Canonistæ. text. in de Pastorialis de re jud. Archid. in C. Corromanensem n. 1. dist. 56. Ang. in l. adopt. non jure facta n. 7. ff. de adopt. Alex. de cons. 122. n. 21. in fin. vol. 4. und sonderlichen 13. spec. ut de longo §. nunc ostendendum vers. 18. n. 14. cum seq. allda er saget / daß die Clausul / wollen hiemit allen Mangel ersetzt haben / allein zu verstehen seye / von Mangel der Solennität oder vorgeschriebnen Form in Rechten / nicht aber auf die Inhabilität der Person / oder andern Mangel / so natürlichen Rechtens wegen erfordert wird / davon folgends weiter soll erkläret werden. Item / so hat die Keyserliche Confirmation, welche also cum causæ cognitione geschiehet / diese Würckung und Krafft / daß / wo solche hernach strittig gemacht / und eine Falsität beschuldiget wurde / der Keyser allein / oder derselben delegirter Commissarius darinnen zu erkennen / und zu sprechen habe. text. in de confir. util. vel inutil. gloss. ibid. in verb. exorta c. 2. eo tit. Vital. ubi supra num. 3. ubi plures effectus ponit.

14. So viel auch die Bestättigung der Privilegien belanget / dieweilen der / welcher solche confirmiret / dardurch nichts neues einraumet / wie vor gesagt / erfolgt daraus / daß solche gleichfalls niemand zu Nachtheil geschehen / gloss. in d. c. de confir. util. vel inutil. welche Confirmation derhalben auch austrücklichen die Clausul pflegt beygesetzt zu werden / dem Dritten ohne Nachtheil / oder andern an ihren Rechten unnachtheilig / und da auch gleich solche Clausul ausgelassen / wird sie doch allzeit darunter verstanden: dann alle Freyheiten / dem Dritten ohne Schaden und Nachtheil zu verstehen / davon die Recht / in l. nec avus, l. de emancip. & in l. 2. §. si quid à Principe, & in §. meritò ff. ne quid in loco, pub. text. in c. super eo de offic. de leg. Alex. cons. 2. n. 13. vol. 1. inig. visis codicillis. Jason. præclarè in l. final. num. 20. ff. de constit. Briniq. ubi multa adhoc allegat, quem omnis vide. und daß die Keyserliche Privilegia oder Freyheiten / der Billigkeit nach / müssen verstanden werden / ob solches gleich die Wort nicht geben oder mitbringen: Auch ob solche austruckentlich dem Dritten zum Nachtheil kommen / oder verliehen mögen werden: und daß die geschehene Confirmation allzeit salvo jure alterius, eines andern Rechten unnachtheilig solle verstanden werden / ist zu finden bey dem Jason. in l. Fin. num. 13. ff. de pact. desgleichen Afflict. in c. si quis investierit num. 19. de Feud. dat. in vic. leg. commiss. welcher an diesem Ort viel andere Recht einführet. Gleiche Meinung hat es auch mit der Verlehnung / oder Investitur, welche nicht weniger als zuvor mit der Clausul andern an ihren Rechten unschädlich zu verstehen / obwol solche Clausul in Verschreibung oder Erneuerung der Lehen nicht pflegt hinzu gesetzt zu werden. text. in l. in concedendo ff. de equ. plu. ar. Afflict. ubi supr. n. 18. text. in c. 1. per quos fiat investit. gloss. ibid. in verb. justa. text. in c. 2. quo temp. miles. An welchen Orten die geschehene Investitur in eines andern Lehengut / geachtet und gehalte wird / als ob dieselbe einsmals geschehen seye / wie solches gar schön und weitläufftig setzet und erkläret Natta cons. 509. num. 7. vol. 3. incip. videtur quod, & cons. 936. num. 18. eod. vel incip. multa sunt. derhalben / wann also die Privilegia confirmirt werden / oder eine Verlehnung geschiehet / ist nicht vonnöthen / daß andere darzu citirt werden / vorbehalten wird. per jura alleg. Natta d. cons. 509. num. 18.

15. Auch wird in solchen Keyserlichen Confirmationibus der Privilegien / gemeiniglich die Clausul mit angehefftet / wofern der / so solch Privilegium zu confirmiren begehret / solch Privilegium mit gutem Recht besitze / und innen habe / per text. in d. c. cum dilecta §. nuper autem de confirm. util. vel, inutil. dann was einer nicht hat / das kan er auch nicht zu confirmiren bitten. per notata in cum nostris de concess. præbend. text. in l. sed, & si monente ff. de precor. & in l. bonorum ff. rem. rat. hab. Alex. cons. 155. num. 2. vol. 6. incip. videtur in consultatione.

Wann aber etwan die Originalia der rechten alten Privilegien verlohren worden / ob alsdann genug seye / solche zu erweisen / durch die neue nacheinander gehende Keyserliche Confirmationes, weilen in denselben der alten gedacht werde? diß erklärt die gloss. ord. de notab. in c. si Romanorum 19. dist. in verb. desunt. und saget / daß hierdurch die alten Privilegia wol mögen erwiesen werden / weilen solche in der neuen Confirmation mit allen ihren Umständen und Qualitäten gesetzet und wiederholet. text. in l. Theopompus ff. de dot. præleg. & in l. hæc Scriptura ff de cond. & demonstr. & in l. esse toto ff. de hæred. instit. cum concordat. In diesen aber ist wol zu besehen / und zu lesen Panormitanus in c. inter dilectos n. 9. de fide Instrumentorum: Allda er nach der Länge diesen Unterschied machet / und erkläret / daß / wo solche alte Privilegia in der neuen Confirmation nicht angezogen / und vermeldet / welches aus der Confirmation muß ersehen werden / text. in Authen. si quis in aliqu. C. de eden. not. in l. Testamento ff. de cond. & demonstr. dann / wo diß nicht befindlich / so hat auch die Confirmation kein Fundament, darauf sie sich gründen möge. Pald. in l. falsus num. 3. eod de Furt. & ser. corrupt. & in l. si donatio n. 2. eod. de donat. per illum text. Panorm. in d. c. inter dilectos n. 9. Jason. in l. si quis legaverit n. 2. ff. de legat. Paris. con. 133. num. 12. vol. 4. incip. in causa ista. Ferner von den Beschützern der Privilegien und derselben Gewalt / mag man

weiter

weiter lesen die Rechte/ in c 1 juncta gloss. ibid. in verb. conservatores de off jud. de leg. text. in c. 2. & in c. fin. eod. tit.

16. Die angezogne oder gesetzte Rechts-Regul aber/ daß nemlichen der jenige/ welcher ein Ding confirmire und bestättige/ nichts Neues dardurch gebe/ oder einraume/ wird folgender Massen abgesetzt und erklärt. Erstlichen/ so hat dieselbe nicht statt/ wann ein augenscheinliche nichtige Handlung vom Keyser confirmirt wurde/ dann der jenige/ so solcher Gestalt etwas bestättiget/ solcher Handlung so viel beylegt/ daß dieselbe nicht unkräfftig seyn solle. text. in l. adoptio l 2. ff de adopt. & in §. instit. de tutel. text. in l. legata inutiliter ff. de legat. Part. & Jas in l. more majorum ubi omninò vide. Paris. conf. 19. n. 15. vol. 1. incip. si tenemus concessionem Canon. in c. quoniam de const. wird derohalben mehr in solchem Fall auf den/ welcher die Confirmation thut/ als auf das/ was also confirmirt wird/ gesehen/ auch die Bekräfftigung auf den Confirmanten/ und nicht auf das/ was bekräfftiget wird/ gerichtet. Part in l. si quis priore n. 3. ff. ad S. C. Trebell. per illum text. idem in Authent. ex causa. num. 20. Cod. de liber. præter. Paris. de cons. 16. num. 17.

17. Welche Limitation aber also zu verstehen/ wofern man eigentlich weiß/ daß solches der gäntzliche Willen und Meinung des Keysers gewesen seye/ solchen nichtigen Actum wissentlich zu ratificiren und zu bestättigen; dann wo solcher Will nicht erweißlich/ sondern zweifelhafftig/ wird solche Confirmation den gemeinẽ Rechten nach verstanden und aufgenommen/ nicht aber nach Keyserlicher habender Gewalt und Vollmächtigkeit in solcher zu verfahren. Davon sonderlich setzet Ismoc. in c. dudum. num. 2. de decim. Part. in l. si constat n. 2. ff. de appell. Natta cons. 402. n. 29. & n. 35. vol 2. incip. re his actis causæ quem omninò vide. Dann die Keyserliche Vollkommenheit in einer Sach zu erhalten/ wird nicht præsumirt/ sondern muß ausdrücklichen bescheinet werden. Innocent. in c. innotuit. num. 6. de elect. & in c. innoramus. num. 1. in fine. de censit. Afflict. in c. 1. § similiter n 15. eod. de capitan. qui cur. vend. Dd. in l fin. Cod. si controv. jus vel util. pub. & in l quoties. Cod. de precibus Imper offer. wie insonderheit davon schreibet Jason. in l. si quis iniquum per tot ff. quod quisque cur. wann durch den Keiser wider die Recht etwas verstattet wird/ daß alsdann vermuthlich seye/ daß solches nicht aus eignen Vorsatz oder Willen/ sondern auf der Partheyen Anhalten geschehen seye/ text. in c. si motu proprio ex de præbend. text not. in c. si quando. §. fin. de rescript. & in c. fin. ex eod. tit. in c. super eo, de crimine falsi, & in c. 1. de religios. dom. in 6. text. in l. 1. eod depet. honor. sublat. & in i. ex facto. in princip. ff. de vulg. & pupil. substit. derhalben/ wann durch böse hinterlistige Gefährlichkeit/ sub & obreptitiè ein Privilegium confirmirt worden/ als da die Confirmation auf ein falsch Instrument, oder ungegründten unverhofften Contract ergangen/ und von solchen in der Keyserlichen Confirmation nichts gemeldet worden/ so hat solche Confirmation keine Krafft/ ob auch gleich die Clausul darinnen gesetzt/ wofern solcher Actus zu Recht beständig/ als thun wir denselben bekräfftigen/ wo aber nicht/ wollen wir denselben de novo hiermit zugelassen/ und bestättigt haben: oder/ so wollen wir/ aus Keyserlicher Gewalt/ allen Mangel/ tam juris, quam facti Krafft dieser ersetzt haben/ davon herrlichen setzet Panorm. in d. c. inter dilect. n. 8. da er dich durch ein Exempel erkläret gleichwie ein Urtheil/ so auf falsche Beweißthum oder Instrument gesprochen worden/ ungiltig und kein Krafft habe. text in l. & in l 2 Cod. si ex falsis Instrum. vel testibus judicat. sit.

18. Also seye auch das Privilegium, welches auf einen ungleichen Bericht erhalten worden/ null und nichtig. text. in d. l. 1. & text. in c. ad nostram. & in c. porrecta de confirm. util. vel inutil. Jason. in d. l. more majorum. n. 36. Vital. in d. tract. claus. in clausula quatenus ritè n. 5. apostil. ad Panorm. in d. c. inter dilectos. Felix ibid. n. 13. cum seq. und kurtz zuvor ist ausführlicher Bericht geschehẽ wie die Clausul supplentes defectum eigentlichen solle verstanden werden; welches alles also fleissig und wol zu merckẽ weilen sich dergleichen Fäll täglich begeben und zutragen.

Fürs ander/ so wird solche gemeldte Rechts-Regul limitirt/ wann einer eine Handlung/ die noch nicht gäntzlichen zu seiner Vollkommenheit gelangt/ confirmirt/ und bekräfftiget: dann durch solche Bestättigung wird das Vollkommene vollzogen/ und in sein Richtigkeit gebracht. text. in d. c. 1. de transact. gloss ibid. in verc. authoritate text. in c. interim. Auth. de defensor. civit. Parth. & Jason. in l more majorum ff. de jurisdictio. omn judic. Als wann der Richter durch ein Urtheil nachlässet und zugiebet/ daß eines minderjährigen Gütter mögen veräussert/ und veralienirt werden/ tot. tit. C. de præd. & aliis rebus minorum. davon auch deutlichen setzet Pald. in l. nom. ita. Divus, num. 5. de adoptio.

19. Allda er sagt/ daß wann die Confirmation in denen Dingen gebotten wird/ welche die Natur selber zu confirmiren erheischet/ geschehe solche mehr mit Recht/ als aus erlangte Gunst oder Gnad/ und derhalben solche wol gerichtlichen möge gesucht/ und begehret werden/ dabey er einführet/ Vital. loco citat. num. 1. cum seq.

Zum dritten/ so wird solche Rechts-Regul nach der Lehr Jasonis in d. l. more majorum n. 34. limitirt/ in dem Fall/ wann einer ein Sach confirmirt/ als ob dieselbe vollkomlich gehandlet und geschehen seye/ welche doch niemals in Warheit gehandlet oder tractirt worden/ dañ davor zu halten/ daß solche von neuen verliehen/ oder gegeben seye. per text. in l. si donatio C. de donat. Pald. ibid. wie aber solche Regul ferner und zum vierdten limitirt/ oder eingezogen werde/ davon besiehe Jasonem an bemeldten Ort des l. more majorum ubi communiter Dd.

Wann

Wann mehr Glaubiger zusammen kommen/ was alsdann zu thun seye / und wer unter ihnen den Vorgang habe?

1. Die Glaubiger haben zweyerley Mittel.
2. Wer in der Zeit vorgehet / gehet auch vor im Rechten.
3. Die Prærogativa und Vorzug der Zeit halber in Pfandten / wird auch nach Stunden und Minuten erwogen.
4. Ein älteres gemein Unterpfand wird einem / sonderlich das jüngere / vorgezogen.
5. Gemeine Verschreibung der Gütter siehet zugleich auch auf die gegenwärtigen und zukünfftigen Gütter.
6. In gemeiner / der Güter Verschreibung / werden auch Schulden / und Erbzins-Gütter begriffen.
7. Ein Glaubiger / der Geld zu Erbauung des verschriebenen Guts herleihet / wird dem andern / die älter seyn / vorgezogen.
8. Der Verstand l. interdum qui pot. in pig.
9. Der ein Unterpfand hat / durch ein offen Instrument wird dem vorgezogen / der eines hat durch ein Privat-Schrifft.
10. Ein Privat-Schrifft / die von dreyen unterschrieben / was sie wircke.
ibid. Ob ein Frau / wegen des Heurathguts / andern Glaubigern / die ein ausdrücklich älter Unterpfand haben / vorzuziehen seye.
11. Glaubiger / die Handschrifften empfangen / haben nicht hypothecariam.
12. Die Privilegia haben / werden in actione personali den anderen vorgezogen.
13. Der Geld / zu Erkauffung etlicher Waaren / hergeliehen / ob er andern vorzuziehen seye?
ibid. Der Vorzug wegen der Zeit wird in Personalibus nicht geachtet.
14. Ob das Geld / das einen jüngeren Glaubiger geliehen worden / könne abgefordert werden?
15. In Personalibus, ist der Glaubiger der vornehmste / der erstlich bezahlet wird.
16. Ein anders ists in creditore hypothecaris.
17. Die Verbesserungen werden auch vor verobligiret gehalten.

1. DJe Glaubiger haben zweyerley Mittel / das eine ist reale, und gehet aufs Gut / verstehe aufs Unterpfand / das andere personale, und gehet auf die Person. 2. Was die Pfandinhabe anlanget / so der Glaubiger viel seyn / gilt die Regel / welcher der erste in der Zeit / der gehet auch vor im Recht. text in l. 2. in fin, & in C. si pignus. l. si & jure l. priore l. creditor, qui prior. l. qui balneum ff. qui potior inpignor. habeant. text. in l. 2. & in l. licet. Cod. eod. & in c. qui potior. de regul. jur. in 6. ubi latè Dyn.

3. Welcher Vorzug und Vortheil der Zeit halber / auch nach Stunden und Minuten angesehen / und in Acht genommen wird. ut notat. gloss. in l. si ex pluribus §. fin. in verb. fin. ff. de solut. Felin. in c. pastoralis num. 5. de rescript. Dec. consil. 689. n. 2. cum seq. incip. viso puncto. und ist nicht daran gelegen / ob das Pfand seye gedingt / prætorium, oder Judiacale, wie auch nicht daran ligt / ob ein Gut absonderlichen / oder in gemein verschrieben worden: text. in d. l. 2. ff. qui pot. in pignor. pro ut pulchrè axiomale complexus est præceptor meus Gabriel Mudæcos in tract. de pignor. & hypothec. cap. quibus mod. pig. & hypoth. solvantur n. 84.

4. Dann auch ein general hypothec, das älter ist / einem special das jünger ist vorgezogen wird. text. singul. in l. si generaliter. Cod. qui pot. in pignor. & in d. l. 2. ff. eod.

5. Und ein allgemeine Verschreibung der Gütter wird nicht allein auf die gegenwärtigen / sondern auch auf zukünfftige Gütter gezogen; text. notat. in l. fin. Cod. quæ res pignor. obligor. poss. Part. in l. 1. c. 1. ff. de pig. & hypothec. Dec. consil. 539. n. 3. incip. pro inclyta, 6. welches so gewiß / daß unter dergleichen allgemeinen Verhypothecirung auch die Schulden begriffen werden: text. in C. nomen. C. quæ res pignor. oblig. poss. Part. ibid. num. 3. text. in l. postquam. C. de hæred. vel act. vendit. text. in l. si convenerit. l. 2. ff. de pig. act. Jngleichen auch Erbzins-Gütter / dann ein Erbzins-Gut / ob es wol ohne Bewilligung des Erbherrns nicht kann veräussert werden / kan es doch wol verpfändt und versetzt werden: text. in l. tutor. §. fin. ff. de pig. act. Dec. d. consil. 519. num. 3.

Affict.

Afflict. decis. 191. n. 3. incip. Abbas. Julius Carolus in §. Emphyteusis. quæst. 18. per totam. Alex in l. si constante n. 26. ff. solut. matr. glos. in l. fin. in verb. aliis vendere. C. de jure Emphyteut. Bald. ibid. num. 7. in 1. lect. Jason. simul. n. 78. **Die Ursach ist / dann das Pfand bleibt in des Schuldners Güter.** Text. in l. pignus. Eod. de pig. act. & in l. rescriptum. ff. de distract. pignor. **Und ist also kein Vereusserung / weil er sein Kocht auf einen andern nit bringet.** Bald. in d. l. fin. & ibid. Jason. num. 82. **welchen du hierzu gentzlichen besihe/ warum in Lehn-Gütern ein anders üblich und gebräuchlich seye.**

Unter einer allgemeinen Verschreibung aber aller Güter/werden diejenigen Sachen nit begriffen / welche/ glaublich ist / daß einer in specie **und insonderheit nicht** obligiren **würde / als da seyn / welche einer alle Tag nutzet und brauchet/ das ist/ Kleider/ Hausrath / den man täglich vonnöthen hat/der Gelehrten Bücher/der Handwercker und Künstler Werckzeug / und dergleichen.** per text. in C. obligatione generali. ff. de pignor. & hypothec. Bart. ibid. num. 1. Alex. in d. l. si constante n. 26. & n. 28. Mathæsi singul. 136. per totum incip. nota unum. & ibid. prolixè Gabriel Saraij Petr. Gerard. Sing. 35. per totum incip. dictum est. Pœr. decis. 204. n. 38. incip. præsuppono. **Dieses aber gilt nicht / wo dergleichen Güter austrücklich in der allgemeinen Verschreibung gesetzt und begriffen wären / welches zur sonderlichen Vorsichtigkeit geschehen solle.** Matthes. d. singul. 136. n. 3. & alii ubi supra. **Uber das werden in einer allgemeinen Verschreibung auch nit Lehen-Güter begriffen / dann derselbigen Vereusserung verbotten ist** per vulgaria: **und ist bekandt / daß alles / was austrucklich verbotten ist/ unter kein** Disposition **und Ordnung kan gezogen werden.** text. in c. 1. §. generali si de feud. defuncti context. sit inter domi. & agnat. text. in c. 1. de Capita, qui cur. vend. & in d. l. obligatione generali gl. ibid. in verb. non fuisse. Alex. cons. 2. n. 10. vol. 4. & cons. 124. n. 7. eod. vol. incip. super prim. quæsito. **Doch gilt gedachte Regul nit den Vorzug belangend / in vielen Fällen / welche erzehlet die** Glos. **die vornemlich zu mercken/** in l. privilegia ff. de privileg. creditor. in verb. ex causa. Bart. in C. cum unus, num. 9. in fin. cum. seq. ff. de bon. author. Judic. possiden. Dyn. late in d. c. qui prior. Neguzant. in tract. de pign. & hypothec. part. 5. memb. 2. per totum.

7. **Sonderlich aber gilt sie nicht in dergleichen gelihenem Geld / das zu Erbauung und Wieder-Aufrichtung des verschriebenen und verpfänden Dings geliehen worden.** per text. notab. in C. interdum ff. qui potior in pignor. habean. glos. ibid. in verb. priorum. Bartol. & communiter DD. ibid. text. in C. creditor qui ob restitutionem. ff. si rect. per. glos. ibid. in verb. habebit.

Doch ist nit genug / was belanget das Beneficium d. C. interdum. **Daß das geliehene Geld zu Wiedererbauung des verpfänden Guts angewendet seye / wo es nicht sonderlich darzu vorgestreckt / und das Gut insonderheit darvor verschrieben worden.** per text. in l. procuratoris §. si duas versicul. planè, ff. de tribut. actio Neguzant. ubi supr. num. 15. ponens alia d. l. interdum requisita. Jason. in l. creditor prima num. 2. ff. si cert. petat. Zas. ibid. num. 5. ubi de requisitis d. l. interdum. **Wo aber ein Gut nit allein von eines Glaubigers geliehenem Geld ist wieder erbauet worden/ kommen beyde Glaubiger zusammen/ nemlichen der zum ersten sein Geld dargestreckt/ und der zum letzten/ darvon das Gut zum Theil wieder aufgerichtet ist.** text. in l. idemque. ff. qui potiore, in pignor habeant.

Zum andern hats nicht statt / in einem Unter-Pfand/ das durch ein Privat-Schrifft ist gesetzet worden. Dann ob gleich dasselbige älter wäre/ wird doch der Jüngste Glaubiger / der ein offentlich Pfand hat / das ist / welches im Gericht vom Richter gegeben worden / oder vor Notarien und Zeugen gesetzt/ darvon aus des Raths Buch/ oder einem offentlichen Instrumento **Beweis- und Nachrichtung verhanden / dem Privat-Pfand Inhaber vorgezogen :** text. valde singularis, in l. scripturas. C. qui potior in pignor. **Die Ursach ist/ dann ein Privat-Schrifft beweiset wider den dritten nicht :** text. in l. instrumenta. & in l. rationes, & in l. exempla. Cod. de probationib. text. in Authent. si quis vult. C. qui potior in pignor. habeant. **Uber das/ wo dergleichen Privat-Schrifften den offentlichen Acten und Instrumenten solten vorgezogen werden/ könnte leichtlich vielfältiger Betrug wegen der Zeit begangen/ und gebraucht werden / und ein jeder die Zeit des Contracten / zu seinem Vortheil und frommen setzen.** ut pleniùs notant DD. in c. 2. de Fide instrument. Castr. cons. 134. per totum volum. 1. incip. in causa. Calcaneus pulchrè cons. 29. n. 13. incip. & prius per me, quem omnino pro intellectu d. l. scripturas vide.

Doch so ein Privat-Schrifft von dreyen Zeugen wäre unterschrieben worden/ muß ein anders geschlossen/ und gesprochen werden ; und alsdann/ wo einer ein älters Pfand hätte / würde er billig einem jüngeren / ob er gleich offentliches Pfand hätte/ vorgezogen/ weil dißfals aller Verdacht des Betrugs aufhöret. text. in d. l. scripturas. & in d. Authent. si quis vult cautè, Cod. eod. tit. glos. in d. l. privilegia. glos. & DD. in d. cap. 2. de fide instrum. Castr. d. consil. 134. Calcan. d. consil. 29. num. 14. **Ja das noch mehr ist / wo mit Zeugen bewiesen werden kan / daß ein Unter-Pfand eingesetzt worden / und zu welcher Zeit es geschehen/ ob gleich kein Privat-Schrifft verhanden wäre/ soll der ältere Glaubiger / dem jüngern/ so ein offentlich Unter-Pfand hat / vorgesetzt werden / dann die Zeugen nit weniger Glauben würcken/ als ein offentliches Instrument** text. in l. exercendis. Cod. de fide instrument. Calcan. d. consil. 29. num. 115.

Und das ist fleissig zu mercken / dann ihrer viel betrogen werden / die meinen / sie haben sich wol vorgesehen / so ihnen durch ein Privat-Schrifft das ältere Pfand eingeraumt worden / derhalben ist an etlichen Orten / als zu Wien in Oesterreich/ ein sehr gute Gewonheit/ daß das Pfand vor Ge-

richt gesetzt / und in das Stadt-Buch geschrieben wird/dardurch allerley Betrug verhütet / und ein Gut vielen/welches sonsten offtermals böslich geschicht/nit versetzt werden kan. text. inl. fin. Cod. de crimine stellionat. und gilt kein Privat-Schrifft / ob gleich von Zeugen unterschrieben / und versieglet wäre/ zum Nachtheil eines Glaubigers/der ein offentlich Unter-Pfand hat/ob es allbereit viel jünger / als andere wäre. Andere sonderliche Fäll besihe bey den Gelehrten in locis supra allegatis.

Ob aber ein Ehefrau / die aus Zulassung der Recht ein stillschweigendes Unter-Pfand wegen des Heurat-Guts in ihres Ehemañs Gütern hat/ den Glaubigern/ die ein austruckentliches und älters Unter-Pfand haben / vorzuziehen sey / wird sehr disputiret. per text. in l. assiduis. Cod. qui pet. in pignor. hab. Da das Gesatz einer Frauen / in Wiederforderung ihres Heurat-Guts die prærogativam und Vorzug gibt / wider alle Glaubiger. Wer aber das Wort Aller gebraucht / schliest nichts aus / ob gleich die Glaubiger ein stillschweigendes/oder austruckliches älteres Unter-Pfand hätten. ad idem est text. in l. in rebus. Cod. de jure dot. Und da das Gesatz keinen Unterschied nit machet / sollen wir es auch bleiben lassen. per vulgaria.

Ein widrige Meinung hat die glos. in d. l. assiduis. in verbo licet anteriores, daß ein Frau den ält n Glaubigern / und die ein austrucklich Unter-Pfand haben / nit vorgezogen werde / welcher folget Bart. ibid. n. l. glos. in c. in litteris. in verb. favor de pignor. Innocent. ibid. num. 1. Henricus Bocit. num. 4. Ancharan. num. 14. Borbat. n. 9. Imol. n. 13. Welche überall sagen / daß es in gemein in praxi also gehalten werde / und man soll diese Meinung in Gerichten beständig halten/und nachfolgen. idem tenet Ripa in l. quæsitum est. n. 17. ff. de privileg. credit. ubi communem dicit Socin. Sen. pulchrè in C. 1. n. 109. ff. solut. matrim. Bald. in authent. sed jam necesse in fin. Cod. de donat. ante nupt. castrens. in l. unica n. 5. cod. de privileg. dot. Zas. in §. fuerat. n. 22. & 24. instit. de actionib. ubi dicit. illam opinionem esse verissimam & comunem.

Und ob gleich etliche wider die glos. Part. und andere oben gemeldte/propter generalitatem, d. l. assiduis & d. l. in rebus & alias rationes per eos allegatas, schliessen / ist doch die letzte Meinung den geschriebenen Rechten / der Vernunfft und Billigkeit näher und verwandter. Dann das Privilegium, das Heuratht-Gut betreffend / und einer Frauen durch Vorsorg des Gesatzes gegeben / soll die Vorsorg eines Menschen / und austruckliche Bedingung/die durch der Zeit prærogativam und Vorzug bekräfftiget ist/ nit ausschliessen / sonsten würden viel Glaubiger wider guten Glauben unbillig betrogen / und hinter das Liecht geführt: Darzu wird ein Freyheit des Rechtens dahin verstanden / daß sie ohne Beschwerung und Unrecht eines andern vergönnet/ und gegeben seye. text. in C. 2. §. si quis à Principe. ff. ne quid in loco publico. Zu dem soll man auch nicht also hefftig dem Heurath-Gut zugethan seyn / daß andern Leuten durch unrecht geschehe. text. notat. in c. ex tenore, de foro compet. videDD. in utramque partem, præcipuè Panormit. in d. l. ex liberis n. 8. Bald. Novell. in tract. d. dote part. 110. num. cum seq.

Und nach dieser letzten Meinung wolte ich ohne alles Bedencken erkennen/ und urtheilen/ so erinnere mich / daß in der Kammer niemals von dieser Opinion seye recedirt/und abgewichen worden.

11. Ferner / was anlangt die gemeinen Glaubiger / die nur personal Sprüch und Handschrifften empfangen haben/ist gewiß/ daß sie actionem hypothecariam nit haben / und daraus folget / daß sie wider die Besitzer der Güter nicht klagen können : text. in l. cum tibi : Cod. qui pot. in pig. Bald. ibid. in princip. Doct. in l. 1. Cod. etiam ob Chirograph. pecun. pig.

12. Doch wann viel personales creditores seyn/ werden die / so im Rechten sonderliche personal-Freyheiten haben/ob sie gleich wegen der Zeit jünger / als andere seyen / denen andern vorgezogen. text. in l. si hominū. §. quoties,& §. final. cum l. seq. ff. depositi. & in dict. l. privilegia ff. de privileg. creditorum. & in l. diversis cum l. sequent, Cod. qui prior in pig. Dynus in d. c. qui prior.

13. Als nemlichen/in Sachen hinterlegten Guts/ per jura allegata, und in einem andern mercklichen Fall/ als in Wahren/ die von geliehenem Geld gekaufft / das ist / so das Geld insonderheit darzu geliehen worden. text. in authent. qui jure Cod. qui potiore in pig. habeant. Glos. notabilis ibid. in verb. personaliter. text. in l. quod quis ff. de privileg. cred. glos. ibid. communiter approbata, in verbo, ob novem. Bart. in d. l. interdum n. 5. qui potior in pignor. habean. vid. supr. ead. obser. 12. Alex. in l. si cum dotem. num. 5. ff. solut. matr.

Und wird also der Vorzug wegen der Zeit in personalibus nit in Achtung genommen / und daraus folgt / daß die Regul dict. c. qui prior. nicht statt habe / sondern wird nur der Schuld Art angesehen / text. in d. l. privilegia. Caste. in l. unica. num. 5. eod. de privileg. dot.

14. Ob aber / so ein Schuldner dem jüngern Glaubiger auf sein Anhalten bezahlet / alsdann die ältern Glaubiger / das ausgezahlte condictione indebiti vel sine causa, vel condictione ex lege, wieder fordern könnten? nach Inhalt der glos. in l. si non expedierit, §. si pupillus in verbo. communicandum. ff. de bon. authent. Jud. possident. In persönlichen Sprüchen ist kein Zweifel / daß der/dem das Geld zugezehlt worden / werde dem andern vorgezogen durch die Regul / wann viel Glaubiger eines Schuldners seyn / ist der / der zu erst bezahlet wird/im Recht der Vornehmere. per text. notab. in d. l. si non expedierit §. si pupillus. text. elegans. in l. pupillus. ff. quo in fraudem cred.

15. Dann es wäre unbillig/daß die Bezahlung/ welche von einem gemeinen Schuldner einem fleissigen Glaubiger gethan/ von andern Nachlässigen solte retractirt/und umgestossen werden. d. l. si non expedierit. §. si pupillus afflict. decis. 190. per totum Grammat. quæst. 1. per totam, quæ ponitur post. decis. 105. Dann die Rechte den Wachenden geschrieben seyn. text. in d. l. pupillus.

Da

Da Scævola spricht / andere Schuldner sollens ihrer Nachlässigkeit zumessen. text. notab. in C quæ autem §. sciendum. ff. eod. tit. da gesagt wird/ der Geld empfangen / ehe des Schuldners Güter gestossen werdē/ob er gleich wol gewust/daß er nichts zu bezahlen habe / hintere ihn doch dieses edictum nicht / dann er zu seinem Vortheil und besten wachend und fleissig gewesen. ad idem est textus. inl. ait prætor. §. si debitorem. ff. eod. tit. & in l. debitor. ff. de separationib & in l. sum̃a. §. fin. de pecul. da gemeldet wird/einem Glaubiger seye vergönet/daß er das Seinige zu erlangen wache und fleissig seye.

Was aber creditores hypothecarios, oder die Glaubiger/die Pfand haben/ anlanget / muß ein Unterschied gemacht werden/ob das Geld/so dem Glaubiger erlegt worden/noch verhanden seye / oder mit gutem Glauben verzehret worden. Im ersten Fall hat die Wiederforderung/mittels des Pfand-Spruchs statt/dann auch im Geld hypotheca bestehet. text. in l. idemque. §. final. ff. qui prior in pignor. l. si fundus. §. in vendicatione. ff. de pignor. ac hypothec. Afflict d. decis. 190 n. 4. Dieses hat auch statt / so er es dolo malo, das ist/betrüglicher Weis zu besitzen aufgehört. d. §. in vendication. Im andern Fall hat die revocatio und Wiederabforderung keine statt / sondern der erste Glaubiger soll den Schaden seiner Nachlässigkeit zu messen. ita concludunt singulariter. Afflict. & Grammat. ubi supra, wider die distinctionem Bartol. in d. §. si pupillus. Dessen Meinung ist/die revocation gelte auch diesesfalls/darum / daß das genus nit vergehen / und aufgehebt werden könne. text. in l. ratione l. 2. §. incertæ. d. ad l. falcid. glos. ibid. in verb. proficient. text. in l. incendium Cod. si cert. petat. glos. ibid. in verb. ære alieno. Dieses ist allhie beynebens zu mercken / daß alles / was zu einem verpfändten Gut kommet / das ist die Verbesserung / wie man sie nennet / den Glaubigern gleicher gestalt hauptsächlichen verhypothecirt seyn / und das Unter-Pfand verbessern/ das ist/ wann sie vom Schuldner geschehen seyen / der das Unter-Pfand gesetzt/ aber nicht / so sie von einem andern / an welchen das verpfände Gut mit seinem Last und Beschwerung kommen. ita intelligendus est text. in l. si fundus. §. si res. ff. de pignor. & hypothec. l. 2. cod. de præd. & omnib. reb. navicular. lib. 111. Jas. in l. si creditor. num. 6. ff. si cert. petat.

Von Obligationen.

1. Was ein Obligation seye.
2. Von der Obligation/ welche durch die Sach beschiehet / quare contrahitur.
3. Was die Stipulation seye?
4. Die zur Stipulation gehörige Requisita.
5. Was obligatio litterarum seye?
6. Dem jenigen / so das Instrument schrifftlich produciret / und die Zahlung anderst nicht probiret / wann anderst das Geld nicht ausgezehlet worden / ist zu opponiren exceptio non numeratæ pecuniæ.
7. Von dem Contract / so mit blosser Einwilligung beschicht.

I.

Es ist in vorgehenden von Contracten gemeldet worden / weilen dann aus den Contracten eine Obligation / und endlich action entspringet / und unter allen menschlichen Negotiationen nichts mehr/als schier stündlich von Contracten und Obligationen gehandlet wird; als wollen wir etwas weitläufftigers diese Materi attingiren. Zu verstehen aber diese Materi/ ist vorhinein zu wissen/ daß eine andere Obligation genennt werde civilis allein / die andere naturalis allein / zu Zeiten aber ist civilis und naturalis beysammen / und wird beschrieben / daß es seye ein Band/durch welches wir adstringiret werden / das jenige zu thun / zudeme wir uns verobligiret / nemlich zu zahlen / was wir schuldig seyn / wann wir also einen Contract eingehen / aus welchen eine solche Obligation entstehet / die so wol von dem natürlichen als weltlichen Recht confirmiret ist / so ist es obligatio naturalis & civilis simul, v. g. wann einer ein Pferd von dem andern kaufft / entstehet bey allen Völckern hieraus eine natürliche Obligation, vermög welcher der Kauffer verbunden ist/dem Verkauffer/versprochner massen/den Kauff-Schilling zu erlegen / und entgegen entstehet auch ex parte des Verkauffers bey allen Völckern / auch so bis Romanische Jus ansonst nicht observiren / eine solche natürliche Obligation, durch welche er das Pferd dem Kauffer einzuhändigen / und zu übergeben schuldig ist / und dieses zwar rühret her aus Einwilligung beedes Theils/ welcher Consens der Ursprung der natürlichen Obligation ist. l. 1. ff. de part. neben dieser natürlichen Obligation aber entspringet wegen Authoritet der weltlichen Gesetz / so derley Contract approbiren / noch eine andere Obligation, welche Obligatio civilis genennet wird. l. ex hoc jure. 5. ff. de just. & jur. & l. legitima. 6. ff. de pact. erscheinet also / daß aus sothanem Contract des Kauffs und Verkauffs eine natürliche/und zugleich rechtliche/ das ist / obligatio naturalis & civilis simul, quæ mixta appellatur, entstehe / welche neben der action auch die exaction de jure produciret / dergestalt/daß per actionem empti der Verkauffer benöthiget werde / die verkauffte Sach zu übergeben. l. exempto. 2. ff. de act. emph. und daß der Kauffer entgegen per actionem ex vendito gezwungen werde / das Geld / und den Werth zuerlegen. l. Julianus. 13. § ex vendito 19. ff. de act. empti, und diesen effect zu fordern / und Nothwendigkeit zu bezahlen / führet die natürliche Obligation allein nicht mit sich.

2. Es ist zu wissen / daß eine Obligation auf unterschiedliche / und zwar principaliter viererley

Weis: nemlich re, verbis, litteris, & consensu, das ist/ wegen der Sach/ Wort/ Schrifften/ und Einwilligung contrahirt werde: dann wegen der Sach wird eine Obligation contrahirt darumen / weilen in derley Contracten nicht nur die Einwilligung beeder Theil / sondern auch die Sach selber / über welche der Contract geschehen soll / entzwischen kommen muß: dann in einem solchen Contract ist nicht genug / daß beede Theil untereinander überein kommen / sondern es muß auch die Sach actualiter tradirt werden / gleich wie / wiewolen du und ich tausendmal unter uns übereins kommeten / wegen leihenden oder hinterlegenden Gelds / so bin ich dir jedoch aus solcher convention niemalen ex mutuo vel deposito obligirt / auser du zehlest zuvor actualiter das Geld / oder deponirst die Sach / und seynd solche Contract mutuum, commodatum, depositum, und pignus, bey welchen vieren keine genugsame Obligation entstehet / bis würcklich die Sach entzwischen komme / wie dann schon vorhero solches mit mehrern gezeigt / und erkläret worden.

3. In dem vorigen numero haben wir von der ersten specie der Contracten / welche durch ein Sach / nempe re contrahirt werden / etwas weniges gemeldet / nun folgt darauff die andere species, wie nemlich ein Obligation durch Wörter / id est verbis contrahirt werde / werden also etwas weniges de verborum obligatione, welche sonst stipulatio genennet wird / allhier melden: und gleich wie in denen Contracten / qui re contrahuntur, verstandner massen nothwendig ist / daß die Sach entzwischen komme / also auch ist in diesem Contract nempe ex quo oritur obligatio verbis vonnöthen / daß gewisse Solemnitet der Wörter adhibirt werde / welche in interrogatione & responsione, das ist / in der Frag / und darauf folgenden Antwort bestehet. Ein Stipulation wird beschrieben / daß es seye ein solcher Contract de jure civili introductus, welcher bestehet in deme / daß der jenige / so gefragt wird / antworte / er wolle thun / oder geben dasselbe / was er gefragt wird / stipulatio videlicet est contractus juris civilis nominatus, qui constat quadam conceptione verborum, quibus ille, qui interrogatur, respondet, se daturum, vel facturum id, quod interrogatur. d. l. §. §. stipulatio ff. eod. 66.

Observire / daß zur Stipulation etliche Stück erfordert werden / und zwar erstlich / daß die Wort entzwischen kommen / daß ist / das beede reden / dahero kan ein Stummer und Gehör-loser / oder ein Kind nicht stipuliren. l. in princ. §. si quis ita ibi sine verbis. ff. eod. Secundo. Daß vorher gehe die Frag / und darauff folge die Antwort. Secund. gl. 1. hîc & l. 1. C. de usur. & d. §. stipul. & hic in §. seq. Dahero / wann ich einem etwas versprich ohne vorhero beschehene Frag / ist es kein stipulation, und hat nicht eben diesen effect wegen ein und andern / als wie eine rechtmässige stipulation. Drittens / daß die Antwort mit der Frag überein stimme. d. §. stipulatio. & d. §. seq. ibi congruenter ad interrogata respondeat. Quarto, daß die Antwort incontinenti, und in kurtzen auf die Frag folge. d. l. 1. §. 1. cum ibi notat. ff. eod. Quinto, daß beede Theil einander hören / und verstehen / entweder durch sich selber / oder durch einen Dolmetscher / und zwar durch die Wort / und nicht andere Zeichen. d. l. 1. ff. in fin. ff. eod. & d. §. seq. Sexto, Daß es geschehe zwischen Gegenwärtigen / dann unter Abwesenden kan weder durch einen Boten / noch Brieffe / eine rechte stipulation geschehen. §. item verborum 11. de inutil. stipulat. Septimo, daß die stipulation in sich halte etwas zu thun / oder zu geben. d § stipulat. Octavo. daß einer sein factum, und nicht ein frembdes verspreche. Nono ist vonnöthen / und wird ohne dem schon præsupponirt / daß beede Theil ein solche stipulation verwilligen / dann gleich wie in allen Contracten der contrahirenden Consens vonnöthen ist / also auch in diesem. l. 1. §. 3. vers. adeò ff. de pact. Warum aber zur stipulation die Frag und Antwort erfordert werden / vermeint man / es seye die Ursach / weilen hierdurch mehr beederseitiges Gemüth / Consens, und deliberation erscheinet; dann es versprechen viel ohne vorhergehende Frag / jedoch nicht mit dem Gemüt sich zu obligiren: wann aber einer etwas auf die vorhergehende Frag verspricht / so wird præsumirt / daß solch Versprechnus deliberatè geschehen seye / und dahero thut es so wol ratione actionis, als andere der stipulation zustehenden effecten, mehrer würcken / als eine / ohne vorhergehende Frag / beschehene Versprechnus / welches nur nudum pactûm de jure genennet wird / und schlechten effect nach sich ziehet.

5. Es ist gleich anfangs gemeldet worden / daß viererley species der Obligationen, und Contracten seyen / weilen wir dann von den ersten zweyen schon gehandlet / folget nun die dritte species, wie / oder auf was Weiß obligatio litterarum, das ist / durch Brieffe und Schrifft contrahirt werde / dessen Materi in tit. C. de non num. pecun. tradirt wird. Litterarum obligatio ist / wann einer aus Hoffnung / daß ihme das begehrte Geld werde aufgezehlet werden / einem eine Hand-Schrifft gibt / und darinnen bekennet / er habe ein gewisse Summa Gelds von dem andern bekommen / und entlehnet / welche doch er nicht bekommen: dann es geschicht offt (wie Paul. de Castr. supr. rubr. C. de non num. pecu. meldet) daß ein Bedürfftiger einen andern ersuchet / um Vorstreckung einer Summa Gelds / und damit er den Creditorem um so viel ehender zur extradirung des Gelds bewegen möchte / ein Instrument auffsetze / in welchem er bekennet / daß er ein gewisse Summa Gelds von dem andern entlehnet / und bekommen / welche doch ihme re ipsâ noch nicht gezehlet worden / noch nachgehends gezehlet wird / aus dieser Schrifft nun entspringet obligatio litterarum, welche wider denselbigen / so sich im Instrument Geld entlehnet zu haben bekennet / eine action produciret / Krafft welcher der Bekennende vor Gericht angeklagt / und die in dem Instrument ausgesetzte Summa Gelds / von dem das Instrument in Handen habenden gerichtlich begehrt werden kan.

Jedoch wird dem andern wider sein vermeinten Creditorem (welcher agiret / und das Geld / als wäre selbes gezahlet worden / begehret / und das Instrument zur probirung der beschehenen Bezahlung produciret) durch ein anderes Rechts-Mittel bey,

beygestanden/ und succurirt / nemlich per exceptionem non numeratæ pecuniæ, durch exception der nicht beschehenen Bezahlung / vermög welcher er nicht läugnet / das Instrument gemacht / und dem andern eingelieffert zu haben / sondern er sagt/ das Geld seye ihm actualiter nicht gezehlet worden/und er habe aus Hoffnung der künfftigen Zahlung / und Zehlung dem Creditori sothanes Instrument vorhinein gegeben/und weilen durch solche geschriebene Obligationen offt unterschiedliche unzulässige extorsiones schon geschehen sind / dahero ist introducirt worden / daß in dem Entlehnungs-Contract, welcher sehr offt beschiehet / derley Scriptur die Zehlung des Gelds nicht gleich probire / sondern der jenige / so selbe produciret / die beschehene Auszehlung probiren müsse / verstehe / wann nemlich der Creditor innerhalb 2. Jahren ex tali Chyrographaria confessione ein action anhebet. ut hic & l. in contractibus 14. in princ. C. eod. warumen aber aus solchem Contract obligatio litterarum entspringe / ist die Ursach / weilen selbe wegen der Schrifft und Brieff contrahirt wird / aus welcher nachgehends eine action entstehet / ob schon das Geld nicht ist gezehlt worden: erscheinet also / daß zur Substanz dieses Contracts nothwendig seye die Schrifft und Brieff / massen selbe die Haupt-Ursach ist / aus welcher die Obligation und action entspringet.

7. Nun folget die vierte species der Contracten / welche solo consensu, das ist / mit purer blosser Einwilligung beschehen; es ist zwar wahr / daß in allen Contracten der Consens requirirt werde / l. 1 ff. de pact. dann ein Contract von dem jenigen / so mit einwilliget / hoc ipso nicht beschehen kan / cum Contractus non reddatur in invitum, l. invitum 11. C. de contrah. empt. & l. sicut 5. C. de obligat. & act. jedoch ist der alleinige Consens in andern Contracten nicht genug / und kan ohne andere Beyhülffe und requisitis keine Obligation und action produciren / massen in denen Contracten / welche durch die Sach re nempe celebrirt werden / neben dem Consens beeder Theilen erfordert wird / daß die Sache entzwischen komme. ut in mutuo. Dann wann ich auch hundertmal mit dir übereins komme / wegen Entlehnung des Gelds / so bin ich jedoch dir niemalen wegen einer solchen convention obligiret / ausgenommen / du habest das Geld mir würcklich vorgezehlet / ut supr. in princ. quib. mod. recent. oblig. also auch in einer stipulation, wiewolen der Consens nothwendig ist. l. 1, §. 3. vers. adeò autem & ibi gl. supr. verb. consensum ff. de pact. so ist jedoch der Consens allein nicht genug / wann er nicht mit Worten gebührender massen exprimirt wird/von welchem schon gemeldet worden/ erscheinet also / daß in diesen Contracten der eintzige und alleinige Consens, ohne alle andere Beyhülff eine genugsame Obligation, und wol auch action producire/daß also weder Schrifft/ ut in litterarum obligatione, weder die Gegenwart der contrahirenden / ut in stipulatione requirirt werde. Die Contracten aber welche solo consensu beschehen / sind emptio & venditio, locatio & conductio, societas, & mandatum, das ist/ es wird im Kauffen und Verkauffen/in Bestand verleihen und stifften/in einer Gesellschafft und anbefehlen nichts / als der blosse Consens zur Obligation und action requirirt / ein solcher Contract nemlich durch blosses Einwilligen beschicht/ auch in Ehe-Versprechen / von welchen etwas weniges im nachfolgenden gemeldet werden solle.

Von Ehe-Versprechen.

Wie die Sponsalia, oder Ehe-Verlöbnus beschehen.

1. Was die Ehe Versprechnus seye.
2. Zu contrahirung der Sponsalien wird beyderseitiger Consens und Einwilligung erfordert.
3. Die Ehe-Versprechnus kan beschehen unter 2. Abwesenden / durch Brieff und Anwald ꝛc.
4. Der Pfarrer und die Zeugen sind nicht de substantia Sponsaiium sondern de probatione tantùm.
5. Ob die Wort / ich will keine andere heurathen / als dich / einen Ehespruch in sich halten?
6. So einer ein Jungfrau unter beschehener simulirter Ehe-Versprechnus defloriꝛt und zu Fall bringt / der ist obligirt selbe zu heuraten.

I.

JUris consultus in l. 1. ff. de sponsalib. beschreibet die Ehe-Versprechnus / daß solche seye / eine Versprechnus / und Gegen-Versprechnus zukünfftiger Heyrath: id est, daß ein Thei dem andern gegeneinander freywillig die künfftige Ehe verspreche.

2. Dahero ist gewiß / daß zu einẽ Ehespruch nothwendig erfordert werde / nit nur ein- sondern beyderseitiger consens, hoc est, mutus & reciprocus consensus viri & fœminæ super futuris nuptiis: Und ist nicht genug / so nur ein Theil verspricht / ohne Gegen-Versprechnus des andern Theils / wie dann auf Versprechnus eines Theils allein / dem andern keine Obligation oder Jus gesucht ist / wann nit der andre Theil gleiches und gegeneinander versprochen: Gestalten der Versprechende sich nicht anderst verbinden und obligiren will / als nach Art und Beschaffenheit der Sponsalien, und unter der Condition, wann auch der andere Theil mir gleiches verspricht.

3. Ein ausgemachte Sach ist es / daß die Sponsalia nit nur zwischen beyden Gegenwärtigen / sondern auch abwesend können contrahirt werden / nemlich durch Brief / oder Anwalt: Dann zu der Ehe-Verlöbnus ist nicht nöthig eine in allen gantz gleich und zugleich lautende Einwilligung / sondern es ist genug / wann derjenige / so erstens consentiret / in diesem seinem Willen verharre / bis auch der andere Theil hierein willige. juxta Engel. l. 4. §. 2. nam ad sponsalia non requiritur simultaneus formaliter consensus, sed sufficit, si is, qui prior consensit, in hac sua voluntate perseveret, usque dum etiam altera pars vicissim consentiat. Wie dann dieses in andern Contractibus, v. g. Kauffung und Verkauffung / Verdingung ꝛc. ebenmässig zu beschehen pfleget / & textus sunt in l. ult. ff. de contrahenda empt. c. fin. de procur. in 6.

4. Zu deme ist es gar gewiß / daß zu dem blossen Ehe-Spruch / id est, ad sponsalia de futuro, nichts als beederseitiger Consens und Einwilligung erfordert werde / deßwegen dergleichen auch ohne alle andere Solennität / als Pfarrer und Zeugen kan celebrirt werden: Ja es ist wol zubeobachten / und zuwissen / daß der Pfarrer bey einer Ehe-Versprechnus gar nicht seyn solte / und zwar aus Ursach / weilen in Gegenwart des eignen Pfarrers und 2. Zeugen / auch ausser der Kirch / und wider Intention des Pfarrers ein rechte Ehe / als wann beede Theil offentlich wären copulirt worden / beschehen kan / von welchem in seinem Ort mehrer. Entzwischen um ein rechte Prob des Ehespruchs zu haben / ist es rathsam / hierzu Zeugen zu beruffen / oder schrifftlich zu verfahren.

5. Es wird gezweiflet / ob diese Wort einen Ehe-Spruch in sich haben / so einer per verba negativa sagt: Ich will keine andere heyrathen / als dich? Affirmat Menochius de præsumptionibus l. 3. præsumpt. 3. num. 8. cum Abbate & aliis: Als hätten vorberührte Wort diesen Verstand: ich will dich heyrathen; aus Ursachen / weilen das Wort nisi, zu teutsch / als wann es nach einer Negation folget / eine Affirmation und Bekräfftigung in sich halte / v. g. da die Juden gesagt: Non habemus Regem, nisi Cæsarem, das ist / wir haben keinen König / als den Kayser: Ware der Verstand / Cæsar est noster Rex, der Kayser ist unser König. Nun aber ich pflege diese Wort / cùm in iis primò de inducenda obligatione agatur, gantz anderst zu interpretiren / und sage daß obangeregte Wort / und particula nisi, oder als sie pactis und Versprechnusse diese Auslegung habe: Wann ich eine werde heyrathen / so will ich dich nehmen / und kein andere: gleich diese / so ich sage / nulli domum vendam, nisi tibi, ich will keinem das Haus verkauffen / als dir. Durch welche Wort nicht kan inferirt werden / daß ich jetzt gleich die Ehe contrahiren und versprechen / oder das Haus verkauffen will / zumahlen ich noch von aller Verehligung und Verkauff mich enthalten kan. Optimus text. in l. si sterilis 21. §. sed etsi ff. de actionibus empti: Wann nit ein gantz anderes / und widrige intention des Versprechenden aus denen circumstantien könte abgenommen werden / daß nemlich / desselben eigener Will gewesen seye / sich ehelich zu versprechen durch derley Wort: massen nicht die Intention den Worten / sondern die Wort der Intention zu appliciren sind: Cùm non intentio verbis, sed verba intentioni accommodari debeant. c. secundò 41. de Appellat. Covarru. de matrimon. p. 2. c. 4. num. 3.

9. Noch ein Zweifel ist / ob derjenige / welcher nur ficto animo und gleisnerisch-simulirter Weiß einer Jungfrauen die Ehe verspricht / einzig und allein darum / damit selbe ihm den Genus ihres Leibs erlaube / ob / sprich ich / der jenige solche verführte Person zu heyrathen schuldig seye / wann schon nicht wegen des Consens, doch wenigsten zu Ersetzung des durch Betrug zugefügten Schadens? Resp. Wann einer auf so benannt-betrügliche Weiß eine Jungfrau schändet / seye selber obligirt /

ligirt / auch in dem Gewissen / sie zu heyrathen / ex Communiori DD. sententia, quam allegat & sequitur Sanchez. d. l. disp. 10. num. 3. Und ist nit genug die zugefügte Schmach mit Geld zuersetzen / wann nit die Weibs-Person freywillig sich darmit vergnügen lässet. Diese Meinung wird probirt / textu & ratione. textu quidem ex cap. 1. de adulterijs, & stupro quod desumptum est ex lib. Exodi. cap. 22. v. 16. allwo diese Wort: Si quis seduxerit Virginem, dormiêritque cum ea, dotabit eam, & habebit uxorem. Zu teutsch: Wann einer eine Jungfrau wird verführet und beschlaffen haben / soll er sie mit Heyrath-Gut begaben / und noch darzu heyrathen. Ratione probatur, quia justitia commutativa non tantùm petit reddi æquale, sed ut idem reddatur ex justitia, debitum: ut si quis equum furatus sit, non sufficit reddere pecuniam, cùm aliud pro alio invito creditori reddi non possit, l. 2. §. 1. ff. de rebus creditis: Sed hîc ex justitia tenebatur habere consensum in matrimonium, quando altera pars vicissim verè consensit, & insuper corpus suum tradidit: ergò cum possit restituere adhibendo dictum consensum, tenebitur ad id, & non satisfaciet præstando aliud.

Weiters von dem Ehe-Contract, und Versprechen.

1. Der Ehespruch / wann selber unter zweyen allein geschehen / kan nicht gleich per juramentum suppletorium probirt werden.
2. So fern nicht eine halbe oder semiplena probatio vorhanden / kan keiner ad juramentum suppletorium zugelassen werden.
3. Die alimentation des Kinds betreffend / ist vor weltlicher Obrigkeit selbe zu suchen.

DEilen wir oben zuvor von Contracten gehandlet / habe ich allhero etwas weniges auch von Ehe-Contracten setzen wollen / und weiters sagen / was in einem solchen casu zu thun.

1. Allwo Bertla klaget vor geistlicher Obrigkeit wider Titium, daß selbiger unter gethaner Ehe-Versprechnus sie zu Fall gebracht / und imprægnirt habe: Titius bestehet zwar öffters mit Bertha gepflogene fleischliche Vermischung / laugnet aber / die von der Klägerin vorgegebne Eheversprechnus. Weilen dann auf Seite der Berthæ kein Zeug und andere Prob vorhanden / ist selbe bereit / und offeriret sich die unter ihnen zweyen beschehene Sponsalien per juramentum suppletorium, in Ermanglung aller anderer Beweisungen / darzu thun.

2. Nun ist die Frag / was dem Richter in simili casu zu thun oblige? Ob derselbe die Klägerin ad juramentum suppletorium admittiren könne und solle / oder nicht?

Antwort: So fern Bertha nicht ein halbe Prob / id est, semiplenam probationem v. g. per unicum testem, vel aliquas graves præsumptiones contra Titium beybringe / seye selbe ad juramentum suppletorium keineswegs zuzulassen / sondern mit ihrer Klag abzuweisen: cùm actore non probante, reus sit absolvendus.

3. Wegen der Schwängerung aber / welche Titius selbst bestanden / seye Bertha der alimentation halber zu weltlicher Obrigkeit zu weisen.

gationibus und Schuld-Schreibungen aber / wird nur allein der Schuldner zu Wiedererstattung des entlehneten und geliehenen Gelds verbunden. in Societäten / und Gesellschafften kan sich eine allein / oder auch beyde zugleich / nach dem die Pacta und Geding unter ihnen abgehandlet / eintassen und verknipffen. l. Jurisgentium §. 1. ff de pactis. L. labeo de verborum signific. Andr. Gail. lib. 2. obs. 1. 2. & seq.

2. Nun ist wol zu wissen / daß die jenige / so miteinander contrahirt haben / mögen vor einem ordentlichen Richter durch Anruffung des Richterlichen Ambts / solch ihr geschlossne Handlung Gerichtlichen zu confirmiren und zu bevestigen bitten und begehren / in welchen ein Richter / so er beeder Parthey Will und Meynung vernommen / sein Richterliches Ambt mitzutheilen schuldig ist / wie solches die klare Recht vermögen. in l. si quos spectantes. C. de decur. lib. 10. Part. ibid. n. 2. Plat. similiter n. 2. c. fin. ex. de transact. Vital. de Camb. in tractatu Clausularum, in clausula quatenus rite & recte processerit n. 9. cum seq. und solches geschicht aus folgenden Ursachen / weilen erstlichen gemeinen Rechts-Reguln nach ein überflüssige Cautel und Versicherung keinen Schaden bringen kan. tex. in C. testam. C. de test. gloss. ibid. in verb. cautela tex. in lege non solent. de reg. un. & in lege si pupilli §. 1 ff. de negot. gest. facit tex. in lege qui extrinsecus ff. de verbor. obligat.

3. Zum andern ist ferner Rechtens / daß nemlichen der jenige / so ein beschlossne Handlung confirmirt / dardurch nichts neues gebe / sondern allein vorige Recht bestättige. davon meldet der tex. in c. 1. de confir. util. & inutil. gl. notab. ibid. in verb. confirmationem. tex. sing. in c. cum delecta §. nuper autem eo tit. & singul. in c. intentionis de privilegiis. allwo gesagt wird: demnach die Erneuerung keinem kein neues Recht zueignet / auch sein vorig habendes Recht nicht wegnimmet / oder aufhebt / so setzen / und verordnen wir / daß du in dem Stand gelassen werden solltest / in welchem du zur Zeit der erlangten und geschehenen Invocation gewesen. Und allhiehero gehören auch sonsten die Recht-Satzungen. in c. quia diversitatem de concess. præbend. gl. ibid. in verb forma communi. tex. in l. si donatæ §. 1. ff. de donat. item vir & ex. & in l. & quia, ubi plenè Part. de jurisd. ann. Jud. sel. in c. super quæstionum n. 1. de offic. & potest Jud. de leg. Insonderheit aber so setzet Natta in seinem Consiliis Vol. 1. con. 279. iniq. considerata diligenter n. 27. daß diß also gemeinen Rechtens seye / daß nemlichen ein gemein geschehene oder erlangte Confirmation kein neues Recht mache oder gebe. d. c. 1. & d. c. cum delecta. und solche Confirmation wird gesagt / daß dieselbe geschehe in gemeiner Form / das ist / wie der Contract zu vorhero beschlossen / also daß nichts darzu gethan / auch nichts darvon genommen werde. tex. in d. c. quia diversitatem. Natta ut suprà. welche ergangne Confirmation in solcher gemeiner Form niemands schädlichen oder nachtheiligen seyn mag. gl. in de c. 1. in verb. confirmationem. Parth. quem Dd. communiter sequuntur, in C. more majorum n. 3. ff. de jurid. omn. Jud Cass. ibid. n. 26. cum seq. ubi hanc regulam latè explicat.

4. Als zu einem Exempel zu setzen / so ist wolbekandten Rechtens / daß einer an den Ort / da der Contract geschlossen / und gemachet worden / den Gerichts-Zwang erlange / solcher Gestalten / daß er allda / wegen solchen Contracts / kan und mag zu recht beklagt werden. tex. in c. fin. de for. compet. gl. ibid. in verb. contractus text. in c. 1. §. contrahentes eod. tit. in 6. & in l. hæres absens. §. fin. ff. de jud. So hat aber dieses nicht statt / wann allein solch geschlossner Contract. an einem andern Ort gerichtlichen confirmirt und bestättiget wird / dann hierdurch erlangt keiner am selben Ort den Gerichts-Zwang / weilen durch solche Confirmation nichts neues überkommen wird. per text. in l. si quis in legatione ff. de judic. und sonderlichen so ist Las. in d. l. more majorum eben dieser Meinung / allda er sagt / daß diß allzeit wol zu behalten / und zu mercken seye. Item / davon ist auch die gloss. in d. l. si donatæ §. 1. in welcher vorgemeldte Reichs-Regul auch auf die Confirmation der Privilegien oder Freyheiten gezogen und verstanden wird:

5. Daß nemlichen der Pabst / oder Römische Keyser / wann durch sie etwa Privilegia confirmirt und bestättiget worden / dardurch nichts neues gegeben / oder verliehen werde. text. in d. c. cum dilecta §. nuper autem & in d. c. quia intentionis. dahero kommt es / daß solche und dergleichen geschehene Confirmationes nicht hoch gehalten / als daß allein solche sonderliche Bestättigungen mehr Forcht und Ansehen machen / als die / so in gemeiner Versicherung geschehen. text. in c. de confir. util. vel inutili. Auch hat die sonderliche Confirmation mehr Krafft / als die / so in gemein geschiehet. text. in d. c. quanquam 23. dist. gloss. bonæ de tit. gloss. in c. quamquam in verb. plus quæ plura exempla recenset.

6. Nach diesem / und ob gleich ein gesprochenes Endurtheil nicht mag revocirt werden / text. in l. Judex. ff. de re judic. so kan oder mag doch solch Urthel wol erklärt / und ausgelegt werden: dann der Richter durch solche Erklärung kein neues Urthel spricht. text. in l. ab executore ff. de appell. Part. ibid. num. 5. & in l. 2. num. 4. Cod. de sentent. ex brevib. recitan. Felin. in d. c. super quæstionum n. 1.

7. Item / wann ein Fürst oder Herr an den ordentlichen Richter schreiben lässet / die Gerechtigkeit zu befördern / macht er denselben zu keinen delegirten Richter / sondern er läst denselben einen ordentlichen Richter bleiben / allein daß er ihn seines Ambts und Gerichts erinnere. Dd. in C. jus Civile ff. de inst. & jur. und davon setzet auch Jason gar herrlichen und weitläufftigen an gemeldten Ort / n. 2. cum seq. allda er dieses erklä-

erkläret / und abscheidet / desgleichen Natta conf. 279. num. 20.

8. Kürtzlich ist zu wissen / daß diß die rechte Natur und Eigenschafft der Confirmation seye / die geschlossne Handlung zu bekräfftigen / und zu bestättigen / nicht aber zu erweitern / was nicht darinn gesetzt / oder begriffen: wie davon ausführlichen schreibet Pald. in l. adversus num. 3. Cod. si adversus rem jud. Aleæ conf. 122. n. 21. vol. 6 incip. viso punct. dann dasjenige / was aus einem Ding genommen / soll sich nicht weiter erstrecken / als dieses / daraus solches genommen worden. text in d. c. cum dilecta. wo der Ursprung vor sich unkräfftig / kan auch daraus ein kräfftiger Effect und Wirckung erfolgen. text. in l cum quis decedens. ff. de leg Part. ibid. in princip. & num 4. gloss. in l. si ob turpem ff. de condict. obturp. caus. in verb. proxima causa. Pald. in l si quis sub conditione num. 1 ff. de condit. instit. & in l. nominatione num. 2. Cod. de appellat. dann die Ursach ziehet nach sich / was daraus verursacht wird. Soc. conf. 24. n 11. cum seq vel 1. incip. visis ac diligenter per tex. in l. adigere. §. quamvis ff. de jure patron. und die Ursach eines Dings ist mächtiger und stärcker / als der daraus erfolgte Effect und Wirckung. text. in Authen. multo magis. Cod. de Sacrosl. Eccles. & in l. si paterfam. ff. de adopt. dann die Wirckung eines Dings muß aus der Ursach derselben genommen werden. text. in l. 2. §. fin. cum seq. ff. de donat. Soc. de conf. 24. ubi plura ad hoc allegat. aus welchem allen zuvernehmen / daß zweyerley Verursachungen seynd / eine / aus welcher ein Ding genommen wird / und die andere / welche aus solcher genommen worden / und entsprungen. Alexan. in l. n. 8. ff. solut. matim.

9. Es soll aber nicht davor gehalten werden / daß solche Confirmationes oder Bestättigungen der gemachten Contracten / umsonst und vergebens seyn solten / dann ob gleich der getroffne Contract an ihm selber vollkommen / ordentlich und beständig / welcher keiner weitern Confirmation bedürfftig / so wird doch solcher / wann er also gerichtlichen bestättiget worden / noch viel kräfftiger. Bald. in d. l. adversus. und wircket solche Confirmation vornemlich dieses / daß hernacher der andere Theil / wider solchen Contract, zu recht nicht mag einwerffen / die Exception begangenen Betrugs / oder daß er über die Helffte übervortheilet seye / deßwegen sonst der Contract aufzuheben wär / dann auf diese Weiß wird die Begnadigung des l. 2. C. de rescind. vendit. gantz aufgehoben / und hinterzogen / wie davon vermeldet. Part. & Plat. in d. l. si quos spontaneos. Vital. loco citato num. 12. Part. in l. si expressim num. 17. ff. de appellat. innocent. in c. de confirmationibus num. 1. & 2. de confir. util. & inutil. Jason. in d. l. more majorum num. 41. per text. in l. Aurelius §. testamento ff. de liber legat.

10. Dann die Authorität des Richterlichen Ambts schliest aus alle Vermuthung oder Verdacht des Betrugs. text. in c. in præsentia de renunciat. & in c. sicut nobis §. fin. de sent. & re jud. text. in l. 1. C. de præd. & aliis rebus minor. text. in l. pacta novissima Cod. de pact. & in c. bonæ §. 1. de electio: da stehet sonderlich / daß alle Handlung / welche gerichtlichen geschiehet / davon gehalten werde / daß solche ordentlicher und aufrichtiger Weiß vollzogen seye worden. Derhalben solche gerichtlich geschehene Confirmation auch ausschliest die Exception der begangnen Nullität: per notata Partol in d. l. si quos spontaneos & in d. l si expressim num. 17. Vital. ubi super n. 12. gloss. notab. in d. c. quia diversitatem in concess præbend. in verb. forma quæ tres effectus confirmationis ponit. und ist vornemlichen zu vernehmen / aus dem texta in d. l. pacta novissima alldar insonderheit zu lesen. Jas num. 5. cum seq. welcher solche Rechts-Regul also amplificirt / daß / ob gleich der Richter nicht tauglich wäre / daß dannoch / wegen seiner Gegenwart / oder gesprochnen Urtels / kein Betrug und Forcht zu vermuthen / alldar er mehr würckliche Effectus der Gegenwart des Richters setzet / und erkläret / und alles was dißfalls vorgesaget / hat statt in redlichen aufrichtigen Contracten / daß nemlich über solche des Richters Confirmation mag begehret / und gegeben werden. Dd. ubi supra. zu dem / so hat solches nicht allein statt in denen Contracten / sondern auch in Testamenten / und anderen letzten Willen / wodurch gemeiner Consens der Erben solch Testament confirmirt / und bestättiget wird / wie hiervon zu finden in l. testamenta & in l. ommium. Cod. de Testament.

11. Wie aber / so allein um einer Parthey solche Confimation in Abwesen der andern gebetten wurde / ob solche Confirmation dann zuzulassen? welches keineswegs zu verstatten / sondern es soll der ander Theil darzu gebührend citirt und erfordert werden / zu sehen / und anzuhören / welcher Gestalt solche Confirmation geschehe / damit der ander Theil ungehörter Sach nicht beschweret / und die Confirmation an ihr selber Krafftlos und nichtig gemachet werde. text. in l. nomita Divus. ff. de adopt. & in l. de unoquoque ff. de re jud not. in l. in concedendo ff. de aqua plura cum similib. Inmassen auch offtermals in Camera erkandt und gesprochen worden / wann der eine Theil um Confirmation einer geschehenen Transaction oder Testament supplicirt und angesuchet: da also verabscheidet wird: mag der Supplicant, ob er wolle / den Gegentheil darzu citiren lassen.

12. Wo aber ein Fürst oder Herr nach erkandter und wol eingenommener Sach / aus guter tragender Wissenschafft / eine Handlung bestättige und confirmire / solche Confirmation ersetzet allen Mangel der Solennität oder Form / desgleichen der Personen / ut tenet. Pald. in d. l. nominationes num. 2. Cod. de appellat. Jas. in

d. l. more majorum num. 4. welches vornemlich erstlichen zu verstehen von dem Römischen Keyser / vors ander / wann solcher Mangel aus gemeinen beschriebenen Keyserlichen / nicht aber nach der Natürlichen / oder aller Völcker Gesatz und Rechten / als soviel den Consensum betreffend einfiele / davon der text. in c. 1. de transact. Panorm. ibid. num. 5. & communiter Canonistæ. text. in de Pastorialis de re jud. Archid. in C. Corromanensem n. 1. dist. 56. Ang. in l. adopt. non jure facta n. 7. ff. de adopt. Alex. de cons. 122. n. 21. in fin. vol. 4. und sonderlichen 13. spec. ut de longo §. nunc ostendendum vers. 18. n. 14. cum seq. allda er saget / daß die Clausul / wollen hiemit allen Mangel ersetzt haben / allein zu verstehen seye / von Mangel der Solennität oder vorgeschriebnen Form in Rechten / nicht aber auf die Inhabilität der Person / oder andern Mangel / so natürlichen Rechtens wegen erfordert wird / davon folgends weiter soll erkläret werden. Item / so hat die Keyserliche Confirmation, welche also cum causæ cognitione geschiehet / diese Würckung und Krafft / daß / wo solche hernach strittig gemacht / und eine Falsität beschuldiget wurde / der Keyser allein / oder derselben delegirter Commissarius darinnen zu erkennen / und zu sprechen habe. text. in de confir. util. vel inutil. gloss. ibid. in verb. exorta c. 2. eo tit. Vital. ubi supra num. 3. ubi plures effectus ponit.

14. So viel auch die Bestättigung der Privilegien belanget / dieweilen der / welcher solche confirmiret / dardurch nichts neues einraumet / wie vor gesagt / erfolgt daraus / daß solche gleichfalls niemand zu Nachtheil geschehen / gloss. in d. c. de confir. util. vel inutil. welche Confirmation derhalben auch austrücklichen die Clausul pflegt beygesetzt zu werden / dem Dritten ohne Nachtheil / oder andern an ihren Rechten unnachtheilig / und da auch gleich solche Clausul ausgelassen / wird sie doch allzeit darunter verstanden: dann alle Freyheiten / dem Dritten ohne Schaden und Nachtheil zu verstehen / davon die Recht / in l. nec avus, l. de emancip. & in l. 2. §. si quid à Principe, & in §. meritò ff. ne quid in loco, pub. text. in c. super eo de offic. de leg. Alex. cons. 2. n. 13. vol. 1. inig. visis codicillis. Jason. præclarè in l. final. num. 20. ff. de constit. Briniq. ubi multa adhoc allegat, quem omnis vide. und daß die Keyserliche Privilegia oder Freyheiten / der Billigkeit nach / müssen verstanden werden / ob solches gleich die Wort nicht geben oder mitbringen: Auch ob solche austruckentlich dem Dritten zum Nachtheil kommen / oder verliehen mögen werden: und daß die geschehene Confirmation allzeit salvo jure alterius, eines andern Rechten unnachtheilig solle verstanden werden / ist zu finden bey dem Jason. in l. Fin. num. 13. ff. de pact. desgleichen Affict. in c. si quis investierit num. 19. de Feud. dat. in vic. leg. commiss. welcher an diesem Ort viel andere Recht einführet. Gleiche Meinung hat es auch mit der Verlehnung / oder Investitur, welche nicht weniger als zuvor mit der Clausul andern an ihren Rechten unschädlich zu verstehen / obwol solche Clausul in Verschreibung oder Erneuerung der Lehen nicht pflegt hinzu gesetzt zu werden. text. in l. in concedendo ff. de equ. plu. ar. Affict. ubi supr. n. 18. text. in c. 1. per quos fiat investit. gloss. ibid. in verb. justa. text. in c. 2. quo temp. miles. An welchen Orten die geschehene Investitur in eines andern Lehengut / geachtet und gehaltē wird / als ob dieselbe einsmals geschehen seye / wie solches gar schön und weitläufftig setzet und erkläret Natta cons. 509. num. 7. vol. 3. incip. videtur quod. & cons. 936. num. 18. eod. vel incip. multa sunt. derhalben / wann also die Privilegia confirmirt werden / oder eine Verlehnung geschiehet / ist nicht vonnöthen / daß andere darzu citirt werden / vorbehalten wird. per jura alleg. Natta d. cons. 509. num. 18.

15. Auch wird in solchen Keyserlichen Confirmationibus der Privilegien / gemeiniglich die Clausul mit angehefftet / wofern der / so solch Privilegium zu confirmiren begehret / solch Privilegium mit gutem Recht besitze / und innen habe / per text. in d. c. cum dilecta §. nuper autem de confirm. util. vel, inutil. dann was einer nicht hat / das kan er auch nicht zu confirmiren bitten. per notata in cum nostris de concess. præbend. text. in l. sed, & si monente ff. de precor. & in l. bonorum ff. rem. rat. hab. Alex. cons. 155. num. 2. vol. 6. incip. videtur in consultatione.

Wann aber etwan die Originalia der rechten alten Privilegien verlohren worden / ob alsdann genug seye / solche zu erweisen / durch die neue nacheinander gehende Keyserliche Confirmationes, weilen in denselben der alten gedacht werde? diß erklärt die gloss. ord. de notab. in c. si Romanorum 19. dist. in verb. desunt. und saget / daß hierdurch die alten Privilegia wol mögen erwiesen werden / weilen solche in der neuen Confirmation mit allen ihren Umständen und Qualitäten gesetzet und wiederholet. text. in l. Theopompus ff. de dot. præleg. & in l. hæc Scriptura ff de cond. & demonstr. & in l. esse toto ff. de hæred. instit. cum concordat. In diesen aber ist wol zu besehen / und zu lesen Panormitanus in c. inter dilectos n. 9. de fide Instrumentorum: Allda er nach der Länge diesen Unterschied machet / und erkläret / daß / wo solche alte Privilegia in der neuen Confirmation nicht angezogen / und vermeldet / welches aus der Confirmation muß ersehen werden / text. in Authen. si quis in aliqu. C. de eden. not. in l. Testamento ff. de cond. & demonstr. dann / wo diß nicht befindlich / so hat auch die Confirmation kein Fundament, darauf sie sich gründen möge. Pald. in l. falsus num. 3. eod de Furt. & ser. corrupt. & in l. si donatio n. 2. eod. de donat. per illum text. Panorm. in d. c. inter dilectos n. 9. Jason. in l. si quis legaverit. n. 2. ff. de legat. Paris. con. 133. num. 12. vol. 4. incip. in causa ista. Ferner von den Beschützern der Privilegien und derselben Gewalt / mag man

weiter

weiter lesen die Rechte/ in c 1 juncta gloss. ibid. in verb. conservatores de off jud. de leg. text. in c. 2. & in c. fin. cod. tit.

16. Die angezogne oder gesetzte Rechts-Regul aber/ daß nemlichen der jenige/ welcher ein Ding confirmire und bestättige/ nichts Neues dardurch gebe/ oder einraume/ wird folgender Massen abgesetzt und erklärt. Erstlichen/ so hat dieselbe nicht statt/ wann ein augenscheinliche nichtige Handlung vom Keyser confirmirt wurde/ dann der jenige/ so solcher Gestalt etwas bestättiget/ solcher Handlung so viel beylegt/ daß dieselbe nicht unkräfftig seyn solle. text. in l. adoptio l 2. ff de adopt. & in §. instit. de tutel. text. in l. legata inutiliter ff. de legat. Part. & Jas in l. more majorum ubi omninò vide. Paris. conf. 19. n. 15. vol. 1. incip. si tenemus concessionem Canon. in c. quoniam de const. wird derohalben mehr in solchem Fall auf den/ welcher die Confirmation thut/ als auf das/ was also confirmirt wird/ gesehen/ auch die Bekräfftigung auf den Confirmanten/ und nicht auf das/ was bekräfftiget wurd/ gerichtet. Part in l. si quis priore n. 3. ff. ad S. C. Trebell. per illum text. idem in Authent. ex causa. num. 20. Cod. de liber. præter. Paris. de conf. 16. num. 17.

17. Welche Limitation aber also zu verstehen/ wofern man eigentlich weiß/ daß solches der gäntzliche Willen und Meinung des Keysers gewesen seye/ solchen nichtigen Actum wissentlich zu ratificiren und zu bestättigen; dann wo solcher Will nicht erweißlich/ sondern zweifelhafftig/ wird solche Confirmation den gemeinẽ Rechten nach verstanden und aufgenommen/ nicht aber nach Keyserlicher habender Gewalt und Vollmächtigkeit in solcher zu verfahren. Davon sonderlich setzet Ismoc. in c. dudum. num. 2. de decim. Part. in l. si constat n. 2. ff. de appell. Natta conf. 402. n. 29. & n. 35. vol. 2. incip. re his actis causæ quem omninò vide. dann die Keyserliche Vollkommenheit in einer Sach zu erhalten/ wird nicht præsumirt/ sondern muß ausrücklichen bescheinet werden. Innocent. in c. innotuit. num. 6. de elect. & in c. innoramus. num. 1. in fine. de censit. Afflict. in c. 1. § similiter n 15. eod. de capitan. qui cur. vend. Dd. in l fin. Cod. si controv. jus vel util. pub. & in l quoties. Cod. de precibus Imper offer. wie insonderheit davon schreibet Jason. in l. si quis iniquum per tot ff. quod quisque cur. wann durch den Keiser wider die Recht etwas verstattet wird/ daß alsdann vermuthlich seye/ daß solches nicht aus eignen Vorsatz oder Willen/ sondern auf der Partheyen Anhalten geschehen seye/ text. in c. si motu proprio ex de præbend. text not. in c. si quando. §. fin. de rescript. & in c. fin. ex eod. tit. in c. super eo, de crimine falsi, & in c. 1. de religios. dom. in 6. text. in l. 1. eod depet. honor. sublat. & in i. ex facto. in princip. ff. de vulg. & pupil. substit. derhalben/ wann durch böse hinterlistige Gefährlichkeit/ sub & obreptitiè ein Privilegium confirmirt worden/ als da die Confirmation auf ein falsch Instrument, oder ungegründten unverhofften Contract ergangen/ und von solchen in der Keyserlichen Confirmation nichts gemeldet worden/ so hat solche Confirmation keine Krafft/ ob auch gleich die Clausul darinnen gesetzt/ wofern solcher Actus zu Recht beständig/ als thun wir denselben bekräfftigen/ wo aber nicht/ wollen wir denselben de novo hiermit zugelassen/ und bestättigt haben: oder/ so wollen wir/ aus Keyserlicher Gewalt/ allen Mangel/ tam juris, quàm facti Krafft dieser ersetzt haben/ davon herrlichen setzet Panorm. in d. c. inter dilect. n. 8. da er dich durch ein Exempel erkläret gleichwie ein Urtheil/ so auf falsche Beweißthum oder Instrument gesprochen worden/ ungiltig und kein Krafft habe. text in l. & in l 2 Cod. si ex falsis Instrum. vel testibus judicat. sit.

18. Also seye auch das Privilegium, welches auf einen ungleichen Bericht erhalten worden/ null und nichtig. text. in d. l. 1. & text. in c. ad nostram. & in c. porrecta de confirm. util. vel inutil. Jason. in d. l. more majorum n. 36. Vital. in d. tract. claus. in clausula quatenus ritè n. 5. apostil. ad Panorm. in d. c. inter dilectos. Felix ibid. n. 13. cum seq. und kurtz zuvor ist ausführlicher Bericht geschehẽ wie die Clausul supplentes defectum eigentlichen solle verstanden werden; welches alles also fleissig und wol zu merckẽ weilen sich dergleichen Fäll täglich begeben und zutragen.

Fürs ander/ so wird solche gemeldte Rechts-Regul limitirt/ wann einer eine Handlung/ die noch nicht gäntzlichen zu seiner Vollkommenheit gelangt confirmirt/ und bekräfftiget: dann durch solche Bestättigung wird das Vollkommene vollzogen/ und in sein Richtigkeit gebracht. text. in d. c. 1. de transact. gloss. ibid. in verc. authoritate text. in c. interim. Auth. de defensor. civit. Parth. & Jason. in l. more majorum ff. de jurisdictio. omn judic. Als wann der Richter durch ein Urtheil nachlässet und zugiebet/ daß eines minderjährigen Gütter mögen veräussert/ und veralienirt werden/ tot. tit. C. de præd. & aliis rebus minorum. davon auch deutlichen setzet Pald. in l. nom. ita. Divus, num. 5. de adoptio.

19. Allda er sagt/ daß wann die Confirmation in denen Dingen gebotten wird/ welche die Natur selber zu confirmiren erheischet/ geschehe solche mehr mit Recht/ als aus erlangte Gunst oder Gnad/ und derhalben solche wol gerichtlichen möge gesucht/ und begehret werden/ dabey er einführet/ Vital. loco citat. num. 1. cum seq.

Zum dritten/ so wird solche Rechts-Regul nach der Lehr Jasonis in d. l. more majorum n. 34. limitirt/ in dem Fall/ wann einer ein Sach confirmirt/ als ob dieselbe vollkomlich gehandlet und geschehen seye/ welche doch niemals in Warheit gehandlet oder tractirt worden/ dañ davor zu halten/ daß solche von neuen verliehen/ oder gegeben seye. per text. in l. si donatio C. de donat. Pald. ibid. wie aber solche Regul ferner und zum vierdten limitirt/ oder eingezogen werde/ davon besiehe Jasonem an bemeldten Ort des l. more majorum ubi communiter Dd.

Wann

Wann mehr Glaubiger zusammen kommen/ was alsdann zu thun seye / und wer unter ihnen den Vorgang habe?

1. Die Glaubiger haben zweyerley Mittel.
2. Wer in der Zeit vorgehet / gehet auch vor im Rechten.
3. Die Prærogativa und Vorzug der Zeit halber in Pfandten / wird auch nach Stunden und Minuten erwogen.
4. Ein älteres gemein Unterpfand wird einem / sonderlich das jüngere/ vorgezogen.
5. Gemeine Verschreibung der Gütter siehet zugleich auch auf die gegenwärtigen und zukünfftigen Gütter.
6. In gemeiner / der Güter Verschreibung / werden auch Schulden / und Erbzins-Gütter begriffen.
7. Ein Glaubiger / der Geld zu Erbauung des verschriebenen Guts herleihet/ wird dem andern / die älter seyn / vorgezogen.
8. Der Verstand l. interdum qui pot. in pig.
9. Der ein Unterpfand hat / durch ein offen Instrument wird dem vorgezogen/ der eines hat durch ein Privat-Schrifft.
10. Ein Privat-Schrifft / die von dreyen unterschrieben / was sie wircke.
ibid. Ob ein Frau / wegen des Heurathguts / andern Glaubigern / die ein ausdrücklich älter Unterpfand haben / vorzuziehen seye.
11. Glaubiger / die Handschrifften empfangen / haben nicht hypothecariam.
12. Die Privilegia haben / werden in actione personali den anderen vorgezogen.
13. Der Geld / zu Erkauffung etlicher Waaren / hergeliehen / ob er andern vorzuziehen seye?
ibid. Der Vorzug wegen der Zeit wird in Personalibus nicht geachtet.
14. Ob das Geld / das einen jüngeren Glaubiger geliehen worden / könne abgefordert werden?
15. In Personalibus, ist der Glaubiger der vornehmste / der erstlich bezahlet wird.
16. Ein anders ists in creditore hypothecaris.
17. Die Verbesserungen werden auch vor verobligiret gehalten.

1. DJe Glaubiger haben zweyerley Mittel / das eine ist reale, und gehet aufs Gut/ verstehe aufs Unterpfand/ das andere personale, und gehet auf die Person. 2. Was die Pfandinhabe anlanget / so der Glaubiger viel seyn / gilt die Regel / welcher der erste in der Zeit / der gehet auch vor im Recht. text in l. 2. in fin, & in C. si pignus. l. si & jure l. priore l. creditor, qui prior. l. qui balneum ff. qui potior inpignor. habeant. text. in l. 2. & in l. licet. Cod. eod. & in c. qui potior. de regul. jur. in 6. ubi latè Dyn.

3. Welcher Vorzug und Vortheil der Zeit halber / auch nach Stunden und Minuten angesehen / und in Acht genommen wird. ut notat. gloss. in l. si ex pluribus §. fin. in verb. fin. ff. de solut. Felin. in c. pastoralis num. 5. de rescript. Dec. consil. 689. n. 2. cum seq. incip. viso puncto. und ist nicht daran gelegen / ob das Pfand seye gedingt / prætorium, oder Judiacale, wie auch nicht daran ligt / ob ein Gut absonderlichen / oder in gemein verschrieben worden: text. in d. l. 2. ff. qui pot. in pignor. pro ut pulchrè axiomale complexus est præceptor meus Gabriel Mudæcos in tract. de pignor. & hypothec. cap. quibus mod. pig. & hypoth. solvantur n. 84.

4. Dann auch ein general hypothec, das älter ist / einem special das jünger ist vorgezogen wird. text. singul. in l. si generaliter. Cod. qui pot. in pignor. & in d. l. 2. ff. eod.

5. Und ein allgemeine Verschreibung der Gütter wird nicht allein auf die gegenwärtigen/ sondern auch auf zukünfftige Gütter gezogen; text. notat. in l. fin. Cod. quæ res pignor. obligor. poss. Part. in l. 1, c. 1. ff. de pig. & hypothec. Dec. consil. 539. n. 3. incip. pro inclyta, 6. welches so gewiß / daß unter dergleichen allgemeinen Verhypothecirung auch die Schulden begriffen werden: text. in C. nomen. C. quæ res pignor. oblig. poss. Part. ibid. num. 3. text. in l. postquam. C. de hæred. vel act. vendit. text. in l. si convenerit. l. 2. ff. de pig. act. Imgleichen auch Erbzins-Gütter / dann ein Erbzins-Gut/ ob es wol ohne Bewilligung des Erbherrns nicht kann veräussert werden / kan es doch wol verpfändt und versetzt werden: text. in l. tutor. §. fin, ff. de pig. act, Dec. d. consil. 519. num. 3.

Affict.

Afflict. decis. 191. n. 3. incip. Abbas. Julius Carolus in §. Emphyteusis. quæst. 18. per totam. Alex in l. si constante n. 26. ff. solut. matr. glos. in l. fin. in verb. aliis vendere. C. de jure Emphyteut. Bald. ibid. num. 7. in 1. lect. Jason. simul. n. 78. **Die Ursach ist / dann das Pfand bleibt in des Schuldners Güter.** Text. in l. pignus. Eod. de pig. act. & in l. rescriptum. ff. de distract. pignor. **Und ist also kein Vereusserung / weil er sein Kocht auf einen andern nit bringet.** Bald. in d. l. fin. & ibid. Jason. num. 82. **welchen du hierzu gentzlichen besihe/ warum in Lehn-Gütern ein anders üblich und gebräuchlich seye.**

Unter einer allgemeinen Verschreibung aber aller Güter/werden diejenigen Sachen nit begriffen / welche/ glaublich ist / daß einer in specie **und insonderheit nicht** obligiren **würde / als da seyn / welche einer alle Tag nutzet und brauchet/ das ist/ Kleider/ Hausrath / den man täglich vonnöthen hat/der Gelehrten Bücher/der Handwercker und Künstler Werckzeug / und dergleichen.** per text. in C. obligatione generali. ff. de pignor. & hypothec. Bart. ibid. num. 1. Alex. in d. l. si constante n. 26. & n. 28. Mathæsi singul. 136. per totum incip. nota unum. & ibid. prolixè Gabriel Saraij Petr. Gerard. Sing. 35. per totum incip. dictum est. Pœr. decis. 204. n. 38. incip. præsuppono. **Dieses aber gilt nicht / wo dergleichen Güter austrücklich in der allgemeinen Verschreibung gesetzt und begriffen wären / welches zur sonderlichen Vorsichtigkeit geschehen solle.** Matthes. d. singul. 136. n. 3. & alii ubi supra. **Uber das werden in einer allgemeinen Verschreibung auch nit Lehen-Güter begriffen / dann derselbigen Vereusserung verbotten ist** per vulgaria: **und ist bekandt / daß alles / was austrucklich verbotten ist/ unter kein** Dispositon **und Ordnung kan gezogen werden.** text. in c. 1. §. generali si de feud. defuncti context. sit inter domi. & agnat. text. in c. 1. de Capita, qui cur. vend. & in d. l. obligatione generali gl. ibid. in verb. non fuisse. Alex. cons. 2. n. 10. vol. 4. & cons. 124. n. 7. eod. vol. incip. super prim. quæsito. **Doch gilt gedachte Regul nit den Vorzug belangend / in vielen Fällen / welche erzehlet die** Glos. **die vornemlich zu mercken/** in l. privilegia ff. de privileg. creditor. in verb. ex causa. Bart. in C. cum unus, num. 9. in fin. cum. seq. ff. de bon. author. Judic. possiden. Dyn. late in d. c. qui prior. Neguzant. in tract. de pign. & hypothec. part. 5. memb. 2. per totum.

7. **Sonderlich aber gilt sie nicht in dergleichen gelihenem Geld / das zu Erbauung und Wieder-Aufrichtung des verschriebenen und verpfänden Dings geliehen worden.** per text. notab. in C. interdum ff. qui potior in pignor. habean. glos. ibid. in verb. priorum. Bartol. & communiter DD. ibid. text. in C. creditor qui ob restitutionem. ff. si rect. per. glos. ibid. in verb. habebit.

Doch ist nit genug / was belanget das Beneficium d. C. interdum. **Daß das geliehene Geld zu Wiedererbauung des verpfänden Guts angewendet seye / wo es nicht sonderlich darzu vorgestreckt / und das Gut insonderheit darvor verschrieben worden.** per text. in l. procuratoris §. si duas versicul. planè, ff. de tribut. actio Neguzant. ubi supr. num. 15. ponens alia d. l. interdum requisita. Jason. in l. creditor prima num. 2. ff. si cert. petat. Zas. ibid. num. 5. ubi de requisitis d. l. interdum. **Wo aber ein Gut nit allein von eines Glaubigers geliehenem Geld ist wieder erbauet worden/ kommen beyde Glaubiger zusammen/ nemlichen der zum ersten sein Geld dargestreckt/ und der zum letzten/ darvon das Gut zum Theil wieder aufgerichtet ist.** text. in l. idemque. ff. qui potiore, in pignor habeant.

Zum andern hats nicht statt / in einem Unter-Pfand/ das durch ein Privat-Schrifft ist gesetzet worden. Dann ob gleich dasselbige älter wäre/ wird doch der Jüngste Glaubiger / der ein offentlich Pfand hat / das ist / welches im Gericht vom Richter gegeben worden / oder vor Notarien und Zeugen gesetzt/ darvon aus des Raths Buch/ oder einem offentlichen Instrumento **Beweis- und Nachrichtung verhanden / dem Privat-Pfand Inhaber vorgezogen :** text. valde singularis, in l. scripturas. C. qui potior in pignor. **Die Ursach ist/ dann ein Privat-Schrifft beweiset wider den dritten nicht :** text. in l. instrumenta. & in l. rationes, & in l. exempla. Cod. de probationib. text. in Authent. si quis vult. C. qui potior in pignor. habeant. **Uber das/ wo dergleichen Privat-Schrifften den offentlichen Acten und Instrumenten solten vorgezogen werden/ könnte leichtlich vielfältiger Betrug wegen der Zeit begangen/ und gebraucht werden / und ein jeder die Zeit des Contracten / zu seinem Vortheil und frommen setzen.** ut pleniùs notant DD. in c. 2. de Fide instrument. Castr. cons. 134. per totum volum. 1. incip. in causa. Calcaneus pulchrè cons. 29. n. 13. incip. & prius per me, quem omnino pro intellectu d. l. scripturas vide.

Doch so ein Privat-Schrifft von dreyen Zeugen wäre unterschrieben worden/ muß ein anders geschlossen/ und gesprochen werden ; und alsdann/ wo einer ein älters Pfand hätte / würde er billig einem jüngeren / ob er gleich offentliches Pfand hätte/ vorgezogen/ weil dißfals aller Verdacht des Betrugs aufhöret. text. in d. l. scripturas. & in d. Authent. si quis vult cautè, Cod. eod. tit. glos. in d. l. privilegia. glos. & DD. in d. cap. 2. de fide instrum. Castr. d. consil. 134. Calcan. d. consil. 29. num. 14. **Ja das noch mehr ist / wo mit Zeugen bewiesen werden kan / daß ein Unter-Pfand eingesetzt worden / und zu welcher Zeit es geschehen/ ob gleich kein Privat-Schrifft verhanden wäre/ soll der ältere Glaubiger / dem jüngern/ so ein offentlich Unter-Pfand hat / vorgesetzt werden / dann die Zeugen nit weniger Glauben würcken/ als ein offentliches Instrument** text. in l. exercendis. Cod. de fide instrument. Calcan. d. consil. 29. num. 115.

Und das ist fleissig zu mercken / dann ihrer viel betrogen werden / die meinen / sie haben sich wol vorgesehen / so ihnen durch ein Privat-Schrifft das ältere Pfand eingeraumt worden / derhalben ist an etlichen Orten / als zu Wien in Oesterreich/ ein sehr gute Gewonheit/ daß das Pfand vor Ge-

richt gesetzt / und in das Stadt-Buch geschrieben wird/dardurch allerley Betrug verhütet / und ein Gut vielen/welches sonsten offtermals böslich geschicht/nit versetzt werden kan. text. inl. fin. Cod. de crimine stellionat. und gilt kein Privat-Schrifft / ob gleich von Zeugen unterschrieben / und versieglet wäre/ zum Nachtheil eines Glaubigers/der ein offentlich Unter-Pfand hat/ob es allbereit viel jünger / als andere wäre. Andere sonderliche Fäll besihe bey den Gelehrten in locis supra allegatis.

Ob aber ein Ehefrau / die aus Zulassung der Recht ein stillschweigendes Unter-Pfand wegen des Heurat-Guts in ihres Ehemañs Gütern hat/ den Glaubigern/ die ein austruckentliches und älters Unter-Pfand haben / vorzuziehen sey / wird sehr disputiret. per text. in l. assiduis. Cod. qui pet. in pignor. hab. Da das Gesatz einer Frauen / in Wiederforderung ihres Heurat-Guts die prærogativam und Vorzug gibt / wider alle Glaubiger. Wer aber das Wort Aller gebraucht / schliest nichts aus / ob gleich die Glaubiger ein stillschweigendes/oder austruckliches älteres Unter-Pfand hätten. ad idem est text. in l. in rebus. Cod. de jure dot. Und da das Gesatz keinen Unterschied nit machet / sollen wir es auch bleiben lassen. per vulgaria.

Ein widrige Meinung hat die glos. in d. l. assiduis. in verbo licet anteriores, daß ein Frau den ält n Glaubigern / und die ein austrucklich Unter-Pfand haben / nit vorgezogen werde / welcher folget Bart. ibid. n. l. glos, in c. in litteris. in verb. favor de pignor. Innocent. ibid. num. 1. Henricus Bocit. num. 4. Ancharan. num. 14. Borbat. n. 9. Imol. n. 13. Welche überall sagen / daß es in gemein in praxi also gehalten werde / und man soll diese Meinung in Gerichten beständig halten/und nachfolgen. idem tenet Ripa in l. quæsitum est. n. 17. ff. de privileg. credit. ubi communem dicit Socin. Sen. pulchrè in C. 1. n. 109. ff. solut. matrim. Bald. in authent. sed jam necesse in fin. Cod. de donat. ante nupt. castrens. in l. unica n. 5. cod. de privileg. dot. Zas. in §. fuerat. n. 22. & 24. instit. de actionib. ubi dicit. illam opinionem esse verissimam & comunem.

Und ob gleich etliche wider die glos. Part. und andere oben gemeldte/ propter generalitatem, d. l. assiduis & d. l. in rebus & alias rationes per eos allegatas, schliessen / ist doch die letzte Meinung den geschriebenen Rechten / der Vernunfft und Billigkeit näher und verwandter. Dann das Privilegium, das Heuratht-Gut betreffend / und einer Frauen durch Vorsorg des Gesatzes gegeben / soll die Vorsorg eines Menschen / und austruckliche Bedingung/die durch der Zeit prærogativam und Vorzug bekräfftiget ist/ nit ausschliessen / sonsten würden viel Glaubiger wider guten Glauben unbillig betrogen / und hinter das Liecht geführt: Darzu wird ein Freyheit des Rechtens dahin verstanden / daß sie ohne Beschwerung und Unrecht eines andern vergönnet/ und gegeben seye. text. in C. 2. §. si quis à Principe. ff. ne quid in loco publico. Zu dem soll man auch nicht also hefftig dem Heurath-Gut zugethan seyn / daß andern Leuten dardurch unrecht geschehe. text. notat. in c. ex tenore, de foro compet. vide DD. in utramque partem, præcipuè Panormit. in d. l. ex liberis n. 8. Bald. Novell. in tract. d. dote part. 110. num. cum seq.

Und nach dieser letzten Meinung wolte ich ohne alles Bedencken erkennen/ und urtheilen/ so erinnere mich / daß in der Kammer niemals von dieser Opinion seye recedirt/und abgewichen worden.

11. Ferner / was anlangt die gemeinen Glaubiger / die nur personal Sprüch und Handschrifften empfangen haben/ist gewiß/ daß sie actionem hypothecariam nit haben / und daraus folget / daß sie wider die Besitzer der Güter nicht klagen können : text. in l. cum tibi : Cod. qui pot. in pig. Bald. ibid. in princip. Doct. in l. 1. Cod. etiam ob Chirograph. pecun. pig.

12. Doch wann viel personales creditores seyn/ werden die / so im Rechten sonderliche personal-Freyheiten haben/ob sie gleich wegen der Zeit jünger / als andere seyen / denen andern vorgezogen. text. in l. si hominũ. §. quoties, & §. final. cum l. seq. ff. depositi. & in dict. l. privilegia ff. de privileg. creditorum. & in l. diversis cum l. sequent. Cod. qui prior in pig. Dynus in d. c. qui prior.

13. Als nemlichen/in Sachen hinterlegten Guts/ per jura allegata, und in einem andern mercklichen Fall/ als in Wahren/ die von geliehenem Geld gekaufft / das ist / so das Geld insonderheit darzu geliehen worden. text. in authent. qui jure Cod. qui potiore in pig. habeant. Glos. notabilis ibid. in verb. personaliter. text. in l. quod quis ff. de privileg. cred. glos. ibid. communiter approbata, in verbo, ob novem. Bart. in d. l. interdum n. 5. qui potior in pignor. habean. vid. supr. ead. obser. 12. Alex. in l. si cum dotem. num. 5. ff. solut. matr.

Und wird also der Vorzug wegen der Zeit in personalibus nit in Achtung genommen / und daraus folgt / daß die Regul dict. c. qui prior. nicht statt habe / sondern wird nur der Schuld Art angesehen / text. in d. l. privilegia. Caste. in l. unica. num. 5. eod. de privileg. dot.

14. Ob aber / so ein Schuldner dem jüngern Glaubiger auf sein Anhalten bezahlet / alsdann die ältern Glaubiger / das ausgezahlte condictione indebiti vel sine causa, vel condictione ex lege, wieder fordern könnten? nach Inhalt der glos. in l. si non expedierit, §. si pupillus in verbo. communicandum. ff. de bon. authent. Jud. possident. In persönlichen Sprüchen ist kein Zweifel/ daß der/dem das Geld zugezehlt worden / werde dem andern vorgezogen durch die Regul / wann viel Glaubiger eines Schuldners seyn/ ist der / der zu erst bezahlet wird/im Recht der Vornehmere. per text. notab. in d. l. si non expedierit §. si pupillus. text. elegans. in l. pupillus. ff. quo in fraudem cred.

15. Dann es wäre unbillig/daß die Bezahlung/ welche von einem gemeinen Schuldner einem fleissigen Glaubiger gethan/ von andern Nachläßigen solte retractirt/und umgestossen werden. d. l. si non expedierit. §. si pupillus afflict. decis. 190. per totum Grammat. quæst. 1. per totam, quæ ponitur post. decis. 105. Dann die Rechte den Wachenden geschrieben seyn. text. in d. l. pupillus.

Da

Da Scævola spricht / andere Schuldner sollens ihrer Nachlässigkeit zumessen. text. notab. in C quæ autem §. sciendum. ff. eod. tit. da gesagt wird/ der Geld empfangen / ehe des Schuldners Güter gestossen werdē/ob er gleich wol gewust/daß er nichts zu bezahlen habe / hintere ihn doch dieses edictum nicht / dann er zu seinem Vortheil und besten wachend und fleissig gewesen. ad idem est textus. inl. ait prætor. §. si debitorem. ff. eod. tit. & in l. debitor. ff. de separationib & in l. sum̃a. §. fin. de pecul. da gemeldet wird/einem Glaubiger seye vergönet/daß er das Seinige zu erlangen wache und fleissig seye.

Was aber creditores hypothecarios, oder die Glaubiger/die Pfand haben/ anlanget / muß ein Unterschied gemacht werden/ob das Geld/so dem Glaubiger erlegt worden/noch verhanden seye / oder mit gutem Glauben verzehret worden. Im ersten Fall hat die Wiederforderung/mittels des Pfand-Spruchs statt/dann auch im Geld hypotheca bestehet. text. in l. idemque. §. final. ff. qui prior in pignor. l. si fundus. §. in vendicatione. ff. de pignor. ac hypothec. Afflict d. decis. 190 n. 4. Dieses hat auch statt / so er es dolo malo, das ist/betrüglicher Weis zu besitzen aufgehört. d. §. in vendication. Im andern Fall hat die revocatio und Wiederabforderung keine statt / sondern der erste Glaubiger soll den Schaden seiner Nachlässigkeit zu messen. ita concludunt singulariter. Afflict. & Grammat. ubi supra, wider die distinctionem Bartol. in d. §. si pupillus. Dessen Meinung ist/die revocation gelte auch diesesfalls/darum / daß das genus nit vergehen / und aufgehebt werden könne. text. in l. ratione l. 2. §. incertæ. d. ad l. falcid. glos. ibid. in verb. proficient. text. in l. incendium Cod. si cert. petat. glos. ibid. in verb. ære alieno. Dieses ist allhie beynebens zu mercken / daß alles / was zu einem verpfändten Gut kommet / das ist die Verbesserung / wie man sie nennet / den Glaubigern gleicher gestalt hauptsächlichen verhypothecirt seyn / und das Unter-Pfand verbessern/ das ist/ wann sie vom Schuldner geschehen seyen / der das Unter-Pfand gesetzt/ aber nicht / so sie von einem andern / an welchen das verpfände Gut mit seinem Last und Beschwerung kommen. ita intelligendus est text. in l. si fundus. §. si res. ff. de pignor. & hypothec. l. 2. cod. de præd. & omnib. reb. navicular. lib. 111. Jas. in l. si ereditor. num. 6. ff. si cert. petat.

Von Obligationen.

1. Was ein Obligation seye.
2. Von der Obligation/ welche durch die Sach beschiehet / quare contrahitur.
3. Was die Stipulation seye?
4. Die zur Stipulation gehörige Requisita.
5. Was obligatio litterarum seye?
6. Dem jenigen / so das Instrument schrifftlich produciret / und die Zahlung anderst nicht probiret / wann anderst das Geld nicht ausgezehlet worden / ist zu opponiren exceptio non numeratæ pecuniæ.
7. Von dem Contract / so mit blosser Einwilligung beschicht.

I.

Es ist in vorgehenden von Contracten gemeldet worden / weilen dann aus den Contracten eine Obligation / und endlich action entspringet / und unter allen menschlichen Negotiationen nichts mehr/als schier stündlich von Contracten und Obligationen gehandlet wird; als wollen wir etwas weitläufftigers diese Materi attingiren. Zu verstehen aber diese Materi/ ist vorhinein zu wissen/ daß eine andere Obligation genennt werde civilis allein / die andere naturalis allein / zu Zeiten aber ist civilis und naturalis beysammen / und wird beschrieben / daß es seye ein Band/durch welches wir adstringiret werden / das jenige zu thun / zudeme wir uns verobligiret / nemlich zu zahlen / was wir schuldig seyn / wann wir also einen Contract eingehen / aus welchen eine solche Obligation entstehet / die so wol von dem natürlichen als weltlichen Recht confirmiret ist / so ist es obligatio naturalis & civilis simul, v. g. wann einer ein Pferd von dem andern kaufft / entstehet bey allen Völckern hieraus eine natürliche Obligation, vermög welcher der Kauffer verbunden ist/dem Verkauffer/versprochner massen/den Kauff-Schilling zu erlegen / und entgegen entstehet auch ex parte des Verkauffers bey allen Völckern / auch so dis Romanische Jus ansonst nicht observiren / eine solche natürliche Obligation, durch welche er das Pferd dem Kauffer einzuhändigen / und zu übergeben schuldig ist/ und dieses zwar rühret her aus Einwilligung beedes Theils/ welcher Consens der Ursprung der natürlichen Obligation ist. l. 1. ff. de part. neben dieser natürlichen Obligation aber entspringet wegen Authoritet der weltlichen Gesetz / so derley Contract approbiren / noch eine andere Obligation, welche Obligatio civilis genennet wird. l. ex hoc jure. 5. ff. de just. & jur. & l. legitima. 6. ff. de pact. erscheinet also / daß aus sothanem Contract des Kauffs und Verkauffs eine natürliche/und zugleich rechtliche/ das ist / obligatio naturalis & civilis simul, quæ mixta appellatur, entstehe / welche neben der action auch die exaction de jure produciret / dergestalt/daß per actionem empti der Verkauffer benöthiget werde / die verkauffte Sach zu übergeben. l. exempto. 2. ff. de act. emph. und daß der Kauffer entgegen per actionem ex vendito gezwungen werde / das Geld / und den Werth zuerlegen. l. Julianus. 13. § ex vendito 19. ff. de act. empti, und diesen effect zu fordern / und Nothwendigkeit zu bezahlen / führet die natürliche Obligation allein nicht mit sich.

2. Es ist zu wissen / daß eine Obligation auf unterschiedliche / und zwar principaliter viererley

Weis: nemlich re, verbis, litteris, & conſenſu, das iſt/ wegen der Sach/ Wort/ Schrifften/ und Einwilligung contrahirt werde: dann wegen der Sach wird eine Obligation contrahirt darumen / weilen in derley Contracten nicht nur die Einwilligung beeder Theil / ſondern auch die Sach ſelber / über welche der Contract geſchehen ſoll / entzwiſchen kommen muß: dann in einem ſolchen Contract iſt nicht genug / daß beede Theil untereinander übereinkommen / ſondern es muß auch die Sach actualiter tradirt werden / gleich wie / wiewolen du und ich tauſendmal unter uns übereins kommeten / wegen leihenden oder hinterlegenden Gelds / ſo bin ich dir jedoch aus ſolcher convention niemalen ex mutuo vel depoſito obligirt / auſſer du zehleſt zuvor actualiter das Geld / oder deponirſt die Sach / und ſeynd ſolche Contract mutuum, commodatum, depoſitum, und pignus, bey welchen vieren keine genugſame Obligation entſtehet / bis würcklich die Sach entzwiſchen komme / wie dann ſchon vorhero ſolches mit mehrern gezeigt / und erkläret worden.

3. In dem vorigen numero haben wir von der erſten ſpecie der Contracten / welche durch ein Sach / nempe re contrahirt werden / etwas weniges gemeldet / nun folgt darauff die andere ſpecies, wie nemlich ein Obligation durch Wörter / id eſt verbis contrahirt werde / werden alſo etwas weniges de verborum obligatione, welche ſonſt ſtipulatio genennet wird / allhier melden: und gleich wie in denen Contracten / qui re contrahuntur, verſtandner maſſen nothwendig iſt / daß die Sach entzwiſchen komme / alſo auch iſt in dieſem Contract nempe ex quo oritur obligatio verbis vonnöthen / daß gewiſſe Solemnitet der Wörter adhibirt werde / welche in interrogatione & reſponſione, das iſt / in der Frag / und darauf folgenden Antwort beſtehet. Ein Stipulation wird beſchrieben / daß es ſeye ein ſolcher Contract de jure civili introductus, welcher beſtehet in deme / daß der jenige / ſo gefragt wird / antworte / er wolle thun / oder geben daſſelbe / was er gefragt wird / ſtipulatio videlicet eſt contractus juris civilis nominatus, qui conſtat quadam conceptione verborum, quibus ille, qui interrogatur, reſpondet, ſe daturum, vel facturum id, quod interrogatur. d. l. 5. §. ſtipulatio ff. eod. 66.

Obſervire / daß zur Stipulation etliche Stück erfordert werden / und zwar erſtlich / daß die Wort entzwiſchen kommen / daß iſt / das beede reden / dahero kan ein Stummer und Gehör-loſer / oder ein Kind nicht ſtipuliren. l. in princ. §. ſi quis ita ibi ſine verbis. ff. eod. Secundo. Daß vorher gehe die Frag / und darauff folge die Antwort. Secund. gl. 1. hîc & l. 1. C. de uſur. & d. §. ſtipul. & hic in §. ſeq. Dahero / wann ich einem etwas verſprich ohne vorhero beſchehene Frag / iſt es kein ſtipulation, und hat nicht eben dieſen effect wegen ein und andern / als wie eine rechtmäſſige ſtipulation. Drittens / daß die Antwort mit der Frag überein ſtimme. d. §. ſtipulatio. & d. §. ſeq. ibi congruenter ad interrogata reſpondeat. Quarto, daß die Antwort incontinenti, und in kurtzen auf die Frag folge. d. l. 1. §. 1. cum ibi notat. ff. eod. Quinto, daß beede Theil einander hören / und verſtehen / entweder durch ſich ſelber / oder durch einen Dolmetſcher / und zwar durch die Wort / und nicht andere Zeichen. d. l. 1. ff. in fin. ff. eod. & d. §. ſeq. Sexto, Daß es geſchehe zwiſchen Gegenwärtigen / dann unter Abweſenden kan weder durch einen Boten / noch Brieffe / eine rechte ſtipulation geſchehen. §. item verborum 11. de inutil. ſtipulat. Septimo, daß die ſtipulation in ſich halte etwas zu thun / oder zu geben. d § ſtipulat. Octavo. daß einer ſein factum, und nicht ein frembdes verſpreche. Nono iſt vonnöthen / und wird ohne dem ſchon præſupponirt / daß beede Theil ein ſolche ſtipulation verwilligen / dann gleich wie in allen Contracten der contrahirenden Conſens vonnöthen iſt / alſo auch in dieſem. l. 1. §. 3. verſ. adeò ff. de pact. Warum aber zur ſtipulation die Frag und Antwort erfordert werden / vermeint man / es ſeye die Urſach / weilen hierdurch mehr beederſeitiges Gemüth / Conſens, und deliberation erſcheinet; dann es verſprechen viel ohne vorhergehende Frag / jedoch nicht mit dem Gemüt ſich zu obligiren: wann aber einer etwas auf die vorhergehende Frag verſpricht / ſo wird præſumirt / daß ſolch Verſprechnus deliberatè geſchehen ſeye / und dahero thut es ſo wol ratione actionis, als andere der ſtipulation zuſtehenden effecten, mehrer würcken / als eine / ohne vorhergehende Frag / beſchehene Verſprechnus / welches nur nudum pactûm de jure genennet wird / und ſchlechten effect nach ſich ziehet.

5. Es iſt gleich anfangs gemeldet worden / daß viererley ſpecien der Obligationen, und Contracten ſeyen / weilen wir dann von den erſten zweyen ſchon gehandlet / folget nun die dritte ſpecies, wie / oder auf was Weiß obligatio litterarum, das iſt / durch Brieffe und Schrifft contrahirt werde / deſſen Materi in tit. C. de non num. pecun. tradirt wird. Litterarum obligatio iſt / wann einer aus Hoffnung / daß ihme das begehrte Geld werde aufgezehlet werden / einem eine Hand-Schrifft gibt / und darinnen bekennet / er habe ein gewiſſe Summa Gelds von dem andern bekommen / und entlehnet / welche doch er nicht bekommen: dann es geſchicht offt (wie Paul. de Caſtr. ſupr. rubr. C. de non num. pecu. meldet) daß ein Bedürfftiger einen andern erſuchet / um Vorſtreckung einer Summa Gelds / und damit er den Creditorem um ſo viel ehender zur extradirung des Gelds bewegen möchte / ein Inſtrument aufſetze / in welchem er bekennet / daß er ein gewiſſe Summa Gelds von dem andern entlehnet / und bekommen / welche doch ihme re ipsâ noch nicht gezehlet worden / noch nachgehends gezehlet wird / aus dieſer Schrifft nun entſpringet obligatio litterarum, welche wider denſelbigen / ſo ſich im Inſtrument Geld entlehnet zu haben bekennet / eine action produciret / Krafft welcher der Bekennende vor Gericht angeklagt / und die in dem Inſtrument ausgeſetzte Summa Gelds / von dem das Inſtrument in Handen habenden gerichtlich begehrt werden kan.

Jedoch wird dem andern wider ſein vermeinten Creditorem (welcher agiret / und das Geld / als wäre ſelbes gezahlet worden / begehret / und das Inſtrument zur probirung der beſchehenen Bezahlung produciret) durch ein anderes Rechts-Mittel bey-

beygestanden/ und succurirt / nemlich per exceptionem non numeratæ pecuniæ, durch exception der nicht beschehenen Bezahlung / vermög welcher er nicht läugnet / das Instrument gemacht / und dem andern eingelieffert zu haben / sondern er sagt/ das Geld seye ihm actualiter nicht gezehlet worden/und er habe aus Hoffnung der künfftigen Zahlung / und Zehlung dem Creditori sothanes Instrument vorhinein gegeben/und weilen durch solche geschriebene Obligationen offt unterschiedliche unzulässige extorsiones schon geschehen sind / dahero ist introducirt worden / daß in dem Entlehnungs-Contract, welcher sehr offt beschiehet / derley Scriptur die Zehlung des Gelds nicht gleich probire / sondern der jenige / so selbe produciret / die beschehene Außzehlung probiren müsse / verstehe / wann nemlich der Creditor innerhalb 2. Jahren ex tali Chyrographaria confessione ein action anhebet. ut hic & l. in contractibus 14. in princ. C. eod. warumen aber aus solchem Contract obligatio litterarum entspringe / ist die Ursach / weilen selbe wegen der Schrifft und Brieff contrahirt wird / aus welcher nachgehends eine action entstehet / ob schon das Geld nicht ist gezehlt worden: erscheinet also / daß zur Substanz dieses Contracts nothwendig seye die Schrifft und Brieff / massen selbe die Haupt-Ursach ist / aus welcher die Obligation und action entspringet.

7. Nun folget die vierte species der Contracten / welche solo consensu, das ist / mit purer bloser Einwilligung beschehen; es ist zwar wahr / daß in allen Contracten der Consens requirirt werde/ l. 1 ff. de pact. dann ein Contract von dem jenigen / so mit einwilliget / hoc ipso nicht beschehen kan / cum Contractus non reddatur in invitum, l. invitum 11. C. de contrah. empt. & l. sicut 5. C. de obligat. & act. jedoch ist der alleinige Consens in andern Contracten nicht genug / und kan ohne andere Beyhülffe und requisitis keine Obligation und action produciren / massen in denen Contracten / welche durch die Sach re nempe celebrirt werden / neben dem Consens beeder Theilen erfordert wird / daß die Sache entzwischen komme. ut in mutuo. Dann wann ich auch hundertmal mit dir übereins komme / wegen Entlehnung des Gelds / so bin ich jedoch dir niemalen wegen einer solchen convention obligiret / ausgenommen / du habest das Geld mir würcklich vorgezehlet / ut supr. in princ. quib. mod. recent. oblig. also auch in einer stipulation, wiewolen der Consens nothwendig ist. l. 1, §. 3. vers. adeò autem & ibi gl. supr. verb. consensum ff. de pact. so ist jedoch der Consens allein nicht genug / wann er nicht mit Worten gebührender massen exprimirt wird/von welchem schon gemeldet worden/ erscheinet also / daß in diesen Contracten der eintzige und alleinige Consens, ohne alle andere Beyhülff eine genugsame Obligation, und wol auch action producire/daß also weder Schrifft/ ut in litterarum obligatione, weder die Gegenwart der contrahirenden / ut in stipulatione requirirt werde. Die Contracten aber welche solo consensu beschehen / sind emptio & venditio, locatio & conductio, societas, & mandatum, das ist / es wird im Kauffen und Verkauffen/in Bestand verleihen und stifften/in einer Gesellschafft und anbefehlen nichts / als der bloße Consens zur Obligation und action requirirt / ein solcher Contract nemlich durch bloßes Einwilligen beschicht/ auch in Ehe-Versprechen / von welchen etwas weniges im nachfolgenden gemeldet werden solle.

Von Ehe-Versprechen.

Wie die Sponsalia, oder Ehe-Verlöbnus beschehen.

1. Was die Ehe Versprechnus seye.
2. Zu contrahirung der Sponsalien wird beyderseitiger Consens und Einwilligung erfordert.
3. Die Ehe-Versprechnus kan beschehen unter 2. Abwesenden / durch Brieff und Anwald ꝛc.
4. Der Pfarrer und die Zeugen sind nicht de substantia Sponsalium sondern de probatione tantùm.
5. Ob die Wort / ich will keine andere heurathen / als dich / einen Ehespruch in sich halten?
6. So einer ein Jungfrau unter beschehener simulirter Ehe-Versprechnus defloritt und zu Fall bringt / der ist obligirt selbe zu heuraten.

1.

JUris consultus in l. 1. ff. de sponsalib. beschreibet die Ehe-Versprechnus / daß solche seye / eine Versprechnus / und Gegen-Versprechnus zukünfftiger Heyrath: id est, daß ein Theil dem andern gegeneinander freywillig die künfftige Ehe verspreche.

2. Dahero ist gewiß / daß zu einẽ Ehespruch nothwendig erfordert werde / nit nur ein- sondern beyderseitiger consens, hoc est, mutus & reciprocus consensus viri & fœminæ super futuris nuptiis: Und ist nicht genug / so nur ein Theil verspricht / ohne Gegen-Versprechnus des andern Theils / wie dann auf Versprechnus eines Theils allein / dem andern keine Obligation oder Jus gesucht ist / wann nit der andre Theil gleiches und gegeneinander versprochen: Gestalten der Versprechende sich nicht anderst verbinden und obligiren will / als nach Art und Beschaffenheit der Sponsalien, und unter der Condition, wann auch der andere Theil mir gleiches verspricht.

3. Ein ausgemachte Sach ist es / daß die Sponsalia nit nur zwischen beyden Gegenwärtigen / sondern auch abwesend können contrahirt werden / nemlich durch Brief / oder Anwalt: Dann zu der Ehe-Verlöbnus ist nicht nöthig eine in allen gantz gleich und zugleich lautende Einwilligung / sondern es ist genug / wann derjenige / so erstens consentiret / in diesem seinem Willen verharre / bis auch der andere Theil hierein willige. juxta Engel. l. 4. §. 2. nam ad sponsalia non requiritur simultaneus formaliter consensus, sed sufficit, si is, qui prior consensit, in hac sua voluntate perseveret, usque dum etiam altera pars vicissim consentiat. Wie dann dieses in andern Contractibus, v. g. Kauffung und Verkauffung / Verdingung ꝛc. ebenmässig zu beschehen pfleget / & textus sunt in l. ult. ff. de contrahenda empt. c. fin. de procur. in 6.

4. Zu deme ist es gar gewiß / daß zu dem blossen Ehe-Spruch / id est, ad sponsalia de futuro, nichts als beederseitiger Consens und Einwilligung erfordert werde / deßwegen dergleichen auch ohne alle andere Solennität / als Pfarrer und Zeugen kan celebrirt werden: Ja es ist wol zubeobachten / und zuwissen / daß der Pfarrer bey einer Ehe-Versprechnus gar nicht seyn solte / und zwar aus Ursach / weilen in Gegenwart des eignen Pfarrers und 2. Zeugen / auch auser der Kirch / und wider Intention des Pfarrers ein rechte Ehe / als wann beede Theil offentlich wären copulirt worden / beschehen kan / von welchem in seinem Ort mehrer. Entzwischen um ein rechte Prob des Ehespruchs zu haben / ist es rathsam / hierzu Zeugen zu beruffen / oder schrifftlich zu verfahren.

5. Es wird gezweiflet / ob diese Wort einen Ehe-Spruch in sich haben / so einer per verba negativa sagt: Ich will keine andere heyrathen / als dich? Affirmat Menochius de præsumptionibus l. 3. præsumpt. 3. num. 8. cum Abbate & aliis: Als hätten vorberührte Wort diesen Verstand: ich will dich heyrathen; aus Ursachen / weilen das Wort nisi, zu teutsch / als wann es nach einer Negation folget / eine Affirmation und Bekräfftigung in sich halte / v. g. da die Juden gesagt: Non habemus Regem, nisi Cæsarem, das ist / wir haben keinen König / als den Kayser: Ware der Verstand / Cæsar est noster Rex, der Kayser ist unser König. Nun aber ich pflege diese Wort / cùm in iis primò de inducenda obligatione agatur, gantz anderst zu interpretiren / und sage daß obangeregte Wort / und particula nisi, oder als sie pactis und Versprechnusse diese Auslegung habe: Wann ich eine werde heyrathen / so will ich dich nehmen / und kein andere: gleich diese / so ich sage / nulli domum vendam, nisi tibi, ich will keinem das Haus verkauffen / als dir. Durch welche Wort nicht kan inferirt werden / daß ich jetzt gleich die Ehe contrahiren und versprechen / oder das Haus verkauffen will / zumahlen ich noch von aller Verehligung und Verkauff mich enthalten kan. Optimus text. in l. si sterilis 21. §. sed etsi ff. de actionibus empti: Wann nit ein gantz anderes / und widrige intention des Versprechenden aus denen circumstantien könte abgenommen werden / daß nemlich / desselben eigener Will gewesen seye / sich ehelich zu versprechen durch derley Wort: massen nicht die Intention den Worten / sondern die Wort der Intention zu appliciren sind: Cùm non intentio verbis, sed verba intentioni accommodari debeant. c. secundò 41. de Appellat. Covarru. de matrimon. p. 2. c. 4. num. 3.

9. Noch ein Zweifel ist / ob derjenige / welcher nur ficto animo und gleisnerisch-simulirter Weiß einer Jungfrauen die Ehe verspricht / einzig und allein darum / damit selbe ihm den Genus ihres Leibs erlaube / ob / sprich ich / der jenige solche verführte Person zu heyrathen schuldig seye / wann schon nicht wegen des Consens, doch wenigsten zu Ersetzung des durch Betrug zugefügten Schadens? Resp. Wann einer auf so benannt-betrügliche Weiß eine Jungfrau schändet / seye selber obligirt /

ligirt / auch in dem Gewissen / sie zu heyrathen / ex Communiori DD. sententia, quam allegat & sequitur Sanchez. d. l. disp. 10. num. 3. Und ist nit genug die zugefügte Schmach mit Geld zuersetzen / wann nit die Weibs-Person freywillig sich darmit vergnügen lässet. Diese Meinung wird probirt / textu & ratione. textu quidem ex cap. 1. de adulterijs, & stupro quod desumptum est ex lib. Exodi. cap. 22. v. 16. allwo diese Wort: Si quis seduxerit Virginem, dormiêritque cum ea, dotabit eam, & habebit uxorem. Zu teutsch: Wann einer eine Jungfrau wird verführet und beschlaffen haben / soll er sie mit Heyrath-Gut begaben / und noch darzu heyrathen. Ratione probatur, quia justitia commutativa non tantùm petit reddi æquale, sed ut idem reddatur ex justitia, debitum: ut si quis equum furatus sit, non sufficit reddere pecuniam, cùm aliud pro alio invito creditori reddi non possit, l. 2. §. 1. ff. de rebus creditis: Sed hîc ex justitia tenebatur habere consensum in matrimonium, quando altera pars vicissim verè consensit, & insuper corpus suum tradidit: ergò cum possit restituere adhibendo dictum consensum, tenebitur ad id, & non satisfaciet præstando aliud.

Weiters von dem Ehe-Contract, und Versprechen.

1. Der Ehespruch / wann selber unter zweyen allein geschehen / kan nicht gleich per juramentum suppletorium probirt werden.
2. So fern nicht eine halbe oder semiplena probatio vorhanden / kan keiner ad juramentum suppletorium zugelassen werden.
3. Die alimentation des Kinds betreffend / ist vor weltlicher Obrigkeit selbe zu suchen.

DEilen wir oben zuvor von Contracten gehandlet / habe ich allhero etwas weniges auch von Ehe-Contracten setzen wollen / und weiters sagen / was in einem solchen casu zu thun.

1. Allwo Bertla klaget vor geistlicher Obrigkeit wider Titium, daß selbiger unter gethaner Ehe-Versprechnus sie zu Fall gebracht / und imprægnirt habe: Titius bestehet zwar öffters mit Bertha gepflogene fleischliche Vermischung / laugnet aber / die von der Klägerin vorgegebne Eheversprechnus. Weilen dann auf Seite der Berthæ kein Zeug und andere Prob vorhanden / ist selbe bereit / und offeriret sich die unter ihnen zweyen beschehene Sponsalien per juramentum suppletorium, in Ermanglung aller anderer Beweisungen / darzu thun.

2. Nun ist die Frag / was dem Richter in simili casu zu thun oblige? Ob derselbe die Klägerin ad juramentum suppletorium admittiren könne und solle / oder nicht?

Antwort: So fern Bertha nicht ein halbe Prob / id est, semiplenam probationem v. g. per unicum testem, vel aliquas graves præsumptiones contra Titium beybringe / seye selbe ad juramentum suppletorium keineswegs zuzulassen / sondern mit ihrer Klag abzuweisen: cùm actore non probante, reus sit absolvendus.

3. Wegen der Schwängerung aber / welche Titius selbst bestanden / seye Bertha der alimentation halber zu weltlicher Obrigkeit zu weisen.

Ob die Ehe / so aus Forcht geschlossen worden / gültig seye?

1. Die Ehe soll einem jeden frey gelassen seyn.
2. Dahero die Statuten wider die Freyheit der Ehe nicht gültig.
3. Die Ehe erfordert nicht den Consens der Eltern de necessitate, sed tantùm de honestate.
4. Die Forcht schliesset regulariter die Bewilligung nicht aus.
5. Gezwungener Will ist auch ein Will.
6. Es fehlet in der Ehe.
7. Ob ein Ehr erbietliche Forcht vor den Eltern die Ehe mangelhafftig mache?

I.

DAß die Ehe / welche aus Forcht oder Betrohung geschlossen worden / ipso jure nichtig sey / ist klaren Rechten: text. in c. cum locum, de Sponsalibus. Panormit. ibid. n. 6. ubi communem dicit, text. in c. veniens, & 2. Panorm. ibid. n. 7. & in c. consultationi n. 4. eod. tit. also / daß es nit vonnöthen ist / daß sie durch die action quod metus causa aufgehoben werde: Gloss. in lib. 1. §. fin. in verb. non valet. ff. de author. & consens. tut. Dann die Ehe soll freywillig seyn: text. in d. c. cum locum & in l. Titia ff. de verb. oblig. gestalten ein gezwungene Ehe keinen guten Ausgang zu nehmen pfleget. text. in c. requisivit & in c. gemma de sponsal. text. in l. fin. §. fin. C. eod. gloss. in c. Abbas, in verb. coactus, de his, quæ vi met. caus.

2. Also daß auch die statuten, so wider derselben Freyheit eingeführt worden / nichtig sind. text. in c. 1. de sponsal. & per notat. in c. Ecclesia, S. Mariæ, de constit. DD. in Auth. cassa C. de Sacrosc. Eccles. dec. consil 231. per tot. incip. viso proposito.

3. Weilen die Ehe deren Bewilligung allein erfordert / unter welchen sie geschlossen wird: text. in c. sufficiat, 27. quæst. 2. Gloss. ibid. in verbo solus. text. in d. c. cum locum & in c. cum apud de sponsal. text. in c. tuæ de desponsat. impub. & in c. fin. 32. quæst. 2. also / daß auch der Eltern Bewilligung / nach geistlichem Recht / welchem wir in der Ehe / als einer geistlichen Sach / nachfolgen / nicht de necessitate, sed tantùm de honestate nöthig seye. text. in c. cum causa, de raptoribus, & in c. per tuas de condit. apposita, & in d. c. sufficiat.

4. Und ob wol regulariter die Forcht die Bewilligung nit ausschliesset / und folgends die Handlung / die an der Bewilligung hanget / ipso jure nit mangelhafftig machet:

5. Darum / daß ein gezwungener Willen / auch ein Will ist. text. in l. si mulier. §. si metu coactus ff. quod metus causa. Gloss. ibid. in verb. volui, simiter. Bart. num. 1. text. in c. Abbas. extra eod. it. ubi gloss. singular. in verbo coactus.

6. So hat jedoch dieses in den Ehe-Sachen / als wo der freye Willen allerdings erfordert wird / kein statt. text. in c. 1. de desponsat. impuber. & in l. si patre ff. de rit. nupt. text. in l. non cogitur ff. eod. tit. & in d. l. nec filium C. de nupt. & in aliis casibus notat. per gloss. in d. c. Abbas Panorm. in d. c. cum locum. n. 2.

7. Jedoch ist zu wissen / daß nicht ein jede gar geringe Forcht die Ehe ungültig machet / sondern eine grosse Forcht / welche auch in einem beständigen Mann oder Frau mögte gefunden werden / text. in l. metum ff. quod mest. causa. text. in l. interpositas C. de transact. Und dahero ist die ehrerbietliche Forcht gegen den Eltern kein genugsame Forcht die Ehe einfältig und ungültig zu machen; dann sie nicht dergleichen ist / daß sie in einne standhafftigen Mann oder Jungfrau kommen mögte. per text in c. veniens. & 1. de sponsal. Panor. ibid. n. 5. Da er durch denselben Text meldet / die Ehe gelte / so ein Sohn wegen Ehrerbietung gegen dem Vatter / damit er nit sein Unhuld auf sich lade / ein Jungfrau zur Ehe nimmet: Darum / daß er nit durch ein solche Forcht darzu ist bewogen worden / welche einem standhafftigen Mann begegnen mögte. per text. notab. in dict. l. si Patre juncta gloss. ibi in verb. videtur. gloss. in d. c. fin. in verb. vel modica, quia Clerici vel vovent. Hippol. singul. 347. per tot. incip. matrimonium. Und das ist zu mercken zur limitation. l. 1 § qui oneranda ff. quarum rerum non dat actio. Ein anders ist / so die Forcht gegen den Eltern nit in Ehrerbietung stehet / sondern dergleichen ist / daß sie Schmertzen und Pein des Leibs bringen mögte d. l. nec filium, d. l. si patre, C. de nupt. Panorm. in d. c. veniens, per supra dicta. Bart. in d. l. ad invidiam, num. 1. C. de his quæ vi met. caus. Aus welchen dann klar erscheinet / daß die Ehen / so aus Forcht / welche da in einen standhafftigen Mann oder Weib fallen mögte / geschlossen worden / ungültig und nichtig seyen / aus Ursachen / cùm ad contrahendum matrimonium summa requiratur libertas.

Ob die Ehe/ so durch Betrug geschlossen worden/ gültig.

1. Die durch Betrug zuwegen gebrachte Ehe-Versprechnus ist ungültig.
2. Alles das jenige verrichtet die Sponsalia, quo prævisо selbe nit beschehen wären.
3. Wie der Betrug soll beschaffen seyn/ daß er den Contract mangelhafftig machet.
4. Die Ehe/ so durch Betrug wegen des Reichthums geschlossen/ gilt.
5. Was dann einer Geistlichen Ehe.
6. Die Münch/ so einen in ein Kloster locken/ aus Hoffnung/ daß sie sein Erb bekommen wollen/ Erbnehmen nicht.

1.

Gewis ist es/ daß die Sponsalia, so durch Betrug eines theils beschehen/ und zu weg gebracht worden/ nichtig seynd/ und ungültig erkennet worden.

2. Dahero/ so erst nach schon celebrirten Sponsalien ein Theil mit einer andern Person sich fleischlich versündigen thäte/ könnte der Unschuldige gleich den Ehe-Spruch zu nichts machen/ und aufheben/ ja alles das jenige verrichtet die Sponsalia quo prævisо selbe nit beschehen wären. v. g. wann ein grosse notable Ungestalt/ ex parte Sponsæ vel Sponsi, oder erbliche und beständige Kranckheit/ Verlust der Güter/ Reichthums/ oder guten Namens/ ein tödtliche und gefährliche Feindschafft unter den Befreundten/ so sich villeicht der Ehe-Versprechnus widersetzen/ sich nach schon contrahirten Sponsalien hervor thäte/ oder ein andere erhebliche/ und zuvor unbekandte Ursach entdeckt wurde/ d. c. quemadmodum. Hierbey aber ist zu mercken/ daß in derley Begebenheiten die Sponsalia nicht auffgehebt werden/ ex parte illius, qui solvendorum Sponsalium causa est, sed tantum ex parte alterius, utpote in cujus favorem introductum est, ne mutatio superveniens sit ipsi nimis onerosa, proinde v. g. Sponsus huic suo favori renuntiare, & non obstante fornicatione vel deformitate sponsæ nilominus velit eam in uxorem habere, non poterit id Sponsa recusare. Secundò si Sponsus cognitâ mutatione sponsam carnaliter cognoverit, censebitur tacitè suo juri renuntiare & Sponsalia ratificâsse.

3. Weilen gleich Anfangs von Betrug Meldung geschehen/ so wollen wir sehen/ was dann vor ein Betrug ad dissolvendum contractum aliquem requirirt werde; dann/ damit der Contract ipso jure null und ungültig seye/ wird nit ein schlechter Betrug erfordert/ sondern dergleichen/ der auch einem weisen fürsichtigen Mann begegnen könne. tent. in d. c. cum dilectus, extra de his, quæ vi met. caus. Panorm. ibid. num. 4. & 12. Bald. ad rubr. c. de rescind. vendit. num. 3. vinct. apostill. ibid. Alex. d. l. & eleganter ff. de dolo. Hippol. d. singular. 407. num. 7.

4. Jedoch gilt die Ehe/ die mit Betrug geschlossen worden: als/ so ein Gesell/ aus Vermuthung grosses Reichthums/ eine freyete: dann die Ehe gilt/ ob schon der Mann in seinen Gedancken betrogen worden/ und die Frau keine/ oder wenig Güter hätte/ massen die Ehe nicht durch die Güter/ sondern durch die Bewilligung gemacht und verbracht wird. Jurib. supra allegatis. text. in l. fin. c. de repud. & in l. nuptias ff. de reg. Juris. & in l. pacta novissima, num 13. Ein ander Exempel setzet Bald. in l. cum Artemidoram, num. 10. c. ut in possess. legato, nemlich/ von dem der zusagt/ er wolle einen zum Erben einsetzen/ so er sein Tochter freyen würde; dann so die Ehe erfolgt/ wird sie nicht/ ob schon der Schwäher den Aiden nicht einsetzet/ getrennet/ zumalen dergleichen Betrug wider die wesentliche Stuck der Ehe nicht ist: fac. text. sing. in c. constituit 20. quæst. 3. Glos. ibid. in verbo cogantur. Glos. in l. à Divo Pio. ff. de ritu nupt. in verb. actionem. Glos. in d. c. cum dilectus. in verb. metum Panorm. ibid. num. 13. da er das limitirt/ daß es nicht statt habe/ so der Betrug so übermässig wäre/ daß er auch die Bewilligung aufhiebe. Jal. in d. l. pacta novis. num. 13. c. de pact

5. Eben das gilt auch in einer geistlichen Ehe/ dann der Betrug die Annehmung eines Ordens nicht mangelhafftig macht/ so einer durch Betrug darzu gebracht/ sich in ein Kloster begebe: noch wird die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugeben/ dann darvor gehalten wird/ daß es ein guter Betrug seye/ dardurch einer zu einem besseren Leben kommet. tent. notab. in c. constituit, ib. quæst. 7. & in d. c. cum dilectus, Glos. ibid. in verbo ad fatuitatem. Panorm. ibid. num. 12. & in c. præterea num. 5. de Offic. vid. delegat.

6. Der spricht/ die Annehmung gelte/ aber des/ der den Orden angenommen/ Güter kommen nicht dem Kloster zu/ so die Mönch aus Hoffnung das Erb zu nehmen/ einen Jungen Gesellen betrüglich zum Orden beredet. per text. in d. c. constituit. und ist also zu mercken/ daß die Wiedereinsetzung in vorigen Stand in geistlichen Sachen nicht statt habe. text. cum Glos. in d. c. cum dilectus, de his quæ vi met. causa.

Von dem Testamento reciproco conjugum.

1. Testamentum reciprocum conjugum.
2. Wäre ungültig / weilen 1. selbes der Mann selbst geschrieben.
3. Und 2. noch andere nöthige Zierlichkeiten und Rescripta unterlassen.
4. Wie dann 3. wegen Unterschreibung des Manns an statt des Weibs.
5. Nicht weniger 4. weilen selbes weder ein Testamentum apud acta, noch anders gültig seye,
6. Die Einwendungen und Behelff des Manns werden rejicirt.

I.

ES hat sich Anno 1680. zu Prag zugetragen / daß zwischen Maria / und ihrem Ehegatten Johann Slobsky / ein Testament dergestalten aufgerichtet worden / daß das überlebende völliger und Universal-Erb nach Absterben des anderen Theils seyn soll / wie es auch zu diesem Ende / nachdem sothanes Testament verfertiget gewesen / der Obrigkeit übergeben worden. Nun nachdeme die Ehe-Frau bald darauf mit Tod abgangen / und dahero der noch lebende Ehewirth / laut des aufgerichten Testaments / alles und jedes ererben wolte / haben sich der Verstorbenen nechste Befreundte hervor gethan / und gebetten / ihnen als Geschwisterten Obrigkeitlich solche Erbschafft auszuantworten / und zwar aus folgenden Ursachen:

2. Weilen 1. der noch im Leben sich befindende Slobsky das Testament selbst geschrieben / welches ihme nicht gebühret / sondern als ein wesentliches Stuck eines Testaments seye / daß selbes durch die dritte unpartheiische Person / und zwar einen geschwohrnen Schreiber hätte geschrieben werden sollen. Actus quippe imperfectus in forma nullus est, adeò ut impediatur nasci ex eo obligatio. Alex. consil. 42. n. 16. vol. 1. Matth. Coler. cons. 8. n. 101.

3. Ubrigens niemand de eo, quod non proprio sensu percepit, testimonium perhibere potest: hique judices possunt quidem de insinuationis & depositionis actu, non verò de ipsa testatricis voluntate, hæredisque institutione, ac totali consanguineorum eorum exclusione testificari. Prætera testandi forma, quæ fit per relationem ad scripturam, non aliter potest subsistere, quàm si de identitate schedulæ constet. Barth. in l. si ita scripsero. ff. de hæred. instit. clar. de testam. quæst. 86. Weilen dann von dem überlebenden Ehewirth die nothwendige Zierlichkeiten eines Testaments unterlassen worden / consequenter res pessimi exempli ac pernitiosæ consequentiæ, wann ein Erbschafft allein durch einiger Person subscription, ohne ferneren Beweiß deferirt / oder ex propria hæredis Scriptura hæreditatis testamentariæ delatio beschehen solte / anerwogen doch in Rechten klar versehen / daß / da einer ihm selbst als Erb oder egatarium einschreibt / ob es gleich mit Vorwissen des Testatoris beschicht / ein als andern weg / ungültig und krafftloß seyn solle: qui enim legatum sibi adscripsit, in pœnam falsi incidere, & legatum pro non scripto esse. l. 1. ubi Bart. & l. ult. ff. de his, quæ pro non scripto habentur. l. 1. §. ad testam. l. 4. 5. 6. 10. & l. divus 15. in pr. & §. planè l. si quis legatum ff. ad l. Cornel. de falsis, & in terminis, de marito sibi, in uxoris testamento legatum adscribente, est. text. in l. quæ in testamento, his verbis. & quæ in testamento uxoris, maritus suâ manu, legata sibi adscripserit, pro non scriptis habentur, & legis Corneliæ pœna, si venia impetrata non est, locum habet. Pet. Peck. de testam. conjug. l. 3. c. 10. in pr. Molin. cons. 31. n. 6.

4. Zum andern seye das Testament nicht und null / weilen die Testirerin nicht schreiben können / und derer Mann ihren Namen unterschrieben: Dahero dann unwidertreiblich zu concludiren / und klaren Rechtens / daß er als eingesetzter Erb sich des strittigen von ihme und unterschribenen Testaments weniger als nichts zu behelffen / und daß es von sich selbsten falle / und zu Grund gehe: gestalten nit zu finden / daß von dem / welcher des Schreibens unkündig / durch ein verschlossene und allein von einem Zeugen unterschribene Schrifft förmlich testiret / und in Erklärung solch letzten Willens / darauf sich bezogen werden könne / da Er doch diese Schrifft weder selbsten gelesen / noch vom Notario coram testibus ihme vorgelesen / sondern den dritten / welcher sich als Erb selbsten geschrieben / und sich darvor hinein gesetzt / alleinig geglaubt / und getrauet werden solle / und zumalen dann testamenti factio publici juris sit. l. 3. ff. qui testamen. fac. poss. so stehet in der privatorum Willkuhr nicht / modum testandi, freventlich umzukehren / und nach Belieben die Form dessen vorzuschreiben / oder zu machen. l. nemo potest ff. de leg. l. 1. ff. de reg. jur. l. jus publ. ff. de pactis. Mithin dann dieses aufgerichte Testament vor verwerfflich zu achten. Sichard. in l. si unus. n. 2. c. qui testam. fac. poss. vult. Consil. Marpurg. 34. n. 28. vol. 1. Mynsing. resp. 78. n. 2. cùm idem sit testamentum omnino factum non esse, aut esse quidem factum, sed nulliter. l. 1. in princ. ff. de suis & legitim. Cephal. cons. 505. n. 23. vol. 4.

5. Und ist auch diese Disposition als ein Testamentum apud acta confectum nicht zu considiren / weilen es in loco Judicij nicht insinuiret / noch

noch vom Richter / weder eröffnet / noch der Erb nuncupirt uud erinnert worden. Dann nicht genug / daß es clauſum & ſignatum, dem Richter übergeben / ſondern auch / daß er requiriret / ſolches ſeiner Zeit zu eröffnen / und zu publiciren. Nam quamvis maritus & uxor, in una charta teſtari & ſe invicem hæredes inſtituere poſſint. arg. l. eo quod c. ſi cert. pet. hoc tamen caſu, duo cenſentur teſtamenta. Oldrad. conſ. 174. Gail. 2. obſ. 117. Dahero dann kein Ehemañ dergleichē Teſtament / ſo viel die Frau betrifft / ſchreiben / und ſich ſelbſt darinn zum Erben einſetzen ſoll: cùm in ſimultanea & reciproca inſtitutione, magis captatoriæ voluntatis periculum eſt, quàm in ſimplici inſtitutione. Dahero dann er ſelbiges keines wegs hätte ſchreiben / ſondern per Notarium expediren / und der Frauen vorleſen laſſen ſollen. Georg. Everh. conſ. 43. per tot. Frideric. Prukmann conſ. 1. n. 94. Wie dann auch von derley inſtitut. hæred. welche von den Männern / deren Weiber mit tödlicher Kranckheit behafftet ſeynd / gemacht worden / nicht viel zu halten.

6. Nun obzwar hierwider Maritus hätte einwenden können / als wäre es ein mutuum, viciſſitudinarium, & reciprocum teſtamentum, wo er und ſeine verſtorbne Frau miteinander teſtiret hätten / dahero es ihme als Marito zuſchreiben / um ſo viel weniger verwehrt geweſen / indeme hieraus die zwiſchen ihnen geweſte gute Confidence genugſam erſcheine. Pet. Peck. de Teſtam. conjug. l. 1. c. 27. welches auch darumen nit verworffen werden kunte / weilen ihrer beeder Nämen zwar von ihme unterſchrieben / hernacher aber auf die von ihme beſchehene verſtändliche Ableſung / von ihr / der Teſtirerin / approbirt und gut geheiſſen worden. Bald. in auth. contra qui propriam coll. 2. verſ. item quæro. Cod. de non numer. pecun. Solte es aber als ſcriptum nit gelten / müſſe es doch ohngeachtet des Gegneriſchen Einwendens / als ein nuncupativum beſtehen / und die vorgeſchützte pœna legis Corneliæ darumen nit ſtatt finden möchte / bevorab die Verſtorbne vor etlichen Gerichts-Perſonen öffentliche Declaration gethan / und bekennt habe / daß dieſes ihr freyer endlicher letzter Will und Meinung ſeye. Ohngeachtet allen dieſen in hoc numero von dem Marito beſchehnen Einwendungen / iſt jedoch das Teſtament aus obangezogenen Motiven, nichtig und null erkennt worden.

Von dem Ehebruch.

1. Die Beſchreibung eines Ehebruchs.
2. Gleich wie der Ehebruch unterſchiedlich / alſo iſt auch die Straff unterſchiedlich.
3. Nemlich nach denen Umſtänden.
4. Ob nothwendig beede Delinquenten in puncto carnis begriffene bekennen müſſen?
5. Von anderen Umſtänden aggravantibus.
6. Von Inzüchten.

I.

DEilen wir vorgehends von der Ehe etwas weniges gemeldet / wollen wir auch von dem Ehebruch wenige Meldung thun.

Dieſes Laſter wird ins gemein ſeiner Weſenheit nach beſchrieben / daß es ſey die Schwächung oder Schändung fremden Ehebetts / worunter ein verheurathes Weibs-Bild verſtanden wird. Jul Clar. §. adult. n. 12.

Alſo daß de Jure communi ein verheurather Mann mit einer ledigen Weibs-Perſon keinen Ehebruch / ſondern nur ein Hurerey begehet.

Hierwider legt ſich Carpzov. p. 2. q. 52. num. 43. und probiret aus vielen Allegationen, und rechtlichen Urſachen / daß der Ehebruch eigentlich in der Schwächung oder Zerreiſſung der ehelichen Treu beſtehe. Alſo / daß ebenfals ein Verheurather / der ſich mit einer ledigen Dirn / wider angelobte Treu bemacklet / ein Ehebruch nicht allein von Geiſtlichen / ſondern auch alt geſchribnen Römiſchen Rechten / ſonderlich aber nach Inhalt der Caroliniſchen Hals-Gerichts-Ordnung begehet / deſſen rationes aber unnoth ſind auszuführen / weilen die Abſtraffung von Rechten auf jeden Fall beſonders geſetzt ſeyn / angemerckt / dreyerley Weis und Fäll zu beobachten: Als 1. da ein Eheweib mit einem Ehemann. 2. da ein Eheweib mit einem ledigen Manns-Bild. 3. da ein Verheurather mit einer ledigen Dirn Unzucht treibet.

2. Erſten Falls / ob zwar dieſes Laſter ſehr ſchwer / und abſcheulich / und von Göttlicher H. Schrifft mit dem Tod geſtrafft / auch von gemeinen Rechten erſter Hand für Capital gehalten / nachgehends deme in etwas nachgeſehen / letztere Hand aber hinwiderum die Todes Straff aufgeſetzt. §. item l. Julia. 4. Inſt. depub. vide l. qua min. 30. C. ad l. Jul. auch von dem Kayſer Juſtiniano, ſo viel die Manns-Bilder betrifft / confirmirt / und beſtättiget worden. Novell. 133. c. 10. auth. ſed hodie ad d. l. Jul. de adult. Krafft deren die Weibs-Bilder mit Ruthen zu hauen / und in ein Kloſter zu ſtecken / woraus innerhalb zwey Jahren denen Männern erlaubt / ſelbe zuruck zu nehmen / nach zwey Jahren aber werden ſie auf ihr Lebenlang ins Kloſter verdammet / was aber die Urſach dieſer mitigation iſt / wollen theils der Weiber Beſchaffenheit / als eine Waar / ſo leichtlich corrumpirt werden mag / zuſchreiben; theils wollen /

daß diesen Absatz der Kayserin und Ehe-Gemahl Justiniani/Theodorä (als die zur Gunst der Weiber mehrere Gesetze erworben) das gesammte Frauen-Volck zu dancken habe; theils aber/ damit denen Männern ihre hertzliebe Weiber/ so aus natürlicher Blöde gefallen/ nicht gäntzlich genommen würden. Carpz. part. 2. q. 53. n. 25.

Welche Differenz der Straff von der Constit. Carolin art. 120. nicht aufgehebt/ sondern vielmehr bestättiget worden/ und meiner Seits nicht sehe/ aus was Ursach Haunold. t. 2. c. 2. num. 98. sagen könne/ daß Carolus V. die Differenz zwischen den Männern/ und Weibern aufgehebt habe. Matth. Stephan. ad art. 120. num. 3. Indeme/ wann dergleichen leichtfertige Weiber in die Klöster zustecken die Gelegenheit nit zulässet/ selbe nach Lehr bewehrter DD. mit Ruthen offentlich ausgehauet/ und des Lands ewig verwisen werden sollen. Uneracht dieser Satzung/ es möge ein einfacher/ oder ein doppelter/ oder aber ein Hurerey seyn. So ist das Tyrol. L. G. dergestalten mild verfaßt/ daß hierüber Carpzov. p. 2. q. 54. ausdrücklich lamentiret/ und ausschreyet mit dem Juvenali Satyr. 2, Ach Julisches Gesatz? schlaffest du?

In deme Vermög 40 Tituls 8. B. dieses Laster nit allein nit Capital ist/ sondern so gar von niderer und Burgerlicher Gerichtbarkeit/ nutzt auf das dritte mal mit Wasser und Brod/ Gefängnus/ und nach Proportion dero Vermögen mit einer Geld-Straff abgewandt werden kan/ also daß die Burgerlich oder Nidere Obrigkeit die zween erste Fälle der hohen Jurisdiction in Tyrol nit zustehet; als welche erst auf das drittmalige Einlegen die Erkandtnus der Lands-Verweisung der Ober und Vorder D. Fürstenthum und Landen abzugeben hat/ wiewolen/ da ein solche Person ihr Urphed brechete/ und das viertemal in diesem Laster brüchig wurde/ die Schwerdt-Straff nit unbillig zuerkennt werden könte/ indeme von diesem Lohn das Statutum nichts auswirffet/ und also den gemeinen Rechten nachzugehen wäre.

Im andern Fall/ da ein ledige Manns-Person mit einem verehelichten Weibs-Bild zu schaffen gehabt/ ist solche Vermischung ein wahrer Ehebruch/ indeme der Mann das Ehebett des dritten schändet: also/ daß da jure communi ein dergleichen Ehebrecher mit dem Schwerd/ das Weib aber wie im doppelten Ehebruch/ und obvermeldt abgestrafft werden solle/ das Tyrolische Land-Gesetz macht in diesem Casu keinen Unterschied/ sondern verbleibt bey obvermelder Verordnung. l. 1. §. ult. ff. de vent. inspic. lib. c. §. ad l. Jul. de adult.

Dritten Falls aber/ da ein verheurathe Manns-Person eine Wittib/ ledige Dirn/ oder gemeine Bettel fleischlichen erkennet/ ist die gemeine Lehr der DD. daß es kein Ehebruch sey/ alldieweilen kein fremdes Ehebett geschändet worden/ einfolglich von gemeinen Rechten nur mit der willkürlichen Straff zubelegen sey. Jul. Clar. §. adulterium. n. 2. Text. in l. inter liberos. 6. §. 1. ff. ad l. Jul. de adult.

Woraus dann erfolgte/ daß weilen es kein Ehebruch de Jure zuerkennen/ die Vermög Tyrol. Lands-Ordnung art. 40. aufgesetzte Straff der geringen Atzung/ Gefängnus/ und Geld-Straff auch nicht statt habe/ sondern nur entweder die Geld-Straff allein/ oder die Kirchen vorgenommen werden könne/ wiewolen da man den Ehebruch für ein Zerbrechung der ehelichen Pflicht und Treu beobachtet/ ist ohne das bey so gering ausgesetzter Straff billig zuverbleiben/ sintemalen ja dergleichen Vermischung mehrer Bosheit und Aergernus/ als eine gemeine Hurerey nach sich ziehet/ auch die Tyr. Lands-Ordnung auf die Ehebrecherey/ sie beschehe/ wie sie wolle/ ohne Unterschid diese Straff gesetzt hat. Deme ebenfals die Nid. Oesterr. Lands-Ordnung beystimmet. art. 76. sonderlich weil von Geistlichen Rechten und im Gewissens-Zwang es eine purer Ehebruch ist. C. nemo. c. 32. q. 4.

Wiewolen die ledige Weibs-Personen nur wegen verübter Hurerey abzuwandlen seyn/ als die weder ihr Ehebett noch ehelichen Glauben verletzen können.

Wie dann auch in diesem Fall/ Krafft der Nider-Oester. Lands-Ordnung/ die Ober-Gerichtbarkeit/ oder das Land-Gericht nit zu procediren hat. Item Matth. Berlich. p. 4. concl. 27. num. 51.

Item wird die fleischliche Vermischung/ so einer mit des andern Braut verübt/ für ein Ehebrecherisches Verbrechen gehalten/ alldieweilen weder die Ehe/ noch die Hoffnung der Ehe zu bemacklen erlaubt ist. l. uxor. 13. §. divi. 3. ff. ad l. Jul. de adult. Jul. Clar. §. adult. n. 8.

Welche Lehr theils DD. nit allein auf ein Braut-Person/ so Sponsalia de præsenti, sondern auch de futuro celebrirt hat/ erstrecken. Farinac. p. 4. tit. 16. q. 141. n. 92.

Aber dem Gewissen nach ist dieses kein Ehebrecherische Vermischung Haunold. t. 2. c. 2. n. 102. Ja weder de jure communi per l. 6. ff. §. 8. ad l. Jul. de adult.

Sintemalen die ob allegirte LL. nur zu vindicirung der schweren Unbild/ oder von den Braut-Personen de præsenti zu verstehen seyn; wiewol ebenfals diese Vermischung schärffen/ als ein gemeine Hurerey/ geringer aber als ein Ehebruch abzustraffen ist. ita Haunold ad Berlich. t. 2. c. 2. n. 103.

Indeme die Braut-Personen für keine Eheleut zu halten seynd/ da die interpretation zu ihren Schaden gereicht. l. non sine c. de Bon. quolibet.

Die Straff des Ehebruchs wird gemeiniglich gemildert/ da jemand mit einer zwar verehelichten/ jedoch leichtfertigen/ und beschreyten Weibs-Bild sich vermischete. l. si ea, quæ, 22. cap. ad l. Jul. de adult.

Wie dann dessentwegen unter den DD. kein ge-

gerin ger Streit/ob in dergleichen Fall ein Ehebruch begangen werde/ oder nicht. P. l. si uxor. 13. §. sed nec ea ff. ad lib. Jul. de adult.

Dann sonsten würde das freygelassene Leben mehr zum Nutz / als zum Schaden gereichē; andere aber sagen / wie obstehet / von nit/ sintemal das Band der Ehe durch den ersten Ehebruch zerrissen / also daß der andere kein Eheweib / sondern nur ein pure Bettel erkennt hat / so zwar bey den Acatholicis um so vielmehr statt finden kan / weilen selbe durch den Ehebruch die Ehe völlig aufgelöst zu seyn lehren: dafern ihre vermeinte Consistorialische Entledigung darzu kommet: theils aber wollen / daß diese Vermischung ein Ehebrecherisches Wesen gegen dem Weib/ nit aber gegen den Manns-Bild zu rechnen sey / also daß das Weib mit der ordinari, der Mann aber mit einer extraordinari Straff gezüchtiget werden solte: aber Carpzov. p. 2. q. 57. n. 17. haltet diese Vermischung vor ein Ehebrecherisches Wesen / indeme keine Ehebrecherin ohne Ehebrecher seyn könne: auch die l. si ea 22. eod. ad l. Jul. de adult. nur die ordinari des Ehebruchs zu mildern gebiete. Herentgegen verwirfft Haunold t. 2. c. 2. n. 115. alle diese Explicationes, und sagt / daß durch obstehende l. si ea dessentwegen die ordinari Straff zu mildern sey / alldieweilen gemuthmasset wird / der jenige / so mit einer dergleichen gemein lebenden Bettel sich vermischet / habe nit gewust / daß er mit einem Weib zu thun habe / aber eben diese Auslegung leidet seine Einwürff: sintemalen bey dergleichen Umstand / und vermuthmaster Unwissenheit / ohnedas die Straff des Ehebruchs zu mildern ist.

Aber in Tyrol / weilen ohne das die ordinari Straff genug gemildert ist / wurde dieser Absatz wenig nutzen / angemerckt ja ein dergleichen Weibs-Bild noch in wahrer Ehe stehet / auch wann sie gleich vom Tisch und Bett gescheiden würde / jedoch von dem Band der Ehe nit erlöst wird. Dannenhero nicht erfolgt / daß ein verheurathes Weib gegen dem andern Ehebrecher bey den Catholischen für ein ledige Person zu seyn gehalten werden solle / und dessentwegen wird die Weibs-Person / so also liederlich lebet / wegen ihrer so vielfältigen Leichtfertigkeit / mit der ordinari Straff des Ehebruchs / so auf die Weibs-Bilder gesetzet / billig abgestrafft. l. 3. §. 2. ff. ad l. Jul. Clar. §. adult. n. 27.

Item ist für ein milderende Umständ zu halten / daß das Weib ihrem Mann/ oder der Mann sein Weib / ohne erhebliche rechtmässige Ursach boßhafftig verlässet / und der andere Theil in die Sünd des Ehebruchs aus menschlicher Schwachheit gefallen wäre / indeme selbe des zulässigen Mittels zur Entfliehung unkeuscher Werck beraubet / und also aus Antrieb Mitleydens werther Ursach gesündiget hat / der aber zur Ubelthat auch nur weitschichtige Ursach hat / der ist geringer abzustraffen. l. 12. §. 3. ff. de liber. caus. Jul. Clar. §. fin. q. 60. n. 22.

Ja die Acatholici lassen so gar wegen boshaffter Verlassung die Ehescheidung zu / und sagen / daß ein dergleichen verlassender Ehegatt ebenfals unglaubig / und schlimmer als ein Heyd werde / einfolglich in der Paulinischen Satzung 1. Corinth. 7. verstanden werde / so aber die Catholische grundmässig widerfechten.

Und ist bey diesen nothwendig / daß der Tod des Ehegatten nicht nur muthmaßlich / sondern in Warheit bewisen werde / also daß die l. uxores ff. de divort. bey denen Canonisten nicht statt findet/ Krafft deren nach fünffjähriger Abwesenheit und Verlassung / der andere Ehegatt für todt zu seyn gehalten wird / wiewolen die Zeugnüsse eines unverwerfflichen Zeugen / und nach proportion einlauffender wahrscheinlicher Umstände und Adminiculen / die geistliche Obrigkeit nach dero Prudenz jeweils die zweyte Hochzeit zulässet ꝛc.

Da aber der Verlassene wol wuste / wo sich der eine Ehegatt aufhältet / und die welt- oder geistliche Obrigkeit dessentwegen nit gegrüst / sondern gleichsam der Verlassung gern und freywillig zusihet / der hat sich keiner Milderung der Straff zu erfreuen. Carpzov. d. l. n. 48.

Daß aber einer / der ein verlassenes Eheweib beschläfft / geringer als sonsten abzustraffen sey / procedirt bey den Lutheranischen / als die das verlassene Weib vor ein ledige Person halten / bey den Catholischen aber würde ein dergleichen Exception dem Ehebrecher nit zustatten kommen. Haunold. t. 2. c. 2. n. 115.

Item wird die Straff des Ehebruchs nach fünff Jahren nit allein gemildert / sondern völlig aufgehebt / indeme die Straff / und die Anklag/ auch die Obrigkeitliche Inquisition, man habe das Delictum gewust oder nit / verjähret worden / von welchem alibi plura.

Ingleichen weilen die Erkandtnus eines theils in den Lastern des Fleisches / oder allwo zwey Personen zu einer That nothwendig zusammen seyn müssen / nicht so kräfftig ist / daß andurch de corpore delicti in Ordnung / zu Ausfällung der ordinari Todes Straff constiere (ausser es wärn die Delinquenten auf offner That erwischet / und extrema Veneris linea kundbar worden / dannenhero / wann ein Theil abwesig / flüchtig / oder gleich nur der eine Theil die That bekennen würde) angemerckt durch beeder Parteyen Bekandtnus erst das Corpus delicti erhebt wird / ist die ordinari Straff nicht zu dictirn / sonder die extraordinaria zuergreiffen/ indeme die ordinari Straff nicht zu dictiren / es seye dann das Corpus delicti erhebt / das Corpus delicti aber in fleischlichen Sünden/ wird durch beeder Theil Bekandtnus/ in Abgang anderer klarer Beweisung erobert.

Dann ob zwar hierwider zu seyn scheinet l. denuntiâsse 17. §. 6. ff. ad l. Jul. de adult. item c. significâsti de adulterio, allwo auf einer Person Bekandtnus der Ehebruch abgestrafft werden mag; so vermeldet aber Carpzov. p. 2. q. 60. num. 13. daß damalen aus nachlässiger Ubersehung der Gesetz / die Ehebrüch nit mit dem Leben / sondern nur extraordinariè gestrafft worden / gestalten

ohne das in C. significâsti nur ein Kirchen-Buß enthalten wird.

Nichts destominder da samt der Bekandtnus des einen theils / der gestaltige Anzeichen erscheinen / daß jedermänniglich sagen muß / es seye ein Ehebruch beschehen / wäre die Bekandtnus des einen theils / auch in Abwesenheit des andern / zur Tods-Straff richtig / als da die That offentlich beschehen / und durch Zeugen bewisen worden. Mascard. de prob. concl. 57. num. 5. oder da ein Ehemann so lange Zeit vom Hauß abwesig wäre gewesen / daß unmöglich selber zu dem Kind der gar zu fruchtbaren Frauen Vatter seyn könte. Menoch. de præs. l. 5. præs. 41. num. 45. & 6. oder da der Mann lange Zeit kranck / und zur ehelichen Pflicht untüchtig gewesen wäre. l. filium 6. de his, qui sui, vel alieni juris.

Da aber die Inzüchten nicht also unzweiffentlich die fleischliche Sünd männiglich für Augen ligend machen / jedoch sehr triegend / und wahrscheinlich wären: Als

Da ein Mann mit einem Weib allein: in besondern abgelegenen Zimmern wäre betretten worden. c. litteris 12. X. de præsumpt.

Item / da der Mann bey einem Weib / mit herabgelassenen reverendo Hosen gesehen wäre worden. Menoch. l. 5. præs. 41. n. 1. Item / da das Weib das versperrte Zimmer zu eröffnen sich verweigert hätte. Mascard. concl. 59. n. 20.

Item / da vor einer schönen Frauen Haus und Bewohnung jemand öffters wäre gesehen worden / vorüber zu spaziren / und nachgehends gar in das Haus eingelassen / der von derselben versteckte im Haus wäre angetroffen worden. Item / Menoch. d. l. præsumpt. 41. n. 2. Oder da ein Mann gesehen wäre worden / durch abgelegene Ort / Felder und Wälder / mit einem Weibsbild spatziren zu gehen / dieselbe zu küssen / und unzüchtig anzurühren. C. 2. litteris 12. vol. 13. de præs.

Diese und dergleichen Umständ und Anzeigungen / wann gleich die Bekandtnus des andern Theils wäre erhellet worden / würde zu der / von gemeinen Rechten / vorgeschehenē ordinari Straff / so wohl in diesen / als andern fleischlichen Lastern nicht genug seyn / alldieweilen hieraus die Würcklichkeit des Lasters nicht physicè, das ist unlaugbar / und nothwendig / sondern nur moraliter, und wahrscheinlich erhellet / und dieser Sententz ist als der mildere nicht zuverachten / in Bedencken / der abwesige Theil nur wider sich ein Anzeigung macht / auch die ungehorsame Abwesenheit / keine wahre / sondern nur ein vermuthmaste Bekandtnus oder That nach sich ziehet / wiewohlen von strengen Rechten in heimlichen Lastern / auch nur die vermuthmaste Bekandtnus zu einer ordinari Straff genug wäre. Ita Haunold contra Carpzov. cum communion. t. 2. c. 2. n. 118. allwo er diesem Authori sonderlich widerfechtet / indeme er lehret / daß die / durch die Natur erhebte Bekandtnus eines Theils / zur ordinari Straff genug sey / herentgegen eine freywillige nicht / es müste nur Carpzovius gemeint haben / eine dergestaltige freywillige Bekandtnus / so mit andern Umständen und Adminiculen nicht bekleidt ist / sintemalen auch deren in dem Laster der teuflischen unerkandtlichen und verborgenen Vermischung mit keinem Adminiculo vorgesehenen Bekandtnus nicht zu glauben ist / wohl aber da glaubliche Umstände der That einlauffen / indeme der Teuffel als Mitwürcker vor sich selbst zur Erhebung des Corporis delisti untüchtig wäre / herentgegen in den fleischlichen andern Verbrechen der Mitwürcker zubekommen ist.

Vermeinte dannenhero / daß in praxi der mildere Sententz sichrer wäre / wiewohlen der andere nicht wider die L. L. noch D. D. lauffet / wie dann auch nicht unfinster aus der in der Oesterreichischen Lands-Ordnung Art. 76. §. 7. abzunehmen / daß beyde delinquenten die Sache bekennen müssen.

In Tyrol aber / weilen auf den Ehebruch die Straff des Tods nicht gesetzt / braucht es keine weitere Nachgrüblung / sondern ist zuwissen / daß auf eines Theils glaubwürdige Bekandtnus / und Bekennende auch in Abwesenheit des Mit-Delinquenten / mit der vorgesehenen Straffe / wañ es auch schon das dritte mal geschehen wäre / könte belegt werden / indeme einer wegen glaubwürdiger Anzeigungen / und indicien beschehenen Lasters / mit einer extraordinari Straff unbedencklich abgebüst werden kan / wann er auch gleich die That in Abred setzet / um wie viel mehr / da die Bekandtnus hierzu kommet. Ita Jul. Clar. §. fin. q. 20. Carpz. p. 29. 60. n. 36.

Allwo er diese Extraordinariam auch auf diese Leibs-Straff extendiret / und nur die Tods-Straff ausnimmet: jedoch schließlich zugiebet / daß die bekennende Person so lang aufzubehalten / biß die Abwesige in Bann und Acht verfället worden / dann hernach werde selbe ebenfalls für bekennet gehalten / als daß die wahre Bekandtnus des einen Theils / mit der stillschweigenden / und von rechten fingiren Bekandtnus / der in Bann und Acht processirenten abwesigen andern Theils / zusammen gesetzt / und die Ordinaria vorgenommen werden möge / aber von Rechtswegen vermeinte besser zu seyn / daß ein dergleichen könne mit einer extraordinari Straff belegt werden / damit nicht / wañ der andere Theil etwañ hervor kommet / nicht die That laugnete / ein absurdum hervor wachse / anerwogen kein abwesiger de jure processit, noch für einen Bekenner gehalten werden solle.

Item / ist ein milderender Umstand / da die That nicht völlig vollbracht worden wäre / das ist / da etwann aus nicht gehabter Gelegenheit / der situs naturalis concumbendi verhindert / oder aus Truncken- oder Unvermögenheit das Werck nicht recht vollbracht wäre worden / sintemahlen am meisten in dem Ehebruch die Einpflantz und Vermengung fremden Geblüts geklagt / und gestrafft wird. Carpz q. 61. ff. tot.

Item / da ein Theil entweder lang kranck / oder sonst zur Ehelichen Pflicht untüchtig worden / sintemahlen demjenigen mehrers zu verzeihen / der aus Antrieb mitleidentlicher Ursach gesündiget hat.

hat. L. si adult. 38. §. Imperator ff. ad L. Jul. de adult.

Item da ein Theil dem andern die eheliche Pflicht ohne erhebliche Ursach abschläget / dann wie S. Augustinus l. si tu abstines 27. q. 2. lehret/ wann der Mann des Weibs sich enthältet / so gibet er ihr Ursach/ ja Erlaubnus zur Unzucht/und dero Sünd wird des Manns ungereimten Enthaltung zugemessen.

Ob aber eben darum / daß die eine Person aus dergleichen Ursach von der ordinari Straff enthebt wird / auch die andere / die vor sich selbsten keine Ursach der Milderung vorzuschützen hat/ die Milderung der Straff de jure zu geniessen habe / sagen etwelche DD. ad Carpzov. p. 1. q. 61. n. 26. von ja / und diß sey ein absonderlicher Auszug in crimine adulterij, allwo eines theils Entlassung auch dem anderen Theil nutzlich sey. Bajard. ad Jul. Clar. in §. adult n. 94. aber Haunoldus sagt / daß die l. denuntiâsse §. per ff. ad l. Jul. de adult. anhero nit zu ziehen seyn / indeme dißfals der eine Theil nit für unschuldig erkennet wird / sondern nur aus einer special Ursach die Milderung der Straff zu geniessen hat / dann sonst erfolgete/daß ein Weibs-Bild / die ein Manns-Bild mit Liebes-Getranck verblendet / und zur Unkeuschheit anreitzet / auch die Milderung der Straff zu geniessen hätte / deren ein dergleichen verführter Mann würdig ist / so aber ohne absurdo nit wol zu sagen.

Item da einer nit gewust / sondern vermeint hätte / die Weibs-Person seye ein ledige Dirn / dann ohne Gefährte begehet man keinen Ehebruch. l. pen. ad l. Jul. de adult.

Die Unwissenheit aber ist theils durch Warnehmung/ und Muthmassungen darzu thun/und zu beweisen / am forderisten aber / weilen es ein im Gemüth verborgne Sach / muß selbe mittels Eyd / jeweils aber durch Tortur / wie hernach im Titul der Blut-Schand zu lesen / erweislich gemacht werden. Mascard. vol. 2. concl. 880. n. 1. c. ut jura. c. nonnulli in fin. de elect.

Item da zwischen den Eheleuten eine Ehescheidung zu Tisch und Bette geschehen wäre / v. g. wegen sonderbahrer Lebens-Gefahr / oder unbarmhertziger Tractirung des wilden Manns / würde die Straff des Ehebruchs dem unschuldigen Theil billig zu milderen seyn. Carpz. q. 61. n. 57.

Item da ein Weibs-Bild/durch ihre schmeichlende Art / urplötzlich gebende Gelegenheit / und Antastung einen verführte / und zum Fall bringete / und dergestaltige Umständ einlauffen / allwo auch ein gescheider und tugendhaffter Mann hätte zum Fall mögen gebracht werden / würde dem Verführten die Straff zu milderen seyn / allweilen der gählingen Leibs-Würckungen etwas nachzugehen/als wie dem gählingen unversehenen und unüberwindlichen Zorn.

Da aber die Nachsetzung Zeit und Weil gehabt / und derselben leichtlich mit Verstand hätte können begegnet werden / würde diese Exception (ausser bey unverständigen minderjährigen Leuten) wenig fruchten. Carpz. de l. n. 62.

Item die Fürbitt / und Verzeihung des beleidigten Theils. Novell. 134. c. 10. Auth. sed hodie. C. ad l. Jul. de adult.

Item die vielfältige Kinder / wiewolen diese Qualität allein der hohen Obrigkeit vorbehalten ist / allwo sonsten die Lebens- oder Leibs-Straff zu erkennen wäre. Carpz. de l. n. 71.

Item ist die Straff des Ehebruchs zu mildern an Vornehmen / Adelichen / und in Würde stehenden Personen / wie dann viel DD. dieselbe auch in dem Laster des Todschlags milder als andere Gemeine abzustraffen vorgeben dörffen. uti videre est apud Carpz. p. 1. q. 62.

Aber hierwider lehret eben angeregter Author, daß dergleichen Personen wegen gebender schwerer Aegernus nur schärffer zu züchtigen wären; und wie Haunold. t. 2. c. 2. n. 118. sagt / daß (ausser der Geld-Straff) jede Straff einer adelichen Person schärpffer falle / als einer Gemeinen / zudeme ist von Rechtswegen eine beständige / und ohne Unterschid auf alle Ehebrecher gleichförmige Straff gesetzt / sintemalen allhero die l. 4. §. 1. ff. de incend. ruina sich nit ziehen lasset/ als die nur in willkürlichen und unausgesetzten Straffen / die adeliche vornehmen Personen milder / als die Gemeine abzustraffen befihlt / geschweigens daß die Lehr / daß in dem Todschlag eine Person minder und nur mit Verweisung abzustraffen sey / wie Jul. Clar. §. fin. q. 67. & alij lernen / von andern gäntzlich verworffen wird.

Item das hohe Alter / wann man nit mehr bey vollen Verstand / sondern gleichsam kindisch worden / die alte harthörnige Böck aber / so ihres völligen Verstands seyn / haben / wie billig / keine Milderung zuerwarten. Julius Clar. §. nisi q. 60. Carpz. p. 2. q. 62. n. 39.

Ingleichen die alten Weiber / dann ob sie zwar hart mehr fremdes Geblüt und die eheliche Kinder bringen könten / so doch de jure jeweils ut in l. cum major 12. C. ad sc. Orfin. l. Sancimus 27. C. de nupt. beschehen kan / nichts desto minder / weiln sie den ehelichen Glauben brechen / gleicher Straff würdig bleiben.

Gegen die Minderjährige aber / gleich wie sie nur wegen Einlauffung ein und andrer Umständ aus Obrigkeitlichem Gutachten der ordinari Straff zu entheben. l. auxilij 37. §. 1. ff. de minor. als da sie von den Weibern stets angefochten/oder auch mit Trohung und Forcht wären angetrieben worden / widrigen Falls aber / und in Abgang dergleichen Umständ / da sie zur fleischlichen Vermischung selbst arg genug seyen / ist die ordinari Straff nit zu unterlassen. per tex. expresse in l. auxilium §. in delict. ff. de minor. in verb. sed ut. ad l. p. Jul.

5. Die Straff des Ehebruchs wird de jure communi, wann selber gleich in doppelter Ehe / und mit vielen Eheweibern vielfältig beschehen wäre/ nicht vermehret / indem dieses Laster nicht unter die abscheuligste Ubelthat gerechnet wird / allwo die

die Zangen-Riß und dergleichen vor der Execution üblich seyn / sondern es bleibt bey der Straff des Schwerdts/angemerckt/aller Ehebruch bey ersterer Gefängnus und Processirung gleichsam für einen gehalten worden. L. 29. §. sex mens. ff. ad L. Jul. de adult.

Aber an End und Orten/allwo die Straff des Ehebruchs mit Gefängnus / und Geld zu beschehen pflegt / wird die Extra-Ordinaria gar billig zu vermehren seyn.

1. Sonderlich da der Ehebruch in doppelter Ehe/und vielfältig beschehen wäre.

2. Da über beschehene Abstraffung der Delinquent das ander oder drittemahl sich vergreifft/ ja es kan endlich/ wie obbemeldt/die Tods-Straff erfolgen.

3. Da der Ehebruch von einem fast alten Mann / (dafern er anderst noch bey voller Vernunfft/) wegen hervor scheinenden sondern Boßheit/oder von einer Person/so mit Obrigkeitlicher Würde andern zum Exempel vorgesetzt ist / begangen wurde / sintemahlen hierdurch die Unterthanen sehr geärgert / zu gleicher Sünd angefrischt / geschweigens daß die Obrigkeit jederzeit bey Abstraffung solcher Sünd / der Spiegel eigener Ubertrettung vorgehalten / und selber sehr hart fallen muß / daß einer an dem Untergebenen zu straffen / was er selbsten zu verüben sich nicht entblödet hat.

6. Die Anzeichung und Inzichten anbetreffend / ist bereits erwehnt worden / aus was für unwidertreiblichen Indiciis die Ubelthat selbsten erwiesen werde / und welche zur Tortur / dafern die Straff auf Haut und Haar gehet / genugsam seyn: Zur Nachforschung aber geben gemeiniglich nachfolgende Ursach.

1. Der gemeine Ruff unehrlich führenden Lebens.

2. Da in Abwesenheit des Manns/sonderlich nächtlicher Weil / ein und anders liederliches Pürschel / oder verdächtiger Mann aus dem Haus gehend gesehen wäre worden. Menoch. præt. 5. præs. 41. forderist da es Herren Studenden wären / als welche nicht in das Haus zu gehen pflegen / damit sie der Frauen den Pater noster lehren sollen / Bald. in L. natales. c. de probat. sonderlich da kein erhebliche Ursach zu dergleichen Heimsuchung vorhanden.

3. Da Buhl Brieffe erfunden würden/daraus entweder die That/oder das Verlangen und Begierde der That abzunehmen. Mascard. vol. 1. concl. 64.

4. Die verehrte Ringe / und Schenckungen: als wordurch die Lieb erlangt und ernehret wird / sintemalen nach Lehr Julij Clari das Geld ungleichlich mehr in diesem Handel zuwegen bringt / als die Hertzstossende armselige Seufftzer.

5. Das an abgelegene Ort verdächtige Spaziergehen / oder / da sich ein Theil zu dem andern in ein Zimmer einsperret / sonderlich nächtlicher Zeit / als welche zu dieser Ubelthat bequem gehalten wird.

6. Da eines das ander küßt / unzüchtig berühret / dann diß seynd die Vorbotten und Vorläuffer / wiewol unter den Unzüchtigen / und Ehr-vollen Lands-gebräuchigen Küssen / so oscula honoraria genennt werden / billiger Unterschied zu halten ist. Crusinus de ind. delict. p. 2. c. 7. n. 15.

7. Da ein Weibs-Bild dem Wein sehr ergeben ist/dann wie Abele in seiner Vivat-Unordnung lehrt / wann der Obere Stock mit Wein besetzt/ ist der Untere zum Hinlas bereit; allhero gehören die Weiber / die sehr gern bey Essen und Trincken / und Gastereyen sich aufhalten: sonderlich da sie einer ausgelassenen freyen Art und Rede wären.

Item werden aus andern Delictis die Inzichten so dann genommen / dann die in dem Laster der Vergifftung ihres Manns begriffen / ist für ein Ehebrecherin bezüchtiget / seitemalen selten ein Laster auf sich selbsten allein ruhet/sondern andere nach sich ziehet.

Item da das Weib ohne erhebliche Ursach und Erlaubnus des Manns / nächtlicher Weil ausser dem Haus verbliben wäre. Mascard. de probat. concl. 64.

Item das unnothwendige Anstreichen / anfärben/ und schmucken / die leichte Gemüther zu verführen / sonderlich da sie sonsten einer sehr heßlichen Gestalt / und diese pflegen ihre Buler kostbar zu unterhalten / gleich wie die wolgestalte von ihren Bulern beschenckt werden müssen.

Von

Von der Bigamia.

1. Was die zweyfache Ehe seye / und dero Straff.
2. Milderende Umständ.
3. Wie vor dem anderen Heurath von dem Tod des ersten contestiren müsse.
4. Straff des ledigen Theils / so wissentlich ein verheurathe Person getrauet.
5. Beschwerende Umständ.
6. Von Inzüchten.
7. Von Fragstucken.

DJn Ehebruch / und noch schwerer als ein Ehebruch / ist das Laster zweyfacher Ehe / wordurch ein beständigs Ehebrecherisches Leben geführet / und gemeiniglich der andere Theil spöttlich hinterlistet wird. Ord. Carolin. art. 121.

1. Dann ob zwar im Alten Testament / die Vor-Eltern nicht allein zwey / sondern noch mehr Weiber gehabt haben / so ist doch selbes nach Lehr vieler D. D. mehr ein zur Fortpflantzung menschlichen Geschlechts gelittener / als austruckentlicher gutgeheissener Gebrauch gewesen / in dem Neuen Testament aber ist die Viele der Weiber verbotten Con. Faid. Sess. 24. conc. 2.

Dieses Laster aber beschicht / da ein Ehegatt (es sey Weib oder Mann) bey Lebzeiten ihres Ehegatten / ein andere zur Ehegattin erheurathet / und wird von gemeinen Rechten / nach Meinung mehrer D. D. wie der Ehebruch abgestrafft. Text. in Novell. 117. c. 11. & in auth. sed hodie C. de repudiis.

Ob nun zwar de jure communi der Ehebruch mit einer verheurathen Weibs-Persohn gegen dem Ehebrecher / nicht aber gegen dem Weib Capital ist; so hat aber Carolus V. ord. art. 121. die Distinction unter den Ehebruchs-Fällen / und Persohnen / bey dem Laster der zweyfachen Ehe aufgehebt / dann also werden die Wort peylich von den D. D. in diesem Articul ausgelegt. Math. Steph. ad art. 121, Carpz. p. 2. q. 66. n. 31.

Die Tyrolische Lands-Ordnung 39. Titul. 8. Buchs aber / so mild selbe in dem Laster des Ehebruchs / so scharff erscheinet selbe in diesem Laster / dann sie auf die Ehebrecher zweyfacher Ehe / Mann und Weib die Straff des Ertränckens setzet / wiewohlen diese Straff wegen besorgender Verzweifflung in die Straff des Schwerdts / nach Lands-Gewonheit verändert werden mag.

2. Ob zwar in diesem Laster des Ehebruchs / die Fürbitt der verletzten Ehe-Persohn die Straff zu mildern pflegt / ist doch selbe dißfalls zu Minderung der Straff untüchtig / sintemahlen die Ubelthat schwerer / als ein Ehebruch ist. Carpz. d. L. n. 79.

Herentgegen aber mindert die Straff / 1. da der Delinquent mit dem andern Theil nicht offentlich zur Kirchen und Gassen gangen / oder das Heil. Sacrament der Ehe / im Angesicht der Kirchen / mit celebrirt hätte / sintemahlen bey denen Catholischen / sonderlich das Concil. Trid. in Ehe-Sachen angenommen worden / zur würcklichen Ehe ein mehrers / als der pure ausgedruckte Wille / so zwar de jure communi genugsam. l. nuptias 30. ff. de R. Jur. erfordert wird.

2. Da zwar der Delinquent mit beeden zur Kirchen und Gassen gangen wäre / jedoch diese letztere Ehegatte fleischlich nicht erkennet hätte / würde die Lebens-Straff billig zu mildern seyn / indem hierdurch kein Ehebruch noch beschehen / auch in Materia der Abstraffung für vollkommen nicht zu halten / bis selbe würcklich durch Beyschlaf vollbracht worden / wie dann das Wort vollbringt / so Carolus V. in art 121. setzet / von natürlicher / Ehebrecherischer Vermischung verstanden wird. Carpz. d. q. n. 52. cum aliis.

Herentgegen / da einer sein erstes Eheweib / so er im Angesicht der Kirchen genommen / fleischlichen nicht erkennet / selbe verlassen / und ein andre geehliget / und beschlaffen hätte / dieser wäre als ein rechter Ehebrecher / und Bigamus mit der ordinari Straff abzubüssen / sintemahlen der letztere Ehebruch / Beyschlaff ohne Ehebruch / und Begehung doppelter Ehe nicht vollbracht werden mag.

In etlichen Orten wird nur erfordert zur ordinari Straff die doppelte offentliche Kirchenführung / und nichts von natürlicher Vollbringung der Ehe gemeldet / jedoch weilen in peinlichen Sachen jederzeit der mildere Sententz zu ergreiffen / und die D. D. insgemein die Exception zur Linderung der Straff auswerffen / auch in unausgedruckten Fällen eines Statuts den gemeinen Rechten / und der Meinung der Rechtsgelehrten nachzufolgen ist; als würde meines Bedünckens ein Obrigkeit löblich urtlen / daß selbe diesen Auszugs-Fall beobachten / und die ordinari Straff in eine extraordinari verändern würde.

Was aber in dieser Materia Carpz. de Loco num. 60. von der Exception der Desertion oder boßhafften Verlassung eines Ehegatts lehret / gehet bey den Catholischen nicht an / als welche die Desertion für keine Ursach erkennen / daß die Ehe dem Band nach / aufgelöst werden solte.

Da nun diese Meinung und Glauben gantz untadelbar / mit vernünfftigen Gründen gestärckt gewesen / in dergleichen Fällen jedweder auf solche Fundament und Beweisungen / sich gesteifft / und seinen Ehegatten für abgeleibt gehalten hätte / wäre gar keine Straf aufzuerlegē: da aber die Mei-

nung oder Glauben / oder die Unwissenheit / daß der andere Theil noch bey Leben / etwas schwach/ affe ctiret / oder sehr nachläſſig scheinete / oder aber Muthmaſſ- und Wahrnehmungen verhanden wären / daß der Delinquent seinen bekandten Eh egatten noch wol erfragen hätte mögen/ selbes unterlassen/ oder sehr schläffrig nachläſſiger Weis nach geforscht / jedoch einen rechten formal dolum oder Gefährte nicht begangen hätte / würde selbes entweder durch Keuchen-Straff/ oder zeitliche Lands-Verweisung abzubüssen seyn. Berlich. n. 51. d. tit.

Dafern aber der Delinquent dergleichen Ursachen der Unwissenheit nicht vorbringen kan / sondern die Wahrnehm- und Muthmassung mehrers widerwärtig wären / nemlich / daß er gewust/ daß sein Ehgatt noch bey Leben / alsdann könnte zur Erforschung des rechten Grunds und Warheit / die peinliche Frag ergriffen werden / welche aber herentgegen zu unterlassen / da ein und andere glaubwürdige Ursach beygebracht / und der Delinquent in seinen Defensionalen ausgeführt hätte / wie dann in sothaner Begebnus auch das Juramentum purgatorium dem Vorschutzenden aufzuerladen wäre/ daß er gemeint/und geglaubt habe/sein Ehegatt sey würcklich verschieden. Blumlacher ad art. 121.

Was aber für rechtmässige Gewißheit / oder wenigst glaubwürdige Wissenschafft von Absterben des Ehegatts erfordert wird/wollen theils D. D. lehren / daß bey dem Ehegatt ein wahrscheinliche Muthmassung genug seye. Can. cum per Bellum. 34. q. 2.

Von dem geistlichen Richter aber / der die andere Ehe zuläſſet / seye eine rechte unzweifentliche Gewißheit zuerheben. C. in præsentia de sponsalibus.

Aber die Theologi verwerffen die Distinction, und probiren c. 12. de secundis nuptiis item d. cap. in præsentia. Daß man ehender zur andern Ehe nicht schreiten könne / bis gewiß der Abtrit des ersten Ehegatten gar wissend ist/und diese Gewißheit muß dergestalten beschaffen seyn / daß man vernünfftig nicht gedencken mag / es könne aber aus diesen Umständen noch seyn / daß er lebendig seye / dann bey dergleichen Zweifel-vollen / und Gewissens-angsthafftigen Gedancken / muß man zur anderen Ehe nicht schreiten. Haunold. t. 2. c. 2. n. 115.

Die rechtmässige Gewißheit aber solle nach Ausweis Nov. 117. c. 11. & Auth hodie de repudiis durch eydliche glaubwürdige Kundschafft von dem Obristen/ da er ein Soldat gewesen / beygebracht werden; daß der Mann warhafftig gestorben/ ja nach beygebrachter Attestation, wäre noch ein gantzes Jahr zu warten / aber hieran sind die geistliche Leges nicht gebunden / sondern denselben nach wird die Moralische / bey jedwederer gesunder Vernunfft statt findende Gewißheit/durch einen eintzigen glaubwürdigen Zeugen erhebt/ da dessen Aussag mit umständlichen glaubhafften Ursachen begleitet würde / sonderlich da man kein mehrere Beweisung haben kan. C. 2. de secundis nuptiis.

Item/da zwey glaubwürdige Zeugen von dem gemeinen Ruff ihre Aussag ablegen / daß N. N. gestorben seyn solte / sonderlich da der gemeine Ruff durch glaubwürdige Umständ begleitet würde / als da man weiß / daß ein gantzes Regiment / samt Obristen und Gemeinen/ geblieben/ oder das Ausbleiben über die versprochene Zeit verlängert worden wäre/sonderlich da es ein alte/ oder schwache baufällige Persohn gewesen. Haunold. t. 2. c. 2. n. 135.

Am sichersten aber ist/daß wegen Gewißheit des Absterbens des ein Theils das Urtel der geistlichen Obrigkeit heimgesetzt werde / denn die Unterlass- und Verschweigung gibt Ursach zu glauben / daß der Delinquent selber geforchten / es möchte der andere Theil noch endlich im Leben seyn ; einfolglich würde die præsumtio der Wissenschafft/ oder nachlassiger Nachfrag gegen dem / zum andernmal geheyraten Theil erwachsē / absonderlich da selbe mit genugsamen Toden-Schein nicht versehen gewesen wäre.

4. Gegen die ledige Weibs-Person aber / da der andere Heurath mit ihrem Wissen beschehete/ ist die Straff des Tods nicht zu erkennen; sondern sie wird wegen ihres Frevels / gleichwol mit der Straff des Ehebruchs / wie solcher von gemeinen Rechten auf die Weiber vorgesehen/billig belegt/ ja wegen gegebnen Aergernus nit unbillig mit Staupen ausgehauen / oder wenigsten / weilen in Tyrol die Straff des Ehebruchs sehr gering/ mit zeitlicher Verweisung gestrafft / dann auch an Seiten ihrer / wegen stetem Anhangs / und Verschmähung des H. Sacraments der Ehe/ mehrer als ein purer Ehebruch verübt wird. Carpz. d. g. n. 17.

Da aber ein ledige Manns-Person ein Ehe-Weib wissentlich erheuratet / würde selbe wegen verübenden wahren Ehebruchs / von gemeinen Rechten mit dem Schwerd gerichtet / und weilen Carolus V. die Straff des Ehebruchs nicht aufgehebt / als würde ein solche Manns-Person an End / und Ort / wo der Ehebruch noch dato capital ist / um so viel mehrer mit dem Schwerd gestrafft / als selber ein mehrere Bosheit / als gemeinen Ehebruch verübet.

Wann aber an Ort und End der Ehebruch nur willkürlich/und extraordinariter abgestrafft wird/ wäre der Mann in dergleichen Fall ebenfalls nur extraordinariter, etwan mit Ruten aushauen / oder zeitlicher Verweisung anzusehen.

Im Fall aber ein Theil würcklich vermeinte/ ein rechte Ehe vollbracht zu haben / und des andern Theils List und Betrüglichkeit nicht gewust hätte / wäre darwider einige Straff nicht zu erkennen / (auſſer die sich unschuldig angebende Person hätte gar leichtlich die Beschaffenheit des betrügenden Theils einziehen mögen/ alsdann wäre die Keuchen-Straff / geringe Atzung / und dergleichen nicht unbillig vorzunehmen. Carpz. d. t. n. 79.

5. Her-

5. Herentgegen seynd beschwerende Umständ.

1. Da eine Person solches nicht nur ein/ sonder mehrmalen wiederholet hätte.

2. Da beede Personen verehliget wären.

3. Da eine geringe Person ein vornehmes Geschlecht verführet hätte.

Diese Umständ setzet die N. O. Lands-Ordn. und befilcht/ daß dessentwegen die Straff des Schwerds auch geschärffet werden möge/ aber de jure communi, weilen das Laster Bigamiæ keines aus den abscheulichsten/ als wäre wegen mannigfältigkeit dessen die Schwerd-Straff nicht zu erhöhen/ noch weniger im andern casu, an den Orten/ allwo sonsten der Ehebruch nicht capitaliter gestrafft wird/ also auch im dritten/ indeme die Schwerdt-Straff auf dergleichen Verführung scharff genug zu seyn scheinet/ wiewolen/ weilen alle Straffen gleichsam wegen ihrer Umstände auch arbitrar seyn/ in dergleichen Fällen/ nach Obrigkeitlicher Ermässigung/in schärff- und minderung der ordinari Straff vernünfftig zu procediren bevorstehet.

Die Inzichten und Anzeigungen betreffend/ ist bereits vermeldt worden/ wann die/ das andermal sich verheurate Person/ die Unwissenheit/ oder vermeintes beglaubtes Absterben ihres Ehegatten vorschützet/ der Tortur unterworffen werden möge/ dafern wider selbe/ als eine Person/ darzu man sich ihres liederlichen Verhaltens versehen kan/ erhebliche Umstände am Tag kommen/ daß sie sich ohne genugsame Nachfrag/und muthmasliche Wissenschafft des noch lebendigen Ehegatts in die andere Ehe begeben habe. Farinac. fol. 4. tr. crim. q. 150. tit. 16.

Jedoch ehe man zur Tortur greiffe/ ist nothwendig/ daß man de corpore delicti vergwist/ das ist/ daß sichere Nachricht von jenem Ort/ allwo das verlassene Ehegatt sitzet/ eingezogen werde/ daß die Person schon würcklich verheuratet/ auch selbe in ihren Defensionalien keine glaubwürdige begründe Exceptionales einführen möge/ so die Gefährde ausschliessen.

Item/ würde das wancklende Gemüth/ unwarhaffte/ unbeständige Aussag/ genugsame Ursach geben die Tortur zu ergreiffen/ wie im ersten Tractat gemeldet worden. Arg. const. crim. art. 42. Crus. de ind. delict. p. 2. c. 9. n. 1.

Item/da eine Ehe-Person die andere boßhafftig verlassen hätte/ dann das lange Abwesen zeigt an ein Ehebrecherisches Gemüth/ das Ehebrecherische Gemüth/ die Bigamiam, oder zweyfache Ehe/ die Pigamia die Ketzerey/ und also erscheinet/ daß ein Indicium, oder Anzeigung einer Ubelthat/ auch zu anderen gute Anzeigung gebe. Crusius d. l. n. 2.

Von dem Crimine Raptus, oder gewaltiger Entführung.

1. Von Wesenheit des Raptus.
2. Dessen Straff.
3. Milderende Umständ.
4. Von Entführung der Männer.
5. Von beschwerenden Umständen.
6. Von Inzüchten.
7. Von Frag-Stücken.

I.

Das Crimen raptûs ist eine gewalt-thätige Entführung/ einer ehrlichen Jungfrauen/ Ehefrauen/ Wittib/ Kloster-Frauen ꝛc. und also einer ehrlich lebenden Weibs-Person zu unehrlichen unzüchtigen Ende.

Die Entführung muß dergestalten beschehen/ daß gleichwol das Weibs-Bild von einem/ in ein anders unterschiednes Ort hinweg geführt werde/ dann der ein Mägdel von einer Kammer in die andere/ oder/ der auf dem Feld ein Mägdl besser gegen den Wald führet/ damit er die Unzucht um so viel gelegentlicher vollbringen möge/ der begehet keinen raptum, oder gewalt-thätige Entführung/ sondern da das Mägdl widerstrebet/ eine Nothzucht. Jul. Clar. §. raptus num. 1.

Die Entführung beschicht/ und wird die ordinaria nicht gemildert/ wann gleich die entführte Weibs-Person ihren Willen und Meinung darzu gebete/ oder selbsten den Entführer hierzu anreitzte/ sintemalen die gewaltige Entführung ihr Absehen nicht gegen die entführte Weibs-Person/ sondern gegen den Eltern/ Gerhabern/ und Vormündern träget/ als dero Gewalt und Obhut selbe wider Willen enthoben wird; ja wann gleich kein Vatter/ Gerhaben/ oder Vormünder verhanden/ und die Weibs-Person ihres eignen Gewalts wäre/ jedoch etwan wegen Widersinnigkeit anderer Befreunden/ oder andern nicht anständigen Ursachen sich entführen lassete/ wurde die Obrigkeit ex officio wider den Entführer zu procediren Macht haben/ sintemalen jedes Weibs-Bild mit Arglistigkeit/ und Gewaltthat entführt zu seyn/ von Rechtswegen geschätzt wird. l. unica c. de raptur. virg. Jul. Clar. d. §. raptus Mascard. de probat. con. 1253. num. 23.

Wie dann auch die Const. crim. art. 118. die

Formalia gibet/ ungeacht die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen beysetzte.

Das Crimen raptûs aber wird de jure civili per l. un. cod. de rapt. virginum mit dem Tod abgestrafft: welche Straff nicht allein auf den Entführer/ sondern alle/ die zur Zeit der Entführung Hülff/ und Vorschub gegeben/ erstreckt wird.

Ja/ da ein Freygeborne/ und mit keiner Servitut oder Leib-Eigenschafft einmal beladene geweste Weibs-Person entführet wird/ verlieret der Entführer all sein Haab und Gut/ ligends/ und fahrends/ und wird dasselbe/ im Fall das Weibs-Bild ihren Willen zu der Entführung gegeben hätte/ dero Eltern/ Gerhabern/ und Vormundern heim und zugesprochen. Crusius de indict. p. 13. n. 12.

Dafern aber das Weibs-Bild wider Willen entführt worden wäre/ würde das Gut des Entführers ihr allein heimfallen. D. l unica §. 1.

Wiewol diese distinctio Crusij in l. unica nicht zu lesen ist/ indeme der Consens niemals gemutmaßt wird. Gleichen Verlust leiden/ die bey würcklicher Entführung beyhülfflich gewesen: die aber etwann anvor/ oder nach der Entführung/ sie seyen Mannlichen oder Weiblichen Geschlechts/ verhülfflich/ oder Unterschleiff gegeben/ verlieren zwar ihr Vermögen nicht/ seynd doch der Lebens-Straff entworffen. D. l. unica §. pœnas autem.

Ja es ist in Krafft dieses legis denen Eltern/ Gerhabern/ Vormündern/ Befreundten erlaubt/ die in frischer That der Entführung betrettende Delinquenten mit ihrem Anhang umzubringen/ und zu tödten.

Die Carolinische Ordnung art. 118. setzet hierinfalls keinen Unterschied/ sondern befihlt/ daß man in Abstraffung dieses Lasters der Kayserlichen geschriebenen Rechten sich gebrauchen solle.

Die Tyrol. Lands-Ordnung setzet/ art. 38. l. 8. die Straff des Schwerdts/ deme auch beystimmet die Nid. O. L. O. art. 78. sagt aber nichts von der Confiscation des Vermögens/ nochweniger/ da eine entführt wird wider Willen/ der Eltern/ und Gerhaber/ und Vormunder: ich vermeine/ weilen die Confiscation des Vermögens (da eine ehelich und freygeborne Person entführt wird) indem statuto nicht gesetzt/ und dißfalls die Lex unica c. de raptur. virg. gemildert worden/ man ebenfalls ad Confiscationem von Tyrolischen Lands Rechten nicht schreiten möge; alldieweilen wissentlich Rechten/ das propter auth. bona damnator, anheut die Confiscation des Vermögens nicht statt habe/ ausser es seye austrucklich auf ein Laster durch das Statutum, so denen legibus scriptis ohne das derogirte/ ausgeworffen/ und gesetzet/ nechst deme seynd die formalia (mit samt ihrem Gut) nicht dahin zu verstehen/ daß dafern ein Ehe-Weib/ oder eine Tochter ohne Gut entführet würde/ die Straff der Entführung nicht statt haben solte/ angemerckt die Entführung für ihr Haupt-Ziel/ und Absehen nur die innerliche Erfüllung brennender Unzucht/ und nicht das Gut/ oder das Vermögen ausgesetzt hat/ dann die andere causa ist nur concomitans, das ist/ ein mit einlauffende Ursach/ so die Straff in dero Abwesenheit nicht mildert.

Von geistlichen geschriebenen Rechten/ als die wegen der Ehe zu disponiren/ und dißfalls die Schärffe L. un. c. d. raptor. virg. gemeldet haben/ ist in C. concil. Trid. Sess. 24. c. 6. verordnet.

Daß zwischen den Entführer/ und der Entführten das Heil. Sacrament nicht Bestand habe/ es seye dann die entführte Persohn/ in ein sicheres Ort/ und ausser des Gewalts des Entführers gesetzt/ will sie so dann den Entführer zu heurathen ihren unbezwungenen Willen abgeben/ ist der Entführer schuldig/ selbe zu trauen/ er bekomme selbe zur Ehe/ oder nicht/ nach Ermässigung des Gerichts/ gebührend und standmässig zu dotiren/ und mit einem Heyrath-Gut zu versorgen/ welches wider die L. cin. C. de rapt. virg. lauffet/ Krafft deren/ denen Eltern erlaubt gewesen/ der entführten Tochter einen Mann zu geben/ so ihnen beliebig gewest.

Nichts destominder ist von geistlichen Rechten der Entführer/ ob er gleich die entführte Persohn/ auf ihr nachmahliges unbezwungenes Einwilligen geheyratet/ oder nicht/ samt allen Mithelffern ipso jure, und ohne weitern Sententz excommuniciret/ mit ewigem Schandmal/ und infamia bemerckt/ und zu allen Würden unfähig/ Haun. t. 2. c. 2. n. 543.

3. Erstlichen da einer seine ihme verlobte Braut zu dem Ende/ damit er mit ihr sich würcklich vermählen könne/ entführet hätte. C. 6. de raptoribus.

Wie dann viel Canonisten lehren/ dafern das Mägdl einem die Ehe verspricht/ und sich gutwillig entführen läst/ obstehendes Gesatz Concilii Tridentini nicht statt habe/ noch ein Ehe-vernichtende Verhindernus verursachet/ indeme die geistliche Rechten nur der Unzucht zu steuren; keines wegs aber die Freyheit der Ehe einzuschrancken/ gesinnt seyn. Haunold. d. loc. n. 547.

Ja theils Civilisten sagen/ dafern der Entführer erweislich beygebracht/ daß das Mägdl ihren Willen/ ohne gebrauchte Gefährde/ zur Entführung gegeben hätte/ der Entführer mit der ordinari Straff nicht zu belegen wäre. Ita Gilhaus. & alii h. t.

Aber die austruckentliche Formalia der L. un. C. de rapt. virg. und const. Caroli V. seyn dieser Lehr zuwider; Haunold. aber d. L. vermeint/ daß dieser mildere Sententz gleichwohl statt haben könne/ da der Entführer/ und die Entführte/ die künfftige Ehe zu ihren Zweck der Entführung vorgesetzt hätten/ dann kein Tochter mehr verbunden nach dem Willen ihrer Eltern sich zu verheyraten. c. pen. X. de rapt. Sonsten aber/ da es zu Erfüllung schnöden Wollust angesehen/ würde dem Entführer der Willen des Weibsbilds/ es habe gleich anfangs/ oder hernach eingewilliget:

get: von der ordinari Straff nicht entledigen. Jul. Clar. §. 6. captus. n. 3.

Und dahin seynd die Wort der schmeichlenden Uberredung zu verstehen / die N. O. L. O. aber läst den Willen der entführten Person / so durch gute Wort zuwegen gebracht worden / für ein Milderung der ordinari Straff passiren. art. 78. §. 6.

Ist also die Meinung Decioni L. 8. c. 7. tract. crim. daß ein Braut/so noch unter der Gewalt des Vatters lebet / unter der ordinari Straff nicht entführet werden könne / gar zu hart / indem die Entführung nicht mit unehrlichem Ende/sondern zur Beförderung ehelicher Copulirung/worinnen nicht dem Kayserlichen / sondern dem geistlichen Rechten nachzugehen / angesehen ist. Blumlacher ad art. 118.

2. Mildert die Straff des Tods/ da der Entführer die entführte Persohn fleischlichen nicht erkennt hat: und vermeinen theils D. D. daß solches ohne Unterschied statt habe/theils D. D. aber distinguiren / ob der Entführte an seinem blöden Willen anderwärtig verhindert / oder selbsten darvon abgestanden wäre.

Im ersten Fall wäre die ordinari Straff / in dem andern aber eine Extraordinaria/ nach Beschaffenheit der Umständ zu erkennen. Jul. Clor. §. 4. rapt. n. 4.

Dann zur Erkennung der ordinari Straff ist die eintzige ratio legis nicht / daß die entnommene Jungfräuliche / oder wittibliche Ehr nicht mehr ergäntzt werden mag/ indeme dieses nur durch die particulam maxime in L. un. dahin verstanden wird / daß ohnezweifel die ordinari Straff statt habe / da geweyhte geistliche Jungfrauen / oder Nonnen entführt werden / als deren Ehr nicht mehr / als wie durch ehliche Trauung anderer Mägdlein ersetzt werden kan/ daß weilen nur von GOtt geweyhten Jungfrauen von der particula maxime gesagt wird / daß die Entführer anderer ehelichen Weibs-Personen / wann sie gleich ihren Willen vollbracht haben / darunter nicht verstanden werden/so aber nicht zuzugeben ist.

Zudeme ist in L. 54. c. de Episc. & Cler. gewissen Privat-Personen erlaubt / dem Entführer bey fürwährender Entführung zu tödten: Warum solle dann einer Obrigkeit nicht erlaubt seyn/ einen dergleichen Delinquenten/ der nur wegen anderwärtigen äusserlichen Umständen / an Vollbringung der Unzucht verhindert wird / mit der ordinari abzustraffen / angemerckt die LL. mehrentheils Gewalt/als die Unzucht-Gestraffer haben wollen/ und also wäre de rigore juris nicht uneben zu discuriren. vid. Haunold. t. 2. c. 2. n. 551.

Jedoch wollen viel D. D. auch in diesem Casu die Lebens-Straff ausschliessen/ deren Meinung vice practica als der mildern endlich und nicht unbillich nachzufolgen / jedoch daß die Straff höher als in einẽ andern mildern Casu geschärfft werden solle. Matth. Steph. Gilhauf, hoc tit. Blumlacher. hoc. t. num. 3.

Wie dann auch die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung die Unterlassung fleischlicher Erkandtnus ohne Unterschied zu Milderung der ordinari Straff dienstlich erachtet.

3. Mildert die ordinari Straff/da eine unehesliche ledige Weibs-Person entführt wird: dann damit die Tods-Straff statt finde/ist vonnöthen/ daß ein unverleumte ehrliche Weibs-Persohn entführt werde/ und beziehe mich dißfalls auf das eine/was im vorigen Titul der Unzucht wegen des unehrlich gelebten/und sich bekehrten Weibsbilds angezogen worden.

Da nun der Entführer unehelicht/ und ein ledige Dirn/oder Wittib entführte/ ist die Straff des Tods zu unterlassen / indeme dißfalls kein Ehebruch nach weltlichen Rechten beschicht / noch die Ehe geschwächt wird.

Da aber ein uneheliches Weibsbild entführt wurde/oder beyde Persohnen der Entführer / und entführte verehelicht wären / würde doch an einem Ort/allwo der Ehebruch mit der Tods-Straf nicht gezüchtiget wird / auch dißfalls nur eine Extraordinaria statt haben/ alldieweilen kein Laster aus beyden vor sich selbsten genug / die Lebens-Straff zuerkennen / einfolglich auch nicht/ wann gleich zwey zur Tods-Straff untüchtige Ubelthaten zusammen lauffen: so aber / wie gesagt / nur von einem beschreiten Eheweib zuverstehen ist. Blumlach. h. t. n. 6.

4. Da ein Manns-Persohn durch ein Weib entführt wird / dann ob zwar juxta D. D. unter dem Masculino die Weibsbilder / auch in Pœnal-Gesatzen verstanden werden/als da ein Gesetz sagt/ der einen Todtschlag begehet/ der solle sterben/da aber ein Gesatz eigentlich nur von Männern in specie saget / als wie dißfals von Raubern und Entführern der Jungfrauen beschicht / und also weder in rubro, noch nigro, das ist / weder die titular, noch der Inhalt den Weibern zugeeignet werden mag / ist die rechtliche Lehr / daß unter solchem Pœnal-Gesatz das Weiber-Volck nicht verstanden seye: würde also dieselbe mit einer / jedoch schwerern und schärffern/extraordinaria abzustraffen seyn. Jul. Clar. §. raptus. n. 6.

Wiewolen theils DD. daß wegen Entführung der Unzucht eines Jünglings / auch die Todes-Straff dem Weibs-Volck zu erkennen seye / behaupten wollen. ut. Tiraquell. Bald. Pœr. Angel. Menoch.

Item / da ein Mann eine andere mannliche Person / zur verteufelten Unzucht verführte / müste die Gewalt-That ex l. Julia de vi publ. darvon oben Erklärung beschehen / abgestrafft werden / wann gleich die That der Unzucht nicht vollbracht worden wäre. l. 3. c. de vi publ.

Item wird insgemein die Todes-Straff nachgesehen / wann die entführte Person nicht mehr in Gewalt der Eltern / des Manns / oder ihrer Gerhaben ist. vid. Nider-Oesterreichische L. O. §. 6. h. t.

Wie dann auch die Tyrol. Lands-Ordn. allein die formalia wider Wissen und Willen ihres Manns / oder der Eltern h. t. setzet / wiewolen

das contrarium von Schärffe geschribner Rechten sich defendiren lässet.

Item / die nicht hauptsächlich / sondern allein mittelbar hierzu geholffen: und können bey Einlauffung dergleichen milderen Umständen die Delinquenten nach dero Beschaffenheit entweder mit Ruten / Lands-Verweisung / oder noch geringer gestrafft werden.

Herentgegen beschweren die Lebens-Straff / da ein GOtt geweihte Jungfrau / oder Kloster-Frau entführt wird. D. l un. c. de rapt. virg.

Zu dem wird das Vermögen des Delinquenten / und Entführers dem Closter / dem die Schandthat beschehen / zugeeignet / die Closter-Frau aber / da sie hierzu eingewilliget / muß in ein scharffes verschloßnes Closter eingestecket werden. Can. 30. c. 27. q. 1.

Item da ein eheliches Eheweib entführt wird / d. C. un. c. de rapt. virg. oder da Mordthaten / und andere Thätlichkeiten unterlauffeten.

Item da ein Person aus dem geweyhten Ort / als aus der Kirchen entführt würde.

Item da ein geringe Persohn ein adeliche Jungfrau entführet / oder da ein Entführung von einen beschehete / so den Eltern / Befreunden / Gerhaben / mit Pflichten beygethan / oder bedient wäre / und endlich da es öffters beschehen wäre.

Die Inzüchten betreffende / geben zur Inquisition genugsame Ursach.

1. Da die Persohn also beschaffen / daß man sich der That hierzu versehen mag.

2. Da man weiß / daß die Entführte von gewisser Manns-Persohn geliebt / und selbe unsichtbar worden. Cruc. c. 15. n. 51.

3. Da eine sich dergleichen anvor verlauten lassen / welches indicium von der general Anzeigung der Trohung / Pralerey herzunehmen.

4. Da man aus dem Wagen / und Pferd erkennete / wessen solcher wäre / oder da sonsten an dem Ort beschehener Entführung etwas wäre erfunden worden / so man erkennete / diesem zugehörig zu seyn / idem dicto loco. num. 10.

5. Item da man von den Zuhelffern Wissenschafft gerichtlich überkommen hätte / wo die Entführung eigentlich begangen.

Da nun aus den vorigen / und gleichmässigen Inzüchten / sonderlich der Bekandtnus der Mithelffer / oder eines andern ehrlichen Zeugen / der Inquisit zur Verhafft gebracht / und selben nicht ablainen mag / würde auf wissentliche beschehene Entführung einer Persohn / und da de corpore delicti constiret / der Inquisit mit der Tortur belegt werden müssen.

Von der Blut-Schand.

1. Was die Blut Schand seye.
2. Von geistlicher / natürlicher und rechtlicher Freundschafft.
3. Dero Straff insgemein.
4. Straff der Blut-Schand in auf- und absteigender Linea.

I.

Die Blut-Schand ist die fleischliche Vermischung jener Personen / welche entweder aus Bluts- Freund- oder Schwägerschafft einander dergestalten verwandt seyn / daß zwischen denselben von Geistlichen Rechten kein gültige Ehe / ohne vorläufftige Dispensation beschehen kan. Haunold. t. 2. n. 344. Inmassen dergleichen Hochzeiten / nuptiæ incestuosæ benamset werden / theils DD. aber lassen das Wort (Geistlichen) aus / sonderlich die Acatholici, so endlich ratione der Straff / wie nachgehends zu vernehmen / passiren mag.

Die Blut-Schand aber wird entweder in Gerader / das ist: auf- und absteigender / oder in der Seiten-Lini der Bluts-Befreunden / oder der Beschwägerten verübt.

2. Dañ was die von Geist- und weltlichen Rechten anbelangende cognation betrifft / nemlich die Gevatters-Leut / und Göthen / so aus dem Heil. Tauff gehebt / oder zur H. Firmung geführt worden / ist zu wissen / daß die geistliche Freundschafft vom Tridentinischen Concilio nur den Gevatter- und Göthen / und des Göthen Vatter und Mutter / auch den Tauffenden / und Getaufften / und des Getaufften Vatter und Mutter / und also von dem Sacrament der Firmung zu reden / erstreckt werde / die weltliche rechtliche Freundschafft aber der Adoption, ist nur so langwärend / als die adoption in Kräfften verbleibet; da nun dergleichen Personen ohne Dispensation sich vermischten / meldet Haunold. d. l. cum fornicatio, da es nur ein incestus impropriè dictus, das ist / ein weitschichtige Blut-Schand zu benamsen / und nur willkürlich / jedoch mehr als eine gemeine Vermischung abzustraffen wäre.

Die gemeine geschriebne Rechte halten die Blut-Schand dem Ehebruch gleich. l. si adulterium 38. ff. ad l. Jul. de adult.

3. Ob zwar die Straff des Ehebruchs ex jure digestorum, oder ex l. quamvis 30. auth. sed hodie C. ad l. Jul. de adult. Novell. 134. c. 10. zu schöpffen seye / wird unter denen DD. gestritten / der gemeinere Sentenz gehet / daß die Straff de jure codicis mit dem Schwerdt zu erkennen sey / indeme dieses Laster dem Ehebruch nicht allein gleich / sondern noch schwerer seye / wo aber gleiche / oder mehrere ration, alldorten seye gleiches Recht zu setzen.

Herentgegen / die von dieser gemeinen Meinung abschreiten / haben pro fundamento, weilen in codice kein austruckendliches Lex zu finden daß die Blut-Schand mit dem Tod zu straffen / als habe man auch nicht Ursach / die in jure fforum enthaltene Straff der Deportation, so dato in

das Ruthen aushauen verändert worden/ zu unterlassen/ und gleich eine Tods-Straff zuerkennen / die Materia seye pœnalis , allwo die Extension wegen gleicher /oder mehrerer ration nicht zu machen / zu dem wäre textus L. si quis viduam ff. de quæst. klar / allwo so gar jure digestorum zu verstehen / ein mit der Blut-Schand zugleich einlauffender Ehebruch / nur mit der Depotation , oder Ruthen aushauen abgestrafft wird / wiewolen ex-jure Capital ist / die Schwerdt-Straff erkennt werden müste / dafern die besondere Orts-Gewonheit und statuta nicht zuwider wären.

Die Criminal-Ord. Caroli V. art. 117. setzt ebenfalls kein determirte Straffen / sondern weist die Obrigkeit/ auf die Kayserliche geschriebene Rechten / die doch ebenfalls disputirlich/ und ungewiß seyn / also / daß die Compilatores der Carolin. Ord. in dieser Sach einer ziemlichen Nachlässigkeit bemerckt werden / welche aus ungewissen Rechten / gewisse Satzungen hervor ziehen wollen. Blumlacher cum Zierriz ad h. t. 117.

Aber damit die Schwere der Straff / aus Schwere der Umständen abgefast / und in Sachen nach Verschiedenheit der Freundschafft und der Nähe des Grads proportionirte Abstraffung geschöpfft werde / ist forderst zu erklären / wie die Blut-Schand in Gerader/ auf und absteigender Linie abgestrafft werde.

Der gemeine Sententz der D. D. gehet dahin / daß die Blut-Schand in auf-und absteigender Linea mit der Tod-Straff abzubüssen seye / ob aber das Schwerdt / oder Galgen / oder das Feuer erwählet werden solle / unter den D. D. nicht ausgemacht / als deren theils von dem Feuer / wiewohlen ohne lege, attestiren. Jul. Clar. L. 5. §. incestus num. 2. Berlich. concl. 32. num. 13. cum ibid. citat.

Die Sächsische Rechten gehen nach Lehr Carpzov. p. 2. quæst. 72. numer. 21. auf das Schwerdt.

Die Neider-Oesterreichische Lands-Gerichts-Ordnung / setzt im 74. Titul / §. 6. auch das Schwerdt / die Tyrol. Lands-Ordnung aber hat von diesem Laster gar nichts statuirt / kennte also in Abgang des statuti , weilen dergleichen Untermischung pro concubitu nefario , und ein ärgerliche Schand-That zu halten darvor alle Völkerschafften Abscheu tragen / auch diese Sünd viel schwerer / als der Ehebruch / mittels des Schwerts abgestrafft werden. Carpz. d. l. un. 21. cum allegatis.

Und wird von der Straff des Schwerdts das Weibsbild nicht befreyet/ sintemalen in Sachen / so de jure gentium verbotten / das Weibsbild mit den Männern gleiches Recht zuerwarten hat / idem Carpz. d. l. numer. 26. sonderlich aber / daß auch in der Heiligen-Schrifft Lev. 18. vers 7. kein Unterschied des weiblichen Geschlechts / zu Milderung der Straff gemacht wird / aber Farin. und Baiard. vermeinen / daß ein Weibsbild / gleichwie sie de jure in Ehebruch-Sachen mit keiner Tod-Straff zu belegen / auch dißfalls zu verschonen / und nur mit einer scharffen Leibs-Straff zu züchtigen seye / welchem Sententz auch beyfället Blumlacher d. l. numer. 3. aus Ursach / daß die Tods-Straff in keinem Rechts-Satz zu finden / und wissentlich seye / daß die Weiber gebrechlicher und schwächerer Natur / als die Mannsbilder seyn/ könnte also dieser mildere Sententz an End und Orten / allwo kein anderes in Herkommen / vor dem Strengeren erwehlet werden.

Wie dann Hartman. Histor. Obs. 192. numer 46. austrücklich schreibet/ daß die Todes-Straff in dergleichen Fall/ ausserhalb Sächsischen Landen nicht erkennt werden solle.

Diese Lehr hat statt in auffsteigender Lini in das unendliche/ also/ daß hierunter Vatter und Mutter/ Eny und Any/ Vrany und Vräny/ und also für und für/ ingleichen/ in absteigender Lini/ für und für/ begreiffen werden: dann unter diesen Personen kan kein Ehe erstehen/ und dessentwegen sagt man/ daß der Adam/ wann er wieder auf die Welt kommete/ kein Weib mehr erheuraten dörffte/ sintemalen alle Menschen Bilder in Gerader absteigender Lini von ihme herkommen. Glass in l. nupt. ff. de oit. nupt.

Zudeme wird unter ehelichen/natürlichen Eltern und Kindern kein Unterscheid der Abstraffung/ wegen verübender Blut-Schand gemacht/ als welche in der Natur einander so nahend/ als die eheliche Befreundte/ wie in titulo vom Vatter Mord mehrers explicirt worden.

Von dem SACRILEGIO.

1. Was/ und wie vielfältig ein Sacrilegium seye.
2. Straff desselben/ und Unterscheid.
3. Beschwerende Umständ.
4. Milderende Umständ.
5. Von Helffern/ und Schildwacht-stehenden.
6. Von Entfrembdung geweyhter Sachen / an ungeweyhten Stätten.
7. Von Entfrembdung ungeweyhter Sachen angeweyhten Stätten.

I.

DAs Sacrilegium, so ein Diebstal GOTT-geweyhter Sachen ist / wird von gemeinen weltlichen Rechten nicht begangen/ es lauffen dann zwey requisita ein/ nemlich/ daß ein geweyhte Sach/ an einem geweyhten Ort entfrembdet werde.

l. Sacrilegii 9. ff. ad l. pecul. Julius Clar. §. Sacrilegium num. 1.

Das Geistliche Recht aber macht drey SPECIES.

1. Die Entfrembdung geweyhter Sachen / an geweyhten Stätten.

2. Die Entfrembdung geweyhter Sachen/ an ungeweyhten Stätten.

3. Die Entfrembdung ungeweyhter Sachen / an geweyhten Stätten.

C. si quis contumax. §. Sacrilegium ergo cap. quisquis §. Sacrilegium ergo cap. quisquis §. similiter 17. qu. 4.

Im Römischen Reich / allwo man auf die Carolinische Satzung zu judiciren hat / wird ebenfalls das Sacrilegium nach obstehenden dreyen Umbständen verübt.

Ord. Caroli V. art. 171.

An Orten aber / allwo man auf die Constitution des Kayſ. Caroli V. nicht gebunden iſt / würde kein Sacrilegium begangen / auſſer da ein geweyhte / und GOTT gewidmete Sach an geweyhten Ort entfrembd wird.

l. divi ff. ad l. Jul. pecul. l. aut facta 16. § locus facit 4. ff. de pœn.

Wiewol eben aus dieſer l. aut facta ff. de pœn. Blumlacher art. d. 171. num. 3. vermeinet / daß das Ort ein Sacrilegium mache / worzu aber andere DD. ein geweyhte Sach / ſamt dem Ort erfordern.

Carpzov. p. 2. q. 89. n. 4. cum aliis citatis.

Als würde einfolglich auch die Straff des Sacrilegii in obſtehenden zweyen Fällen nicht ſtatt haben. Gleich wie aber mit geweyhten Sachen / oder an geweyhten Orten der Diebſtall ſchärffer iſt; als vermeinen theils DD. daß die geiſtliche Recht / nach allgemeiner Gewonheit / in Abſtraffung des Sacrilegii obſervirt werden ſollen.

Tuſch. pract. in verbo Sacrileg. concl. 6. n. 11.

Wie dann auch die Nieder Oeſterr. Land-Gerichts-Ordnung art. 58. § 10. als in dem Titul des Sacrilegii obſtehende Species zehlet.

2. Damit aber in Abſtraffung dieſes Laſters / nach Maß des Verbrechens / das Urtl geſchärfft werde / iſt zu wiſſen / daß in dem erſten Fall / da einer an geweyhten Stätten / oder Ort geweyhte Sachen ſtihlet / von gemeinen geſchriebenen Rechten kein endliche Satzung verhanden ſeye: theils DD. vermeinen / es ſeye die Straff jederzeit capital, und tödlich / und daß die Willkühr bey dem Richter ſtehe / was für Lebens-Straff nach Schwere der Umſtänd ergriffen werden ſolle / dieſe Willkühr aber könne von der Tod- oder Lebens-Straff zu einer mildern nicht abweichen.

l. Sacrilegii, 9. ff. ad l. Jul. pecul. Jul. Clar. in § Sacrileg. n. 3.

Theils DD. vermeinen / daß de jure die Straff auch im erſten Fall nur arbitrirlich / und zwar nach Beſchaffenheit einlauffender Umſtänd. per l. 6. ff. ad l. Jul. pecul. entweder nach dem Leben / oder Leib zu dirigiren ſeye.

Wie nicht weniger finde ich / daß auch die Conſtitutio Caroli V. unter den Authorn diſputirlich gemacht werde. Carpzov. p. 2. qu. 89. nu. 17. ſetzet præcisè dieſen Caſum, da einer ein Monſtranz ſtihlet / darinnen das H. Sacrament des Altars / ſo dieſer Author das geweyhte Brod nennet / enthalten wäre / dann ein ſolcher Dieb iſt vor ſich ſelbſten / nach Ausweiſung des art. ord. crim. 172 mit dem Feuer von dem Leben zum Tod zu ſtraffen; auſſer dieſen caſum aber will er dem Dieb anderer geweyhter Sachen entweder dem Tod / oder der Leib-Straff / nach proportion der Umbſtänd / unterworffen haben

haben / und bezieht sich auf den art. ord. crim. 175.

Darentgegen aber stehet Blumlach. ad artic. 175. num. 1. und deduciret / daß unter denen andern geweyhten Sachen ebenfalls nach Ausweis Carol. Constitut. artic. 172. ein Unterschied zu machen seye / dann der Diebstall guldener / oder silberner Gefäß / mit / oder ohne Heiligthum / item Kelch und Patenen / ist Capital und tödlich / in andern geweyhten Sachen aber / dafern hierzu nicht gebrochen / oder mit gefährlichen Instrumenten aufgesperret wird / die Straff arbitrar. dann die Formalia art. 172. (nach Gelegenheit der Sachen / und Rath der Rechtsgelehrten) seye nicht zu verstehen / daß die Tods-Straff unterlassen / sondern nur / was für ein Todes-Straffe zu erkennen seye / wie dann diese Interpretation in diesem art. 174. fundirt ist / allwo die arbitrirliche Leibs-Straff nur bey Entwendung kleiner geweyhten Sachen keineswegs vorgemeldten dapffern Stucken procedirt.

Wie wohlen / da bey Entwendung der Monstranzen, und andern geweyhten dapfferen Stucken milderende Umbständ / und zwar in specie die Jugend / Thorheit der Personen / oder Hungers-Noth einlauffen / auch in solchem Casu die Straff arbitrirlich werden kan / sintemahlen alsdann / gleich wie in andern weltlichen Diebstehlen / und nicht anders zu procediren ist.

Ord. Carol. art. 175.

Sonsten aber / wann nahmhaffte / dapffere Struck entwendet / oder zu geringen Sachen / als da seyn Wax-Liechter / Altar-Tücher / etc. gebrochen oder eingestiegen wäre worden / würde auch de rigore der Carolinischen Ordnung zu reden / der erste Diebstall tödtlich sey.

Dann das Einbrechen / oder Einsteigen / zu Entwendung der Sachen / auch von geringem Werth / von CAROLO V. unter der Todes-Straff verbotten worden / wiewohlen das Einbrechen nicht absonderlich gefährlich / wie manchsmahl bey den Dorffs-Kirchen Capellen / allwo jeweils gar schlechte Versicherungen anzutreffen seyn / und die Sach von geringen Werth wären / von gemeiner Gewonheit die Tods-Straff gelindert / und in ein Leibs-Straff verändert wird / vornemlich da es nur das erstemal beschehen wäre / die R. O. L. O. art. 85. §. 10. befihlt / daß dergleichen Dieb etwas schärffs / als andere gemeine Dieb gestrafft werden sollen.

Die Straff eines Kirchen-Diebs / der dapffere geweyhte Stuck entwendet / als da seynd leere Kelch /

Pate-

Wie dann Hartman. Histor. Obs. 192. numer 46. austrücklich schreibet/ daß die Todes-Straff in dergleichen Fall/ ausserhalb Sächsischen Landen nicht erkennt werden solle.

Diese Lehr hat statt in auffsteigender Lini in das unendliche/ also/ daß hierunter Vatter und Mutter/ Eny und Any/ Vrany und Vräny/ und also für und für/ ingleichen/ in absteigender Lini/ für und für/ begreiffen werden: dann unter diesen Personen kan kein Ehe erstehen/ und dessentwegen sagt man/ daß der Adam/ wann er wieder auf die Welt kommete/ kein Weib mehr erheuraten dörffte/ sintemalen alle Menschen Bilder in Gerader absteigender Lini von ihme herkommen. Glass in l. nupt. ff. de oit. nupt.

Zudeme wird unter ehelichen/natürlichen Eltern und Kindern kein Unterscheid der Abstraffung/ wegen verübender Blut-Schand gemacht/ als welche in der Natur einander so nahend/ als die eheliche Befreundte/ wie in titulo vom Vatter Mord mehrers explicirt worden.

Von dem SACRILEGIO.

1. Was/ und wie vielfältig ein Sacrilegium seye.
2. Straff desselben/ und Unterscheid.
3. Beschwerende Umständ.
4. Milderende Umständ.
5. Von Helffern/ und Schildwacht-stehenden.
6. Von Entfrembdung geweyhter Sachen / an ungeweyhten Stätten.
7. Von Entfrembdung ungeweyhter Sachen angeweyhten Stätten.

I.

DAs Sacrilegium, so ein Diebstal GOTT-geweyhter Sachen ist / wird von gemeinen weltlichen Rechten nicht begangen/ es lauffen dann zwey requisita ein/ nemlich / daß ein geweyhte Sach/ an einem geweyhten Ort entfrembdet werde.

l. Sacrilegii 9. ff. ad l. pecul. Julius Clar. §. Sacrilegium num. 1.

Das Geistliche Recht aber macht drey SPECIES.

1. Die Entfrembdung geweyhter Sachen / an geweyhten Stätten.

2. Die Entfrembdung geweyhter Sachen/ an ungeweyhten Stätten.

3. Die Entfrembdung ungeweyhter Sachen / an geweyhten Stätten.

C. si quis contumax. §. Sacrilegium ergo cap. quisquis §. Sacrilegium ergo cap. quisquis §. similiter 17. qu. 4.

Im Römischen Reich / allwo man auf die Carolinische Satzung zu judiciren hat / wird ebenfalls das Sacrilegium nach obstehenden dreyen Umbständen verübt.

Ord. Caroli V. art. 171.

An Orten aber / allwo man auf die Constitution des Kayſ. Caroli V. nicht gebunden iſt / würde kein Sacrilegium begangen / auſſer da ein geweyhte / und GOTT gewidmete Sach an geweyhten Ort entfrembd wird:

l. divi ff. ad l. Jul. pecul. l. aut facta 16. § locus facit 4. ff. de pœn.

Wiewol eben aus dieſer l. aut facta ff. de pœn. Blumlacher art. d. 171. num. 3. vermeinet / daß das Ort ein Sacrilegium mache / worzu aber andere DD. ein geweyhte Sach / ſamt dem Ort erfordern.

Carpzov. p. 2. q. 89. n. 4. cum aliis citatis.

Als würde einfolglich auch die Straff des Sacrilegii in obſtehenden zweyen Fälien nicht ſtatt haben. Gleich wie aber mit geweyhten Sachen / oder an geweyhten Orten der Diebſtall ſchärffer iſt; als vermeinen theils DD. daß die geiſtliche Recht / nach allgemeiner Gewonheit / in Abſtraffung des Sacrilegii obſervirt werden ſollen.

Tuſch. pract. in verbo Sacrileg. concl. 6. n. 11.

Wie dann auch die Nieder Oeſterr. Land-Gerichts-Ordnung art. 58. § 10. als in dem Titul des Sacrilegii obſtehende Species zehlet.

2. Damit aber in Abſtraffung dieſes Laſters / nach Maß des Verbrechens / das Urtl geſchärfft werde / iſt zu wiſſen / daß in dem erſten Fall / da einer an geweyhten Stätten / oder Ort geweyhte Sachen ſtihlet / von gemeinen geſchriebenen Rechten kein endliche Satzung verhanden ſeye: theils DD. vermeinen / es ſeye die Straff jederzeit capital, und tödlich / und daß die Willkühr bey dem Richter ſtehe / was für Lebens-Straff nach Schwere der Umſtänd ergriffen werden ſolle / dieſe Willkühr aber könne von der Tod- oder Lebens-Straff zu einer mildern nicht abweichen.

l. Sacrilegii, 9. ff. ad l. Jul. pecul. Jul. Clar. in § Sacrileg. n. 3.

Theils DD. vermeinen / daß de jure die Straff auch im erſten Fall nur arbitrirlich / und zwar nach Beſchaffenheit einlauffender Umſtänd. per l. 6. ff. ad l. Jul. pecul. entweder nach dem Leben / oder Leib zu dirigiren ſeye.

Wie nicht weniger finde ich / daß auch die Conſtitutio Caroli V. unter den Authorn diſputirlich gemacht werde. Carpzov. p. 2. qu. 89. nu. 17. ſetzet præciſè dieſen Caſum, da einer ein Monſtranz ſtihlet / darinnen das H. Sacrament des Altars / ſo dieſer Author das geweyhte Brod nennet / enthalten wäre / dann ein ſolcher Dieb iſt vor ſich ſelbſten / nach Ausweiſung des art. ord. crim. 172 mit dem Feuer von dem Leben zum Tod zu ſtraffen; auſſer dieſen caſum aber will er dem Dieb anderer geweyhter Sachen entweder dem Tod / oder der Leib-Straff / nach proportion der Umbſtänd / unterworffen haben

haben / und bezieht sich auf den art. ord. crim. 175.

Darentgegen aber stehet Blumlach. ad artic. 175. num. 1. und deduciret / daß unter denen andern geweyhten Sachen ebenfalls nach Ausweis Carol. Constitut. artic. 172. ein Unterschied zu machen seye / dann der Diebstall guldener / oder silberner Gefäß / mit / oder ohne Heiligthum / item Kelch und Patenen / ist Capital und tödlich / in andern geweyhten Sachen aber / dafern hierzu nicht gebrochen / oder mit gefährlichen Instrumenten aufgesperret wird / die Straff arbitrar. dann die Formalia art. 172. (nach Gelegenheit der Sachen / und Rath der Rechtsgelehrten) seye nicht zu verstehen / daß die Tods-Straff unterlassen / sondern nur / was für ein Todes-Straffe zu erkennen seye / wie dann diese Interpretation in diesem art. 174. fundirt ist / allwo die arbitrirliche Leibs-Straff nur bey Entwendung kleiner geweyhten Sachen keineswegs vorgemeldten dapffern Stucken procedirt.

Wie wohlen / da bey Entwendung der Monstranzen, und andern geweyhten dapfferen Stucken mildernde Umbständ / und zwar in specie die Jugend / Thorheit der Personen / oder Hungers-Noth einlauffen / auch in solchem Calu die Straff arbitrirlich werden kan / sintemahlen alsdann / gleich wie in andern weltlichen Diebstehlen / und nicht anders zu procediren ist.

Ord. Carol. art. 175.

Sonsten aber / wann nahmhaffte / dapffere Stuck entwendet / oder zu geringen Sachen / als da seyn Wax-Liechter / Altar-Tücher / etc. gebrochen oder eingestiegen wäre worden / würde auch de rigore der Carolinischen Ordnung zu reden / der erste Diebstall tödtlich sey.

Dann das Einbrechen / oder Einsteigen / zu Entwendung der Sachen / auch von geringem Werth / von CAROLO V. unter der Todes-Straff verbotten worden / wiewohlen das Einbrechen nicht absonderlich gefährlich / wie manchsmahl bey den Dorffs-Kirchen Capellen / allwo jeweils gar schlechte Versicherungen anzutreffen seyn / und die Sach von geringen Werth wären / von gemeiner Gewonheit die Tods-Straff gelindert / und in ein Leibs-Straff verändert wird / vornemlich da es nur das erstemal beschehen wäre / die R. O. L. O. art. 85. §. 10. befihlt / daß dergleichen Dieb etwas schärffs / als andere gemeine Dieb gestrafft werden sollen.

Die Straff eines Kirchen-Diebs / der dapffere geweyhte Stuck entwendet / als da seynd leere Kelch /

Pate-

Patenen/ silberne Gefäß mit Heiligthümer; item Monstrantzen/ Ciborien/ darinnen aber das Heilige Sacrament nicht enthalten/ also daß es ohne Verunehrung des Sacraments beschehe/ ist nach Lehr der DD. der Strang/ dann diese ist die gewöhnliche Straff der Diebe/ indeme das Feuer nur auf die Verunehrer des Heiligen Sacraments/ und Monstrantzen/ oder Ciborii-Dieb gehörig ist.

Dann ob zwar die l. 6. ff. ad l. Jul. peculat. unterschiedliche Tod-Straffen anzeigt/ als das Feuer/ Vorwerffung denen wilden Thieren; so ist aber das erste auf gewissen Fall dato gesetzt/ das andere aber unter Christen nicht mehr gebräuchig.

Carpzov. part. 2. quæst. 89. numer. 26. Wesembec. ff. ad leg. Jul. peculat. nu-mer. 4.

In Sachsen werden solche Dieb mit dem Rad abgestrafft/ in NiederOesterr. Land-Gerichts-Ordnung aber art. 85. §. 9. seynd die Formalia zu lesen/ der solle vorhero mit dem Schwerdt/ oder an einem über den Scheider-Hauffen gemachten Galgen mit dem Strang hingericht/ hernach aber ebnermassen durch das Feuer verzehret werden/ so auch auf jene Dieb zu extendiren/ die aus einer Schatz-Kammer etwas entfremb-den.

Die Straff des Strangs aber kan in die Straff des Feuers/ oder wenigst mit vorgehender Abhauung der Händ/ Zangen-Riß/ geschärfft werden/ wann ein Dieb die Kirchen offt beraubet/ geweyhte Gulderne oder silberne Stück/ von einem namhafften Werth/ zum öfftern entwendet/ dabey auch die Qualiteten des Einsteigens/ Aufbrechens/ oder Aufsperrung mit gefährlichen Instrumenten unterloffen/ dann die Straff des Strangs um so viel-mehr geschärffet werden mag/ als der Diebstal geweyhter Sachen einem Weltlichen an und in der Bosheit überschreitet/ und man ohne das in Abfassung/ des Urtels weder von gemeinen/ noch der Carolischen Ordnung/ an ein gewisse Straff verbunden ist.

Blumlacher. in Comment. ad art. 175. numer. 3.

Wie dann auch/ da einer aus der entfremden Monstrantzen/ Ciborio oder Kelch/ die H. Hostiam zu mehrmalen lasterhafftig berühret/ genossen oder sonsten verunehret hätte/ oder solche zu aberglaubischen und zauberischen Wercken/ den Zauberern oder Juden verkaufft hätte/ dergleichen Delinquenten sollen vor würcklicher Feuer-Straff mit Zangen gerissen/ oder geschlaipfft/ oder beede Händ abgehauet werden. Concordat. Nid. Oest. L. G. Ordn. Art. 85.

4. Herentgegen/ wird die Straffe gemildert/ da etwa von einem Jungen/ und einfältigen Menschen/ oder sehr alt- und kindischen Mann/ oder dergleichen Weib/ die Ubelthat verüot/ oder da einer aus Hungers-Noth/ zu dergleichen Entwendung geleitet wurde/ die die N. O. G. O. beystimmet/ da es nur einmal beschähen wäre/ dann ex l. 6. ff. ad l. Jul. pecul. item, Const. Carolin. art. 174.. ist klar vorgesehen/ daß ein Diebstahl/ so an geweyhten Dingen und Stätten begangen worden/ die Umständ der Jugend/ Torheit/ und Hunger beobachtet/ und wie in weltlichen Diebstählen angesehen werden sollen; wie dann auch/ wann die Sachen wieder kommen/ und erstattet worden/ oder eines gar geringschätzigen Werth wären/ wann es gleich bey Nachts beschehen/ der Delinquent nicht am Leben/ jedoch mit ziemlicher scharffer Leibs-Straffe/ nach Außweiß der Umständ abgestraffet werden solle.

Dann ein bey nächtl. Weil ohngefährl. Einbrechen/ oder Einsteigen/ verübte Entfremdung geringer Sachen/ wird durch die pure nächtl. Zeit nicht vermehret/ als da einer in die Kirchen sich einsperren liesse/ und etwa einen Leuchter/ geweyhtes Wax/ oder Altartuch entfremdet hätte; seitemahlen de art. Caroli V. 174. ex l. 6. ff. ad L. Jul. pecul. genommen worden/ allwo wegen nächtlicher Entwendung die Erbrechung der Kirchenthür/ und die Entfremdung GOtt geopfferter Sachen erfordert werden.

Ingleichen wird die Straff deß Strangs bey einem von Adel in das Schwerd verändert/ Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. p. 60. n. 24. Perl. p. 1. con. 44. n. 33.

5. Item/ der bey dergleichen Entfremdung nur Schildwacht gestanden wär/ dann ein purer Schildwacht stehender/ wie der Principal-Delinquent nicht gestrafft werden kan noch solle/ es wäre dann/ daß er auch von den entfremden geweyhten Sachen participiret hätte/ so viel was zur rechtl. Summa gehörig ist/ dann alsdann ist er kein blosser Wachthalter/ sondern wahrer Dieb; in Sachsen werden die blossen Wachthalter mit dem Schwerdt gestrafft/ und die Cörper dann auf das Rad gelegt. Carp. p. 2. q. 89. n. 50.

In N. O. L. G. O. aber werden sie mit scharffer Leibs-Straff gezüchtiget/ als die dem geweyhten Ort kein Unbild vor sich selbsten anthun/ oder ein Diebischen Part oder Gewinn suchen.

Item/ die nach vollbrachten Sacrilegio dem Delinquenten/ mit verpartir- verkauff- oder vertauschung behülfflich wären/ ein anders mehr ex l. 10. §. 1. ff. ad l. Jul. pecul. zu sagen/ da man zu Bewerckstellung der That anfänglich würckliche Hülff und Vorschlag gegeben hätte/ ein anders ist/ von dem Helffer nach beschehener That/ dann wann diese von den wissentlich entfremden dapfern geweyhten Sachen schon ichtwas genossen/ und bey Kauffung und Verkauffung seine Parte gehabt hätte/ wurde er doch nur mit Ruthen ausgehauen werden. Carpz. d. l. n. 59. N. O. G. Ordn. tit. §. 12.

Wiewohlen erst-besagter Author weiters lehret/ daß nach Schwehre der Umständ/ in Sachsen dergleichen Helffer und Partierer mit dem Schwerd gerichtet worden seyn.

6. Die andere Species, da an ungeweyhten Orten geweyhte Sachen entfremdet werden/ ist es zwar de jure civili kein eigenthumliches Sacrilegium, nichts desto minder/ da der Dieb dapffere geweyhte Stuck/ wie obvermeldt/ an ungeweyhten Orten entfremdet/ der ist auch nach Anordnung Caroli V. das erstemal art. 172. mit dem Strang zu straffen; wann aber der Diebstahl nicht in silbern Gefässen/ Kelch oder Patenen/ sondern in geringen Sachen bestunde/ auch hierzu nicht gebrochen oder gestiegen worden wäre/ ist die Straff nach Außweisung der Umstände/ gleichwie in andern weltlichen Diebstahlen abzufassen/ Ord. Carolin. art. 174. & 175.

Wiewohlen dergleichen Dieb jederzeit weniger Barmhertzigkeit und Mitleiden/ als andern Dieben zu erweisen ist/ Ord. Carol. art. 174. so auch in l. 9. §. 1. ff. ad l. Jul. pecul. fundirt ist.

7. Die dritte Species ist/ da an geweyhten Stätten ungeweyhte Sachen/ als zum Exempel/ da die etwa in ein Kirchen gestohlen Mobilien/ Geld ꝛc. entfremdet werden; dann gleichwie die Species Sacrilegij de jure civili ebenfalls kein eigentliches Sacrilegium zu benambsen ist. L. dixi ff. ad l. Jul. pecul. Carp. p. 2. q. 90. n. 99.

Als ist die Straff/ gleichwie in andern weltlichen Diebstahlen zu erkennen/ wiewohlen da hierzu gefährlich gebrochen oder eingestiegen worden/ die Todstraff ohne Unterschied aufgesetzt ist. Ord. Carol. art. 174. Ausser obiger Qualität gefährl. Einbrechens/ oder Aufsperrens/ ist wie in andern weltlichen Diebstählen zu procediren/ also zwar/ daß auch ein pures Einsteigen in diesem letzten Lohn/ auch in der Carolinischen Ordnung/ für kein beschwährend Umständ gehalten wird/ wie aus dem art. 174. abzunehmen ist.

Die aber einen Opfferstock / item Allmoß-Bixen brechen / auffsperren / oder sonsten arglistiger Weise herauß stehlen / dirselben seynd wie die Sacrilegi an Leib und Leben zu straffen. Art. Ord. Car. 173.

Wie dann / wann bey dem Einbrechen eines Kirchenstocks beschwehrliche Umständ einlauffen / und de corpore delicti abgetragener 5. Soliden constiret, ohne weitere Frag auch bey dem ersten Angrief der Strang umb so viel mehr zu erkennt werden mag / als einem dergestaltigen Dieb weniger Barmhertzigkeit zu erweisen ist. Blumlach. ad art. 175. ad fin.

Von Injurien.

1. Abtheilung der Injurien.
2. Von mündlicher Schmach.
3. Auf wie viel Weiß in Injuri-Sachen procedirt werde.
4. Dero Straff in peynlicher Verfassung.
5. Von Widerruffung der Schmach.
6. Von geringen Injuri-Händlen.
7. Ob der Geschmähte zu klagen bemüst seye.
8. Von Christlicher Abbitt.
9. Von halßstärriger Verharrung unerwiesener Schmach.
10. Von abwesenden Injurianten.
11. Straff deß Widerruff und Verhinderung der Infamiæ.
12. Von Taxirung der Schmach.
13. Von Cumulation anbegehrender Ersetzung / herrschafftlicher Straff und Ersetzung Zuruckruffung der Injuri.
14. Von der Injuria; so wehrenden andern Processen entspringet.
15. Ob in Injuri-Sachen ein Procurator zuzulassen.
16. Ob in diesen Sachen ein Jurament de- oder referirt werden könne.
17. Von Abstraffung einer Obrigkeit selbst angethaner Injuriæ.
18. Ob die Erben zu den Widerruff gehalten werden können.
19. Von injurioser Proglerey erkennter Weib und Mannsbilder.
20. Von Außbreittung der Nachreden.
21. Von gerichtlicher Erklärung nicht gehabten Gemüths zu injuriren / und nicht erzeigter Verharlichkeit.
22. Von der Retorsion, dero Requisiten / und Cumulation mit der Actione injuriarum.
23. Von Nachseh und Remittirung der Schmach.
24. Von der Verjährung.
25. Von der L. Diffamari.
26. Von Nothwendigkeit der zu Gemüthziehung angethaner Injuri.
27. Von Zuwünschung alles Ubels.

Die Injurien / und Unbilden können also gestaltet / und qualificirt seyn / daß sie peinlich und mit Leibs-Straff müssen belegt werden / daß also die Nothdurfft erfordert hiervon ein kurtze Erklärung beyzusetzen.

1.

DJe Unbilden / Schmach / oder Injurię / werden abgetheit in die mündliche / oder tödliche; die mündliche aber wird in die / so in puren Worten bestehen / und in schrifftliche: Item in geringe und abscheuliche / so man Injuriam atrocem zu benambsen pflegt.

2. Die mündlichen Injurien bestehen in schmählichen Worten / da einer den andern einen Dieb / Todschläger / Partitenmacher / Ehebrecher / Bastarden / Hahnreich heisset / oder dergleichen Ehren-Titul beylegt / als du buggleter Teuffel / du blinder / krumper Schlämpel / oder ironicè, du bist ein saubers Weib / ein ehrliche Jungfrau. Julius clar. §. injur. n. 1.

Item da man einen für keinen Borgen annimbt / oder verschmähet / als ob er nicht gut wäre / oder sein Schuldner zu seyn außruffet / oder da einer die Bürgen zu Bezahlung treibet / da doch der Haupt-Schuldner zu bezahlen erbietig ist. L. si creditor. 19. ff. de injur.

Item da sich einer rühmt / diese oder jene fleischlichen erkennet zu haben / so einem ehrlichem Weib hoch verletzlich fallet. Bey dergleichen Injurien ist erstlich einem Richter obgelegen / zu sehen / was für Instanz der Injurint bey Gericht machet / ob er

3. L. Diffamari, oder Act. injur. und zwar zu Ersetzung erlittener Schmach / Wiedergebung ehrlichen Namens / und gerichtlicher Zuruckruffung / so man Palinodiam, oder Recantationem nennet / oder ad Retorsionem schliesset / oder ob derselb die Klag peynlich führe.

Wird die Klag peinlich geführt / nemlich da der Geschmähte

Geschmähte von dem Schmäher für erlittene Schmach keine Ersetzung begehret/sondern verlangt/daß selber mit fiscalischer/ oder Obrigkeitlicher Straff belegt werden/ hat ein Gerichts-Obrigkeit billig dahin zusehen/ daß dergleichen Frevler/ oder Ehren-antastender Beschimpffer/ mit gebührender Straff gezüchtiget werde/

4. Und wird die Straff nach Proportion der That Unterschied der Personen/ entweders mit Keuchen/ Geld/ Lands-Verweisung ja wol auch Ruthen-aushauen dictiret. l. 15. l. 40. l. 43. ff. de injur. Jul. Clar. §. injuria. n. 7.

Wie dann auch mit offenen Ruthenschlag/ oder Handabhauen der jene anzusehen wäre/der abscheuliche Schmachwort wider eine Landsfürstliche Regierung ausgegossen hat/ Carpz. p. 2. q. 94. n. 45.

Ob aber de jure ein Tods-Straff zuerkennt werden möge/ wann die Injuria etwa wider einen Lands-Fürsten ausgegossen/ oder sonsten sonsten höchst-ärgerlich wäre/ wird unter denen Doctorn disputirt/ weilen die Straff der Injurien arbitrar, kan ein willkürliche Straff bey beschwehrlichen Umständen endlich auf Lebens-Straff auslauffen; weilen wegen der Pasquillen/ oder Schmachschrifften ein Verleumder an Ehr/ Leib/ und Gut zu straffen/ gebotten wird/ wann gleich die Verleumdung gegen Obrigkeit/ oder besondere Personen/ beschiehet/ als vermeinte/ man könnte zu einer Leibs-Straff mit der Erkanntnus nicht fürgehen/ dann dafern ein Statutum auf das höchste/ nur von einer Leibstraff in willkürlichen Straff-Sachen Meldung thut/ kan das Arbitrium über die Leib- auf ein Lebens-Straff nicht erstreckt werden. Vid. Carpz. d. l. n. 48.

5. Neben dieser peinlicher Weiß anbegehrten Straff kan der Injuriant auch cummulativè, und gesambter Hand begehren/ daß der Schmäher zu Wiederruffung angethaner Schmach angehalten werde/ dann die Wiederruffung/ oder der offentliche Widerspruch ist kein eigentliche Straff/ wiewohlen es dem Injurianten hart kommet/ sondern mehrers ein Ersetzung verlohrne/ und angefochtene Ehr/ wiewohlen der Widerspruch gemeiniglich/ und weitschichtig/ auch ein Straff benennet wird. Vid. Carpzov. p. 2. q. 94. n. 15. Wordurch das Argumentum der jenigen zu Grund gehet/ die vermeinen/ man könne zwey Straffen auf einmahl begehren/ weilen auch bessern Sentenz nach/ die gesuchte Pallinodia, oder anbegehrte Widerspruch kein actio criminalis, sondern nur civilis, zu Wiedersetzung abgetragener Ehr gehalten wird. Gail. l. 1. obs. 65. n. 5. vid. Berlich. p 5. concl. 62. n. 13. 14. & 15. item Oldekop. p. 5. decad. 3. contra Carpz.

Ausser es wäre die Zuruckruffung mit einer äusserlichen straffbaren Umbstand zubehehen/ als da man einen auf das Maul schlagt/ was zu offentlichen Spott in Händen halten muß/ dann dieser Umbstand schlägt auf eine wahre Abbüssung/ aus/ und hebte die andere peinliche Action auf. D. Gletl. Tom. 1. p. 2. c. 5. §. 7. n. 3.

Nechst dem ist einer Obrigkeit erlaubt/ wann der Injuriant nicht klagen will/ per viam inquisitionis wider dergleichen Verleumder ex officio zu inquiriren/ seiteimalen die Abstraffung arbitrar, und auf die Leibsstraff extendirt werden mag.

Hingegen aber lehrt Oldekoppius contra Carpzovium decad. 3. quæst. 5. daß/ weilen durch die Verbal-Injurien selten der Ruhstand deß gemeinen Wesens verstöret wird/ einer Obrigkeit ohne Mackel stinckender Gewinsucht nicht zustehe/ in geringen schlechten Injurial-Sachen ein Inquisition anzustellen/

6. Aber in Practica ist zwischen einer Obrigkeitlichen Straff/ auf Anzeigung der Gerichts-Diener/ zu Erhaltung guter Manns-Zucht/ und zwischen einer unnöthigen Geldfressenden Inquisition zu unterscheiden/ dann was solte ein kostbare Inquisition, da die Principal-Straff nicht so schwehr/ als die erloffne fiscalische Unkösten seyn/ wiewohlen ausgemachten Rechtens/ das nunmehr in allen Lastern von allgemeiner Gewonheit ex officio inquirirt werden möge/ da es nur der Mühe werth ist. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. ult. 93. n. 6.

Sonsten aber ist niemand getrungen zu klagen/ oder sein erlittene Unehr gerichtlich zu vindiciren/ und zu eifern. Carpz. pag. 96. n. 5. item q. 95. n. 92.

7. Seitemahlen durch nicht ehrenrühtige Leuth/ und Schmachmäulern bey verständigen Leuten/ dem Unschuldigen kein Abbruch der Ehr beschicht/ noch minder der hierzu stillschweigende sich in Gefahr der Bekanntnus stecket/ dann ob zwar der Widerspruch/ zu Ersetzung abgenommener Ehr zu reichen angesehen wird/ so ist es aber mehrers nur ein Erklärung unbefugter Ehren-Betastung/ als ein würckliche Zuruckgebung einer Sach/ die man keinen ehrlichen Menschen benehmen kan/ wiewolen bey gemeinen Leuten/ gleich das Argument giltet/ er hat die Schmach auf ihme ligen lassen/ ergò muß er sich gewiß schuldig wissen.

Ja nach Lehr anderer Criminalisten ist einem Diffamaten rathsamer/ daß er den Diffamanten/ dafern andere Inzichten nicht verhanden/ ex lege diffamari, entweders zur Wahrmachung/ oder ewigen Stillschweigen beklage: dann sonsten wurde er selbst das/ aus der Diffamation erwachsende Indicium durch sein Stillschweigen bekräfftigen. Oldekopp. cont. Carpz. quæst. 3. ced. 1. n. 6.

Der Widerspruch/ oder Zuruckruffung angethaner Injuriæ, und Schmach kan von dem

Beschmähten forderist anbegehrt werden/ wie dann auch von Gericht aus ein jedwederer überwundene/ oder bekannte Injuriant zu dem Widerspruch muß verfölt werden/ wiewolen/ da die Injuria sehr geringfügig: Item der Injuriant nit darauf verharete/ oder die Schmach aus Gäh-Zorn/Trunckenheit ꝛc. entsprossen wäre/ kan der Richter/ sonderlich da es zwischen gemeinen Leuthen wäre/ die Sach ex officio aufheben/ dem Injurianten zu Bezahlung der Gerichts-Kösten anhalten.

8. Item den Widerspruch/ oder Recantation in dergleichen Fällen in ein Christliche Abbitt und Erklärung verändern.

In denen Bezüchtshandlungen/ so aus Zorn/oder kleinfügigem geringen Ursachen entsprungen seynd/ ein Richter vorzugreiffen hat.

Da aber etwa ein gemeiner Mensch/ ein ehrliche wackere Persohn injurirte/ oder zwischen zwey sonsten wackerer Persohnen ein scharffer und abscheulicher Injuri-Handel sich erhebt hätte/ kan ein Obrigkeit den Widerspruch auf Begehren des Geschmächten mit Urtel zu erkennen nicht umbgehen. Ita Carpz. p. 2. q. 94. n. 19.

9. Wann aber der Schmächer halsstärrig auf der ausgegossenen Schmach verharrete/ selbe nicht erweisen mag/ und doch dem ihme auferlegten Widerruff abzulegen sich widersetzte/ soll ein Obrigkeit mit Geld/ und Keychen-Straff wider einen dergleichen ungehorsamen Injuranten widerfahren/ und selben zu würcklichen Widerruff andurch anhalten/ da aber uneracht dergleichen Mitel selber von seiner Stützigkeit nicht zu bringen/ so kan endlich der Gerichts-Diener an statt deß Ungehorsamen/ und in dessen Namen/ den Widerspruch bey Gericht endlich ablegen.

Der stockharte Injurant aber ist wegen verachter gerichtlicher Aufferlegung/ als ein ungehorsamer Unterthaner deß Gerichts/ oder Lands ꝛc. zuverweisen/ ja wol mit noch schärpfferer Straff nach Proportion der Umbstände anzusehen. Per. p. 5. concl. 62. n. 36. Carpz. d. l. n. 20.

10. Da aber der Injurant sich abwesig gemacht/ ist selber offentlich zu citiren/ und unter gewissen Geld-Straffen fürzuladen/ wann anderst die Umständ der Injurien einrathen/ ja auf nicht beschehene gehorsame Erscheinung/ wäre selbe auf alle Weis und Manier aufzusuchen/ und wann auch diß nicht ergeben könte/müßte man offentliche gerichtliche Patenta, an Orth deß Gerichts: item ausgegossene Schmach/ und allwo sich der Flüchtige aufhältet anschlagen/ worinnen zu erlesen/ daß der Injurant zu Widerruffung seiner ausgegossenen Schmachreden gerichtlich verfällt worden seye/ und hierdurch wird der abgetragnen Ehr hinwiederum gnugsam vorgesehen. Farin. p. 2. oper. crim. q. 105. n. 71. Carpz. d. l. n. 30.

Daß man aber in Forma eines Processus in Pannum, & contumaciam wider einen abwesigen Injuranten verfahren solle/ wie Berl. p. 5. con. 62. n. 40. an die Hand gibt/ dieses will Carpz. d. l. n. 28. nicht loben/ich vermeine/ da die Umständ nicht höchst abscheulich/ als da der Injurant wider einen Landsfürsten/ und dero geheimen Räthe/ und löblichen Wesen höchststräfflichen Injurien ausgegossen hätte man der Contumacial Processen unterlassen könte.

11. Neben dem Wider-spruch/ und Zuruckruffung/ als wo durch die Ehr dem Geschmächten ersetzt wird/ ist die Obrigkeit befugt den Delinquenten mit Gefängnus/ zeitlicher und ewiger Lands-Verweisung und nach Proportion der Umbständ/ wol auch mit Staupen-Schlägen zu züchtigen/ da der Widerruff aber nur in terminis einer Christlichen Abbitt/ und Erklärung bestehet/ kan ein geringe Geld- oder Keuchenstraff vorgenommen werden.

Über das wird der Injuriant von gemeinen geschriebenen Rechten/ so zu dem Widerruff verfällt/ und abgestrafft werden/ seiner Ehren entsetzt/ und infamis. l. 1. ff. de his, qui not. int. Jul. Clar. §. injur. n. 8. Gail. l. 1. obs. 102. n. 1.

Jedoch findet diese Lehr seinen Absatz/ als erstlichen/ da es nur kleine geringe Schmachreden wären: v. g. ein Stockfisch/ Narr/ Esel/ ꝛc. dann dergleichen geringe Schmach-Reden/ werden in kein sondere Beobachtung gezogen. L. sed si unius. 19. §. 3. ff. de injur. C. cum te. 23. X. de Sent. & re judic.

Wie dann wegen bey Gericht auferlegter/ und gelaister Abbitt wegen geringer Schmachreden keiner von seiner Zunfft zu verstossen ist. Carp. per præjud. p. 2. q. 94. n. 75.

Was aber ein geringe Schmachrede seye/ stehet bey ermessen obrigkeitlicher Discretion, und ist gewiß/ wo es zu einer puren Erklärung/ oder Christlichen Abbit kommet/ daß eben darum die Schmach bey Gericht für gering zuhalten seye.

Ingleichen da in dem Urtel der Widerspruch/ jedoch mit Vorbehalt/ daß er ihme an Ehren unschädlich seyn solte/ zuerkannt wird. Gail. l. 1. obs. 65.

Dann diß kan ein Obrigkeit aus rechtmässigen Ursachen wol thun/ als da die Injuria nicht absonderlich abscheulich/ etwa aus gäben Zorn-Hitze hervor gebrochen/ oder da es offentlich zu wissen nicht vonnöthen/ oder da etwa der Injuriant ein Handwercks-Mann/ oder Zunfftmässiger/ und ihme an seiner Nahrung nachtheilig wäre/ es ist aber nicht vonnöthen/ daß bey zuerkandten Reservat, eine Obrigkeit die Ursach dessen beysetze. Wesemb. in para-

tit.

tit. ff. de injur. n. 18. Gail. obs. 102. n. 7.

Item da durch einen Procuratorn der Gerichts-Handel geführt / und der Widerspruch vollführt wird / dann in diesem Lohn wird weder der Principal, noch der Procurator infamis. L. furti 6. §. si quis alien. sermo. l. 21. ff. de his qui not. infam. Gail obs. 102. n. 7.

Wiewohlen ein solcher Injuriant mit der infamia facti nötirt / und insgemein für einen schlechten / ehrlosen Tropffen gehalten wird. Carpz. p. 2. q. 94. n. 83.

Nicht weniger da der Injuriant mit / oder ohne Vorwissen der Obrigkeit mit dem Verschmächten vergleicht / mit Protestation, daß er nur wegen Enthebung weiteren Stritt / und Verirrung sich dahin eingelassen / welche Lehr auch Carpz. d. l. dahin ziehet / wann der Vergleich schon nach würcklichem Sentenz erfolgt wäre / dann in favorem deß Beklagten muß man so scharff auf die vorgeschriebene Rechten nicht sehen / sonderlich da der Geschmächte den Widerruff verglichner massen nachlasset / wiewolen nach ausgefallenen Sentenz einer bereits de jure ehrloß worden ist. l. 5. ff. de his, qui not. infam.

Item wurde einer von dem Widerspruch sich entledigen / der auf die ausgegossenen Injuri nicht verharrlich ist / sondern gleich sich erkläret / daß ihme dessentwegen leyd seye / wäre aus einem Rausch / Zorn / oder gähe geschehen / wisse auf ihme nichts / als guts / dann durch diese Erklärung und Abbitt / wird der Widerspruch aufgehebt / und kan der Beklagte zu mehrer nicht / als Abtrag der erloffenen Gerichts-Kosten / und Schaden angehalten werden. Berl. p. 5. concl. 63. n. 41.

Wiewolen die actio æstimatoria civilis, nemlich die actio zu Schätz- und Ersetzung der erlittenen Injurien dem Beleidigten vorbehalten ist / dann niemand kan dem andern wider Willen was geben / so er nicht annehmen mag. Oldekopp. q. 1. decad. 4. n. 30.

Wie dann auch der Widerspruch nur statt findt / da der Injuriant darauf verharlich / jedoch das zur Recht nicht erweislich machte.

Wann aber der Geschmächte sein Klag auf keinen Widerspruch setzte / sonder für sein erlittene Schmach ein Ergetzung begehrt / alsdann wird die Klag eigentlich civiliter intentirt. §. in summa sciendum 10. inst. de injur.

Und schließt der Injuriant, daß er lieber so viel Geld (dann es ist ein gewisse Summa auszuwerffen) entbehren möchte / als die Schmach erlitten zu haben / und diese ausgeworffene Summa thut auf für- und Einkommen die Obrigkeit taxiren / und der Billigkeit nach moderiren. Jul. Clar. §. injuria. n. 6. 6. Berl. p. 5. Concl. 6. n. 71.

12. Es wollen zwar theils DD. erfordern / daß der Kläger seine Schmach mit leiblichen Ayd taxire / aber der bessere / und in Rechten gegründte Modus ist / das forderist der Kläger die Schmach anschlage / den Anschlag aber das Gericht taxire / und sodann dem Klager auftrage / daß er mit würcklichen Ayd betheure / lieber diese gerichtliche taxirte Summa zu entbehren / als die Schmach erlitten zu haben. Jul. Clar. §. injuria n. 6. Andr. Gail. l. 2. obs. 102. n. 8.

Wiewolen aus gemeinem Gerichts-Gebräuch in diesem Land / die Gerichtliche Taxirung in processu Summario ohne weiters Ayd deß Klägers den Ausschlag gibt / dann die Taxation stehet zu Erkandtnus deß Richters / und der Geschwornen / wiewolen in judicio ordinario dergleichen Jurament noch gebräuchig ist.

Dafern aber der Beklagte die taxirte Summam zu bezahlen nicht vermag / kan selbe an seiner Haut herab gepreßt / und mit anderer Straff bezüchtiget werden / dann wer nicht zu zahlen hat / der muß den Puggel herleihen Perl. Con. 91. n. 87. Clar. l. 5. Sent. §. ult. q. 95. n. 2.

So aber Oldekopp. contra Carpz. weiters nicht gestatten will / als pur zu einer Keuchen-Straff / oder Verweisung / keines wegs aber zum Aushauen mit der Ruthen: une acht nur der Beklagte dem Gegentheil die taxirte Summa zu bezahlen schuldig / so kan er doch auch von der Herrschafft mit einer / jedoch etwas gelindern Straff angesehen werden. Carp. p. 2. q. 95. n. 24.

13. Und ob zwar dieser Author vermeint / daß in einem Libell der Kläger so wol zu Ersetzung seiner abgetragenen Ehr / als auch Herrschäfftlichen Straffs-Dictirung schliessen möge.

Dann das erste seye nur ein Ersetzung abgetragener Ehr / und das andere ein Straff / nichts desto minder seye löblich / daß man die herrschäfftliche Straff stillschweigend übergehe / und in puren terminis der burgerlichen Klag verbleibe.

Aber dieser Sententz widerstrebet den geschriebnen Rechten / die durch Anstellung der peinlichen die burgerliche Action, und hingegen die burgerliche durch die peinliche Action aufgehebt seyn wollen. L. 6. ff. de injur. dann ein jedweder gehet zur Rach.

Wie dann auch in einem Libell auf ein Widerspruch / und Taxirung der Injuri zugleich zu schliessen / nicht erlaubt seye / obbemeldter Carp. d. l. weiters lehret / dann beede Mittel seynd pure Ersetzung erlittener Schmach / zweymal aber ein Sach begehren ist in Rechten

nicht erlaubt. L. 6. ff. de injur. l. 7. ff. eod.

Aber eben diesen letzteren Sentenz widerstreittet Oldekopp. decad. 4. q. 1. ad long. cum Gail 2. obs. 52. n. 19. und lehret/ das in odium der Injurianten die Palinodia, und Zuruckruffung der Injuri samt der Action, zu Ersetzung erlittener Schmach cummulirt werden könne/ und möge/ dann der erste seye wegen Erhaltung unversehrter Ehr/ das andere zu Vergeltung erlittener Schmach anzusehen/ und also gar wol wegen unterschiedlichen Ursachen zusammen zusetzen. Vid. Perl. p. 5. concl. 62. num. 13. & seq.

In Verfassung der Klagschrifft ist nothwendig/ daß der Orth/ das Monat/ und das Jahr beschehener Injuri ausführlich eingesetzt werde/ ja auch deß Tags/ dafern der Beklagte ein solches begehrte. And. Gail. obs. 64. n. 9. & 11.

14. Es begibt sich jeweils/ daß zwey Partheyen wehrenden Streits einander injuriren/ oder daß ein Procurator, Advocat, mit Fleiß sich dahin bemühet/ sonderlich wann die Hauptsach nicht recht favorabel, ein Injuri-Proceß, anzufangen/ so ist üblichen Rechtens/ daß die Haupt-Sach zuvor ausgemacht/ und die Injuri-Klag auf die letzt gesparret werde/ theils damit die Streit-Sachen nicht confundirt/ und vermischt/ theils/ daß dergleichen beflissenen Verlängerungen abgeholffen werde. Perl. p. 5. concl. 65. n. 45. Carp. p. 2. q. 95. n. 42.

Da aber die Injuri-Sach nicht aus der Haupt-Sach ihren Ursprung nimmet/ kan selbe neben der Haupt-Sach geführet werden. Id. d. l. n. 45.

Item da in burgerlich aufgefangener Streit-Sach/ wider den Actorem in puncto eines schwehren Delicti; und Missethat excipirt, und anbegehrt wurde/ der Richter solle hierauf inquiriren/ stehet dem Gericht zu/ in der burgerlichen Sach still zu stehen/ die Criminal als wichtiger vorzunehmen. Carp. d. l. n. 48.

15. In Injuri-Sachen/ dafern der Schluß ad Palinodiam, oder willkürlichen herrschäfftlichen Straff/ gehet/ wurde einer Gerichts Obrigkeit/ und dero Ermessen obgelegen seyn/ die Umständ zu überschlagen/ ob die Injurien abscheulich/ und ob der Beklagte mit einer Leibs-Straff zu belegen seye/ oder nicht/ dann in diesem letztern Fall/ wurde kein Procurator ex parte deß Beklagten angenommen/ sondern es wäre der Beklagte wie in andern Criminal-Sachen selbst in Persohn sich zustellen schuldig. Perl. p. 5. concl. 65. Mynsing. 3. obs. 95. n. 6. Ausser es wäre der Beklagte im Herren-Stand. L. f. c. de injur. §. summam inst. eod. tit.

Nechst deme ist wohl zu mercken/ weilen die Injuri-Händel/ sich auf eine scharffe Straff hinaus ziehen mögen/ wann sie gleich civiliter angesetzt worden/ daß eben darum die causa famos, und den Criminal-Sachen gleich geachtet werde/ einfolglich wäre den Partheyen nicht erlaubt/ ein gerichtliches Ayd zu deferiren/ oder zu referiren/ sondern die Injuria ist zu beweisen/ wie die Delicta zu beweisen gebräuchig ist. L. fin. c. de prob.

16. Aber ein Juramentum purgationis kan dem Beklagten von Gericht aus/ gleichwie in andern Criminal-Sachen auferlegt werden/ Krafft dessen der Beklagte von dem wider ihn hervorscheinenden Muthmassungen zu reinigen verbunden ist. L. præsent. ult. §. 41. de his qui ad Ecclesiam Carp. d. l. n. 75. ad aliis.

17. Wann einer Obrigkeit ein offenbare Schmach zugefügt worden/ kan selbe ohne weitern Proceß den Injurianten mit einer Extraordinari herrschäfftlichen Straff züchtigen. Gail. l. 1. obs. 39. n. 1. dann in dergleichen Fall defendirt ein Richter nicht sein eigne Sach/ sondern nur die Jurisdiction. L. si quis contra defor. compet.

Jedoch erfordert vorgelobter Gail. drey Stuck. 1. Daß die Schmach einem Richter wegen seines Amts angethan worden seye. 2. Daß die Schmach offenbahr/ und unlaugbar seye. 3. Daß der Schmäher in ein herrschäfftliche Straff gezogen werde/ dann auf ein Widerruff/ oder Ersetzung in Geld erlittener Injuri, kan ein Obrigkeit nicht selbst Richter seyn/ sonder die Sach muß hoher Obrigkeit hinterbracht werden. Gail. d. l. obs. 39. per tot.

18. Die Actio injuriarum kan auch von den Erben deß Geschmächten/ wider den Injurianten zu einem Widerspruch fortgesetzt werden/ da der Geschmächte nach Befestigung deß Kriegs verabstorben wäre/ dann wann der Geschmächte oder der Schmächer vor Befestigung deß Kriegs verabstirbet/ ist die Actio beederseits aufgehebt. §. non autem omnes 1. inst. de perpet. & temper. act.

Dann ob zwar die geschmächte Persohn verabstorben/ so ist doch denen Befreundten und Erben daran gelegen/ daß dessen Ehr und guter Namen ersetzt werde.

Und also kan ein Mann seiner verabstorbenen Frauen angethane Schmach: Item ein Vatter seines Sohns/ ja die Kinder/ Wittib/ Befreundte die Ehr ihres verstorbnen Vatters/ Mutter/ Ehmanns/ Befreundten zum Widerruff bringen. Perl. p. 4. concl. 70. n. 11. l. 1. & 2. ff. de injur.

Da aber der Schmächer nach Befestigungs deß Kriegs abſterbete / könten doch deſſen Erben zu den Widerruff nicht angehalten werden / dann gegen den Widerruffenden / wird der Widerruff für ein Straff und ehrenrüh⸗rige Sach gehalten / ſo in die Erben nicht abflieſſet. Schneid. ſ. non autem inſt. de temp. & per act.

19. Es begibt ſich jeweils / daß ſich einer rühmt / mit dieſer oder jener fleiſchlich zugehalten zu haben / zumalen um diß nicht ohne Gefehrde / und höchſter Beſchimpffung ehrlicher Weibs-Perſohnen beſchehen kan / als wird dergleichen Progler neben Zuruckruffung in eine Extraordinari Straff genommen. C. quam ſit opere 9. X. de exceſſ. prælat.

Wie es dann auch von denen Weibern zu verſtehen / die offt manichsmal ehrliche Männer / der beſchehenen Zuhaltung zu bezüchtigen / ſich nicht entſcheuen / auſſer es würde von einer dergleichen ruhmretigen Perſohn vernünfftige redliche Anzeigungen an Tag gegeben / aus welchen die Sünd beſchehen zu ſeyn mag abgenommen werden / alsdann wurde der Zuruckruff ausgelaſſen / der Progler aber / ſo fern der andere Theil in Abred wäre / mit ſeiner verdienten Extraordinari-Straff gezüchtiget / / dann zur Ordinari-Straff in fleiſchlichen Sünden / gehört beeder Theil Bekandtnus / wie obgemeldet worden.

Da aber dergleichen Umſtänd einlauffen / die genugſamb ſeyn / dem Bezüchtigten das Juramentum Purgatorium aufzuerlegen / alsdann kan nach abgelegtem Ayd / der Diffamirte keine Actionem injuriarum anſtellen / ſeitemalen bereits verſchiedene Anzeigungen wider ihme erwieſen worden. Carp. p. q. 96. n. 58.

Wann nun der eine Theil mit dem Juramento Purgatorio, die wider ihm verhandene Anzeigungen abgelainet / der eine Theil aber noch beſtändig darauf verharret / ſo in Ehebruch: item Blutſchand ꝛc. beſtehen mag / ſo ſoll ein ſolche mit einer Extraordinari Leib-Reuchen / oder Verweiſungs-Straff wol angeſehen werden / dann zur Extraordinari-Straff iſt die einfache Bekandtnus genug / wie im Titul von fleiſchlichen Sünden gelehrnet worden.

20. Die leichtfertige Ausruff- und Ausbreiter fremder Injurien / dafern das Gemüth zu ſchmähen / aus denen Umſtänden einlauffet / iſt ebenfalls dem Widerruff / und Straff unterwürffig / und iſt nicht genug / daß man ſagt / diß und diß von andern gehört zu haben / da man ſelber mit freywilligen Gemüth dergleichen Schmachreden ausgebreittet. Schneid. ſ. 1. n. 5. inſt. de injur.

Ja ſo gar / der die Warheit durch dergleichen Schmach-Reden geſagt / wird actione injuriarum gehalten. Gail. obſ. 99. Jul. Clar. ſ. injur. n. 15. wann man ſieht / daß es aus rechten zu ſchmähen befliſſenem Gemüth abgefloſſen / dann dieſe ſchlimme Weiß / iſt mehrer Straff- als lobwürdig: L. quiſquis. c. depoſt. ord. cor. V. a. 110.

Aber dieſe Stell iſt nur in verfaßten Pasquillen und Schmachſchrifften zu verſtehen / in den mündlichen aber / dafern es der Vorbringer zu probiren ſich erbietete / und in der That erweiſete / auch die Auflag nicht aus boßhafften traducirlichen Gemüth abgefloſſen wäre / als könte der Vorbringer einer wahren Sach nicht geſtrafft werden. Vid. T. L. O. art. 27. 8. Buchs.

Wie dann auch / da die Auflag eine / dem gemeinem Weſen ſchädliche Ubelthat ausweiſete / und dem gemeinen Weſen ſolche zu wiſſen nutzlich wäre / wurde ebenfalls die Actio injuriarum nicht ſtatt finden. L. ita vulneratus. ff. ad l. aq. Gail. obſ. 99. n. 1.

21. Wann jemand ein ehrenrührige Ubelthat begangen / jedoch der Landsfürſtlichen Herrſchafft die Gnad der Reſtitutionis famæ erhalten hätte / könte ebenfalls von niemand wegen begangener Miſſethat geſchimpfft / oder deme das Begangene vorgeworffen werden. Dann dß kan ohne Schmach nicht beſchehen. L. ult. ſ. fin. l. de Sent. paſſ. & reſtit.

Die Actio injuriarum kan auch vermietten bleiben / da der Ausgieſſer wahrer Injuri-Wort vor Gericht offentlich conteſtiret / daß er kein Gedancken / oder Vorhaben gehabt habe / den andern hierdurch zu beſchimpffen / und weilen dieſe Exception im Gemüth verharret / als wäre zu deſſen Beweiſung ein und andere Muthmaſſung / oder Wahrnehmung ꝛc. genug / als da es zwiſchen guten Bekandten / Befreundten ꝛc. beſchehen wäre / oder da je die Umſtänd und Muthmaſſung nicht ſo kräfftig wären / daß denen allein zu glauben / könten ſolche mit leiblichen Ayd beſtättet werden / aber damit nicht jedwederer Injuriant ſich auf dieſe Weiß der Action injuriarum enthalfftern könne / wurde keiner zu dem Jurament zugelaſſen werden / wann nicht für ihm ein und andere vernünfftige Præſumption verhanden wäre / Krafft deſſen ein Gericht abſehen und hoffen kan / daß kein Meinayd abgelegt werde. Ita Gail. l. 2. obſ. 106. Schneid. id ſ. ult. inſt. injur.

Item wird die Actio injuriarum aufgehebt / da der Injuriant vor Gericht auf die ausgegoſſenen Injuri nicht verharrlich wäre / und ſagte / er hätte es alſo nicht gemeinet / wiſſe auch ihme nichts anders / als Ehr Liebs und Guts / aber die DD. erfordern hierzu drey Conditiones.

1. Daß

1. Daß die angethane Schmach nicht abscheulich / und schwehr / oder von sonderer Wichtigkeit wäre.

2. Daß die Erklärung bey der Kriegs-Befestigung abgelegt werde.

3. Daß die Erklärung vor Richter und Beysaß / und in Gegenwart deß Beschimpfften geschehe. Carp. p. 2. q. 97. n. 16. & seq.

Die Tyrol. L. O. art. 27. setzt / daß / welcher den andern wolbedächtlich eines Diebstals / oder anderer Ubelthat bezüchtiget / und darauf verharret / jedoch solches nicht erweisen mag / mit dem Widerspruch oder Ersetzung in die Fußstapffen nach Begehren deß Injurirten verfällt werden solte; also erfolgt / wann gleich einer den andern einen Dieb / oder andern Ubelthäter geheissen / aber darauf nicht verharlich wäre / daß diese Erklärung auch bey dergleichen schwehren Umbständen verhülfflich seye / ich aber vermeinte / daß ein Absehen zu haben seye / ob ein solche schwehre Injuria zwischen zweyen gemeinen Leuthen / oder zwischen einer ehrlichen und schlechten Persohn en standen / dann in dem ersten Fall könnte der weitere Proceß vermitten bleiben / in dem andern aber wurde dergleichen Erklärung / sonderlich da es die Partheyen verlangte / nicht allein zu Aufhebung deß Proceß dienstlich seye. Vide Carpz. d. l. n. 18. ad fin.

Von der Retorsion.

22 DJe Retorsion ist ein in Rechten erlaubte Zuruckruffung der ausgegossenen Injurien / und Schmachwort / in den Busen deß Schmächers.

Durch dieses Mittel wird die zuruckgeruffene Schmach wiederum purgirt / und von dem Geschmächten abgelainet / also daß ein Geschmächter so gut / und ehrlich nach der Retorsion ist / als er vor angethaner Injuri ware / ja nach beschehener Retorsion kan der Beschmächte / (als wie jeweil bey denen Handwerckern üblich) zu Ausfindmachung der Injuri-Klag nicht angehalten werden / sondern er ist durch das Mittel der Retorsion bereits in alten Ehrenstand gesetzt worden. L. omnia 25. ff. de procur. Carpz. d. l. n. 34. seq.

Und ob zwar nicht wenig DD. lehren / daß die Retorsion Actione injuriarum cummulirt werden mögen. ut attest. Haunold t. 2. c. 5. §. 8. n. 585.

So ist aber in Practica die allgemeine Observanz, daß die Cumulation nicht zugelassen / sondern der Retorquent von der actione injuriarum abgewiesen werde / dann er sich der Retorsion gebraucht / der ist ihme selbst Richter / und hat keines andern vonnöthen. Carpz. p. 2. q. 97. n. 34.

Hierzu aber wird erfordert / daß die Retorsion gebührend / und wie es Rechtens ist / beschehe; als da die Retorsion gleich nach empfangener / oder so bald es der Abwesige vernohmen / erfolge; Gail. l. 2. obs. 101. n. 5. dann nach angestandener Zeit / wäre es eher ein Rachgierigkeit / als natürliche Beschützung.

2. Daß die Retorsion in natürliche Beschützung eingeschranckt / verbleibe / ist nothwendig / daß der Geschmächte der Schmäher nicht mit andern Injurien belege / dann ob zwar erlaubt ist zu sagen / du liegst wie ein anderer Schelm / und Dieb / oder du bist selbst derjenige / biß du mir es beweisest / so ist es aber nicht erlaubt also zu sagen / du / der / du Ehebrecher ꝛc. dann diese Manier ist nicht zu Beschützung / sondern zu Beschimpffung und Offension, deß andern eigentlich angesehen. Mynsing cent. 5. obser. 17. n. 3. Schneid. §. 1. n. 12. in P. de injur. Gail. l. 2. obs. 100. n. 6.

Noch minder aber wäre die Retorsion gültig / da der Peter den Paulen einen Dieb / der Paul den Peter hinwiederumb einen Ehebrecher / Mörder ꝛc. intitulirt. Mynsing. & Gail. d. l. Perl. p. 5. concl. 64. n. 25.

Item da einer auf zugeworffene Schmach-Red / dem Schmächer ein paar Ohrfeigen abtauschte / und weiters kein Retorsion brauchte / wäre die actio injuriarum damit nicht aufgehebt / dann durch die Ohrfeigen wird die Retorsion nicht vollbracht. Carp. p. 2. q. 97. n. 48.

Wiewolen in dergleichen Fällen der Injuriant geringer abgestrafft / und die Zuruckruff in eine Christliche Abbitt gewöhnlich verändert wird. Id d. l.

Die Retorsion kan am formlichsten durch ein offentliches / und von einem Notario in Beyseyn 2. Gezeugen verfastes Instrumentum eingericht werden / so dem Schmächer zuzustellen / und was er darüber zur Antwort gegeben / ebenfalls einzusetzen ist / dann dergleichen offentliches Instrumentum zeiget männiglich / daß die Retorsion dem Schmäher zurück gegeben worden sey.

Da nun

Da nun der Schmäher wegen der Retorsion sich beschwehrt befindet / und vermeint / daß der Retorquent hiezu nicht Ursach gehabt habe / kan er die Beweisung der retorqvirten injuri vor des Geschmähten Richter ausfindig machen / wo nicht / bleibt er selber an der Unehr / die er dem andern angethan. P. Haunold lib. 2. cap. 5. §. 8. num. 584.

Wie dann auch in T. L. O. art. 27. auf nicht beschehende Beweisung der Schmäher in die Fußstapffen des Geschmächten gesetzt wird / so es der injurirte verlangt / und es sondere Schmachreden anbetrifft.

Anbey aber ist zu wissen / daß / ob zwar die retorsion durch die Action injuriarum, und also das jus partis aufgehebt wird / nichts destominder der Obrigkeit erlaubt seye / den Schmäher mit gebührender Straff zu belegen / und also ex officio zu procediren. Carpz. d. l. n. 41.

Wann einer den andern einen Dieb / der ander jenen einen Ehebrecher nennet / gebührt jedwedern auf seine ihme angethane Schmach die actionem injuriarum anzustellen / dann zwey verschiedene Schmachen werden gegeneinander nicht aufgehebt / ausser der andere sagte / du redest kein Warheit / und also sein Unschuld besteiffete. Gail. Obs. 100.

Oder wann man nicht wissen kan / welcher den andern zuvor ehrenrührig ausgeschryen / in der gleichen Fäll würden die hin- und wiedergelassene Schmachreden gegeneinander ex officio aufgehebt / und compensirt / l. 45. §. 3. ff. ad l. Aq.

Wann einem ein Ubelthat vorgeworffen wird / die einer in der That begangen / kan ebenfalls die Retorsion beschehen / dann es nicht vonnöthen / zu sagen / du redest kein Warheit / sondern du bist selbst so lang und viel ein solcher / bis du dergleichen auf mich beweisest / oder endlich / das ist nicht wahr / zu verstehen / veritate Juridica wie P. Haunold. sagt / d. l. n. 587. da nemlichen die Ubelthat noch nicht ruchtbar / und verborgen wäre / als dero Vorwerffung ohne Schmach nicht beschehen mag.

Gegen einer Obrigkeit / wann selbe einen Unterthan mit Schmachworten tractirt / so fern es den modum disciplinæ nicht excedirt / und dem andern an seinen Ehren nicht nachtheilig / kan kein retorsion gebraucht werden / dann diß nicht aus Gemüht den Unterthan zu schmähen / sondern sein Ungebühr vorzuhalten gemeint seye. L. injuria 13. §. 1. ff. de injuriis.

Item wird die Actio injuriarum aufgehebt / da der Geschmähte die ihme angethane Schmach nachgesehen / oder nachgelassen hätte. Jul Clar. l. 5. sent. §. injuriam n. 11.

23. Die Nachlassung aber ist zweyfach / eine die austruckentliche / die andere die stillschweigende / als da einer mit dem Schmäher isset / trincket / spielet / conversiret / küsst / oder bey der Hand empfangt / freundlich küsset / dann aus dergleichen Handlungen und Zeichen wird die Nachlassung oder Remission der Schmach gemuthmasset. §. ult. inst. de injur. l. non solùm. 11. §. injuria ff. eod. l. nec aliqua 27. q. 1.

Ist also von denen Practicanten rathsam / damit die injuria nicht aufgehebt werde / daß der Geschmähte sage / das ist auch Hofrecht / worvor die Vorbehaltung der injuriæ verstanden wird. Vide Gail. d. l. Haun. de L n. 582.

Dann ein anders ist Haß / ein anders die gebührende action nachgelassen zu haben / und also wird nicht aus jedwederm freundlichen Zeichen die Remission actionis injuriarum erhebt / man sehete dann hieraus klar / daß es aus einem die Unbild nachsehendem Gemüth abgeflossen wäre / uneracht dieser von Partheyen beschehene nachlaß / ist dannoch die Obrigkeit befugt / die Herrschafftliche Straff einzufordern. Berl. p. 5. concl. 70. n. 16.

Wie es dann auch in Practica gehalten wird / dann wann gleich 2. Partheyen sich miteinander vergleichē / oder der Geschmächte die injuriam durch die remission, oder retorsion extinguiret, und von ihme abgeleinet hat / nichts destominder die Obrigkeit / wegen verletzter guter Mañszucht ein herrschafftliche Straff einzulangē in Herkomen hat / das aber de Jure durch Auslöschung de injuri Sachē gegen den Partheyen / auch das Jus gegen der Obrigkeit aufgehebt werde / lehret. Oldekopius p. 4. decad. 4ta.

24. Item wird die Actio injuriarum durch Verjährung aufgehebt / dann vorgesehenen Rechtens / daß die mündliche / oder verbal-injurien innerhalb eines Jahrs verjährt werden / also daß / nach Verfliessung eines Jahrs / weder die actio burgerlich / noch peinlich angestellt / a so gar von der Obrigkeit nach Jahrsfristen kein herrschafftliche Straff gesucht werden kan. L. si non convitii 115. de injur. Jul. Clar. §. injuria n. 9. Harpr. in §. in Summa 10. num. 72. institut. de injur.

Ingleichen hat die Retorsion nach Jahrs-Zeit nit statt / dann wo kein Schmach mehr vorhanden / alldorten kan kein retorsion beschehen / wie dann von Tyrol. Lands-Rechten Art. 51. 2. Buchs. Item Art. 26. 8. Buchs klar gesetzt ist / daß der umb Schmachwort / oder Schrifft in Jahrs-Frist nicht geklagt / oder der Antworter vor Befestigung des Kriegs / mit Tod abgehet / daß die Klag erloschen / und ist weder der Antworter / nach dessen Erben ferner zu antworten schuldig. Item art. 27. 2. Buchs T. L. O.

Und wäre nicht genug / daß der Geschmächte hätte angefangen zu klagen / jedoch bey der Tagsatzung nit erschienen wäre / und die Sach über ein Jahr hätte anstehen lassen / dann nicht durch die Citation, oder Klags-Einreichung / sondern durch die Contestation wird diese Action verewigt. L. in honorariis 35. ff. de Oblig. & act.

nicht erlaubt. L. 6. ff. de injur. l. 7. ff. eod.

Aber eben diesen letzteren Sentenz widerstreittet Oldekopp. decad. 4. q. 1. ad long. cum Gail 2. obs. 52. n. 19. und lehret/ das in odium der Injurianten die Palinodia, und Zuruckruffung der Injuri samt der Action, zu Ersetzung erlittener Schmach cummulirt werden könne/ und möge/ dann der erste seye wegen Erhaltung unversehrter Ehr/ das andere zu Vergeltung erlittener Schmach anzusehen/ und also gar wol wegen unterschiedlichen Ursachen zusammen zusetzen. Vid. Perl. p. 5. concl. 62. num. 13. & seq.

In Verfassung der Klagschrifft ist nothwendig/ daß der Orth/ das Monat/ und das Jahr beschehener Injuri ausführlich eingesetzt werde/ ja auch deß Tags/ dafern der Beklagte ein solches begehrte. And. Gail. obs. 64. n. 9. & 11.

14. Es begibt sich jeweils/ daß zwey Partheyen wehrenden Streits einander injuriren/ oder daß ein Procurator, Advocat, mit Fleiß sich dahin bemühet/ sonderlich wann die Hauptsach nicht recht favorabel, ein Injuri-Processs, anzufangen/ so ist üblichen Rechtens/ daß die Haupt-Sach zuvor ausgemacht/ und die Injuri-Klag auf die letzt gesparret werde/ theils damit die Streit-Sachen nicht confundirt/ und vermischt/ theils/ daß dergleichen beflissenen Verlängerungen abgeholffen werde. Perl. p. 5. concl. 65. n. 45. Carp. p. 2. q. 95. n. 42.

Da aber die Injuri-Sach nicht aus der Haupt-Sach ihren Ursprung nimmet/ kan selbe neben der Haupt-Sach geführet werden. Id. d. l. n. 45.

Item da in burgerlich aufgefangener Streit-Sach/ wider den Actorem in puncto eines schwehren Delicti; und Missethat excipirt, und anbegehrt wurde/ der Richter solle hierauf inquiriren/ stehet dem Gericht zu/ in der burgerlichen Sach still zu stehen/ die Criminal als wichtiger vorzunehmen. Carp. d. l. n. 48.

15. In Injuri-Sachen/ dafern der Schluß ad Palinodiam, oder willkürlichen herrschäfftlichen Straff/ gehet/ wurde einer Gerichts Obrigkeit/ und dero Ermessen obgelegen seyn/ die Umständ zu überschlagen/ ob die Injurien abscheulich/ und ob der Beklagte mit einer Leibs-Straff zu belegen seye/ oder nicht/ dann in diesem letztern Fall/ wurde kein Procurator ex parte deß Beklagten angenommen/ sondern es wäre der Beklagte wie in andern Criminal-Sachen selbst in Persohn sich zustellen schuldig. Perl. p. 5. concl. 65. Mynsing. 3. obs. 95. n. 6. Ausser es wäre der Beklagte im Herren-Stand. L. f. c. de injur. §. summam inst. eod. tit.

Nechst deme ist wohl zu mercken/ weilen die Injuri-Händel/ sich auf eine scharffe Straff hinaus ziehen mögen/ wann sie gleich civiliter angesetzt worden/ daß eben darum die causæ famos, und den Criminal-Sachen gleich geachtet werde/ einfolglich wäre den Partheyen nicht erlaubt/ ein gerichtliches Ayd zu deferiren/ oder zu referiren/ sondern die Injuria ist zu beweisen/ wie die Delicta zu beweisen gebräuchig ist. L. fin. c. de prob.

16. Aber ein Juramentum purgationis kan dem Beklagten von Gericht aus/ gleichwie in andern Criminal-Sachen auferlegt werden/ Krafft dessen der Beklagte von dem wieder ihn hervorscheinenden Muthmassungen zu reinigen verbunden ist. L. præsent. ult. §. 41. de his qui ad Eccleſiam Carp. d. l. n. 75. ad aliis.

17. Wann einer Obrigkeit ein offenbare Schmach zugefügt worden/ kan selbe ohne weitern Processs den Injurianten mit einer Extraordinari herrschäfftlichen Straff züchtigen. Gail. l. 1. obs. 39. n. 1. dann in dergleichen Fall defendirt ein Richter nicht sein eigne Sach/ sondern nur die Jurisdiction. L. si quis contra defor. compet.

Jedoch erfordert vorgelobter Gail. drey Stuck. 1. Daß die Schmach einem Richter wegen seines Amts angethan worden seye. 2. Daß die Schmach offenbahr/ und unlaugbar seye. 3. Daß der Schmäher in ein herrschäfftliche Straff gezogen werde/ dann auf ein Widerruff/ oder Ersetzung in Geld erlittener Injuri, kan ein Obrigkeit nicht selbst Richter seyn/ sonder die Sach muß hoher Obrigkeit hinterbracht werden. Gail. d. l. obs. 39. per tot.

18. Die Actio injuriarum kan auch von den Erben deß Geschmächten/ wider den Injurianten zu einem Widerspruch fortgesetzt werden/ da der Geschmächte nach Befestigung deß Kriegs verabstorben wäre/ dann wann der Geschmächte oder der Schmächer vor Befestigung deß Kriegs verabstirbet/ ist die Actio beederseits aufgehebt. §. non autem omnes 1. inst. de perpet. & temper. act.

Dann ob zwar die geschmächte Persohn verabstorben/ so ist doch denen Befreundten und Erben daran gelegen/ daß dessen Ehr und guter Namen ersetzt werde.

Und also kan ein Mann seiner verabstorbenen Frauen angethane Schmach: Item ein Vatter seines Sohns/ ja die Kinder/ Wittib/ Befreundte die Ehr ihres verstorbnen Vatters/ Mutter/ Ehmanns/ Befreundten zum Widerruff bringen. Perl. p. 4. concl. 70. n. 11. l. 1. & 2. ff. de injur.

Da aber

Da aber der Schmächer nach Befestigungs deß Kriegs absterbete / könten doch dessen Erben zu den Widerruff nicht angehalten werden / dann gegen den Widerruffenden / wird der Widerruff für ein Straff und ehrenrührige Sach gehalten / so in die Erben nicht abfliesset. Schneid. §. non autem inst. de temp. & per act.

19. Es begibt sich jeweils / daß sich einer rühmt / mit dieser oder jener fleischlich zugehalten zu haben / zumalen um diß nicht ohne Gefehrde / und höchster Beschimpffung ehrlicher Weibs-Personen beschehen kan / als wird dergleichen Progler neben Zuruckruffung in eine Extraordinari Straff genommen. C. quam sit opere 9. X. de excess. prælat.

Wie es dann auch von denen Weibern zu verstehen / die offt manichsmal ehrliche Männer / der beschehenen Zuhaltung zu bezüchtigen / sich nicht entscheuen / ausser es würde von einer dergleichen ruhmredigen Persohn vernünfftige redliche Anzeigungen an Tag gegeben / aus welchen die Sünd beschehen zu seyn mag abgenommen werden / alsdann wurde der Zuruckruff ausgelassen / der Progler aber / so fern der andere Theil in Abred wäre / mit seiner verdienten Extraordinari-Straff gezüchtiget / / dann zur Ordinari-Straff in fleischlichen Sünden / gehört beeder Theil Bekandtnus / wie obgemeldet worden.

Da aber dergleichen Umständ einlauffen / die genugsamb seyn / dem Bezüchtigten das Juramentum Purgatorium aufzuerlegen / alsdann kan nach abgelegtem Ayd / der Diffamirte keine Actionem injuriarum anstellen / seitemalen bereits verschiedene Anzeigungen wider ihme erwiesen worden. Carp. p. q. 96. n. 58.

Wann nun der eine Theil mit dem Juramento Purgatorio, die wider ihm verhandene Anzeigungen abgelainet / der eine Theil aber noch beständig darauf verharret / so in Ehebruch: item Blutschand ꝛc. bestehen mag / so soll ein solche mit einer Extraordinari Leib-Keuchen / oder Verweisungs-Straff wol angesehen werden / dann zur Extraordinari-Straff ist die einfache Bekandtnus genug / wie im Titul von fleischlichen Sünden gelehrnet worden.

20. Die leichtfertige Ausruff- und Ausbreiter fremder Injurien / dafern das Gemüth zu schmähen / aus denen Umständen einlauffet / ist ebenfalls dem Widerruff / und Straff unterwürffig / und ist nicht genug / daß man sagt / diß und diß von andern gehört zu haben / da man selber mit freywilligen Gemüth dergleichen Schmachreden ausgebreittet. Schneid. §. 1. n. 5. inst. de injur.

Ja so gar / der die Warheit durch dergleichen Schmach-Reden gesagt / wird actione injuriarum gehalten. Gail. obs. 99. Jul. Clar. §. injur. n. 15. wann man sieht / daß es aus rechten zu schmähen beflissenem Gemüth abgeflossen / dann diese schlimme Weiß / ist mehrer Straff- als lobwürdig: L. quisquis. c. depost. ord. cor. V. a. 110.

Aber diese Stell ist nur in verfaßten Pasquillen und Schmachschrifften zu verstehen / in den mündlichen aber / dafern es der Vorbringer zu probiren sich erbietete / und in der That erweisete / auch die Auflag nicht aus boßhafften traducirlichen Gemüth abgeflossen wäre / als könte der Vorbringer einer wahren Sach nicht gestrafft werden. Vid. T. L. O. art. 27. 8. Buchs.

Wie dann auch / da die Auflag eine / dem gemeinem Wesen schädliche Ubelthat ausweisete / und dem gemeinen Wesen solche zu wissen nutzlich wäre / wurde ebenfalls die Actio injuriarum nicht statt finden. L. ita vulneratus. ff. ad l. aq. Gail. obs. 99. n. 1.

21. Wann jemand ein ehrenrührige Ubelthat begangen / jedoch der Landsfürstlichen Herrschafft die Gnad der Restitutionis famæ erhalten hätte / könte ebenfalls von niemand wegen begangener Missethat geschimpfft / oder deme das Begangene vorgeworffen werden. Dann dß kan ohne Schmach nicht beschehen. L. ult. §. fin. l. de Sent. pass. & restit.

Die Actio injuriarum kan auch vermietten bleiben / da der Ausgiesser wahrer Injuri-Wort vor Gericht offentlich contestiret / daß er kein Gedancken / oder Vorhaben gehabt habe / den andern hierdurch zu beschimpffen / und weilen diese Exception im Gemüth verharret / als wäre zu dessen Beweisung ein und andere Muthmassung / oder Wahrnehmung ꝛc. genug / als da es zwischen guten Bekandten / Befreundten ꝛc. beschehen wäre / oder da je die Umständ und Muthmassung nicht so kräfftig wären / daß denen allein zu glauben / könten solche mit leiblichen Ayd bestättet werden / aber damit nicht jedwederer Injuriant sich auf diese Weiß der Action injuriarum enthalfftern könne / würde keiner zu dem Jurament zugelassen werden / wann nicht für ihm ein und andere vernünfftige Præsumption verhanden wäre / Krafft dessen ein Gericht absehen und hoffen kan / daß kein Meinayd abgelegt werde. Ita Gail. l. 2. obs. 106. Schneid. id §. ult. inst. injur.

Item wird die Actio injuriarum aufgehebt / da der Injuriant vor Gericht auf die ausgegossenen Injuri nicht verhärtlich wäre / und sagte / er hätte es also nicht gemeinet / wisse auch ihme nichts anders / als Ehr Liebs und Guts / aber die DD. erfordern hierzu drey Conditiones.

1. Daß

1. Daß die angethane Schmach nicht abscheulich / und schwehr / oder von sonderer Wichtigkeit wäre.

2. Daß die Erklärung bey der Kriegs-Befestigung abgelegt werde.

3. Daß die Erklärung vor Richter und Beysaß / und in Gegenwart deß Beschimpfften geschehe. Carp. p. 2. q. 97. n. 16. & seq.

Die Tyrol. L. O. art. 27. setzt / daß / welcher den andern wolbedächtlich eines Diebstals / oder anderer Ubelthat bezüchtiget / und darauf verharret / jedoch solches nicht erweisen mag / mit dem Widerspruch oder Ersetzung in die Fußstapffen nach Begehren deß Injurirten verfollt werden solte; also erfolgt / wann gleich einer den andern einen Dieb / oder andern Ubelthäter geheissen / aber darauf nicht verharlich wäre / daß diese Erklärung auch bey dergleichen schwehren Umbständen verhülfflich seye / ich aber vermeinte / daß ein Absehen zu haben seye / ob ein solche schwehre Injuria zwischen zweyen gemeinen Leuthen / oder zwischen einer ehrlichen und schlechten Persohn en standen / dann in dem ersten Fall könnte der weitere Proceß vermitten bleiben / in dem andern aber wurde dergleichen Erklärung / sonderlich da es die Parthey verlangte / nicht allerdings zu Aufhebung deß Proceß dienstlich seye. Vide Carpz. d. l. n. 18. ad fin.

Von der Retorsion.

22 DJe Retorsion ist ein in Rechten erlaubte Zuruckruffung der ausgegossenen Injurien / und Schmachwort / in den Busen deß Schmächers.

Durch dieses Mittel wird die zuruckgeruffene Schmach wiederum purgirt / und von dem Geschmächten abgelainet / also daß ein Geschmächter so gut / und ehrlich nach der Retorsion ist / als er vor angethaner Injuri ware / ja nach beschehener Retorsion kan der Geschmächte / (als wie jeweil bey denen Handwerckern üblich) zu Ausfindmachung der Injuri-Klag nicht angehalten werden / sondern er ist durch das Mittel der Retorsion bereits in alten Ehrenstand gesetzt worden. L. omnia 25. ff. de procur. Carpz. d. l. n. 34. seq.

Und ob zwar nicht wenig DD. lehren / daß die Retorsion Actione injuriarum cummulirt werden mögen. ut attest. Haunold t. 2. c. 5. §. 8. n. 585.

So ist aber in Practica die allgemeine Observanz, daß die Cumulation nicht zugelassen / sondern der Retorquent von der actione injuriarum abgewiesen werde / dann er sich der Retorsion gebraucht / der ist ihme selbst Richter / und hat keines andern vonnöthen. Carpz. p. 2. q. 97. n. 34.

Hierzu aber wird erfordert / daß die Retorsion gebührend / und wie es Rechtens ist / beschehe; als da die Retorsion gleich nach empfangener / oder so bald es der Abwesige vernohmen / erfolge; Gail. l. 2. obs. 101. n. 5. dann nach angestandener Zeit / wäre es eher ein Rachgierigkeit / als natürliche Beschützung.

2. Daß die Retorsion in natürliche Beschützung eingeschranckt / verbleibe / ist nothwendig / daß der Geschmächte der Schmäher nicht mit andern Injurien belege / dann ob zwar erlaubt ist zu sagen / du liegst wie ein anderer Schelm / und Dieb / oder du bist selbst der jenige / biß du mir es beweisest / so ist es aber nicht erlaubt also zu sagen / du / der / du Ehebrecher ꝛc. dann diese Manier ist nicht zu Beschützung / sondern zu Beschimpffung und Offension, deß andern eigentlich angesehen. Mynsing cent. 5. obser. 17. n. 3. Schneid. §. 1. n. 12. in P. de injur. Gail. l. 2. obs. 100. n. 6.

Noch minder aber wäre die Retorsion gültig / da der Peter den Paulen einen Dieb / der Paul den Peter hinwiederumb einen Ehebrecher / Mörder ꝛc. intitulirt. Mynsing. & Gail. d. l. Perl. p. 5. concl. 64. n. 25.

Item da einer auf zugeworffene Schmach-Red / dem Schmächer ein paar Ohrfeigen abtauschte / und weiters kein Retorsion brauchte / wäre die actio injuriarum damit nicht aufgehebt / dann durch die Ohrfeigen wird die Retorsion nicht vollbracht. Carp. p. 2. q. 97. n. 48.

Wiewolen in dergleichen Fällen der Injuriant geringer abgestrafft / und die Zuruckruff in eine Christliche Abbitt gewöhnlich verändert wird. Id d. l.

Die Retorsion kan am formlichsten durch ein offentliches / und von einem Notario in Beyseyn 2. Gezeugen verfastes Instrumentum eingericht werden / so dem Schmächer zuzustellen / und was er darüber zur Antwort gegeben / ebenfalls einzusetzen ist / dann dergleichen offentliches Instrumentum zeiget männiglich / daß die Retorsion dem Schmäher zurück gegeben worden sey.

Da nun

Da nun der Schmäher wegen der Retorsion sich beschwehrt befindet / und vermeint / daß der Retorquent hiezu nicht Ursach gehabt habe / kan er die Beweisung der retorqvirten injuri vor des Geschmähten Richter ausfindig machen / wo nicht / bleibt er selber an der Unehr / die er dem andern angethan. P. Haunold lib. 2. cap. 5. §. 8. num. 584.

Wie dann auch in T. L. O. art. 27. auf nicht beschehende Beweisung der Schmäher in die Fußstapffen des Geschmächten gesetzt wird / so es der injurirte verlangt / und es sondere Schmachreden anbetrifft.

Anbey aber ist zu wissen / daß / ob zwar die retorsion durch die Action injuriarum, und also das jus partis aufgehebt wird / nichts destominder der Obrigkeit erlaubt seye / den Schmäher mit gebührender Straff zu belegen / und also ex officio zu procediren. Carpz. d. l. n. 41.

Wann einer den andern einen Dieb / der ander jenen einen Ehebrecher nennet / gebührt jedwedern auf seine ihme angethane Schmach die actionem injuriarum anzustellen / dann zwey verschiedene Schmachen werden gegeneinander nicht aufgehebt / ausser der andere sagte / du redest kein Warheit / und also sein Unschuld bestreiffete. Gail. Obs. 100.

Oder wann man nicht wissen kan / welcher den andern zuvor ehrenrührig ausgeschryen / in dergleichen Fäll würden die hin- und wiedergelassene Schmachreden gegeneinander ex officio aufgehebt / und compensirt / l. 45. §. 3. ff. ad l. Aq.

Wann einem ein Ubelthat vorgeworffen wird / die einer in der That begangen / kan ebenfalls die Retorsion beschehen / dann es nicht vonnöthen / zu sagen / du redest kein Warheit / sondern du bist selbst so lang und viel ein solcher / bis du dergleichen auf mich beweisest / oder endlich / das ist nicht wahr / zu verstehen / veritate Juridica wie P. Haunold. sagt / d. l. n. 587. da nemlichen die Ubelthat noch nicht ruchtbar / und verborgen wäre / als dero Vorwerffung ohne Schmach nicht beschehen mag.

Gegen einer Obrigkeit / wann selbe einen Unterthan mit Schmachworten tractirt / so fern es den modum disciplinæ nicht excedirt / und dem andern an seinen Ehren nicht nachtheilig / kan kein retorsion gebraucht werden / dann diß nicht aus Gemüht den Unterthan zu schmähen / sondern sein Ungebühr vorzuhalten gemeint seye. L. injuria 13. §. 1. ff. de injuriis.

Item wird die Actio injuriarum aufgehebt / da der Geschmähte die ihme angethane Schmach nachgesehen / oder nachgelassen hätte. Jul Clar. l. 5. sent. §. injuriam n. 11.

23. Die Nachlassung aber ist zweyfach / eine die austruckentliche / die andere die stillschweigende / als da einer mit dem Schmäher isset / trincket / spielet / converliret / küsst / oder bey der Hand empfangt / freundlich küsset / dann aus dergleichen Handlungen und Zeichen wird die Nachlassung oder Remission der Schmach gemuthmasset. §. ult. inst. de injur. l. non solùm. 11. §. injuria ff. eod. l. nec aliqua 27. q. 1.

Ist also von denen Practicanten rathsam / damit die injuria nicht aufgehebt werde / daß der Geschmähte sage / das ist auch Hofrecht / worvor die Vorbehaltung der injuriæ verstanden wird. Vide Gail. d. l. Haun. de L n. 582.

Dann ein anders ist Haß / ein anders die gebührende action nachgelassen zu haben / und also wird nicht aus jedwederm freundlichen Zeichen die Remission actionis injuriarum erhebt / man sehete dann hieraus klar / daß es aus einem die Unbild nachsehendem Gemüth abgeflossen wäre / uneracht dieser von Partheyen beschehene nachlaß / ist dannoch die Obrigkeit befugt / die Herrschafftliche Straff einzufordern. Berl. p. 5. concl. 70. n. 16.

Wie es dann auch in Practica gehalten wird / dann wann gleich 2. Partheyen sich miteinander vergleichē / oder der Geschmächte die injuriam durch die remission, oder retorsion extinguiret, und von ihme abgeleinet hat / nichts destominder die Obrigkeit / wegen verletzter guter Mañszucht ein herrschafftliche Straff einzulangē in Herkomen hat / das aber de Jure durch Auslöschung de injuri Sachē gegen den Partheyen / auch das Jus gegen der Obrigkeit aufgehebt werde / lehret. Oldekopius p. 4. decad. 4ta.

24 Item wird die Actio injuriarum durch Verjährung aufgehebt / dann vorgesehenen Rechtens / daß die mündliche / oder verbal-injurien innerhalb eines Jahrs verjährt werden / also daß / nach Verfliessung eines Jahrs / weder die actio burgerlich / noch peinlich angestellt / a so gar von der Obrigkeit nach Jahrsfristen kein herrschafftliche Straff gesucht werden kan. L. si non convitii 115. de injur. Jul. Clar. §. injuria n. 9. Harpr. in §. in Summa 10. num. 72. institut. de injur.

Ingleichen hat die Retorsion nach Jahrs-Zeit nit statt / dann wo kein Schmach mehr vorhanden / alldorten kan kein retorsion beschehen / wie dann von Tyrol. Lands-Rechten Art. 51. 2. Buchs. Item Art. 26. 8. Buchs klar gesetzt ist / daß der umb Schmachwort / oder Schrifft in Jahrs-Frist nicht geklagt / oder der Antworter vor Befestigung des Kriegs / mit Tod abgehet / daß die Klag erloschen / und ist weder der Antworter / nach dessen Erben ferner zu antworten schuldig. Item art. 27. 2. Buchs T. L. O.

Und wäre nicht genug / daß der Geschmächte hätte angefangen zu klagen / jedoch bey der Tagsatzung nit erschienen wäre / und die Sach über ein Jahr hätte anstehen lassen / dann nicht durch die Citation, oder Klags-Einreichung / sondern durch die Contestation wird diese Action verewigt. L. in honorariis 35. ff. de Oblig. & act.

Carpz. p. 2. q. 97. n. 62. Klock conſ. vol. 3. conſ. 178. n. 38. contra alios.

25. Schließlichen wird die Action injuriarum aufgehebt / durch die L. 5. diffamari de ingenuis manumiſſ. dann / ob zwar hierdurch der Geſchmächte weder zu Erſetzung abgetragner Ehr / noch Abſtraffung des Schmähers gelangen kan / nichts deſtominder hat dieſe lex gleichwol ſo viel Freyheit / daß ſie den Schmäher bezwinget / vor dem Richter des Geſchmächten die Sach auszuführen / dann der Schmäher wird in dieſem Judicio pro actore und Kläger angeſehen. Gail. L. 1. obſ. 9. n. 7.

Und durch dieſes Remedium, ſo allen / und jeden unrechtmäſſig Bedrangten und Geſchmähten nach gemeiner Gewonheit zuſtehet / begehrt der Geſchmähte / daß dem Schmäher ein gerichtlicher Termin aufgeſetzt werde / innerhalb ſolchen die ausgegoſſene Schmach beweißlich zu machen / oder ihme das ewige Stillſchweigen / unter gewiſſer Straff / aufzuerlegen / dann nach verfloſſenem Termin, und aufgelegten ewigen Stillſchweigen / da der Schmäher noch darauf verharren / und von denen injurien nicht nachlaſſen wollte / mit ausgedruckter / oder willkührlicher Obrigkeitlicher Straff zur Gebühr gehalten werden kan. Arg. L. un. ff. ſi quis jus dicenti.

In theils Orthen gibt man 2. oder 3. Termin, biß man das endliche Stillſchweigen Juridicè zu decretirt / in Tyrol wäre ein Landsgebräuchiger Termin, als 6. Wochen / 3. Täg / ſo für den erſten / andern / und dritten paſſirt genug / daß nach Verflieſſung deſſen / und auf inſtanz des Geſchmächten / dem Injurianten ein ewiges Stillſchweigen unter determinirter Straff auferlegt werde.

26. Endlich wird erfordert / daß der injurirte / ſo bald die Schmach geſchehen / oder zu wiſſen bekommen / ſich darüber beſchwehren / auch ſelbe / ſo viel möglich / erweißlicher Maſſen ad animum revocire, dann hierdurch zeiget der Geſchmähte / daß die ausgegoſſne Reden ihm / als eine wahre injurien / wehe thun / dann erſt nach verfloſſner Zeit ein Wort ausgrübeln / ſo man anfangs nicht geachtet / iſt de jure nicht zuläſſig.

27. Jene / die einem alle Teufel auf den Halß wünſchen / jedoch deſſen Ehr und guten Nam geraden Weegs nicht angreiffen / ſeind nach proportion der Umbſtände mit willkührlicher Straff hierüber zu ziehen / dann durch dergleichen / pure Anwünſchung würde die Actio injuriarum nicht erhebt. Vide Carpz. p. 2. q. 97. n. 80.

Von den Pasquillen.

1. Was ein Pasquill ſeye.
2. Deſſen Straff.
3. Von Mithelffern und Ausbreitern.
4. Von Anhefftung des Pasquills.
5. Von wahren Laſter inhaltenden Pasquills.
6. Andere milderende Umbſtänd.
7. Beſchwehrende Umbſtänd.
8. Von Inzichten.
9. Fragſtuck.

1.

DJe Schmach-Schrifftē / Schmäh-Karten / oder Paßquillen ſeind nichts anders / als ehrenrührige mit verſchwiegenen Nahmen / an offentlichen Orthen angeheffte Schrifften.

Unter denen Schmach-Schrifften / verſtehen die interpretes auch die Spott- und Schandgemähl / geſchnitzelte Bilder / wordurch einer erkanntlichen Perſohn ein ehrenrührige Sach aufgebürdet / und ausgedruckt wird. P. Haunold. t. 2. c. 5. §. 6. n. 580.

Dann durch Anmahlung liederlicher ſchambahrer Sachen / wordurch niemand eigentlich gemeint wird / hat die actio ex libello famoſo nicht ſtatt / wie ſolches Carpz. p. 2. q. 97. n. 54. wider Jul. Clarum und andere deduciret.

Zu wahrer Weſenheit einer Pasquill / oder Schmachkarten erfordern die DD. daß des Authoris Tauff- oder Zunahmen nicht unterſchrieben werde / dann wann ſolches beſchicht / hat die actio ex libello famoſo, nach deſſen Abſtraffung / nach Ausweiſung peinlicher H. G. O. Art. 110. nicht ſtatt / ſondern nur die actio injuriarum, dann ein anders ſeye ein ſchrifftliche Schmach / oder injuria, und ein anders libellus famoſus, und ob zwar viel DD. und Noviſſimè D. Plumlacher in ſeinem Commentario vermeinen / daß die Unterſchreibung des Authoris Nahmen / die actionem ex libello famoſo nicht aufhebe. L. Lex Cornel. 5. § ſi quis librum ff. de injur.

Item

Item ex receſſu imper. Francofurtenſi anno 1557. in ord. pol. tit. Buchdrucker / ſo widerfechtet aber Carpz. D. L. n. 28. cum aliis dieſe Lehr / daß nemlichen die Unterſchreibung des Authoris Tauff- und Zunahmen wider die Weſenheit des Pasquills ſeye / und pur ein materiam geben / die actionem injuriarum anſtellen zu kõnen / ſintemalen in art. 110. ord. Carol. klar vorgeſehen / daß nur einer / der ſeinen Tauff- und Zunahmen unterſchreibt / mit eben der Straff / ſo das fälſchlich vorgeben Laſter von Rechtswegen auf ſich traget / abgeſtrafft werden ſolle / einfolglich / da ſich einer unterſchreibet mit dieſer ſchweren Straff / ſo ex actione libelli famoſi hervorbricht / von rechtswegen nicht abgeſtrafft werden mag / in ſonderm Bedencken / daß die Geſetz / und die Carol. ord. deſſentwegen den Paßquillanten ſo ſchwer ſtraffen wollen / als die Vertuſchung des wahren Tauff- und Zunahmens / die Vindicirung der angethanen Schmach / beſchwerlicher machet. L. un. C. de famoſ. Libellis.

Dann / was obige ſtellen / als L. 5. cor. &c. anbelangt / iſt wiſſend / daß dieſe Lex nur de injuriis, und nicht einem eigentlichen Pasquillo handlet.

Dahin auch der 1557 Franckfurtiſche Receſs zu verſtehen / worinnen ſo wol von famoſ. libellen / als geſchriebenen injurien gehandlet wird / als von welchem Läſtern es eigentlich verſtanden werden muß

Die Straff des eigentlichen Pasquills iſt von geſchriebenen Rechten Capital. L. un. C. de famoſ. libell.

2. Ob aber das Wort Capital, gleich ein Todtſtraff / oder auch ein deportation des Elends ꝛc. ewiger Verweiſung / ſo auch unter den Namen einer Capital-Straff de jure verſtandẽ werden / nach ſich ziehe / ſeind die Authores verſchiedener Meinung / Farin. & Jul. Clar. ſagen es ſeye die Lebens-Straff. Gillhauſ. Mynſ. Harp. & alii, verſtehen es von der milderen Straff / Carpz. d. l. n. 8. vergleicht beede Theil / uñ ſagt / da fern das vorgeworffene Laſter die Tods-Straff nach ſich ziehet / daß auch der Pasquillmacher an dem Leben / uñ eben mit ſelber Straff / ſo auf die unſchuldiger Weis zugeſchriebene Ubelthat geſetzt iſt / gezüchtiget werden ſolle / da aber die vorgeworffene Ubelthat entweders wahr / oder geringere Straff nach ſich ziehet / müſſe auch die Straff geringert / und ſelbe auf das Leben nicht extendirt werden / wie dann dieſe interpretation in Caroli V. conſt. art. 110. fundirt iſt / in deme es billich / daß nach Ausweis unſchuldige beygemeſſene Ubelthat der Pasquillant mit gleicher Straff abgebüſt werde. Die T. L. O. gebietet art. 26. 8. Buchs / daß jener / der Schmach-Schrifften machet / ausgeben: oder ſtellen laſſet / oder offentlich anſchlagt / der Obrigkeit / Gemein / oder ſondern Perſohnen dardurch ihre Nahmen / Leimbde und Ehren zu verletzen / an Ehr / Leib oder Gut / nach Geſtalt der Schmach / und Anſehung der geſchmähten Perſon / nach Erkandtnus der Geſchwornen geſtrafft werden ſolle / aus welchen context nicht zu finden / noch abzunehmen / daß der Author mit gleicher Straff / als die aufgelegte Ubelthat von Rechtswegen auf ihr hat / abzuſtraffen / noch minder am Leben zu büſſen ſeye / weilen die formalia ſtatuti nicht melden / am Leben / Leib / Ehr / Gut / ſondern nur am Leib / Ehr und Gut / da aber in einem ſtatuto die arbitraria nur auf ein Leib / Ehr uñ Geld-Straff geſetzt werden / kan ſelbe zur Lebens Straff nit extendirt / wie bereits vielfältig deducirt worden / wie dann auch aus allgemeiner Gewonheit die Schärpffe der Carolin. Ord. auch an Orthen / allwo man daran gebunden / dißfals ſelten nachgehet / und extraordinaria zuerkandt wird. P. Haunold. t. L. ad fin. Carpz. d. l. cum aliis n. 60.

Und alſo werden die Buchdrucker / ſo ohne Cenſur, und Beyſetzung des Authoris Namen Bücher ausgehen laſſen / mit Reichen / da es aber famos-Bücher wären / mit Hinweganehmung der Druckerey abgeſtrafft. Conſt. Carol. n. 34.

3. Und gleichwie von Caroliniſcher Ordnung nur die Authores, und Macher der Schmach-Schrifften / mit der Todes Straff / wie obgeſagt / abzuſtraffen ſeyn / alſo werden von dieſer ſchweren Todsſtraff billich ausgenommen / die hiezu nur Rath geben / die Schmachkarten gefunden / und abgeſchrieben / ſelbe nicht zerriſſen / ſondern weiters ausgebreitet / dann ob zwar ein dergleichen Erfinder Conſulent / Abſchreiber / für den Authorn ſelbſt / und in gleicher Straff von gemeinen geſchriebenen Rechten gehalten wird. L. un. c. de fam. lib.

So wird aber die Capitalſtraff von der milderen / die in Carolin. Ord. aber / geſetzte Todsſtraff nur auf die Authores ſelbſten / und auf keine andere / verſtanden / geſtalten dergleichen Straff ſtrictè zu interpretiren / und über die ausgetruckte Perſohnen nicht zu extendiren ſeyn. C. ſtatutum 22. X. de edict. Wiewolen dergleichen Erfinder / ſo die Pasquill nicht zerreiſſen / ſondern weiter bringen / oder hencken laſſen / darzu Rath geben / mit einer wolverdienter Extraordinariâ billig zu ſtraffen ſeyn / und würde einem ſolchen nicht zu Nutzen kommen / wann er gleich den wahren Uhrheber anzeigte / ſo fern anderſt das Pasquill nicht von andern bereits ruchtbar gemacht worden wäre. Carpz. d. l. n. 17. allwo er den Jul. Clar, Berlich. Far, Damhoud. wegen dero ſcharpffen Sententz widerfechtet.

4. Ingleichen wird zu Caroliniſcher Straff erfordert / daß der Author auch ſein Paßquill publicire / und offentlich angehefft habe / dann das pure fallen laſſen / iſt für kein publication

eigentlich zu halten / weilen man eine Sach wider Willen verlieren kan / aber ein Gefliſſenes fallen laſſen / hat keinen Unterſchied von wahrer Publication, und alſo kan jener / der ſein Paßquill mit Willen nicht publicirt / und ein Erfinder / der zwar ſolches publicirt / jedoch nicht componirt / und gemacht / mit der Carolíniſchen Todtſtraff nicht angeſehen werden / weilen zu ſelber zwey Stuck geſambter Hand erfordert werden / nemlichen das Machen / und die gefliſſene Publication. Ita cum Far. Haun. d. l. n. 581.

In T. L. O. wird weiters kein Straff auf den Erfinder und Ausbreiter der Schmach geſetzt / wiewohlen die Extraordinari von Gemein / und den T. L. Rechten nach / billig zu erkennen / als wegen einer Sach / die dem Statuto zuwider gehandlet wird / da aber die Sach einen ſelbſten berührt / mag er ſolche Schmachſchrifft zu ſeiner Rechtfertigung behalten / oder da viel Ubels verhütet werden möchte / kan ſolches der Obrigkeit angedeut werden / und alſo kan die L. an. verſ. ſanè ſi quid devotionis C. de famoſ. libell. verſtanden werden / da nemlich der Obrigkeit / dergleichen wahre Laſterthaten / ſo dem gemeinen Nutzen ſchädlich ſeynd / von jemand gezeigt werden / welchem hiefür billige Verehrung zu geben iſt.

5. Da aber das in dem Pasquill eingeführte Laſter vor ſich ſelber wahr / und erweislich wäre / würde der Author zwar entbunden / nichts deſto minder aber mit einer / nach proportion der Umbſtänd gemeſſenẽ Extraordinari Straff gezüchtiget. Ord. Carol. art. 110. Ubi Matth. Steph. & Berlich. dann es geziemet ſich nit / auf dergleichen verborgene Weis eine Ubelthat auszubreiten / und den Dritten damit zu verletzen / ſondern man muß dergleichen gebührend anzeigen. L. un. C. de famoſ. Libell.

6. Item würde die ordinari Straff gemildert / da die Geferten und das Gemüth / den Dritten damit zu beleidigen / nicht ſonderbahr unterloffen / oder da der Pasquillant / von dem andern bevor wäre gleichfals verletzt / und angetaſtet worden. Berlich. p. 5. concl. 67. & 56. da der Author das Pasquill aus Reumüthigkeit wider: und bevor daſſelbe auskomen / herabnehmete: Harp. §. injuria inſtit. de injur. oder da er die That gleich frywillig geſtünde. Menoch. de arb. c. 263. n. 24. und was dergleichen Umbſtänden noch ſeyn können / ſo dem richterlichen Verſtand anheimbs geſetzt ſeyn.

Item können die Straffen actione lib. famoſ. nicht vorgekehrt werden / da der Geſchmähete actionem injuriarum zu Widerruff: oder Erſetzung der Ehr hätte angeſetzt / dann hierdurch wurde die act. lib. famoſ. aufgehebt / jedoch die extraordinaria dem Richter vorbehalten. Carp. p. 2. q. 98. n. 45.

Item nach verfloſſner Jahrs-Zeit / nachdem einer den Authorem gewuſt / und in Rechten nit fortgefahren / dann dieſe Jahrs-Zeit fanget erſt an / nach überkommener Wiſſenſchafft / und iſt annus utilis von Anfang / nachgehends flieſſet es von Tag zu Tag fort / wie im Titul de injur. geſagt worden. Eid T. L. Ord. art. 26. 8. Buchs / ingedencken / weilen die actio civilis, dafern die injuri nicht auf gewaltthätige Stoß und Streich / und Erbrechung der Haus-Thür hinaus laufft / nach vieler DD. Meinung / als wie die prætoria innerhalb des Jahr verſeſſen wird. Klock vol. 3. Conſ. 187. n. 69.

7. Herentgegen wäre von der ordinari Straff / und wo ſelbe arbitrarlich / aus nachgehenden Urſachen zu ſchärffen. Wann andurch viel Unheil / Todtſchlag / groſſes Unheil im Land / oder Unfried zwiſchen groſſen Herren verurſacht / oder wann hohe Perſohnen / oder die Juſtitiæ-Weſen traducirt würden. N. O. L. O. art. 93.

8. Die Inzüchten zur Nachforſchung mehren / da die verdächtige Perſohn ohne das Schmach-Wort auszugieſſen im Brauch hätte / dem Gelästerten gedrohet / oder darauf einen Grollen hätte. Item ſeind die Wahrnehmungen aus der Schrifft / Papier ꝛc. hervorzuſuchen; item bey welchem man einẽ Pasquill erfindet / der iſt anzuhalten / ſeinen Geber zu offenbahren / dieſer den Seinen / und alſo biß man auf den erſten kommet / da nun dergleichen Perſon mit ſeinem rechten erſten Authore und Geber nicht heraus will / oder kein Warheit beſtändig ausgiebt / variret / oder ſonſt des Nahmens verdächtig wäre / könnte man zur Tortur ſchreiten / da die Sach ein Capital-Ubelthat anbetreffete / und die Straff auf Haut und Haar gehen könnte.

Wann einer verwundet wird.

1. Von Vielfältigkeit der Real-Injurien.
2. Von Proceſſu civili & criminali.
3. Dero Straff und Unterſcheid.
4. Abtheilung der Wunden / und wer in Sachen zu erkennen.
5. Von tödtlicher / und gefährlicher Verwundung.
6. Wie denen Medicis und Barbirern zu glauben.
7. Ob die Relation von 1. oder 2. Medicis abzugeben.

8. Von contrari-Relationen.
9. Von übler Cur / und anerwachsenen Symptomaten.
10. Wie die üble Cur zu erweisen.
11. Von muthmaßlichen Zeichen / daß der Verwundte wegen der Wunden abgestorben.
12. Straff der Verwundungen.
13. Von real-injurianten einer Obrigkeit / und dergleichen Gewaltthaten.
14. Von übler Tractir- und injurirung der Eltern / und dergleichen Personen.

DJe Injurien werden / wie obgesagt / abgetheilt in die mündliche / und thätliche / das ist / in die verbales, oder reales, unter den mündlichen / darunter die schrifftliche verstanden seynd / ist bereits gehandlet worden / seind also noch die thätliche / oder real-injurien zu erklären.

1. Die Real-injurien können vielfältiger weis beschehen / dann alles was ohne Stim oder Red / dem andern zu Trutz / Schimpff / oder Spott geschicht / kan pro injuria reali gehalten werden.

Als / da man einem den Bart ausraufft / die Haar zum Spott abschneidet / Ohrfeigen gibt / mit Stecken / oder sonsten abprüglet; L. sedem 9. ff. de injur. Jul. Clar. §. injuria n. 1. oder da einer die Hand / den Stecken / oder Degen aufhebt und den Dritten zu schlagen wil / und es doch unterlassen hat. L. item apud §, si quis pulsatus ff. de injur.

Item da jemand unrechtmässiger Weis wegen unbekannten Schulden / oder ein angesessner Mann arrestirt wurde. Harp. §. injuria n. 13. instit. de injur.

Item da auf genugsame caution in civil-Sachen der Arrest nicht relaxirt werden wolte. Carpz. p. 2. q. 99. n. 4. oder einer dem andern wider Gebühr ein opus novum denunciret / und an Fortsetzung des Gebäu verhindert hätte. L. injuriarum 13. §. si quis ff. de injur. oder gar verwundete. Jul. Clar. de L. oder da einer dem Dritten zu Spott im Gewandt nachaffet / das Maul fürblerret / und mit Geberden aushönet. L. item apud Labeonem 15. ff. de injur.

2. In denen real injurien / kan ebenfalls civiliter, und criminaliter agirt werden / da man civiliter agirt / ist der Beklagte 3. Sachen zu ersetzen schuldig / als ein Geld für die zugefügte Mutilation, Verwundung oder Abprüglung; 2. Was die Aertzt und Medicin gekostet. 3. wird der Thäter mit willkürlicher Straff / nach proportion der That / angesehen. L. Lib. homo. 13. ff. ad L. Aquil.

In Taxirung der zugefügten mutilation ist acht zu haben / wie es dem Beleidigten an seiner Kunst / Handwerck schädlich seye / davon bereits in Taxirung der Entleibung ein mehrers gemeldet worden. Carpz. d. l. n. 33.

Und lassen ihnen die Beschädigte von denen D. D. und Aertzten vielmahl Attestationes ertheilen / wie schädlich die mutilation dem Lebens-Lauff seye / so doch alles in Ermässigung des Richters bestehet.

Ingleichen seynd die Aertzte-Lohn / Apothecker und Specerey-Sachen / Versaumnus / der richterlichen moderation anheimbs gestellt.

3. In dictir- und Erkennung der Straffen aber / ist forderist zu sehen / weme selbe beschehen / dann auch ein Ohrfeigen / so ein geringer Kerl einer ansehentlichen hohen Persohn zugefügt / kan mit Ruthen Aushauen / Abhauung der Hand abgestrafft werden / wie nit weniger an was für einem Orth selbe verübt worden / dann auch ratione loci, als bey Gericht / in der Kirchen / in offentlicher Zusammenkunfft / wird die Injuria abscheulich / und atrox, ingleichen in weme die real-injuria bestanden / ob die Verwundung aus boshafften Gemüth den dritten auf die Haut zu legen hervorkommen / ob es ein attentirte Entleibung / ob solche Lebens-gefährlich / oder eine Krümme zuziehen / ob die Verwundung aus purer Unvorsichtigkeit / oder ob es zu verbottner Marck / oder Dultzeit / oder in einer Freyung beschehen / ob der Verwundte hierzu Ursach geben dann in diesem leztern Fall würde der Verwundter dem Verwundten nichts in seine Schäden zu geben haben / wiewolen ein Obrigkeitli. Straff nicht ausbleiben wurde. Ita Carpz. d. l. n. 53.

Und also nach Beschaffenheit der Umbstände kan entweders die Abhaung der Hand / Ruthen Aushauen / Lands Verweisung / Keichen / oder Geldstraff zuerkannt werden / sintemahlen die materia der Verwundungen so wol dem criminal, als anderem Gericht unterwürffig / nachdem selbe mit schwerer / oder gelinderen Umbständen begleitet ist.

4. Dann zu wissen / daß die Wunden / welche ohne Blutvergiessen nicht zugefügt werden / wiewohlen / da einer geslossen / oder geschlagen wird / und der Beul / oder Geschwulst mit einem Lanzetl oder Eisen eröffnet werden muß / solches auch vor ein wahre Wunden gehalten würde. Guazz def. 4. c. 11. n. 4. ihrer Art nach unterschiedlich abgetheilt zu werden / nemlichen in die Fleischwunden / oder frische Wunden / diese seynd / wann nur dergestalten in das Fleisch gehauen / oder gestochen worden / daß hieraus keine Krümme / oder Todsgefahr zu besorgen ist.

Andere heist man Kämpffer-Wunden die die Weite/und Tieffe hat/daß sie Nagels tieff und Glid-lang/das ist/nach des mittern Finger Nagel/ und desselben Fingers längsten Glied/so sie noch frisch und ungeschwollen ist.

Andere seind beinschrötige Wunden/ so über den Kopff/ oder andere Gebeiner des Leibs Nagel-tieff zugefügt werden/ allwo die Eröffnung des Beins/ oder Fleisch der Natur widerstehet.

Item seind Wunden/so man Lämbde nennet/ wordurch ein Glid schwach/und erkrümt wird/ also daß der Verwundte solches Glied zu der gewohnlichen Arbeit und Gebrauch nicht anwenden kan.

Und letzlichen seind Wunden/die Schand-Mahl nach sich lassen/ das ist/ wordurch einer masig/ blind/ und an der Nasen/ Finger/ Ohren/oder sonsten gestimmlet wird.

Ob nun die causa der Verwundungen der Ober- oder Niedern Gerichtbarkeit zuständig seye/ ist bereit im ersten Tractat/erstens Buchs/ dritten Tituls zu lesen/ ich finde aber/ daß des Doctoris Ertl. Obs. 2. c. 18. attestation nicht richtig eintreffe/ in deme er schreibet/ daß die Verwundungen/ so Lähme nach sich ziehen/ der obern Jurisdiction in Tyrol zugehörig seyen/ da doch die Tyrolische Lands-Ordnung 8. Buchs art. 6. pur nur jene Verwundung dem Ober-Gericht zuerkennt/ wordurch der Beschädigte in Gefahr des Lebens stehet/ geschweigens/daß er auch den falschen Ayd; item den Ehebruch ohne distinction ersten/ oder dritten mahl/ geringe Diebstähl/ falsches Gewicht/ oder Messerey der Niderern Obrigkeit zuerkennt/ so doch unter denen Criminal Fällen des 8ten Buchs Tyrolischer Lands-Ordnung begriffen/und nach Innhalt 14. Tituls 8ten Buchs/von der Obern Gerichtbarkeit zu erörtern seye.

Nechst deme ist zu wissen/ daß ein Unterschied zwischen einer tödtlichen/ und einer gefährlichen Verwundung seye.

5. Die tödtliche Verwundung ist/ allwo die medicinialische Curen nichts vermögen/ sondern der Verwundte nothwendig absterben muß. Boër. decis. 325. num. 10.

Die gefährliche Wunden aber seind jene/von welchen einer nicht alsobald abstirbet/ jeweils auch glücklich davon kommet/ und also da die Medici sagen/ die Wunden seye bös/ oder gefährlich/ folget darumb nicht/ daß die Wunden tödtlich seye. Vid. Guazz. def. 4. c. 11. n. 7.

Sonsten aber werden/ Juristischer Lehr nach/ jene Verwundungen für tödtlich gehalten/ welche durch Artzney-Mittel ohne höchster Gefahr nicht können curirt werden. Bald. in c. 1. n. 3. quibus modis. feud. amitt. Boër. decis. 323. n. 2. Pajor in §. homicid. n. 135.

Die nicht tödtliche Wunden herentgegen ist jene/so/ nach Ausweiß der medicinialischē Reglen leichtlich kan geheilt werden/ oder wie andere sagen/ davon der mehrere Theil der Verwundten geheilt werden/ wann sie die Cur der medicorum gehalten haben. Guazz. cum allegatis d. l. n. 3.

6. Die Wunden/so das Hirn/die Gurgel/ Ingeweid/ Hertz/ Lungen/ und Leber verletzen seind gemeiniglich tödtlich/ die aber nur an die Arm/ Füß/ Händ/ Finger/ an das Angesicht versetzt werden/ seind keinesweegs für tödtlich zu halten/ aber alles diß ligt dem Judicio der Medicorum zu erörtern ob/ in welcher materia aber zu wissen/ das jenem Doctori, der den Verwundten in der Cur gehabt/ nicht allein zu glauben seye/ daß der Verwundte wegen der Wunden gestorben seye/ dann dieses kan er zu beschönigung seiner Unwissenheit/ und üblen Cur anziehen/ ja es werden die Doctores Medicinæ vielfältig ersucht/ in favorem des inquisiten ihr Relation abzugeben/ stehet also in richterlicher Ermessigung/ was denen Doctorn zu glauben sonderlich da andere Zeugen/ andere Umbständ an Tag geben/ ja ein Richter kan bey habendem Verdacht die Relationem Medicorum durch andere Verständige examiniren/ und erforschen/ auch die Thaten oder Gezeugen wie sich der Patient verhalten habe/ abhören lassen. Guazz. d. l. c. 12. num. 2.

Und also wird zweyen Gelehrten mehrers geglaubt/ als zweyen Ungelehrten/die ihrer Aussag halber kein gründliche scientificam rationem anzeigen können/ wiewolen in Verwundungs-Fällen/ denen erfahrnen Barbierern mehrers/ als denen speculirenden Doctorn und Medicis zu glauben ist/ und verdienen bessern Glauben die alte/ als junge Doctores. Carrer. in part. crim. §. circa. n. 333.

Und zwar ist nach besserm Sententz von diesen Medicis, oder Barbierern/ dafern sie anfangs ihrer Auf- und Abnehmung nicht verpflicht/ oder geschworen hätten/ dero Aussag und Ration mit leiblichem Aid zu bekräfftigen/ wann sie gleich nur vom Richterlichen Ambt/ und pro informatione curiæ abgehört werden. Guazz. cum allegat. defens. 4. c. 12. n. 13.

Indeme aber dero Relation nur nach ihrer Meinung und Glauben (ohne Præjudiz bessern Verstands/ und Sentiments) abgelegt wird/ als ist dem inquisiten unbenommen/durch anderwertige Doctores, die erste Relation examiniren/ und andere bessere fundirte consulta und deductiones einreichen zu lassen/ die mehriste Sicherheit/ und glaubmässige Relation ist/ nach Meinung Baldi in consilio 328. l. 2. aus dreyen Umbständen zu erkennen. Erstlichen/ wann die Natur der Relation beystimmet/ als da der Verwundte/nach empfangner Wunden/ableibet. Zum andern/ wann die Erfahrenheit die Tödtlichkeit anzeiget/ da nemlichen die Wunden an todt-gefährlichen Orten des Leibs versetzt worden. Zum dritten/ da die

Rela-

Relation der Medicorum auf gründliche Relationenen / sonderlich des eingenommen visi & reperti hafftet.

7. Ob aber die Relation von zwey Medicis, als contestibus, müsse abgelegt werden / oder auch nur einer hierinnfalls genug seye/wird von denen DD. vielfältig gestritten / wann man beobachten will / daß auf die Relation der Medicorum der gantze Processus gebauet / und des Dritten Leib und Leben in Gefahr gesetzt werde/ folget nicht uneben zuschliessen / daß weilen die Indicia ad torturam durch zwey Zeugen probirt werden müssen / umb so viel mehr nothwendig falle / dergleichen Umbständ durch zwey Zeugen zur Ausfüllung der ordinari-Straff erweißlich zu machen/dann widrigenfalls könte ein einziger Zeug / der doch nur de credulitate seiner profession nach ein Relation ableget / jemand an den Tod zu bringen / tüchtig seyn / ja was Jul. Clar. §. homicidium n. 24. lehret / daß de consuetudine an End und Ort allwo nur einer zu bekommen / auch ein einziger Medicus genug seye / wird ebenfalls von denen D. D. vielfältig limitirt/ indeme deren etliche nur dieses verstehen wollen / dafern ohne grosse Mühe / und Entsessenheit des Orts kein anderer zu bekommen wäre / oder da die Partheyen selbst sich darmit vergnügen/ oder da der Verwundte die Sach nit strittig zu machen begehrt / oder da mit der Relation des Medici andere kräfftige Umbständ und adminicula einlauffeten/oder da ein Land-Statutum eines einzigen Medici, oder chirurgi Zeugnus für genugsam erachtete/wegē dieser vielfältigen Ursachen und Rationen rathet Guazzin. d. l. num. 27. daß jederzeit besser seye/ zwey Medicis herbey zu ruffen / damit dem unnöthigen disputiren abgeholffen / und der Richter sicher in seinem Ambt procediren könne/ wiewohlen da die partes nicht strittig wären / und der Medicus sein Relation ablegte / daß die Wunden nicht tödtlich gewesen seye / sondern daß der Krancke aus andern Zufallenheiten / und Symptomaten verabstorben wäre / ein Richter genugsame Ursach hat/ den processum weiters nicht zu prosequiren / wann anders kein Verdacht eines corrumpirten Medici hervor scheinete: Scaccia c. 83. n. 13. in tr. crim. dann die Medici werden ohne das unter die Geitzige gesetzt. Mascard. in verbo avaritia con. 150. n. 3. l. 1.

Ob aber denen Medicis, so den Verwundten in der Cur gehabt / mehrer zu glauben seye/ als der Relation jener / denen durch anderwärtigen Bericht die Gestalt der Wunden / und was darbey berühret/ eröffnet worden/ ist ebenfalls unter denen Doctorn strittig / sintemalen theils vermeinen / daß zu Beschönigung übler angewandter Medicin und Cur / auch Vermäntlung ihre Unwissenheit selbe unfehlbar sagen werden / der Verwundte seye aus Ursach der tödtlichen Wunden verabstorben / theils DD. aber vermeinen / daß ja Diese mehrere Wissenschafft aus selbst eingenommenem viso & reperto haben müssen / als andere / so nur anderwärts die Beschaffenheit der Wunden erfahren / ausser die erstere hätten die Cur wider die Regul der medicinalischen Erfahrenheit wissentlich angewendt / alsdann würde ihnen nicht geglaubt werden. vid. Guazzin. cum alleg. d. l. n. 26.

8. Wann aber zweyerley Relationes hervor kommen / deren eine die Tödtlichkeit hervor gibt / die andere solche verneinet / alsdann wäre richtiger / und sicherer gehandlet / wann der Relation, so die Tödtlichkeit der Wunden ausschliesset / nachgefolgt würde / wiewohlen dieses alles dem richterlichen Ermessen zu untersuchen oblieget / dann wann die Wunden an gefährlichen Orten des Leibs versetzt / der Verwundte von Tag zu Tag schlechter / und in Kürze verabstorben / wäre ja die Relation der Medicorum, so die Tödtlichkeit attestiret / ehender als die andere mit dergleichen vernünfftigen rationen nicht vorgesehene / relation für glaubmässiger zu halten/ da aber die Wunden an keinem gefährlichen Ort versetzt / der Verwundte sich wieder gebessert/ aufgestanden/ und am Stab wieder hin und her gangen / oder sonsten gefallen / oder sich gestossen / oder ein üble Kranckheit darzu geschlagen hätte / wäre die Tödtlichkeit der Wunden nicht zu præsumiren. Id. d. l. n. 27. Menoch. l. 5. præs. 2. n. 1.

Es werden aber ieweils die Relationes der Medicorum etwas finster abgegeben/daß sie eine tödtliche nur ein gefährliche Wunden nennen. item pflegen die inquisiten/ in ihren defensionalibus zierlich hervor zu streichen / der Verstorbene sey nicht wegen der Wunden / sonder wegen übler Cur / schlechter Warth / oder aus erwachsenen andern Zuständen und Symptomaten abgestorben / damit aber man auch dißfalls ein Liecht habe / was in Sachen zu thun / ist zu wissen / wann erstens die Tödtlichkeit der Wunden klar hervor scheinet/ und diese qualität ohne Scrupel von denen Medicis attestirt wird / alsdann wird der Verwundte wegen der Wunden abgestorben zu seyn richtig gehalten. Clar. §. homicid. n. 33.

Es möge der Tod geschwind / oder langsam erfolgen / ein Medicus oder Barbier gebraucht worden seyn/ oder nicht / dann bey purer Tödtlichkeit der Wunden hat dieses keinen Absatz. And. Gail. obs. 101. n. 20.

Da wissend ist/ daß die Wunden nicht tödtlich gewesen / alsdann ist die rechtliche Muthmassung / daß der Verwundte wegen übler Warth / unordentlicher Haltung der Cur / Unwissenheit der Medicorum und keines wegs wegen der Verwundung verabgestorben seye. Boc. decis. 323. n. 4. Jul. Clar. §. homicid. n. 33.

und wäre nichts im Weg / wann der Verwundte gleich innerhalb wenig Tägen verabgestorben wäre. Guazz. d. deff. 4. c. 10.

Wann aber zu der nicht tödtlichen Wunden ein Fieber geschlagen hätte / distinguiren theils DD. ob das Fieber seinen Ursprung von der Verwundung / oder anderwärts hergenommen habe: erstenfalls wollen sie sagen / daß der Abgeleibte wegen der Wunden abgestorben seye / andere aber sagen / daß in dergleichen Fällen mehrers wahr sey zu sagen / der Abgeleibte seye wegen des Fiebers / so die Wunden verändert / und gefährlicher gemacht / verabgestorben. Id. d. l. n. 9.

Gleiche Gestalt hat es / daß bey nicht tödtlicher Wunden / ehender jemand wegen übler Cur / Warth / oder Misshaltung derselben verabgestorben zu seyn gehalten worden. l. qui occidit, §. fin. ff. ad. l. Aquil. Gail. obs. 111. n. 21. l. 2.

Da aber Zweiffel einfallet / ob die Wunden recht tödtlich / oder nur todtgefährlich seye / also daß es zum Tod / oder auch dem Leben ausschlagen kan / alsdann / wann wissend ist / daß kein Medicus oder erfahrner Wund-Artzt gebraucht / oder die Cur nicht recht vorgenommen / oder der Patient sich nicht gehalten / alsdann ist die rechtliche Muthmassung / daß der Abgeleibte / nicht wegen der Wunden / sondern aus Unterlassung / oder übler gebrauchter Cur / und dero Mißhaltung verstorben seye. Jul. Clar. §. homicid. 33. Gail. obs. 111. n. 21. l. 2.

Ja wann gleich der Cur kein Tadel gegeben werden mag / jedoch die Wunden nicht gewiß / und vor sich selbst tödtlich gewesen ist / seynd viel DD. die lehren / daß der Abgeleibte nicht wegen der Wunden verstorben seye / dann sie erfordern zu dieser qualität / daß die Wunden vor sich selbst unzweiffelbar tödtlich gewesen seyn müsse. Gail. d. l. n. 22. Boer. decis. 313. n. 2.

Wiewohlen theils DD. rathsammer zu seyn erachten / da wegen unterlassner Cur / oder übler Anwendung ein Exception formirt werden kan / dann ein todt-gefährliche Wunden wird von vielē Patienten für ein tödtliche Wunden in ordine ad pœnam ordinariam gehalten / dafern die Ableibung anderer Ursach nicht füglich beygemessen werden kan / wiewohlen niemals in zweiffelfachen Fällen für die Tödtlichkeit / oder Mortalität zu præsumiren ist.

10. Die üble Cur / oder dero Mißhaltung wird abgenommen / und erwiesen / da kein / oder nur ein unpracticirter Medicus gebraucht worden / da der Krancke der Verordnung des Medici nicht gehorsamet hat; item da er etwa sich mit seinem Weib / oder andern Personen fleischlichen vermischt hätte / da er schädliche Speisen geessen / Wein getruncken / nicht im Bett geblieben / aufgestanden / für das Hauß an die Sonnen gesessen / oder auch Zauber-Segen gebraucht hätte. Guazz. d. def. n. 10. cap. 10.

11. Herentgegen lehret Menoch. de arbit. l. 2. cas. 275. nachfolgende Wahrnehmungen / daß der Verabstorbene wegen der Wunden abgeleibt seye.

1. Da der Tod bald darauf erfolget / was aber bald seye / ist dem arbitrio des Richters zuermessen vorbehalten / dann theils setzen 3. 8. 14. 40. Täg / andere noch längere Zeit: item stete Erbrechung / Grösse und Tieffe der Wunden / todt-gefährliche Instrumenta, wordurch die Wunden zugefügt worden / und der stete fürwährende Schmertzen / herentgegen wäre dem inquisiten vorträglich / da der Patient nach langer Zeit abgeleibt wäre / wann der Wunden ihre natürliche accidentia aufgehört / und keinen Schmertzen mehr verursacht haben / wann die Nachlässigkeit der Doctorn / oder üble Cur / oder deren Mißhaltung zu erweisen / und letzlichen / da die Wunden an keinem gefährlichen Theil des Leibs versetzt / und von den DD. für tödtlich nicht wäre ausgeruffen worden.

12. Nach erklärter Verschiedenheit der Wunden / beliebe weiters zu wissen / daß dafern der Verwundte / oder injuriant den Schaden und Kosten zu ersetzen nicht vermag / ist selber umb so viel mehr an der Haut abzustraffen. L. si quis 7. ff. de jurisdictione L. quicunque l. de servo fugit. welches aber auf ein Leib-Straff / als die fustigation, oder andere die Ehrlosigkeit nach sich bringende Straff / als Lands-Verweisung wegen purer Armuth zu extendiren nicht zulasset. Olde Kopp. obs. 10. t. 5.

13. Da aber der Delinquent criminaliter angeklagt / und mit peinlicher Straff gezüchtiget würde / wird in Sächsischen Rechten für die Verwundung nichts dargegeben. Berl. p. 5. concl. 61. n. 62. Carpz. d. l. n. 68. wiewohlen von gemeinen Rechten / und diß Landes die offentliche Vindicta, das jus partis nicht aufhebt / wie in materia der Entleibung erklärt worden / ein absonderliche Schärffung der Straff verdienet die real injuria, da ein Gerichts-Unterthan seine Obrigkeit aus tragendem Hass und Feindseligkeit schlagt / und verwundet / oder da die Unterthanen sich unterstehen denen von Gericht aus Abgeordneten zur Vorkehrung einer Execution, Einforderung der Steueren / verwirckter Straffen / wircklich thätlicher Weis zu widerstehen / und gegen-Gewalt zu gebrauchen / unter der Obrigkeit verstehen sich nicht allein die hohen tribunalien / sondern auch die nachgesetzte Obrigkeiten / Pfleg Berg- und Land-Richter / Zollner / Burgermeister ꝛc. Item die Professores und Rectores der Universiäten / dergleichen injuria, wann sie an die eusserliche Abscheulichkeit hinaus fliesset / kan auch mit

dem

dem Schwerdt abgestrafft werden / wie Carpz. p. 2. q. 100. deducirt, und von einem erzehlet / der dem ablesenden Gerichts-Notario mit einem Messer einen tödtlichen Stich gegeben / daran aber der Notarius nicht gestorben / der Delinquent aber dannoch zu dem Schwerdt verdammt worden seye / wie dann auch viel DD. dergleichen Exempla lehren / allwo die Injurianten der obrigkeitlichen Personen und Professorn mit dem Schwerdt abgestrafft worden seynd. Menoch. de arbit. cas. 263. n. 14. & 15. Bald. in c. 1. §. injuria tit. de pac. jur. firm. Gail. l. 1. Obs. 39. n. 1. wiewolen gemeiniglich die Abstraffung arbitrar, und nach proportion der Umbständen / und zwar selten auf den Tod einzurichten ist / es würde dann sonsten durch andere Straff die abscheuliche injuria nicht genugsam abgebüst. Carpz. p. 2. q. 100. n. 23.

Und also würde eine Ohrfeigen / so einer Obrigkeit gegeben wurde / nicht gleich mit dem Tod abgestrafft werden müssen / wie viel DD. lehren / als Bald. Damhoud. Berl. Menoch. wiewohlen Haunold h. t. wider Carpz. lehret / daß auch ein Ohrfeigen / die ein geringer Kerl einer hochansehnlichen Person zugefügt / mit dem Tod gestrafft werden könne. Gail. l. 1. Obs. 39. n. 1. Menoch. de arbit. d. l. n. 6.

In T. L. O. aber ist Art. 36. 8. Buchs ein willkürliche Straff am Leib und Gut auf dergleichen Frevler gesetzt.

In Fürfallenheiten / da gantze Gemeinden sich der Obrigkeit widersetzen / und den gerichtlichen Gewalt mit Gegen-Gewalt abtreiben / ist vor allen Dingen vonnöthen zu wissen / woher die Widersetzlichkeit erfolge / wer sie hierzu angehetzet / gestärckt und angefrischt habe / mit was Worten / wer die Vorgeher seyen ꝛc. Damit die Rädelsführer durch die Inquisition eröffnet / mit gebührender Straff belegt / die mindere Schuldige aber mit geringerer Straff angesehen werden mögen. Carpz. p. 2. q. 100. n. 10. Oldekopp. obl. 5. t. 2.

Wie dann auch jene milder zu straffen seynd / die dem Gegengewalt nur androhen / jedoch von würcklicher Thätlichkeit abstehen / als mit Gefängnus / geringer Atzung / oder zimlicher Geld-Buß.

14. Denen Obrigkeiten seynd gleich die Eltern / die von denen Kindern in Ehren gehalten werden sollen / dann ob zwar von alten Rechten denen Eltern zugestanden / selbe / nach Belieben / umzubringen / so ist aber dieses Recht verändert / und in die Straff der Exhæredation versetzt worden / wie nicht weniger / daß einem Vatter erlaubt worden / den Sohn dem Gericht vorzustellen / und selbst ein Straff vorzuschlagen. l. 3. l. de patr. potest.

Ja da etwa ein Sohn sich unterstünde / einen Vatter / Mutter / todt-gefährlich zu verwunden / könnte selber / den Umbständen nach / nicht allein mit Abhauung der Händ / Staupenschlagen / sondern auch mit einem Todts-Urtel belegt werden / wie es dann im alten Testament also verordnet gewesen. Deut. c. 21. v. 18. & seq.

Wiewolen dato in dergleichen Fällen selten auf ein Todes-Straff das Urtel verfast / sondern auf das höchste das Ruthen-Aushauen / Hand-Abschlagen dictirt wird / sonderlich da der Sohn dem Vatter ein Abbitt abgelegt / und der Vatter umb Milderung der Straff anhaltet / dann diese Vorbitt wäre so kräfftig / daß dergleichen Leibs-Straff in ewige oder zeitliche Verweisung / oder noch geringere Straff verändert werden kan. Arg. l. 3. C. de pat. potest.

Wegen geringen injurien, als zuwerffen / aushöhnen / verachten / oder anbedrohten Schlägen / kan eine Keichen-Straff / geringe Atzung / zeitliche Verweisung zuerkannt werden. Carpz. p. 2. q. 100. n. 44.

Die schweriste Injuria, und Schmach aber ist ein freywillige freventliche Todtsünd / wordurch der liebreichiste Vatter / unser Erschaffer und Erlöser verhöhnt / und verspottet wird / dero Straff / bey unterbleibender wahrer Reumütigkeit / leyden seyn wird ohne Ende.

Von denen Schafen / und der Schäferey insgemein.

1. Allhier wird nicht von der Natur und Eigenschafft der Schafen / sondern von der Schäferey Recht gehandlet.
2. Unterschied unter dem Wort Schaf und Heerd-Schaf.
3. Wann ein Heerd-Schaf legirt wird / und alle biß auf eines zu Grund gehen / ob das einige noch dem legatario gehöret?
4. Von der Gerad in Sachsen
5. Von der vollen Gerad den Sächsischen Rechten gemäß.
6. Von Nifftel-Gerad in Sachsen / was selbe seye?
7. Wie vielerley selbe seye?

I.

DAs die Gestalt und Beschaffenheit der Schafen anbelangt / ist genugsam bekannt / daß selbe / nach Unterschied der Länder / auch unterschieden seyen / welches sattsam bezeugt Cardanus de rer. variet. lib. 7. cap. 51. Olaus in descript. Gent. Sept. lib. 17. cap. 1. Boetius in Scotiæ descriptione cum Johann. Bodino in method. histor. cap. 4. Zumalen aber unser propositum und intention allhier nicht ist / von dem Unterschied und Natur oder Beschaffenheit / sondern nur von dem Recht der Schäfferey will sagen / von der Gerechtigkeit / und demjenigen / was billig und recht der Schaf halber zu halten und zu thun; als wollen wir einzig und allein dasjenig von den Schafen und Schäfereyen melden / so höchstwürdig und zu wissen nothwendig ist.

2. Daß aber die Schaf aus demjenigen Geschlecht der Thieren / welche Hief oder Klauen haben / seyen / bezeugt Aristoteles, sagend / ovis bisulca est, forcipem enim pro ungula habet. Und werden die Schaf gezehlt unter dieienige Thier / welche von den Menschen und Hirten geweydet werden / als da seind / Pferd / Ochsen / Kühe / Schwein und dergleichen. Oves enim Appellatione pecorum veniunt l. 2. §. fin. ff. ad l. Aquil. §. instit. d. l. Aquil. l. 12. §. 2. ff. d. usu & habitat. und verhindert nichts der 4te §. instit. de usu & habitat. allwo die Schaf à pecoribus distingui videntur in verbis, pecorum vel ovium, gestalten das vel, alldort nach Auslegung des Cujacii so viel / als veluti, das ist / gleichwie / heisset / übrigens ist wohl zu wissen / daß ein grosser Unterschied seye / die Schaf allein / und ein Heerd Schaf / dann ein Heerd Schaf zeigt mehrer an / als Schaf / welches strictiorimodo zu interpretiren ist. Dahero mercke wohl / wann man dir ein Heerd Schaf legiret und vermachet / so werden hierunter alle Gattung der Schafen verstanden. Arg. l. 79. ff. de leg. 3. Paul. lib. 3. sentent. tit. 6. gleichwie auch dieses teutsche Wort Schaffösergeneral ist / und alle Schaf unter sich complectiret / nemlich alte Hämmel / Zeit-Hämmel Kelber-Jährling / welche doch alle durch das blosse Wort Schaf ausgeschlossen und nicht darunter verstanden werden. Uber dieses werden unter dem Wort Schaf / die Lämmer nicht verstanden / dahero nicht alles / was von diesen / hoc ipso auch von jenen statuirt ist / per l. servis legatis §. ovibus ff. de legat. 3. ubique gloss. jedoch wird heutiges Tags hierunter nicht allzeit ein grosser Unterschied gemacht.

3. Nun entstehet die Frag / wie viel Schaf ein Heerd machen und constituiren. ex l. fin. ff. de Abig. §. 18. instit. d. lege in §. sed si gregis instit. d. rer. divis. Alex. in l. Prætor. d. vi bonor. raptior: erscheinet / daß zur Bestellung einer Heerd Schaf zehen erfordert werden. Daher rühret ein andere Frag / ob / wann ein Heerd Schaf verschafft und legirt wird / und die gantze Heerd biß auf ein Schaf zu Grund gehet / ob / sprich ich / daß selbig einige dem Legatario gebühre? ein Zweiffel machet / weilen ein Heerd / welche in einem Schaf nicht bestehen kan / legirt worden ist / dessentwegen gedunckt / daß solch einig: übriges Schaf den Legatario nicht gebühret / weilen / wegen Untergang der Sach / auch das Legatum zu Grund gehet: nam interitu rei legatum ipsum extinguitur. l. 22. de legat. l. 3. ff. de Abig. auf dieses wird geantwortet per §. si grex legatus instit. de legat: daß / wann etwan viel miteinander legirt wird / id est, si legatum universitatis relinquitur, es werde gleich gemehrt / oder diminuirt / vor oder nach dem Tod des testatorio, so gehöret jedoch das noch übrige dem legatario, und darumb / so ein Heerd Schaf legirt wird / und alle / biß auf eines / zu Grund gehen / gehöret annoch das einzige dem Lagatario l. 22. ff. de legat. und dieses lasset sich hören / so die proprietät / und nicht nur die Nutznissung / allwo es ein gantz andere Beschaffenheit hat / legirt ist.

4. Es erfordert die Nothwendigkeit / daß wir den Sächsischen Rechten gemäß allhier von den Schafen / welche bey ihnen / sambt andern Sachen / unter dem Wort Gerada / oder Gerad angezeigt werden / etwas weniges melden. Die Schaf nach Sächsischem Recht / gehören weder zur Morgengab / noch Mustheil / sondern zur Gerad / welches erscheint aus folgenden in Sachsen ergangenen Gerichtlichen Antwort. Dieweil vermög G. von S. zu K. seel. Ehe-Beredung sub dato am 16. Feb. Anno 1601. nach dessen Tod seiner hinterlassenen Wittib vor die Morgengab und Mustheil von euch / als Lehnfolgern 1000. Gl. Geldes gesetzet / welches in Abtrettung des versicherten Ritter-Guts baar hinaus zu geben: so behaltet ihr dargegen / was sonsten zur Morgengab / und Mustheil gehöret / nicht unbillich (res enim succedit in locum pretii,) als wann die Morgengab / und Mußtheil von den Lehnfolgern gekaufft seye. Ob aber wohl in gemeldter Ehe-Beredung des Viehes ingemein gedacht: so geben doch die darinnen angezogene Umbstände so viel Nachrichtung / daß solches Vieh allein von Rindviehe / ausser Ochsen / und von anderm Viehe / welches zur Morgengab / und Mußtheil gehörig / zu verstehen / dahero ihr auch als Lehens-Erben der Schafe nicht anzumassen / sondern demnach die Wittib solcher Gerad-Stücke begeben / so sind sie unter die Lands-Erben auszutheilen / welches wenigsten zu verstehen ist von den Mutter-Schafen / L. R. lib. 1. art. 24.

§. Es

5. Es ist aber allhier wohl zu mercken die distinction unter der vollen Gerad (inter geradam uxorum seu plenam) und unter der Nifftel Gerad (cognatorum) die erste und volle Gerad gebühret nach dem Tod des Manns / den Sächsischen Rechten gemäß / der hinterlassenen Ehefrau oder derselben Tochter / und werden unter der Gerad begriffen / alle weibliche Kleidung / Gänse / Endten / Schafe ꝛc. Land-R. lib. art. 24. in verb. ohne Unterschied / ob die Schaf dem Weib oder Mann eigen gewesen seyen / vid. Dn. Matth. Berlich. p. m. p. 3. concluf. 28. n. 31. seqq. Carpz. p. 2. const. 14. def. 22. & Matth. Wesenbec. cons. 285. q. 9. n. 54. und werden hiervon nicht allzeit dieselbe Schafe / welche um ein gewissen Zins das Jahr hindurch seind ausgethan worden / ausgeschlossen. vid. Goldbeck. d. jur. gerad. fol. 56 n. 19. welches jedoch restringirt wird / so der Verstiffter auf folgende Weis contrahirt hätte / daß es nach vollendter Zeit in seinem Gefallen stehen solle / die Schaf in natura zuruck zu nehmen / oder aber Geld vor selbe zu begehren. Wie dann in Sachsen folgender massen 1631. gesprochen worden / nemlichē: ist euer Vatter H. O. von T. Seel. am 6. Decem. nechst abgewichenen Jahrs verabstorben / und unter andern auch etliche eiserne Schaf / jedes Stuck um 25. Gr. angeschlagen / an unterschiedlichen Oerthern ausstehende hinterlassen / welche er dergestalt auf 3. Jahr lang umb Zins ausgethan / daß ihm von jeden Nos 3. Gr. 6. Pf. an statt 1. Pfund Woll jährlich gegeben werde / und bey Endung und Ausgang solcher 3. Jahr ihme frey stehen solte / ob er wieder andere Schaf nehmen / oder vor jedes Stuck 25. Gr. erwarten wollte. Ob nun euers Vatters Seel. Wittib euer Stieffmutter solche / und benandtlich diejenige / so weiblichen Geschlechts / in ihre Gerade ziehen will: so sind doch dieselbe gestalten Sachen nach zum Erbe gehörig / und werden auch billig abgefolget. V. R. W.

6. Die Nifftel Gerad thut nach dem Tod der Ehefrauen die jenige Schaf der nechsten weibl. Seits Befreundtin / oder Nifftel zueignen / welche die Ehefrau dem Mann zugebracht / und welche ihr eigen gewesen. Auf daß ihr nun eigentlich wisset / was zu der Gerade gehöre / so mercket / zu der Gerade gehören alle Schafe / die die Frau hat / da sie ihren Mann nahm / und die nimbt auch ihre Nifftel / wann anders dieses nicht in ein oder andern Orth durch Gewonheit anders gehalten wird. Hat aber der Mann selber Schafe gezeuget / die nimbt die Nifftel nicht / sondern nach dem Tod des Manns / so nimbt sie das Weib. Dann das Weib nimbt alle Schaf ohne Unterschied / aber nicht die Nifftel. Wie dann zwischen zwey strittigen Partheyen zu Dresden Anno 1621. rechtlicher folgender Massen gesprochen worden: Ist euer Mutter Margaretha Wölfin unlängsten verstorben / und hat nach sich verlassen ihren Ehemann Valten Ziegen / und vier Söhne / aber keine Tochter. Ob nun wol ihre Nifftel 18. Schaf / welche nicht von eurer Mutter herkommen / sondern dieselbe euer Vatter in seinem währenden Ehestand erworben / zu den Gerad-Stücken begehret / so seind doch dieselbe hierzu / gestalten Sachen nach / nicht gehörig / dahero nun solcher Schaf Forderung abzuweisen. V. R. W.

7. Allhier ist jedoch sehr wohl noch zu beobachten / und zu wissen / daß / den Sächsischen Rechtē gemäß / die Nifftel-Gerad zweyfach seye / nemlich die Gerad der Edlen / und der gemeinen Leuth. Dann so ein gemeine Weibsperson stirbt / bekommt die Nifftel derselben eigene Schaf nicht / welches aber geschicht bey denen von Adel in Sachsen / secund. Goldbeck. tr. de jur. gerad. cap. 2. n. 21. & Carpz. p. 2. c. 14. ubi. Michael Schwartz zu Dulbewitz M. Maj. Anno 1631. ita responsum fuit: Euer Schwieger lässet sich in der Gerad-Forderung an den Kleidern / welche euer Weib hinterlassen / billig besättigen (massen die Bauern wenig in Sachsen bekommen) und seyd ihr derselben was an Schafen / Kälbern / und Betten / es habe gleich ihre Tochter im währenden Ehestand dieselbe gezeuget / oder nicht / als Gerad-Stücke abfolgen zu lassen / unverbunden. Es könnte und wollte dann euer Schwieger-Mutter / daß ihr ein mehrers aus sonderbahren dieses Orths beständigen Gewonheit zur Gerade gebühre / wie recht / darthun / und beweisen / damit wäre sie / und ihr mit eurem Gegen-Beweiß zuläßlich. Da nun gleich eures verstorbenen Weibes Mutter ausführet und beybringet / daß in dem Fürstl. Ambte E. auch unter Bauers-Leuthen ein mehrers als die Kleider der Gerade halben abzufolgen seye: so werden doch die Kälber / und Kühe / desgleichen die von euch gezeugte Schafe nicht begriffen. Und dieses von der Gerade in Sachsen / welches / weil es nicht gebräuchig allhier / als ist nicht vonnöhten / sich viel darmit aufzuhalten. Jedoch setze ich noch eines darzu / daß nemlich die Schafe / welche einer von Adel einem andern von Adel bey Lebs-Zeitē widerkäufflich verkauffet / nach seinem Absterben nicht der Wittfrau von Adel zur Gerad gehörig seyen / wie dann in Sachsen Anno 1614. folgender Massen gesprochen worden. An. Jobst von Gottfurden zu Lodersleben ist eine adeliche Weibsperson etwa 8. Tage nach ihres Junckern und Ehewirths tod auch verblichen / und hat hinter ihr zwey Söhne / und ein Tochter verlassen / da sie dann gleich das jenige / so sie an Morgengab und Mustheil dahero / weil sie ihren Juncker überlebet / zufordern gehabt / wircklich empfangen / und in ihre Gewehr bekommen / (welches doch aus eurem Bericht eigentlich nicht zu vernehmen / auch ihr vielleicht

vor den dreissigsten nach besagten ihres Juncken Tod nicht gebühret / oder nicht gefolgt worden)/ so wäre doch solches alles jetzo nach ihrem Absterben nicht mehr vor Morgen-Gab und Mustheil / sondern vor Erbe zu achten / und derowegen auf ihre nachgelassene Söhn / und Töchter / zu gleichen Antheil verfället / und dieweil auch der Verstorbene von Adel noch bey seinem Leben die Schäferey einem andern von Adel widerkäufflich verkaufft / so können solche Schaf zur Gerade nicht gerechnet werden / weniger den Töchtern alleinig zukommen / sondern es wird die Zeit des Widerkauffs dem Kauffer billig ausgehalten / und haben alsdenn die Gesambten Erben die Schäfferey wiederumb an sich zu lösen / und gehet dieselbe gleicher gestalten in gleiche Theilung. V. R. W. Welches von der Gerad / weil von selber dieser Landen nichts bewust / genug seyn solle. Nun auf andere nutzlichere Materien von den Schafen zu schreiten / thue ich anfangen

Von den Schafen / Schäfern / Woll und andern anhängigen Sachen.

1. Es ist nicht allenthalben erlaubt Schafe nach Belieben in der Menge zu haben.
2. Die Metzger seind scharff abzustraffen / wann selbe krancke Schaf kauffen / und davon das Fleisch verkauffen.
3. Vom Gebrauch und Nutzung deren Schafen.
4. Von dem Ambt der Schäfer oder Schafhirten.
5. Von der Conduction und location der Schafen.
6. Was eine Schäferey seye?
7. Eine neue Schäferey aufzurichten / ist nicht gleich erlaubt.
8. Ein schöner Casus.
9. Ob ein Schäferey / so schon über zehen Jahr aufgerichtet ist / auch ex post facto könne impugnirt werden?
10. Was der Herr prædii servientis thun könne?
11. Man muß nicht mehr Schaf halten / als man überwintern kan.
12. Man muß nicht zu viel Schaf haben.
13. Der obere Magistrat kan ein gewisse Zahl der Schafen anbefehlen.

1.

Es ist gar ein rühmlicher Gebrauch / daß in vielen Ländern weder Herren noch Unterthanen der Lands-Fürst erlaube Schaf nach dero Wohlgefallen in der Menge zu halten / massen wohlbekandt ist / daß wegen der gar zu grossen Menge der Schafen und Abgang der Futterey dieselbe erkrancken / und nicht nur ein das andere / dann sie ohne dem von grosser Schwachheit seind / inficire / sondern auch anderes Viehe / als Kühe / Ochsen und dergleichen auf der Weyd mit anstecken / dergestalten / daß offt gantze und halbe Heerden Viehe dardurch zu Grund gehen. Und dahero / welches wenigsten in Sachsen mir wolgefällt / wann einer schon 20. Jahr hindurch wider die Lands observantz mehrer Schaf / als auch sonst erlaubt seind / immerdar ohne einiges Wider-Reden gehabt hätte / darf selber ihme nicht einbilden / daß er hiedurch ein Recht und præservation ihme gemacht habe : in geringsten / sonder er wird und ist vielmehr dessentwegen abzustraffen / und zu Verkauffung der übrigen und zu vielen Schafen anzuhalten.

2. Dann was entstehet aus dem Uberfluß der Schafen / wie schon gemeldet worden / als gefährliche Suchten und infectiones, unter welchen nicht nur die Schaf leiden / sonder auch gar offt müssen die Menschen leyder ! solches entgelten / gestalten gar offtermahls beschicht / daß die Metzger solche krancke Schaf / deren Fleisch schon faul und krätzig ist / kauffen / und nachgehends schlachten und feil haben / dadurch die Menschen selber leichtlich können inficirt werden. Wann also die wissentlich solche krancke Schaf kauffen und das Fleisch verkauffen / oder nur auf die Weid / welche sie so gar dardurch inficiren / treiben / seind selbe wegen des grossen Lasters / so von ihnen in die gantze Gemein begangen wird / nach denen erheblichen circumstantien scharff und offt mit der relegation abzustraffen. Wie dann Anno 1622. in Sachsen beschehen / wie folgendes zeigt. Haben vor abgewichenen vierzehen Jaren sich zwey Metzger zu L. B. G.

und

und H. W. freventlicher Weise in andere Herrschafften bocketliche (oder gantz Französische) Schaf eingekaufft / damit des Wolgebohrnen Herrn Heinrichen des Jüngern / und der Zeit Aeltisten Reussen / Herrn von Plauen ꝛc. Viehe und Schaf-Triffeten übertrieben / auch gemeldte untüchtige Schaf nach L. gebracht / daselbst solche geschlachtet / und das Fleisch unbeschauet unter die Burger verkaufft / denen es jetziger Zeit / so dasselbe verspeist / einen grossen Eckel und Widerwillen bringet. Ob nun wolgedachter H. W. darmit sich entschuldiget / daß er auf dem Felde das dickköpffigte Schaf erschlagen wollen / B. G. aber ihm gewehret / mit Vorwenden / daß er in Willens / die Schaf Abends / daß es niemand gewahr würde / in die Stadt zu bringen / und daß derselbe auf der Herrn Reussen einen Fuhrwerck-Weeg auf Neuendorff / und hernach durchs Kohsala übers Gehäge in Thier-Garten die Schaf getrieben / geweidet / und Abends in die Stadt gebracht / auch das eine unreine Schaf mit dem dicken zerschwollenen Kopff schon gestochen habe / ehe er des anderen Tags frühe zu ihme kommen. Dannoch weilen er die andere fünff Schaf geschlachtet und ausgearbeitet / auch an den Beinen befunden / daß sie unrein / welches Fleisch gleichwol / wie vom ersten jedes Pfund zu 6. Pf. verkaufft worden / und er den Gewinn / von berührten 6. Schafen zur Helffte bekommen / alles nach mehrern Innhalt beydes der absonderlichen Verhör und confrontation; so seynd beyde verhaffte Metzger über das ausgestandene Gefängnus noch ferner straffbar / und nicht allein die an Urtheil-Gelde / Botten-Lohn und dergleichen verursachte Unkosten zu ersetzen schuldig / sondern es ist auch B. G. mit Verweisung auf N. Jahr / oder 80. Rthl. und H. W. mit Verweisung N. Jahr / oder 40. Rthl. Geldbusse zu milden Sachen anzuwenden / willkürlichen zu belegen / V. R. W.

3. Der Gebrauch und Nutzung der Schafen bestehet in Milch / Woll / Lämblein und Mist ꝛc. und ist die Woll nach Unterschied des Orths offt auch unterschiedlich / und weilen die Woll zu Tuch und Zeuch / mit welchen der Menschliche Leib bedeckt wird / zu appliciren ist / als wird gar in vielen Ländern verbotten / daß die Innwohner unter grosser Straff den Ausländern keine Woll verkauffen dürfen. Allhier ist auch zu wissen / daß die Woll der Schafen / welche bey dem Tod des Vasallē noch nicht abgescheret gewesen / zwischen denen Land- und Lehens-Erben pro rata zu theilen seye. Carpz. l. 7. solut. matrim. Dn. Struv. in observationibus feudal. ad cap. 16. de amiss. feud. th. 10. wie es dann Anno 1634. in Sachsen also decidirt worden / da einer gestorben von Adel / welcher nach sich verlassen sein Lehn / und Land Erben / und auf den Lehngütern ansehliche Schäfereyen; nach Absterben des Vatters aber die Wolle von den Schafen noch unabbenommen befunden / und von denen Lehenfolgern hernachmahls in mense Majo, und also zu gebührender Zeit / jedoch zwar nach vorbeschehener Erbtheilung / eingehoben worden; welche sich auf ein ziemlich hohes belauffen thäte / deßwegen zwischen denen Land- und Lehens-Erben Streit vorgefallen / welchem Theil dasselbe zuständig seyn möchte: so ist solche bey des Vattern tödtlichen Hintritt von denen Schafen in denen Rittergüthern unabgenommene Woll denen Söhnen / als Lehnfolgern / nicht allein zuständig / sondern sie seind dieselbe Wolle mit denen Schwestern / und Land-Erben pro rata zu theilen schuldig. V. R. W.

4. Zu der Schäferey gehört ein Schäfer oder Hirt / welcher / wann er ein Schaf verlieret / und ihme dessentwegen einige Schuld kan zu gemessen werden / solches zu bezahlen schuldig ist. arg. l. 9. § 4. seq. eod. jedoch ist selber zu absolviren in casu fortuito, wo er nicht davor kan / welches aber der Hirt zu probiren schuldig ist / dann sonst wird præsumirt / daß er schuld habe / und in culpa seye. Eben diß ist zu verstehen / wann der Schäfer sagt / es seyen die Schaf verrecket. Ebenfalls wann der Hirt die Schaf in ein unsicheres Orth führet / wo der Wolff eines wegnimmt / ist straffmässig: neben diesen ist noch viel / zu welchen der Hirt obligirt ist. Ein Schafhirt soll vorsichtig seyn / die Schaf lieb haben / ihr bestes suchen / und was ihnen schädlich / wissen / und nach Vermögen änderen / darnach soll er auch mit denen Schafen fein gelinde umbgehen / und sie stets mit Speisen / zischen und Singen belustigen und erfreuen / auch soll ein Hirt niemahls weit von seinen Schafen seyn / soll sich auf dem Feld nicht nidersetzen oder garligen / und schlaffen / zu den Ambt eines Schäfers gehört / auch wol wissen die constitution der Schafen / dann sie dessentwegen offt vor Gericht Zeugschafft geben müssen: zu dem soll ein Schäfer sich wol auf das Thummen verstehen. Der Schäfer soll den Pferch wol in acht nehmen / die Hürden nicht zu weit / nicht zu enge schlagen / auch dieselbe wie brüchig / und es der Acker erfordert / zu rechter Zeit fortschlagen / und seinen Knechten anbefehlen / das Viehe / ehe die Hürden aufgemacht werden / aufzutreiben / fort zu jagen / und auspferchen lassen / damit die Aecker an einem Orthe so wol / als am andern gepferchet werden. In Sachsen ist gebräuchig / und unter Straff gebotten / daß die Schäfer oder Schafhirten ihre Hund selbst führen oder Prügel anhencken. In der Churfürstl. Policey Ordn. ex verbis: es sollen auch die Schäfer / so in unseren Wildfuhren gesessen / sie stehen zu weme sie wollen / ihre Hund führen / oder denselben Klöpffel / so fünff-viertel Elen lang seind / anbinden / bey Verlust der Hunde / und Straff eines Gulden / so offt diese unserer Ordnung nit

nachgegangen wurde. Was sonst noch einem Hirten zu thun seye / siehe Rennemanum Jurispr. Romano germ. membr. 3. disp. 10. cent. 1. allwo er weitläuffig von den Hirten und ihrem Ambt handlet.

5. Es ist in vielen Orthen gebräuchig / daß die Schaf einen andern in Bestand gegeben werden / dergestalten / daß die Helffte der Woll und Lämblein der Stiffter und Verstiffter jeder habe / mit dieser Bedingnus / daß / an statt der verreckten Schafen / der Stiffter andere substituiren müsse / und werden diese Schaf eyserne genennt / welche schier allzeit anfangs geschätzt werden. Und ist nachgehends in des conductoris belieben / ob er wölle die Schaf oder Geld darvor geben / wie dann in Sachsen folgender Massen gesprochen worden. Als ihr uns berichtet / welcher Gestalt Euer Vatter seel. Sempronius von Cajo zu Laulingen ein Gut und zugehörige Schäferey auf 3. Jahr gepachtet; nach dessen Tod Cajus bey wieder Annehmung des Guts / das zu Beschlagung der Schäferey übergebene eiserne Viehe nicht in natura wieder annehmen / sondern den Tax nach mit Geld bezahlt haben wollen / auch sich deßhalben aus eures Vatters seel. Verlassenschafft / ohne eures / als dazumahl noch unmündigen / Vormundes zu ziehen / bezahlet gemacht / nach mehrern Innhalt eures Berichts: worüber ihr auch denn des Rechten / ob die electio bey Cajo, und nicht vielmehr bey eurem Vatter / oder dessen Erben gestanden / das Schaf-Viehe in natura, oder dessen Werth zu erstatten / zu berichten gebetten. Demnach sprechen wir vor Recht / obwol darfür gehalten werden möchte / als ob die restitutio des Viehes in natura in obligatione allein seye der Werth / aber nur ad cautelam & favorem creditoris alternativè hinzugesetzt seye / in welchem Fall die Wahl bey dem Creditore stehet / nach bewährter Rechts-Lehrer-Meinung: zumahlen aber in gegenwärtigem contractu das eiserne Viehe in gewissen Tax angeschlagen worden / dahero und weil die æstimatio venditionem improbiret / der Verpachter das pretium empti venditi translata in se proprietate zu fordern befugt: dieweil aber dannoch der Werth des eisernen Viehes nicht in casum rei extractæ noch ad præstandum impossibilis bedinget / in welchen Fällen auch dieselbe ohne ausdruckliche Bedingung ex officio Judicis præstiret werden muß / auch ex obligatione nirgends erscheint / daß solche alternatio dem Creditori zum besten / und mehrerer Versicherung angesehen seye / darneben die Wort in obligatione klar / daß res ipsæ ohne geachtet der Taxation wieder gegeben werden sollen / und mögen: so erscheinet dahero / daß die election dem Pachter allein zustehe / und derselbe euch den hieraus entstandenen Schaden zu gelten schuldig. V. R. W.

6. Es muß nothwendig ein Ort seyn / wo die Schaf aufbehalten werden / welches der Schafstall ist. Ein gantze Schäferey aber ist der jenige Schaf-Hoff / welcher nur bloß zu Unterhalt der Schaf gebauet ist / und gehöret zu der Schäferey noch mehr / nemlich ein Schäferey heisst nicht allein eine Scheuer oder Stallung / darein die Schaf gestellet werden / sondern es wird das alles Scheuern / Stall / Schafe / Wiesen / und Weyde / damit die Schaf meistens unterhalten werden / mit einem Wort eine Schäferey genennet.

7. Dahero auch / / wiewohl einer das Recht hat aus einer Schäferey in mehrer Oerthern und Feldern zu weiden / so kan er jedoch kein neue Schäferey nicht aufrichten in dem Orth / wo zuvor keine gewesen ist / wegen Nothwendigkeit der Weid. Modestinus aber haltet gantz ein anders darvor / und sagt / es irret auch hierzu nicht / daß vorhin an diesem Orth keine Schäferey gewesen / dann es ist einem jedem verlaubt / seine Güter täglich zu bauen / und zu bessern.

8. Hier entstehet eine Frag / was zu thun / wann zwey adeliche Brüder in einem Dorff ein Schäferey haben / von deren stirbt einer und hinderlasset zwey Söhn / deren ein jeder ein absonderliche Schäferey und Hirten haben will / ob dis erlaubt ihnen seye? dieser casus ist also decidirt worden / daß die Brüder entweder die Schäferey müssen gemein haben / und die Nutzung theilen / oder sie müssen einem allein die Schäferey gönnen / und darumb kauelen: Nec hoc concedi, daß jeder Bruder wolle seinen Antheil schaffen / sonderlich hüten lassen / oder darauf einen eigenen Kostknecht oder Pacht-Schäfer halten / dann auf solchen Fall würden viel Schäfer und Hirten.

9. Was aber / wann einer auf sein Grund und Boden ein Schäferey aufgerichtet und selbe ohne einige Wider-Red über zehen Jahr besessen / ob nachgebends noch die Benachbarten sich opponiren können? Dieses erkläret gar schön Joach. Schepliz mit einem zu Franckfurth ergangnem Sententz nemlich: Seid ihr / eurem Bericht nach / über zehen Jahr lang in geruhigem Besitz der Schäferey gewesen / so werdet ihr bey solchem Besitz so lang erhalten / bis euer Vetter ex petitorio euch daraus durchs Recht entsetzet. V. R. W. Ist N. auf den zugelegenen Aeckern und Feldern zwey Schäfereyen zu halten befugt gewesen / da er dann solche Gerechtigkeit zum halben Theil auf euch vererbet / und ihr eine Schäferey zu eurer mit Wissen und Duldung eures Vetters N. aufbauen lassen / und 15. Jahr über in geruhigem Besitz gehabt / so ist gemeldter euer Vetter auch darüber Intracht zu thun nit befugt. V. R. W.

10. Ein

10. Ein Herr so die Jurisdiction auf den offentlichen Weyden hat / darff jedoch nicht zu viel Viehe zu Schad der Gemein darauf treiben / dahero wird in Würtenbergischer Lands-Ordnung gesagt: Daß Ihro Fürstl. Durchl. sich erbötig machen / ihre eigene Schäfereyen dergestalten anzustellen / daß die gemeinen Weyden nicht überschlagen / und verderbet werden / mit dem Anerbieten / daß kein Schäfer zu Herbst-Zeiten nach Martini / und im Frühling nach Cathedra Petri zu denen Schafen auf den Weyden sich finden lassen solle. v. Georg. Ludovic. Lindenspur. in commentar. über die Fürstl. Würtenbergische Lands-Ordnung. p. 268. n. 6. seqq.

11. Wann einer auf des andern Grund die Dienstbarkeit hat zu weyden / so kan der Herr des dienenden Hofs solchen Grund nicht in einen Weyher oder Weinberg verändern / dann er dem andern hiedurch Schaden thäte / so nicht zu leiden / massen ein solcher nicht Herr allein ist. Modestius: Obwohl ein jeder seiner Güter mächtig / und seines Gefallens nach / damit gebahren kan / so hat doch solches den Verstand / daß es also zugehen müssen / daß einem andern / der auch ein Dienstbarkeit / und Gerechtigkeit an solchen Gütern hat / durch solche Veränderung kein Nachtheil zugefügt werde.

12. Wo nicht genug Weiden seind / ist allzeit ein gewisse Zahl der Schafen vorgeschrieben / dann man soll nicht mehrer Schaf haben / als man im Winter ausfüttern kan. Ad Consuetudinem Brandenburgensem part. 4 tit. 20. muß einer nicht mehr Viehes halten / dann er mit seiner selbst gewonnenen / und allda geworbenen Futter auswintern / und ausfüttern kan / dann solches keines wegs mit erkauffter / oder anders woher geschafften Futter gestattet wird / auf daß einem andern / so auch allda Hurt und Trifft hat / keine Schmählerung und Uebersetzung wiederfahre. Consonat ordinatio Provincialis Bavarica. lib. 3. tit. 14. Art. 2. hoc præcipiens. Wir wollen / daß durch keinen Innwohner unserer Fürstenthum / mehr Viehe auf die gemeine Weyde geschlagen werde / dann derselbe über Winter / doch daß er die Fuhr von andern nicht kauffen / von seinem Gut führen mag / oder in sein Hauß schlagen will / er hätte dann eine besondere eigene Weyde / die soll ihme zu verlassen / oder ander Weyd-Vieh zu ihm zu nehmen / oder in andere Weg nach seiner Nothdurfft und Gefallen zu gebrauchen unverwehrt seyn / und bleiben / wo aber eine Gemein von niemand obbemeldter massen beschwehret überschlagen / und deshalben zur Klag kommen würde / so soll ihre Gerichts-Obrigkeit dieselbe Beschwerde abzuschaffen schuldig seyn.

13. Und ist gar kein Zweiffel / daß nicht der obere Magistrat die Schafe auf ein gewisse Zahl / den Unterthanen wegen gewisser Ursachen restringiren könne / als wegen der Utilität der Unterthanen selber / wegen Abgang der Weyd / in Sachsen nach den Feldern / ist den Unterthanen erlaubt Schaf zu haben / Saxo Gothana sub tit. 21. ita habet. An denen Orten / welche Schaf zu halten hergebracht / und berechtiget / mögen auf eine jede Huf achte / und also auf und ab / nachdem ein jeder viel oder wenig Aecker hat / mehr aber nicht / bey Verliehrung der übrigen halben / es wäre dann / daß eine oder andere Gemeinde sonderbare Trifft-Gerechtigkeit hätte / und dahero von den Einwohnern auf eine mehr Schaf gehalten werden können. Et Ordinatio Provincialis Bavarica l. 3. t. 14. Art. 4. rubr: Wie viel ein jeder Bauersmañ ꝛc. hoc constituit, wo die Bauern forthin Schaf haben wollen / das doch keinem / dann allein auf seines Guts Grunde / und denen die es von Alters im Gebrauch hergebracht hätten / gestattet soll werden / darinnen soll man die Maaß halten / nemlich daß ein Hof 24. ein Hube 12. und ein Lehner oder Heldner / der zu bauen hat / acht Schafe / oder so viel jeder über Winter bey seinem Gut ausbringen kan / jedoch daß keiner den Sommer auf die Weyde Schaf hiezu kauffe / oder umbs Geld zu ihm nehme; aber ein Söldner / der nicht zu bauen hat / mag vier Schaf / und nicht mehr haben / und sollen die junge Lämmlein / so von solchen Schafen herkommen / allemahl über das andere Jahr in die bestimmte Anzahl gerechnet / und für Schafe gezehlet werden.

Unterschiedliche schöne Casus im Pferd-Kauffen und Verkauffen.

Vom Roß-Recht.

1. Ob ein beissend und schlagendes Pferd / so auf keine Weiß zu gebrauchen / könne heimgeschlagen werden.
2. Ob dieser Handel vor einen vollkommenen geschlossenen Kauff zu halten / wann ich sage / ich will dir das Pferd verkauffen?

3. Was

3. Was mit einem Erkaufften / so wegen Schaden zu gebrauchen nicht ist / Pferd zuthun?
4. Ob ein erkaufftes Pferd / welchem der Mangel nach 2. Tägen ausgebrochen / wieder heimbgeschlagen werden könne.
5. Wann ich den Betrug des Verkauffers erweise / ob er wegen meiner Nachlässigkeit doch das Pferd wiederumb annehmen müste?
6. Ob wegen eines verborgenen Haubtmangels / so beyderseits unwissend / das Pferd könne zuruck geschlagen werden?
7. Ob einem Verkauffer zugelassen / die inwendige wissende Mängel eines Roß zu verschweigen / oder sonst verdrähet davon zu reden?
8. Wann der Mangel eines Pferds beyderseits gewisset und erinnert / und doch mit Willen gekaufft wird / müsse behalten werden?
9. Ob ein Pferd / der in Kayserlichen Rechten benennten Mängeln eines oder des anderen halber / könne anheimb geschlagen werden?
10. Ob ein Pferd / so nur in genere zu kauffen gelobt / aber nicht also befunden worden / könne anheimb gestellt werden.
11. Ob wegen abermahl begehrt / doch gäntzlich abgeschlagner Versicherung des beschreyten Mangels halber ein Pferd heimbzustellen?

1.

Vorgehends ist etwas wenigs von dem Schäferey-Recht gehandlet worden / nun wird nicht schaden von dem Pferd-Recht etwas zumelden / so wir durch lauter Casus proponiren werden / und zwar der erste Casus soll seyn dieser: Cajus verkaufft Mævio ein gantz bissig / oder aber schlagend wütendes Pferd / so gar nicht zu gebrauchen / welches ihme Mævius zuruck schlägt / nun wird gefragt / ob er dessen de jure bemächtiget seye? Ich antworte / ja per l. 4. §. 3. & 4. ff. de ædilit: edict. l. 17. §. 1. & 2. ff. eod. tit. aus Ursachen / weilen solche Pferd bloß des Beissens oder Schlagens halber sich untauglich befinden / zu dem Ende sie anfänglich eingehandlet worden.

2. Der Titius gebraucht sich in einem Pferd-Handel folgender Wort: (Ich will dir das Pferd umb 100. fl. verkauffen) hierauf Sempronius antwortet / ich will es kauffen / und dafür käufflich annehmen / ohneracht die Aushändigung und Einantwortung desselben keines Wegs erfolgt: Nun entstehet die Frag / ob dieser Handel vor einen vollkommenen Kauf zu halten / consequenter ein mangelhafftes verkaufftes Pferd wiederumb anheimb könnte geschlagen werden. R. Ja vid. P. Haunold [illegible] tract. 10. cap. 1. controv. 6. n. 22. [illegible] disput. jurid. de emt. vend. §. 7. n. 8. aus Ursach / weilen im Kauffen und Verkauffen / der consens also beschaffen ist / daß jedesmahl die gegenwärtige Zeit muß beobacht werden. Nun aber wird durch die Wort (volo vendere) ich wills jetzt verkauffen / eben so viel verstanden / als (vendo in præsenti) ich verkauffe es jetzt. massen hierdurch die Abredung wegen des Pferds und Werths genugsamb ist abgeredet worden.

3. Equilius verkaufft dem Sempronio ein Pferd / dem der Ruckgrad vor diesem entzwey gebrochen / derowegen es zum Reiten und Ziehen sich unfähig befunden. Solcher Beschaffenheit nach wird gefragt / ob wegen der gleichen Leibsschäden der Equilius verbunden / dieses verkauffte Pferd wiederumb anzunehmen. R. Ja. per l. Pomponius 6. pr. l. qui clavum 12. §. 1. l. 1. §. 7. & 8. l. 43. §. 6. d. t. l. si is, qui 25. §. 1. ff. de except. rei jud. l. ex extito parag. redhibitionem ff. de act. empt. aus Ursachen / weil ermeldtes Pferd darumb zu keinem Gebrauch mehr anständig ist.

4. Chevalon verkaufft seinem Schwager ein E. G. rotziges Pferd / welcher Mangel aus vorhergangner künstlicher Stellung zwar unkenbar / aber nicht zu erweisen gewest / bald darauf aber in zweyen Tägen ausgebrochen / demnach wird gefragt / ob der Chevalon, umb weilen es schon mangelhafft verhandlet / könnte angehalten werden / solches wieder anzunehmen? R. Ja / per l. 1. parag. pen. l. 4. parag. 3. l. 14. parag. ult. l. 54. de ædilit. edict. Rich. dec. 95. n. 18. seq. & n. 34. Franskius de ædil. edict. num. 69. & Esbach in additionibus ad Carpzovii part 2. constit. 34. def. 18. n. 4. Aus Ursach / daß / gleichwie eines Mangels halber / so über lange Zeit nach dem Verkauff ausbricht / in jure die Anheimbstellung regulariter nicht gestattet wird / sondern der Abkauffer solchen Schaden verschmertzen muß: also ist zu præsumiren / weilen der Mangel so bald erhelle / daß solches Pferd schon darmit bey dem Verkauff muß seyn beladen gewest.

Dann

Dann wann das Pferd inner drey Tägen zu Grund gehet / daß selbes schon bey dem Verkauffer seye corrumpirt gewesen / so aber das Pferd erst nach 3. Tägen von dem Verkauff umbkommt / ist die præsumption, es seye erst verderbt worden bey dem Kauffer / dahero ist der Verkauffer nach 3. Tägen kein gut Wort mehr schuldig zu geben. Diese præsumption jedoch kan durch der Kunst Erfahrne / wann selbe das Pferd eröffnen / leicht elidirt werden / und seind allhier alle Circumstantien / ob das Pferd im Stall / oder auf dem Weg verderbt seye / zu considerirer. Wann der Kauffer sagt / das Pferd seye schon zur Zeit der beschehenen Verkauffung kranck und mangelhafft gewesen / liegt ihm die Prob dessen ob / welches er aus den circumstantien probiren muß. Vor ein Sicherheit ist also / daß der Kauffer / welchem das Pferd suspect vorkommt / auf ein gewisse Zeit pactire, nemlich / daß der Verkauffer die Gefahr auf sich nehmen müsse / so gesetzt das Pferd innerhalb zwey Monat zu Grund gienge. Die andere cautel ist / daß der Kauffer das todte Pferd eröffnen lassen umb zu sehen / ob es einen neuen oder alten Schaden gehabt habe.

5. Ein Jud so erstgedachtes Pferd von des Chevalons Schwagern obehin gantz unbedachtsamb ohne weitere Nachforschung eingehandlet / getrauet ihm die arglistige Stellung darzuthun / dahero wird gefragt / ob er in solchē Fall befugt seye / diß Roß über ein Zeit anheim zu stellē? R. Ja / per l. 1. parag. 6. ff. de ædilit. edict. si C. mora. ff. solut. Matrim. Ostermannus c. l. §. 9. Aus Ursachen / weilen des Verkauffers Betrug des Abkauffers Nachlässigkeit jederzeit ist weit vorzuziehen. Dahero dem Abkauffer seine Einfältigkeit nicht zu Schaden / dem Verkauffer aber sein vorhabender Betrug nicht zu einem Gewinn gereichen muß.

6. Cajus verkaufft Mævio sonder Arglist und Wissen ein Pferd / so inwendig mangelhafft gewesen / welcher gleichfals den Mangel bey Erkauffung desselben nicht abgenommen / dahero wird gefragt / ob Mævius das Pferd wiederumb zuruck schlagen könne? R. Ja / per l. 1. §. si intelligitur & §. fin. ff. de ædilit. edict. l. Julianus de act. emt. aus Ursachen / weilen das edictum ædilit. einzig und allein auf folgende Mängel angesehen / welche ein Abkauffer gar schwerlich / oder aber auf keine Weiß verspühren und wissen kan. Zu dem ist wenig daran gelegen / ob ein Kauffer durch Betrug oder Unwissenheit des Verkauffers in empfindlichen Schaden eingeführt wird / da doch wegen eines andern Unwissenheit / keiner den geringsten Schaden auszustehen schuldig ist / auch jeder seine Sachen / wie sie an sich beschaffen / bestens kennen soll.

7. Moyles verkaufft Mævio ein Pferd / hatet aber den wohlbewusten Mangel an sich / entweder durch stillschweigen / oder / aber ihn umb so viel ehender zu betrügen / redet er was undeutlich / verdrehet / hinterlistig und nicht rechtschaffen offentlich heraus von denen bewusten Mängeln / viel weniger hat er bey Uberlieferung darvon einige Meldung gethan: dahero wird gefragt / ob Mævius dergleichen mangelhafftes Pferd zu behalten schuldig seye? R. Nein l. 1. in fine ff. de A. E. per l. 14. parag. 9. l. 38. l. 1. parag. 2. & 6. l. 11. parag. ult. l. 32. de ædilit. edict. l. 1. parag. 1. l. 11. parag. rechibitione l. 13. parag. idem ff. de act. emt. Richter. c. l. n. 8. seq. Aus Ursachen / weilen in angezogenem ædilit. edict. vorgesehen / daß derjenige / so ein Pferd verkaufft / alle bewuste inwendige Mängel offentlich ansagen solle. d. l. 14. §. 9. l. 38. d. t. l. 1. in fine ff. de act. empt.

8. Cajus verkaufft Titio wissentlich ein mangelhafftes Pferd / hat ihn aber gleich in vorstehender Handlung dessen erinnert / und vielleicht vorbehalten / er wolte ihm vorermeldten / ja alle dergleichen Mängel keines wegs gewähren / oder aber es hat sich begeben / daß der Abkauffer es mit Wissen und gutem Vorsehen als andern wegs käufflich übernommen: Nun wird gefragt / ob er solches nach darauf folgender Reu behalten müsse? R. Ja / per l. quæritur 14. §. 9. l. 1. si intelligitur ff. de ædilit. edict. Broktorfad ff. d. tit. §. 22. aus Ursachen / weilen demjenigen / so einmahl von seinem Recht abgestanden / kein regress wider den / so aufrichtig gehandelt / jemahlen gestattet wird. Zudem hilfft die protestation in so weit / wann man umb den Mangel keine Wissenschafft gehabt / deswegen der Abkäuffer gleichsam ermahnet wird / besser Nachforschung anfänglich zu halten. Schließlich geschicht dem Wohlwissenden kein unrecht. confirm. per c. quam 7. q. 7. l. 31. ff. de pact. l. 1. §. 1. ff. de ædilit. edict. l. scienti de R. J. Rovenstrunck l. 1. c. 3. n. 38. Ostermannus c. l. §. 5. Gastelius c. l. c. 25. dist. 174. n. 6. seq.

9. Allhier wird gefragt / ob ein Pferd derer in Kayserlichen Rechten benenmten Mängeln eines oder des andern halber / könne anheimb geschlagen werden? Facti Species.

Moyles verkaufft stillschweigend Mævio unwissend entweder (1) ein Pferd / so regulariter aus Mangel des Jngeweids nicht essen will (dahero in jure ausgenommen / so wegen des Frosch / Bleter / Schehl / Zähnen / Schifer / Wolffs-Zähn zum Essen verhindert wird) oder (2) ein gantz stättiges / (3) ein kollerend und unsinniges (4) toll / unsinnig und rasendes (5) repfisch oder so vor sich selbst durchgehet / und nicht zu erhalten ist / (6) so die hinfallende Sucht hat / weswegen es nicht zu gebrauchen. (7) ein rotzig oder Houbt-süchtiges (8) ein

Bauch-bläsiges/ dampfiges (9) ein mohmaigiges (10) ein blindes/ so augenscheinlich nicht erkanntlich (11) von blödem Gesicht (12) ein staarblindes/ (13) welches krancke Augen hat (14) so den Spath hat (15) Floß oder Gallen (16) die Fisteln (17) mit dem Wurm behafft (18) ein reitiges oder haarschlechtiges und andere damit ansteckendes Pferd/ (19) so das Stallen übertragen/ (20) so sich verhangen und rähe ist/ (21) ein Kern schwindiges/ oder das Leben aus den Füssen aufgezogen/ (22) so Stein-Gallen hat (23) welches lahm oder contract (24) so ein Bruch hat (25) Miltzsüchtiges (26) taubes (27) ein gantz untreues von sich schlagendes und wütendes Pferd/ darzu niemand gehen darff (28) so hinter sich laufft (29) ein speitig und wreithes/ so sich nicht last angeschirren/ oder satteln (30) ein verhitzt/ oder dem das Netz im Leib zerrissen/ welches der Schinder sambt zwey Pferd erfahren/ nachmahls bezeugen müssen/ wann es ausgearbeitet wird/ (31) im Leib erfaultes Pferd (32) so zwischen zwey oder drey Tagen nach dem Kauff umbgestanden wegen verborgener Kranckheit (33) ein gantz bissiges (34) so verböget oder lamorgig ist ꝛc. solchemnach wird gefragt/ ob wegen dergleichen Mängel eines oder des andern halber dem Verkauffer solches Pferd de jure communi wiederumb könne heimgestellt werden? R. Ja/ per titulum passim ff. & C. de ædil. edict. & act. Berl. decis. 77. & Schilterus §. 15. pag. 241. Aus Ursachen/ weilen/ vermög dieses Edicts, ein Verkauffer haubtsächlichen verbunden ist/ seiner verhandelten Waar halber alle bewuste dergleichen vorangezogene Mängel zu offenbahren/ und nicht einigen zu verhalten/ ohneracht solcher Mangel nicht die Substantiam rei oder Haubtsach/ sondern bloß die natürliche qualität und Eigenschafften derselben antrifft/ die eusserlich und augenscheinliche Beschaffenheiten werden hievon ausgenommen. Es liegt aber einem Verkauffer ob/ die verborgene und bewuste Mängel vornemlich in drey Fällen dem Abhandler zu entdecken (1) Wann der Mangel dem Abkauffer einen Schaden nach sich ziehen dörffte (2) wann der Abhandler seinen Zweck/ worzu er das Pferd zu gebrauchen Willens/ der Untauglichkeit halber nicht erreichen kan (3) dafern der Abkauffer ingleichem ein Roßhandler ist/ und mit dem erhandelten Pferd wiederumb was zu gewinnen suchet/ in diesem Fall muß er Nachricht haben/ damit es nicht theurer/ als es werth/ verkaufft werde/ widrigenfals nimmt der Abkauffer dieses edict zu Hilff.

10. Sempronius lobt Mevio in genere ein Pferd/ daß es ihm zu Kauffen wohl anständig wäre/ dieser kaufft es umb einen gebührend billichen Preitz/ welches aber nachgehends nicht also befunden/ dahero befragt wird/ ob Sempronius gedachtes Pferd wieder annehmen müsse? R. Nein per l. 4. 2. pr. ff. de contrah. emt. l. 37. ff. de dolo malo arg. l. 19. pr. & 82. ff. de ædil. edict. Aus Ursachen/ weilen nur derjenige verbunden wird solches anzunehmen/ so ein Pferd entweder in specie lobt/ als zum Exempel es sey sein Zelter oder Gänger ꝛc. oder aber welcher verursachet hat/ daß man dergleichē diser Recomendation halber theuer bezahlt hat.

11. Casus ultimus. Nachdem Mevius von Sempronio ein Pferd eingehandelt/ für dessen Mängel er zu stehen versprochen/ darauf aber gleich von andern erinnert worden/ sich vorzusehen/ indem das Pferd nicht allerdings gesund wäre: oder aber Mævius hat vielleicht selber daran gezweifflet/ indem fast ohnfehlbahre Anzeigungē ihme dessen wolten beglaubt machē/ dahero er Sempronium durch zwey gute Freunde ersuchen lassen/ er wolte ihm dieses Mangels halber auf zwey Monat nochmalen gut sprechen/ oder aber biß dahin genugsame Versicherung darumb leisten. Dieser aber hat beederseits puncten nicht eingehen wollen/ und willen dessen nun gefragt wird/ ob Mævius, nachdem er die abschlägige caution, oder recusirt wiederholtes Versprechen/ welches ein ehrlicher Mann nicht abschlagen kan/ erwissen/ solches Pferd/ wann es auch nicht mangelhafftig/ befugt wäre anheimb zu schlagen? R. Ja/ per l. 28. l. 31. §. 20. l. 32. ff. de ædil. edict. l. 11. §. 4 ff. de act. emt. l. 31. & l. 37. §. 1. ff. de evict. Strauchius c. l. c. 2. Schacher c. l. pag. 202. seq. Brunnem. ad d. l. 28. Aus Ursachen/ weilen sich gebühret/ auf Verlangen sowohl im Kauffen und Verkauffen als Tauschen die einmahl versprochene Mängel zu wiederholen. quia quod semel placuit, amplius displicere non potest.

Wie ein jeder auf seinem Grund und Boden bauen könne.

1. Auf dem Seinigen kan ein jeder nach belieben bauen.
2. Die Gebäu seind juris gentium, das ist/ der Rechten der Völcker.
3. Der Gewalt zu bauen wird nicht præscribirt.
4. Man kan seinem Nachbarn das Liecht verbauen.
5. Ein jeder kan seines Rechts gebrauchen.

6. Die

6. Die Dienstbarkeit oder statuta und Gewonheiten des Orths/ nicht höher aufzubauen/verhindern das Gebäu.
7. Einem zu Haß und zuwider zu bauen ist nicht erlaubt.
8. Wann gesagt werde/ daß einer seinem Nachbarn zuwider baue?
9. In Zweifel ist die præsumption, daß einer zu seinen Nutzen/ und nicht dem Nachbarn zu wider baue?
10. Ob der Herr eines Walds/ worinnen gejagt wird/ die Bäum abhauen könne?
11. Ein Erb-Zinsmann kan die Bäum/ so Frucht tragen/ nicht abhauen.
12. Ob der Herr eines Walds das Holtz und Bäum verkauffen könne?
13. Ob der Herr eines Walds aus dem Jag-Wald einen Acker machen könne?
14. Ein Ulufructuarius kan die Form eines Guts nicht verändern.
15. Ebenfalls kein Erb-Zinsmann.
16. Ob einer eine Mühl in einem gemeinem Wasser bauen möge?

1.

Ein jedweder kan de jure auf seinem Grund und Boden ein Gut oder Haus bauen/ und selbes/nach Belieben/auch wiederumb/wiewohl es schon völlig erbauet/anderst zurichten/ und höcher bis an den Himmel hinauff (wie die Juristen reden) auffführen/ dann der Himmel gehöret dem jenigen zu/ welchem das Erdreich und der sub polo begriffene Boden zugehört: per text in L. altius glos. ibid. in notabilib. C. de servit. & aq. text. in L. fin. ff. de servitut. gl. ibid. in verba. quia rex. in L. fin. §. fin. ff. quod vi aut clam. Alex. Consil. 174. n. 1. vol. 2. incip. opportunè consideratis. Socin. sen. consil. 141. num. 1. vol. 1. incip. consideratis facti, Schurff. consil. 69. n. 1. cent. 1. incip. præsens consultatio, idem consil. 177. num. 1. cent. 3. incip. veritas responsionis.

2. Zu der vorhergehenden Regel/ daß nemlich ein jeder auf seinen Grund und Boden bauen könne/ kan auch dieses kommen/ daß die Gebäu der Rechten der Völcker seyen/ consequenter einem jeden zu bauen erlaubt und vergönnet seye. per tex. in L. ex hoc jure. ff. de justit. & jure. Bart. ibid. num. 7. Las. num. 6. da er spricht/ es seye einem jedwedern erlaubt auf dem Seinigen Städt/ Land/ Güter und Vestungen zu bauen. per illum text. & L. per provincias. C. de ædific. privat. Petr. Duen. regul. 32.

3. Und dieses wird noch mehrers ampliiret/ und zwar dergestalten/daß/ob schon einer in der längsten Zeit auf seinem Boden nicht gebauet/ oder sein Haus höcher aufgezogen hätte/ er jedoch/aller Verjährung ungeachtet/nach seinem Belieben bauen könne/ massen die Macht und Gewalt auf dem Seinen zu bauen zu keiner Zeit præscribirt werden mag/ ausgenommen/ es wäre der Nachbar in dem Besitz der Dienstbarkeit nicht höcher aufzubauen. Text. in d. L. cum eo, & in d. L. altius, glos. notab. in L. qui Luminib. in verb. formam. ff. de servit. urbanorum. prædior. welcher spricht/ wann ich in tausend mal tausend Jahren auf meinem Boden/ der neben deinem Haus gelegen/ nicht gebauet habe/ kan mir doch von meinem Nachbarn das Bauen nicht gehindert oder verbotten werden. Per text. in d. L. cum eo. Angel. ibid. num. 1. Jal. in §. æquè num. 41. instit. de act. Duen. d. Reg. 33. in prima ampliatione. Schurff. d. consil. 16. n. 2.

4. Zum andern wird sie auch ampliiret/ so einer im Bauen/ oder höher Auffziehen/ dem Liecht des Nachbarn Schaden thäte/ oder auch das Liecht gantz und gar zubauete. Text. notab. in L. Proculus ff. de damn. infect. & in fluminum, §. fin. ff. eod. tit. & in d. L. si in ædib. & in d. L. cum eo, ff. de servit. urban. præd.

5. Die Ursach ist/dann niemand/ der seines Rechtens gebraucht/wird darfür angesehen/daß er mit Betrug verfahre. per text. in L. nullus videtur ff. de reg. jur. Dec. ibid. num. 3. Cagnol. num. 3. text. in d. L. fluminum. §. fin. & in d. L. Proculus, Socin. d. consil. 141. fac. text. in L. 1. §. deniq; ff. de aqu. pluv. arcend.

6. Was bis dato gesagt worden/ wird limitirt/erstlichen/ daß es nicht statt habe/ so wegen Dienstbarkeit einem auf seinem Boden zu bauen/ oder sein Haus höher aufzuziehen nicht erlaubt wäre. per text. in d. L. cum eo. & L. liquid. C de servit. & aqua. text. in d. L. si in meo. & in d. L. altius. & in d. L. si. in ædib. welche Dienstbarkeit höher nicht aufzuziehen/ weil sie hat causam continuam, wird sie innerhalb zehen Jahren erlangt/ und ist zu Uberkommung derselben ein einziger actus genug. Verstehe ein Verbott mit zehen jähriger Gedult

dult des Gegentheils. Vor allem aber ist wol zu observiren die Gewohnheit und statuta loci, durch welche eine gewisse Maß zu bauen / und die Gebäu zu erhöhen in vielen Orthen vorgeschrieben ist / welche statuta auf das genaueste zu observiren seind per allegata supra. Wie wir in vielen Städten sehen / daß die Gebäu in einer gleichen Höhe / schöner Ordnung / und artigen Reyhe gebauet seynd / als wie in vielē Orten in Bayern und Breßlau. per text. in d. L. 1. C. de ædif. privat. gl. notab. ib. in verb. usitatum fac. text. in d. L. 1. ibi. contra veterem formam. C. de servit. & aqua, & in L. præses, ibi contra statutam consuetudinis formam. C. eod. tit. gl. in d. L. qui Luminib. in verb. forma ff. de servit. urb. præd. Chassan. in consuetud. Burgundiæ. rubr. 13. §. 9. num. 4.

7. Ebenfalls ist nicht erlaubt zu eines andern Verdruß / Haß und Neid zu bauen / und werden solche Gebäu / welche auf derley ungerechte Weis / und zu eines andern Unrecht / und Schaden aufgerichtet werden / nicht zugelassen. ex not. in l. opus novum. de operib. public. text. in c. Pisanis, in fin. de restit. spoliat. Roman. Consil. 52. num. 4. incip. in quæst. Chassan. loco citato Afflict. in c. 1. §. & palatia n. 5. quæ sint regalia, Joan. Cæphal. l. 1. consil. 120. n. 12. incip. videbatur prima. Ebenmässig ist verbotten ad æmulationem zu bauen / der jenige aber wird gesagt / daß er ad æmulationem baue / der deshalben sein Haus höher aufzieht / daß er in des Nachbarn Haus sehen / oder die Weiber / die in der Nähe wohnen / allzeit im Gesicht haben könne / welcher davon nichts anders erlangen wird / dann daß er schaden thue / wie Celsus spricht: in L. in fundo §. constituimus ff. de rei vendicat. fac. text. in l. si cui, ff. de servitutib. cum aliis jurib. infrà allegat. dann dieser Bosheit und æmulation die Obrigkeit des Orths / darumb ersucht / bey Zeiten wehren soll / und dem Baumann auflegen / daß er sich dergleichen Gebäuen enthalte. Ita tenent in terminis Salic. in d. l. altius, n. 2. Cod. de servitut. & aqv. casti. in d. l. cum eo n. 1. ff. de servitut. urban. præ Jas. in d. l. ex hoc jure num. 8. Alex. d. consil. 174. Schurff. d. consil. 16. n. 4.

8. Letzlich / daß ichs kurtz / und in einer Sum̃ sage / alle Gebäu werden verstanden / daß sie ad æmulationem geschehen / welche mit des andern Unrecht / und aus Fürsatz Schaden zu thun / nicht wegen Nutzlichkeit / oder Noth geschehen / welche dem / der sie bauet / nicht frommen / und dem andern schädlich / und derohalben soll solche Bosheit nicht gestattet / sondern dergleichen Gebäu auf Rahts erfahrner Leuth und Erkundigung der Sachen abgeschafft werden. d. l. 1. §. denique, ibi, si non animo nocendi, d. l. opus novum ff. de operib. public. d. e. Pisanis de restit. spoliat, & D d. passim in supra allegatis.

9. Im Zweiffel aber wird die Vermuthung gemacht / es baue nemlich ein jeder zu seinen Nutz / und nicht zu eines andern Schaden / und Nachtheil; glos. in d. l. fluminum §. final. Bart. & alii, ibid. Jas. in repet. d. l. quo minus num. 33. & in d. l. ex hoc jure num. 11. Bald. in l. item lapilli, num. 4. circa med. ff. de rer. divis. fac. ad hoc text. notab. in l. meritò. ff. pro socio. Bart. ibid. n. 1. Da er spricht / im Zweifel werde die Vermuthuung gemacht / einer brauche sich seines Rechts / daher der die æmulation anzieht / soll sie billig beweisen / sonst wird er unterligen / weil der / der auf dem Seinen bauet / die Regul für sich / und also sein intention durch Vermuthung des Rechtens / bewiesen hat / welche Vermuthung des Rechtens regulariter des Gegentheils Beweiß auf die Gegen-Parthey schiebet. text. in l. si generaliter, §. si petitum in fin. ff de fidei commlibert. & in C. sive possidetis, C. de probat. Dec. consil. 407. n. 8. in eis viso eleganti & cons. 175. n. 5. in eis: in caus. falsitatis. Cæphal. consil. 138. n. 16. ad seqq. vol. 1. in eis testamentum.

10. Allhier / weil vorgehendes von dem Bauen gemeldet worden / entstehet ein andere Frag / ob nemlich der Herr / oder Besitzer eines Jagwalds / welcher einem andern das Recht zu jagen schuldig ist / grosse und alte Bäum / bey Hauffen / und grosser Anzahl auf einmahl abhauen / und in seinen Nutzen wenden können? Hierauff ist mit Nein zu antworten / dann das dem andern nachtheilig / und schädlich wäre / der die Dienstbarkeit zu jagen hat / welche dardurch weit geringer würde / aber es kan niemand aus eigenem Gewalt ein Dienstbarkeit / die recht und wol gesetzt ist / geringer machen. Text. not. in l. servitut. §. si antea. ff. de servitut. urban. præd. text. in l. sed si quid §. proprietais. ff. de usu fruc. text. in l. si etsi forte, §. fin. ff. si servit. vendic. text. in l. certo generi. §. si totus. ff. de servitut. rustic. præd. So der gantze Acker / spricht der Jurist / der Dienstbarkeit zu gehen / oder zu treiben unterworffen ist / kan der Herr auf selbigem Acker nichts thun / dardurch die Dienstbarkeit verhindert werde / welche sich so weit erstreckt / daß auch alle Wäslein dienen. Ad idem est text. notab. in l. 1. §. Labeo putat, ff. de ag. quotid. & Ostien. text. in l. in fraudem. §. conditor. ff. de jur. fisci, & in l. ex silva, cum l. seq. ff. de usufruct. text. in c. forma. §. Si vites ff. de censit. text. in l. directio, §. Si fundum. Bart. ibid. num. 3. ff. sol. matr. Bald. ibid. n. 1. Und solches ist in den Chur-Bayrischen Land-Rechten / 26. tit. 8. Art. auch statuirt. ibi. Es mag keiner auf seinen Grund etwas bauen / oder sonsten fürnehmen / dardurch einem andern seine Dienstbarkeit benommen / oder geschmählert würde; doch wo der Eigenthumber seines Grunds zu seinem Nutzen etwas bauen / oder machen

wolte /

wolte/ welches dem/ der die Dienstbarkeit darauf hat / zu keinen sonderbahren Schaden komme / sondern er dannoch sein Dienstbarkeit zur Nothdurfft noch geniessen kunte / mag er dem Eigenthumbs-Herrn nicht verwehren/ etwas auf seinen Grund zu machen / oder zu verändern: als zu einem Exempel / da jemand auf des andern Grund die Waid/ Holtzschlag/ und dergleichen hätte / und der Eigenthumbs-Herr etwas an solchem Grund einfienge / mag es ihm der ander nicht wehren / wann er dannoch sein Waid / Holtzschlag / oder dergleichen zu gnügen haben kan / welches gleichwol alles zu Ermässigung und Erklärung des Richters stehen soll.

11. Da sie sagen / es könne ein Erb-Zins-Mann die fruchtbaren Bäum nicht abhauen / dann er macht das Gut geringer/ ja / so er das thut / könne er ausgetrieben werden. Per jura allegata, und Bart. in d. l. directio. §. Si fundum, erstreckt das auch auf einen Lehenmann / per illum text. Bald. in l. 1. num. 11. C. de jure Emphyt. Jas. ibid. num. 99. fac. text. in l. ex silva, cum l. seq. ff. de usufruct. quas leges ad hoc omnino vide & Varro de rust. de lib. cap. 4. Es ist auch in Bayern kein Grund Unterthan ohne Auszeigung seines Grund-Herrn-Höltzer zu schlagen befugt / Land-Recht 21 tit. 18. art. ibi. Item es soll auch fürohin kein Freystiffter / Leibgedinger / oder der Erb-Gerechtigkeit/ oder Herren-Gunst hat / auf einigem Gut kein Holtz / es sey zum Zimmern / Zäunen / Brennen / oder andern Sachen mehr abschlagen / noch hingegen von dem Gut / ausserhalb seines Grund-Herrn Wissen und Willen/ und sonderlich/ daß ihme sein Herrschafft dasselbige Holtz/ wie viel er abschlagen soll / darvon eigentlich ausgezeigt habe / welches dann der Herr zu rechter Zeit und förderlich/ so viel des Guts Nothdurfft erfordert / thun soll / welcher das überfahren / und nicht halten würde / der soll sein Gerechtigkeit bey dem Gut / darzu das erschlagene Holtz gehört / verworcht / und verlohren haben / auch deß ohne weiter Rechtfertigung entsetzt werden: Dergleichen soll der Frey-Stiffter darum auch entsetzt werden/ und darzu seinem Stifft-Herrn den Schaden / so er ihme mit Verwüstung / oder Abschlagen solches Holtz gethan hat / nach der Nachtbauren / oder Obrigkeit Mässigung zu wider kehren schuldig seyn.

12. Aber weil ein jeder mit seinem Gut/ nach seiner Willkhür / Maß / und Macht zu thun hat: text. in l. in re mandata C. mand. wird auch der Herr eines Jagwalds Holtz daraus hauen / und zu bauen / oder zu einer andern Nothwendigkeit seines Nutzen und Gewinn halten / andern verkauffen können? Er kan freylich / so es nur mässig geschehe / nach Art und Weis der Vorfahrern/ und nach Weis der Alten / nemlich also/ daß es der Dienstbarkeit zu jagen nicht schadet: per text. in d. l. ex Silva, & alia jura alleg. sonst hätte einer seines Guts nichts zugenieſſen / noch zu gebrauchen/ welches zumahl ungereimt wäre. Text. in d. l. dienen/ ff. de usu, & habit. aber weil die Frucht eines Jagwalds aus der Jagt herkommt / text. in l. venationem, ff. de usur. text. in l. item si fundi. §. aucupiorum & l. usufructuarium, ff. de usufruct. glos. ibid. in verb. dicitur. So die Sachen mit guten Glauben gehandlet / und getrieben werden / daß der Eigenthumbs-Herr des Walds freundlich/ und ziemlich gebrauche/ und nicht zu Nachtheil eines andern: Text. in d. l. creditor. §. Lucius, in fin. ff. mand. & in l. si cui, ff. de servitut. ibidem, civili tamen modo.

13. Ferner hat das weniger zweiffels/ daß der Herr eines Jagwalds den gantzen Wald zu Grund umbkehren / einen Pflug darüber führen / den Wasen umbwenden / und die Wurtzlen der Bäum ausreuten / und also aus einem Wald einen Acker machen könne / dann auf die Weis die gantze Form geändert / und alle Dienstbarkeit der Jagt untüchtig / und unnütz gemacht würde/ welches der Billig- und Gerechtigkeit nicht beystimmet. Text. notab. in l. 3. §. reficere ff. de itin: actuq; privat. text. in l. præses & in l. si manifestè, C. de servit. & aquæduct. text. in l. 2. C. de leg. Aquil. & in d. l. ex silva, latè Cæpol. in tractat. de servit. rustic. prædior. c. 9. n. 40. ad seq.

14. Da er schliest / es könne ein Herr des dienenden Guts / Weyd und Wald nicht zu Acker machen ohne deßwillen / denn dieselbige Dienstbarkeit des Rechtens der Weid gehöret und gebühret / über das lehret er / durch welche action zu verfahren sey / damit die geänderte Form der Dienstbarkeit wieder in den alten / und vorigen Stand gebracht werde. Also ist etlicher Massen ein Gleichnus / daß der usufructuarius des proprietarii condition besser / aber nit ärger machen könnte. Per text. in l. æquissimum. §. fructuarius, ff. de usufruct. aber die Form und Gestalt des Guts / das er geniest / und gebraucht / ob ers gleich verbessert / kan er nicht ändern / per text. in l. æquissimum. §. sed si ædium & text. in l. si hactenus. §. fin. ad leg. seq. ff. de usufruct. & in l. usufructuarius nonid. ff. eod. l. final. ff. de usu & habitat. Bald. in d. l. 1. Cod. de jure Emphyt. Jas. ibid. num. 99.

15. Da sie schliessen; es könne ein Erb-Zinsmann wider des Herrn Willen einen Wald/ der zum Erbzins-Gut gehöret/ nicht ausreuten / und einen Weinberg daraus machen/ ob es schon dem Herrn nutzlich wäre / die Ursach ist / dann er kan die Form des Guts nicht änderen: text. in d. l. hactenus. §. fin. & in d. l. usufructuarius novum Bald. in Auth. qui rem. n. 2. C. de Sacros. Eccles.

16. Es ist in eben diesem Titul gemeldet wor-

den/daß nicht erlaubt seye/ad æmulationem zu bauen/ der jenige aber bauet ad æmulationem, der ein Mühl entweder inprivato, oder publico flumine zu des andern Nachtheil und Schaden aufrichtet/das ist/ so ihrer zween eines Wassers Herren wären/ von welchen der eine am untersten Orth des Wassers ein Mühl hätte/ in diesem Fall därff der andere nicht am obern Ort des Wassers ein Mühl bauen/ dann es dem andern zu Schaden geschehen würde/ er thäte es dann zu seinem Nutzen/ und Frommen/da es ihm nit kan gewehret werden. Text. in d. l. 1. §. deniq; ff. de agæ: pluvial. arcend. & in d. l. fluminum. §. fin. ff. de dam. infect. d. l. poculus, & d. l. si in meo glos. ferius in l. si manifestè, in verb. procurator. C. de servit. & agu. Salic. ibid. n. 1. Bart. cujus distinct. Dd. communiter sequuntur in d. l. quo minus. §. n. 2. ff. de fluminib. Jos. ibid. amplissime n. 21. communem dicens. Bald. in c. cum in Ecclesia num. 5. de elect. ibid. in l. si quis ex argentariis. §. si in tum num. 1. in fin. ff. de edend. Jas. in d. l. ex hoc jure, num. 8. Alexand. d. cons. 174. n. 6. vol. 2.

Wann jemand einem andern ein bewegliche Haab zu gebrauchen leihet.

1. Von entlehenter Haab/ und von Schaden/ der einem daran zustehet.
2. Daß die entlehnte Haab nicht ärger wieder gegeben/ auch anders nicht/ dann in Massen dieselbe geliehen gebraucht werden soll.
3. Das geliehene Gut bleibt des Leyhers.
4. Vom Schaden/ der durch eine dritte Persohn an dem entlehneten Gut beschicht/ da einem Faß oder Geschirr geliehen/ die nicht gut wären.
5. So das entlehnte Roß ärger wäre worden.
6. Daß einem der Gebrauch geliehener Haab/ wie ihme der zugesagt/ gehalten werde.
7. Daß den Jungen/ so noch unter 14. Jahren/ auch denen Unsinnigen/ nicht geliehen seye.

1.

SO jemands einem andern ein Haab/ Haus-Rath/ Silber-Geschirr/ oder anderes/ das man fahrend/ oder beweglich Gut nennet/ und das man heben/ tragen/ und treiben mag/ ohn einig Beding/ oder Belohnung/ aus guten nachbäuerlichen/ oder sonst freundlichen Willen zu gebrauchen leyhet/ so soll er ihm solch geliehenes Gut/ wie er daß zum Gebrauch empfangen/ ohne Verletzung wieder zustellen. Und hat solch Anlehen Unterschied von Leihung Gut oder Gelds/ das man mit dergleichen Werth bezahlen mag. Dann so einer Geld entlehnet/ und dasselbe Geld ihm geraubt/ gestohlen/ oder sonst aus unfürsehenen Zufall abhändig gemacht wird/ muß der/ so solches Geld empfangen nicht minder gantz vollkommene Bezahlung thun. Wann aber einem ein Roß/ oder Silber-Geschirr zu gebrauchen geliehen wird/ so ist genug/ daß er solche geliehne Haab mit besten Fleiß/ so viel einem guten Haus-Vatter möglich/ bewahr/ und wo sich über solchen seinen geh/abten möglichen Fleiß durch Brunst/ Raub/ oder ander unvorsehenliche Geschicht ein Unfall zutrüge/ daß ihm solche entlehnte Haab/ ohne seine Schuld/ entwendet wurde/ er auch dieselbe anderst nicht/ dann wie sich gebühret/ gebraucht/ und damit seines Theils gar nichts verwahrloset hätte/ so ist er in solchem Fall einige Bezahlung darfür zu thun nicht schuldig. Es soll auch solche Leyhung gebräuchlicher Haab und Fahrnus vergebenlich/ und umbsonst beschehen. Dann so jemand einem andern etwas umb Geld/ oder Zins liehe/ so wäre es ein Bestand. Ita est text. hîc §. item is, cui res aliqua utenda datur, & l. si & certo loco. §. nunc videndum. ff. commodati.

2. Wann aber in solcher Leyhung sonderlich ausgedingt wird/ daß die geliehene Haab/ ohne Schaden/ auch unverletzt wieder überantwortet/ oder der gebührliche Werth darfür bezahlt werden soll/ so ist er/ so solch Haab entlehnet/ ob er gleich die ohne sein Schuld aus unfürsehenlicher Geschicht verlohren hätte/ gebührlicher Bezahlung des Werths zu thun schuldig. Ita est text. in l. 1. C. de commodato. So auch sonst die gerigste Schuld/ oder der wenigst Unfleis hierinn gespühret/ oder befunden wird/ so ist der/ so entlehnet/ dem Leyher gebührliche Bekehrung zu thun verpflicht. l. in rebus commodadis, ff. commodati. Item wann jemands Gut entlehnet/ und ärger/ oder letzlicher/ dann er es empfangen/ wiedergegeben hätte/ so wird geacht/ als wäre solche entlehnte Haab gar nicht wieder gegeben worden. Es ist auch in solchem

Fall

Fall der / so die entlehnte Haab gebraucht / sich mit dem Leyher umb sein interesse und scheinlichen Abgang nach zimlichen Dingen zu vertragen schuldig. ita est text. in l. sed mihi videtur. §. si reddita, ff. commodati, vel contra. Item, so jemand ein Haab / oder Fahrnus entlehnet/ und dieselb anders/ dann ihm vergünnt / oder durch den Leyher zugelassen/ gebraucht/ der ist in einem solchen Verbrechen / das sich einem Diebstahl vergleichet. L. si ut certo loco. §. quin imo. L. seq. ff. commodati.

3. Item wann einer ein Haab / oder Fahrnus von dem andern entlehnet / oder bestanden/ und folgend ein anderer einigen Schaden daran thäte / denselben Schaden soll der Thäter/ und nicht der / dem es geliehen / oder Bestands-weis zugelassen/ wie sich gebühret/ begehren / und abtragen. L. ad eos, qui servandum. ff. commodati.

4. Item, wann einer wissentlich einem andern etlich Geschirr / oder Fass / die nicht gut wären / geliehen / und denselben also damit zu Schaden gebracht hätte / der ist von solches gefährlichen ungetreuen Leyhens wegen / den Schaden / so daraus entstanden / zu bekehren auch schuldig. l. in reb. commodat. §. item. qui sciens vasa vitiosa commodavit. ff. commodati.

5. Item so ich einem ein Roß an ein bestimtes Ort zu reiten geliehen hätt / und dasselbe Roß ohne sein des Reuters Schuld ärger / und gebrechlich worden wäre / ist er mir / dieweil ich gewust / wohin er reiten werde / und ihm das Roß darüber geliehen hab / umb solch Abnehmen/ und Ergernus zu thun nichts schuldig. ita est text. ad litteram in l. si ff. commodati.

6. Item wiewohl in eines jeden guten Willen stehet / daß er einem andern etwas zu gebrauchen leyhe oder nicht / jedoch wann einer darüber seiner Haab eine von ihm einem andern leyhet zu gebrauchen/ soll und muß er ihm denselben Gebrauch also damit verrichten lassen. Er kan noch mag auch vor/ und ehe derselbe Gebrauch aus/ und vollendet worden ist / die bereit sein geliehene Haab nicht wieder an sich nehmen / oder erfordern / dann was einem anfänglich zu gut / Dienst / und Freundschafft beschicht / soll ihm kein Gefahr / oder zur Nachtheil gewendet werden. ita elegans textus in l. in commodati actione. §. sicut autem voluntatis. ff. commodati.

7. Item dieser / so noch unter 14. Jahren alt/ auch die / so unsinnig / seind dieser Klag umb Geld geliehen Haab frey / es würde dann dieselbe bey ihnen gefunden/ sonst / und in andern Fällen seind sie niemand nichts darauf zu thun schuldig / dann ein jeder soll billig wissen und verstehen / daß er solchen Leuten nichts leihen sollte. ita est text. in l. 1. §. fin. & l. 2. & l. 3. §. 1. ff. commodati. In den Bayrischen und Freyburgischen Statuten seind die Satzung durchaus hierinn den gemeinen Rechten fast gleich. Besiehe den 30. Titel den 1. 2. 3. 4. Articul. und den 2. Titel des 2. Tractats. fol. 34. Freyburgischer Stadt-Recht.

In was Fällen jemand ein Gut stillschweigend verpfändet wird.

1. Wie eines Ehmanns Haab und Güter seiner Haußfrauen / und ihre zugebrachte Güter stillschweigend verpfändet seyen.
2. Daß der Ehemann umb sein Versprochen unbezahltes Heurath-Gut auf des Versprechers Gütern auch stillschweigende Verpfändung hab.
3. Daß sich die Freyheiten stillschweigender Verpfändung nicht allein auf Heurath-Gut / sondern auch auf andere der Frauen Neben-Güter / zu Latein Paraphernalia genannt / erstrecken.
4. Daß denen Kindern ihres Vatters Haab umb ihr Mütterlich Gut stillschweigend verpfändet seye.
5. Daß der Vormunder Gut ihren Pfleg-Kindern stillschweigend verpfändet / so jemands zu Erbauung eines Hauses Geld geliehen.
6. Von eines Haus-Herrn Pfändschafft umb einen Haußzins. Desgleichen von Pfändschafft des der Grund und Boden einem andern Bestandsweiß verläst.

1.

N viel Weg und Fäll begibt sich / daß einer sich eines Unterpfands gebrauchen mag / ob gleich zu Zeiten des beschehenen Contracts keine Meldung davon beschehen / und nicht bethädigt / noch abgeredt worden ist. Als nemlich / so ein Frau ihrem Mann ein Heurath-Gut zugebracht / so seyn ihr von mehrerer Gewißheit / und Sicherheit wegen solches zugebrachten Heurath-Guts alle dieselbe ihres Hauß-Wirths Haab und Güter stillschweigend verpfändet. Desgleichen so dem Mann zu seiner Haußfrauen ein Heurath-Gut versprochen / und nicht bezahlt / oder geantwortet worden wäre / so seind ihme dessen / so ihme solches Versprechen gethan / Haab und Güter auch stillschweigend verpfändet / und ist an deme nicht gelegen / ob die Versprechung durch die rechte Principal, oder andere geschehen / es irret auch gar nicht / ob derhalben gleich kein Verschreibung aufgerichtet / oder einig Abred davon geschehen wäre. Ita est textus apert. ad litteram in L. unica. §. & ut plenius dotibus subveniatur, C. de rei uxoriæ actione.

2. Item die stillschweigende Verpfändung / so in Latein tacita hypotheca genannt wird / streckt sich nicht allein auf der Frauen Heurath-Gut / sondern auch auf alle andere ihre Haab / und Güter / die sie erben / und mit demselben Heurath-Gut ihrem Mann zugebracht / oder hernach überkommen hat / so zu Latein bona paraphernalia genennet werden.

3. Dann wiewohl der Mann dieselben neben-Güter mit Willen und Zulassung seines Weibs verwaltet / so soll er doch in Versorgung derselben / wie in seinen eigenen Gütern gleichen Fleiß brauchen / wo er auch aus Boßheit / oder auch versaumblicher Lässigkeit seiner Hauß-Frauen an denselben ihren Gütern einigen Schaden thäte / ist er denselben von seinem eigenen Gut zu bekehren schuldig / und damit dieselbe seine Haußfrau dessen alles und jedes nothdürfftig versichert sey / mögen derohalben in Heuraths / oder andern Verschreibungen sondere Pfandschafften gemeldt / und ausgedruckt werdē. Wo aber solches nicht beschehe / und der Frauen all ihres Häußwirths Haab und Güter derohalben gleicher Weiß / wie oben von dem Heurath-Gut gesetzt / stillschweigend verpfändet. Ita est textus expressus in l. fin. l. de pactis conventis tam super dotes quàm super donatione ante nuptias & paraphernis.

4. Zum andern begibt sich je zuweilen / daß ein Vatter seiner Kinder Güter / die sie von ihren Müttern / Anfrauen oder andern Orten überkommen / inn hat / und die Nießung darvon empfähet / damit aber dieselbe Kinder des Eigenthums derselben ihre Güter vergewist / seind ihnen alle ihres Vattes ermeldte Haab und Güter derhalbē auch stillschweigend verpfändet. ita est textus in l. cum oportet. §. fin. C. de bonis, quæ liberis. &c. cum similib⁹. L. assiduis. §. exceptis. C. qui potiores in pign. habe. & l. unica. §. & ut plenius. & §. moneat. l. de rei uxoriacti. Zum dritten / so ein Frau bey ihrem ersten Mann Kinder erobert / und folgend auf Absterben desselben ihres Haus-Wirths zu der andern Ehe griffen hätte / so seind all ihre Haab und Güter / die sie zu dem andern Mann bringt / denen Kindern erster Ehe deren Güter halber / die ihr von dem ersten Mann worden seynd / stillschweigend verpfändet / dann was ihr von ihrem ersten Mann worden ist / und sie von ihm überkommen hat / gehört ohne Mittel denen Kindern / die sie bey demselben ihrem ersten Mann erobert / allein zu. ita est Art. apert. in l. hac edictali. §. his illud adjungimus. & §. omnibus videlicet iisdem. &c. C. de secundis nuptiis. Sie / die Frau / kan auch ihrem andern Ehewirth mehrers nicht geben / oder verordnen / dann so viel ungefehrlich ihrer Kinder einem voriger Ehe wenigsten werden kan. ut est art: in d. l. hoc edictali. Auf was Zeit aber das Vermögen der Frauen gerechnet werden soll. vide l. si constante in fine. C. de donat. ante nupt. & in Auth. de nupt. §. quia verò hactenus & ibi gloss. & DD. in ambob. locis.

Zum Vierdten / so seind den Pupillen / und Minderjährigen alle ihrer Vormunder / Tutorn / oder Curatorn Haab / und Güter / damit sie solcher Verwaltuug halber desto mehr versichert seind / stillschweigend verpfändet. ita est art. in l. pro officio. C. de administratione tutorum.

Zum Fünfften / so einem Geld zu wieder-Bauung eines Hauses geliehen wird / ist ihme dasselbe Hauß stillschweigend umb solch geliehen Geld verpfändet. juxta l. 1 ff. in quibus causis pignus, vel hypotheca tacitè contrahitur.

6. Zum Sechsten / so jemands einem andern sein Hauß Bestandsweis verläst / so ist demselbem Haus-Herrn umb / und für den bestimmten Zins alle Fahrnus / die Inmann in solche seine Behausung geführt / stillschweigend verpfändet. ita est art. in l. 2. 3. & 4. ff. ead. in quibus causis &c. & in C. fin. l. eod. Zum Siebenden / so jemands Aecker oder Grund einem andern Bestandsweise umb einen Zins / oder jährliche Güldt verläst / so seynd die Fäng / und Früchten die darauf wachsen dem Grund-Herrn umb solchen seinen Zins und Güldt auch stillschweigend verpfänd. ita est text. in l. in prædiis rusticis. ff. in quibus causis pignus vel hypotheca tacitè contrahitur.

Von Bedingnussen / und Pacten.

1. Die Obligationen dependiren von Pacten.
2. Das pactiren / ist einen Advocaten nicht erlaubt mit seiner Parthey?
3. Die Pacta der ungültig- und nicht erlaubten Sachen / seind auch ungültig.
4. Einem Minderjährigen ist nichts zu leihen.
5. Das Beding / daß der ersatz nach N. Zeit verfallen seyn solle / ist unkräfftig.
6. Die Pacta nutzen der Person / so selbe antrifft.
7. Was vor Condition bey allen Bedingen stillschweigend verstanden werde.
8. Die ungiltige Pacta machen auch das andere ungiltig.

1.

AUs denen Contracten / von welchen schon in etwas weitläuffig gehandlet worden / entspringen Obligationen / Geld und Gut betreffend / als kauffen / verkauffen / hinlassen / bestehen ꝛc. Nun ist wohl zu wissen / daß dergleichen Obligation meistentheils von denen Bedingnussen / und Pacten dependire / dann in den Contracten werden schier allezeit Beding / und sonderbare Pacten abgeredt / und bewilligt / deren etliche fruchtbar und beständig / etliche unfruchtbar und unbeständig. Dann solle ein Pact, oder Geding / Krafft haben / ist fürnehmlich vonnöthen / daß der paciscirenden Personen / auch der Güter / darumb die Geding geschehen / und darzu rechtlicher Ordnung halben / kein Mangel erschein / deshalben dann alle Pacta / und Geding / so wider geschriebene Gesatz / Kayserliche Gebot / Gerichtliche Edict, oder zu Betretung des dritten Manns beschehen / seyen Krafftlos / und unbindig. Als Erstlich / wo der Minderjährigen liegende / unbewegliche Stuck / oder einer Frauen Heurath-Gut / ohne Zugebung / Erkanntnus des Richters verkaufft würden / so hat der Verkauff kein Bestand / dann es ist wieder ausgetruckte Gesatz. ff. de pactis. l. juris gentium. §. prætor ait, pacta conventa.

2. Zum Andern / wo ein Redner mit seiner Parthey umb Theil / oder Gemein der Kriegbaren Sachen / für sein Besoldung pactiret / hat solch Geding / aus Ursachen / daß es wider Kayserlicher Gebott / auch kein Krafft / sondern der Redner / oder Advocat sein bereite Straff darumb / daß er Beystands oder Redner Amts dardurch entsetzt werden soll. l. si contra licitum. & leg. litem redemisse te. C. mandati.

3. Zum Dritten / machet einer Geding mit einem andern / was er stehl / oder raube / daß er ihm solches behalten / und ihme Unterschleiff geben wolt / wäre wider gerichtliche Edict, und deßhalb auch unkräfftig / und werden darzu solchenthalber mit ihren Gästen geleichlich gestrafft. Zum Vierdten / seind alle betrügliche Beding unwircklich / als nachdem im Recht verbotten / daß kein Vormund seinem Pfleg-Kind etwas abkauffe / und er aber durch ein Mittel-Person / denen Rechten zugegen / nichts minder einen heimlichen Kauff brechen wollt / das hat nicht Krafft. Ita est elegans texcus l. pupillus. §. ipse tutor. cum l. seq. ff. de authoritate & consensu tutorum. & l. cum ipse, C. de contrahenda emptione. Doch wo ein Pfleg-Kind mehr als einen Vormunder hätte / mag solcher Kauff mit Willen der andern Vormunder wol / und doch sonst keines wegs beschehen / geschehe es aber / so käm es dem Vormunder / der mit seinem Pfleg-Kind allein gehandlet / zu Schaden / und mögte umb mehr nicht klagen / dann umb so viel sein Pfleg-Kind / des Contracts und Geding reicher worden wäre. Wo aber ein Vormund seinen Pfleg-Kindern / mit offentlichem / redlichem / und aufrichtigem Glauben etwas abkauffet / ist nicht allein in sein selb / sondern auch in seiner Hauß-Frauen Person beständig / und mag ohne Forcht beschehen. Doch werden solche Kauff allein in beweglichen / und nicht in unbeweglichen / eines Pfleg-Kinds Gütern verstandrn / dann dieselben ohn gerichtlich Erkanntnus nicht sollen verändert werden. Ut suprà & l. cum ipse. C. de contrahenda emptione, & C. de prædiis & aliis rebus minorum per totum.

4. Item, in Rechten ist verbotten / daß man einem Minderjährigen / der noch unter Väterlichem Gewalt / nicht leihen soll / darumb geziemt sich auch nicht / daß man ihme etwas solches gebe / oder leihe / daraus er Geld möchte machen. L. sed Julianus. §. mutui dationem & §. non solùm. & §. quamquam autem ff. ad Senatusconsultum Macedonianum. Item Schanckt und Ubergab seind zwischen Eheleuten verbotten / darumb sollen sie auch unter Schein eines Kaufs dieselben nicht üben / l. cum hîc status. §. 1. 2. & §. si ambo ff. de donationibus inter virum & uxorem. & l. res uxoris. C. de dona. inter virum & uxorem.

5. Item beschehe ein Beding / wo ein Schuldner Pfand inner N. Zeit nicht löset / daß es dann des Glaubigers eigen seyn sollte ꝛc. hat nicht Krafft. l. 1. & l. fi. l. de pactis pignorum. & de

commissaria lege in pignoribus rescindenda. Item der Eyd für Geferdte mag mit der Partheyen Geding nicht nachgelassen / aber wohl stillschweigend umbgangen werden. text. in c. 1. §. propter omissum. ext. de juramento calumniæ. lib. 6. & vide gloss. in c. tuis quæstionibus de restit. Item alle blosse unbekandte Pact, und Verheissung / die ohn alle Ursach und Zierlichkeit geschehen / haben in Rechten nicht Bestand. gloss. in §. igitur. vers. quinimo. d. l. juris gentium. ff. de pactis.

6. Item alle Pact, und Geding strecken / und lenden sich allein auf die Person / so darinnen verwandt / und kommen sonst niemand zu Nutz / ausgenomen / wo ein Anwald einen besondern Befelch / oder gemeine Verwaltung hätte / der möchte seinẽ Principal in etlich wege mit Bewilligung der Geding / Schaden thun. ita dicit text. in l. si unus. §. ante omnia ff. eodem pact. Item viel Ding mag einer wohl durch sich selbst / und doch mit Geding nicht thun / als einen erben setzen.

7. Item in allen Gedingen ist diese stillschweigende Unterschied und Condition / so fern Gottes Gewalt das nicht verhindert / so fern die Sach in gegenwärtigem Stand bleibt / so fern dem andern Theil dargegen gehalten werde. Item verheist einer in gemein / was von ihme begehrt wird / soll solches anderst nicht verstanden werden / dann so ziemliche / und rechtmässige Begehr geschehen / und so nemlich dieser pact auf die Stück und Güter / die der Verheisser vermüstlich nicht von ihme gegeben hätt / keines wegs gezogen werden.

8. Item bey dem ist zu mercken / worinn die Pact, und Geding unkräfftig / haben auch die darauf gesetzten Pön nicht Krafft: instit. de verborum obligationibus. in fin. doch wo ich einem zugesagt / und verhiesse / N. soll ihme E. Fl. geben / ist gleichwol nicht bindig / dann frembder Person Handlung kan ich niemand verheissen / so man aber ein Pön darauf setzet / wo das nicht geschehe / daß der Verheisser N. Gulden soll geben / hat die Pön darumb statt. Dann solche Verheissung nirgend verbotten / sondern allein auf eines jeden Willkühr gestellt / das aber in unehrbaren / und unrechtmässigen Gedingen gar nicht Krafft hätte.

Von den Cautelen / die man bey Dissolvirung der Contracten in Acht nehmen muß.

1. Was bezahlen heist?
2. Wann man sicher bezahlen kan?
3. Wie man einem Pupillo sicher zahlen kan?
4. Ob man einem Gevollmächtigten zahlen kan?
5. Ob einer des Glaubigers Glaubiger zahlen kan?
6. Wie der Glaubiger verwehren könne / daß der Schuldner seinen Glaubiger nicht zahle?
7. Ob einer vor den andern zahlen könne.
8. Ob einer wider Willen des Schuldners zahlen könne vor ihn?
9. Ob der Glaubiger die Zahlung Stück-weiß annehmen müsse?
10. Ob man vor Geld etwas anders Zahlen könne.
11. Verzicht / daß man anstatt der Zahlung nichts anders angeben wolle.
12. Wenn eine andere Sach vor Geld bezahlet wird / wie sich der Glaubiger dabey in Acht zu nehmen hat?
13. Auf welche Schuld die Zahlung müsse abgerechnet werden?
14. Ob der Glaubiger nach Belieben das Geld auf eine Schuld abrechnen könne?
15. Von Anbietung des Gelds.
16. Wie dieselbe müsse beschaffen seyn.
17. Es ist bißweilen gefährlich einen Theil der Schuld zu zahlen.
18. Die Protestation ist dabey nöthig.
19. Wann viel Creditoren zugleich wollen bezahlet seyn / ob der Schuldner damit willfahren könne?

Von der Bezahlung.

1.

DAs fürnehmste Mittel einen Contract aufzuheben/ist die Bezahlung/ welche insgemein eine jedwede Genugthuung oder Befreyung bezeichnet/ L. 54. ff. de solut. l. 47. & 176. ff. de V. S. dann auf was Art und Weise der Glaubiger seine Vergnügungen empfanget/das kan eine Bezahlung heissen. L. 52. ff. h. t. anjetzo aber heisset bezahlen allhier so viel / als seinen Glaubiger mit Geld abfinden. L. 49. pr. ff. d. t. L. 67. ff. eod. wie nun die Bezahlung behutsam / und fürsichtig geschehen solle / wollen wir in diesem Capitel kürtzlich zeigen.

2. Und zwar erstlichen muß der jenige/der etwas bezahlen will / sehen / ob die Person / an welche er die Bezahlung thun will / auch so beschaffen seye / daß sie das Geld annehmen / und er dabey sicher seyn kan : dann wer einem andern das Geld gibet / dem ers nicht hat können geben / oder sollen / der ist von seiner Obligation nicht befreyet / sondern muß noch einmal zahlen. L. 12. C. de solut.

3. Unter diese Personen gehören die Pupillen / und Minderjährigen / dann wer diesen etwas bezahlen/ und auch darbey sicher gehen will/ der muß nicht allein der Vormundern und Curatoren Consens uñ Bewilligung/sondern auch zu mehrerer Versicherung von der Obrigkeit Befelch / und Decret darzu haben / und wann er dieses thut/so ist er erst recht sicher. §. 2. Inst. per quas personas cuiq; acquir. l. 25. C. de administ. tut. : und ist nicht genug / wann er auf den Fall ein gerichtliche Quittung bekommt / Carpz. p. 2. C. 2. ff. 46. Es spricht zwar Carpz. lib. 5. Resp. 67. n. 13. daß der Schuldner sicher genug seye / wann er dem Vormund das Geld gibet / und auszahlet : Allein die Cautel ist gefährlich / dann es ist einerley / ob er dem Pupillo mit Vollwort und Authoritet des Vormunds/ oder dem Vormund selbsten das Geld auszahle. Wann der Schuldner aber siehet/daß das Geld alsobald in des Pupillen Nutzen solle verwendet werden / so ist keines richterlichen Decrets vonnöthen. L. 47. §. 1. ff. h. t. doch muß er beweisen / daß es wircklich in des Pupillen Nutzen verwendet worden seye.

4. Wann einer nicht seinem Glaubiger/sondern einem andern die Schuld auszahlen will/ so muß er sehen / ob der andere deßhalb Vollmacht habe / oder nicht : ist ein Vollmacht / vorhanden / so muß er wiederumb acht haben / ob ihm insonderheit das Geld und Bezahlung anzunehmen mit gegeben seye / befindet ers also/ so kan er ihn sicher zahlen / l. 12. C. h. t. und dessentwegen siehet sich der Ubel vor / welcher einem gerichtlichen Anwaldt l. 13. ff. de pact. ohne absonderliche Vollmacht die Schuld bezahlet. L. 86. ff. h. t.

5. Hat aber der andere / der die Bezahlung fordert / gantz keine Vollmacht / so muß der Schuldner sehen / ob er etwa von dem Glaubiger was zu fordern habe. Auf welchen Fall er ihn sicher zahlen kan. L. 49. ff. h. t. und sich nachmahls vermittelst der exception und Ausrede befreyen. L. 6. ff. de Dol. excep. doch muß die Schuld die er von dem Glaubiger prætendiret/ so klar seyn / daß kein exception noch Ausrede darwider Statt findet. Mev. p. 3. Dec. 360. n. 3.

6. Woraus die nutzliche Cautel von dem jenigen / der Geld ausleihet / und hingegen andern wieder was schuldig ist / herfliesset / daß er in der Obligation sich ausdrücklich bedinge / es solle der Schuldner niemanden anders / unter was vor prætext es auch immer seyn mag/ als ihm bezahlen. Z. E. Es verspricht Titius die ihm vorgeliehene 1000. Rthlr. niemand anders/ als seinem Glaubiger dem Mevio zubezahlen / dergestalt/ daß / wann er auch gleich an Mevii unstrittige Creditores die Zahlung leisten / und von denselben Cessiones erhalten sollte/ er dannoch dieser Obligation nit liberirt seyn / noch einige Cessiones compensanda opponiren wolle.

7. Daß einer vor den andern zahlen könne/ ist ausser Zweiffel / es mag der Schuldner davon wissen / und darein willigen / oder nicht / l. 40. ff. de solut. l. solvendo, 39. ff. de negot. gest. und wann der Glaubiger das Geld nicht annehmen will/ so kan es der Dritte gerichtlich deponiren / und also den Schuldner von der Schuld los machen. Schulz. de oblat. c. 2. n. 3. Sichard. ad l. 9. C. de solut. n. 12. Donell. ad l. 19. C. de usur. n. 17. dafern aber jemand wider des Schuldners willen vor ihn bezahlet / so kan er sich nicht wieder an ihn halten / und das Geld wieder fordern / weil der jenige / der wider der Verbott eines andern Sachen ausrichtet / wider denselben nicht klagen kan. L. fin. C. de neg. gest.

8. Derohalben muß der jenige/der wider eines andern Willen vor ihn bezahlen will / sich von dem Glaubiger sein Recht / und action abtretten lassen / daraus er hernach klagen / und zu dem Seinigen kommen kan.

9. Kein Glaubiger ist schuldig die Zahlung Stückweis und zu unterschiedenen Zeiten anzunehmen. L. 9. C. de solut. und zwar darumb/ weil grosse Beschwerlichkeiten daher entstehen. L. 3. ff. famil. herciscund. Carpz. p. 2. c. 20. def. 13. & lib. 5. Resp. 99. n. 8. In dem letzten Reichs-Abschied aber ist denen jenigen die durch Krieg verarmt seind/dieses nachgelassen / daß sie ihre Schulden nicht auf einem Brette zahlen dürffen. Vid. Dn. D. Peter Schulz dissert. de solut. particulari c. 3. n. 12. seq. jedoch weil sichs zum öfftern zuträget / daß unterschiedene Capitalia zusammen geschlagen werden/ so muß

der Schuldner behutsam gehen/und in der obligation die unterschiedene Summen / aus welchen das gantze Capital erwachsen/specificiren: davon er diesen Vortheil hat/ daß er hernach die Post nicht auf einmahl zahlen darff: dann wo unterschiedene Summen seind / da kan auch einer dieselbe zu unterschiedenen mahlen abführen. Arg. l. fin. ff. quib. mod. pig. solv. bestehet aber die Schuld aus einer gantzen Post / so muß sich der Schuldner bald anfangs dahin vergleichen / daß es ihm frey stehen soll / Stückweis zu bezahlen. L. 41. §. 5. ff. de usur. Sichard. ad l. 9. n. 9. C. de solut. Zanger, de except. p. 3. c. 27. n. 2. Hingegen könnte sich auch der Glaubiger auf den Fall / wann unterschiedliche Summen in der Obligation enthalten / dieser Behutsamkeit bedienen / den Schuldner durch einen Vergleich dahin zu vermögen / daß er obgerührte Posten insgesamt auf 10000. Rthl. gerechnet / in einer unzertrennten Summa / und auf einem Brete zahlen wolle.

10. Wann die Schuld aus Gelde bestehet / so muß sie auch mit Geld bezahlet werden / und der Glaubiger ist nicht schuldig / etwas anders anzunehmen. L. 2. §. 1. ff. si certum petat. l. 16. l. de solut. noch sich an Cammer-Schulden anweisen zu lassen. Carpz. lib. 5. Resp. 107. Es wäre dann / daß der Glaubiger wollte bezahlet seyn / der Schuldner hingegen kein baar Geld hätte / auf welchen Falle etwas anders hingeben könnte an Statt der Bezahlung. Vid. No. 4. c. ult. Conf. Disp. sub nostro præsidio habita de datione in solutum. vol. 1. Disp 8.

11. Diesem aber vorzukommen / pflegen sich die Glaubiger dieser Behutsamkeit zu gebrauchen / und den Schuldner dahin anzuhalten / daß er in Obligation sich des Rechts / etwas anders an statt der Bezahlung dahinzugeben / oder seine Güter gar abzutretten / ausdrücklich begebe. Die Rechts-Lehrer streiten zwar annoch / ob dergleichen Verzicht giltig seye. Allein wir haben droben in der andern Abtheilung c. 1. §. 35. schon erwiesen / daß sich der Schuldner durch diesen Verzicht zum Gefängnus verbindlich machet/welches er gar wol thun kan.

12. Sonsten wann der Glaubiger an statt der Bezahlung von dem Schuldner etwas anders annehmen will / so bedarff es gantz keines Streitens/doch muß der Glaubiger in dem Fall behutsam gehen / und sich sein erstes Recht/und Klag vorbehalten / wann etwan ins künfftige die an statt Bezahlung dahin gegebene Sach solte evincirt und weggenommen werden/sonst könnte er nur blos auf die Gewehr klagen und dringen; l. 74. ff. de pignorat. act. und sich nicht mehr an das erste Pfand oder Bürgen halten / wie wir in der angezogenen Disp. c. 5. n. 12. weitläuffig erwiesen haben. Die Clausul könnte etwa so eingerichtet werden: daß der Glaubiger zwar das angebottene Haus an statt Zahlung annehmen wollte/ jedoch mit dem Bedinge / daß im Fall dieses Hauses halber von jemand sollte ein Anspruch genommen / oder ihme dasselbe sonst / auf was vor Art es auch seye / evinciret / und weggenommen werden / er auf solchen Fall ihm sein vorigs Recht / und Klagen mit allen Clausulen wollte vorbehalten haben.

13. Weil sichs aber zum öfftern zuträgt / daß der Schuldner dem Glaubiger aus unterschiedenen Ursachen verbunden ist / so muß er sich in acht nehmen / wann er etwas zahlen will / und alsbald dabey sagen / auf welche Post er dieses wolle abgeführt haben. L. 1. C. h. t. L. Paulus. §. 1. ff. eod. dann wann das Geld einmahl bezahlet ist / so stehet es hernach nicht mehr bey ihm / auf welche Post er es ziehen will / Hartman. Piktor. p. 1. q. 21. sondern es ist in des Glaubigers Willkühr/auf welche Post er es abrechnen will. L. 1. vers. quoties verò ff. de solut. vid. Freyer. tr. de solut. c. 22. num. 24. seqq.

14. Doch muß er es auf die jenige Summa ziehen / auf die ers wollte gezogen haben / wann er selbsten Schuldner wäre. D. l. 1. in fin. ff. h. t. und also muß er es auf die stärckste / und kräfftigste Schulden rechnen / und von denselben abziehen. vid. Carp. lib. 5. Resp. 103. n. 6. seq. Menoch. lib. 3. præsumpt. 136. und damit hernach nicht dürffte gestritten werden / welches die stärckiste / und kräfftigste Schuld seye / so ists am besten / wann der Glaubiger mit Bewilligung des Schuldners das gezahlte Geld von einer gewissen Post abrechnet / ferner muß auch der Schuldner / wann er das Capital zahlen will / vorsichtig seyn/und dieses ausdrücklich darzu sagen/sonst wird das Geld zu erst auf die Zinsen/und dann/was überbleibt / auf das Capital gerechnet. l. 5. §. 3. h. t. loq. d. l. n. 27.

15. Wann der Glaubiger die Zahlung nicht annehmen / der Schuldner hingegen von der Obligation und Schuld frey seyn will / so kan er sich dieser Rechts-Wohlthat gebrauchen/ und dem Glaubiger das Geld anbieten / welches eben so viel wircket / als wann es gezahlet hätte. l. 9. l. de solut. doch müssen alle nöthige Stuck dabey in Acht genommen werden / dann dafern etwas daran fehlet/ und die Anbietung/ und die Deposition oder Niederlegung des Gelds nicht gebührend geschehen / unterdessen aber das deponirte / und niedergelegte Geld abschlüge / so muß der Schuldner den daraus entstehenden Schaden selbst tragen. Carpz. l. 5. Res. 100. Ant. Faber. C. lib. 8. tit. 30. def. 6.

16. Die Requisita und nöthigen Stück aber bestehen darinn / (1) daß der Schuldner dem Glaubiger das Geld wircklich und realiter anbiete / (2) und zwar in einer Summa mit sambt den Zeugen. (3) zu gelegener Zeit/und an bequemen Orten. (4) von solcher Müntze / die gang-

bar ist/ und die der Schuldner zu zahlen versprochen. (5) Daß sich der Glaubiger gewaigert/ das Geld anzunehmen. (6) Daß er ad videndum deponi, oder zugesehen/ wie das Geld niedergelegt worden/ citirt seye. (7) daß es Gerichtlich gezehlet/ niedergelegt/ und versieglet werde. (8) und endlich dasselbe in Gerichten verbleibe. d. l. 9. C. de solut L. acceptam 19. C. de usuris Carpz. lib. 5. Resp. 99. seq. Freyer de Solut. c. 7. n. 7. Schultz de oblat. & obsignat: pecun. c. 4.

17. Gleichwie aber oben gesagt worden/ daß der Glaubiger nit könne gezwungen werden/ die Bezahlung der Schuld Stuckweiß anzunehmen; also muß sich der Schuldner bißweilen vorsehen/ daß er nit einen Theil von der Schuld zahle/ dann wann er etwa einige Exceptiones, und Ausflüchte wider dasselbig hätte/ und aber allbereit ein Theil davon richtig gemacht wäre/ so müste er hernach die gantze Post abführen: Dann die Bezahlung eines theils verbindet den Schuldner auch zur Bezahlung des übrigen/ dergestalten/ daß er hernach wegen des Ruckstandes keine Exceptiones und Ausflücht dargegen opponiren/ und setzen kan. Joan. Gottfried Freyer. tract. de solut. c. 12. n. 15. Fontanell. de pact. nuptial. Clausl. 4. gloss. cit. p. 1. n. 145. Zum Exempel: Ein Vatter ist nicht schuldig das Geld zu bezahlen/ welches einer seiner Söhne/ den er noch in vätterlicher Gewalt hat/ geliehen/ sondern kan sich mit der Ausflucht des Senatus Consulti Macedoniani schützen/ so bald er aber nur etwas davon bezahlet/ so ist er auch zu dem übrigen verbunden/ und kan sich hernach mit gedachter Ausflucht nit helffen. l. 7. §. pec. & ult. ff. ad Senatus Consultum Maced. l. fin. c. dedit.

18. Es wäre dann/ daß er bey Auszahlung eines theils protestirt hätte/ das er durch diese Zahlung die Schuld nit agnoscirt haben wolte/ welcher Fürsichtigkeit sich gemeiniglich die jenige bedienen/ die einen Theil von der Schuld abführen. Card. Tusch. Pract. concluss. lit. S. Concl. 343. n. 6.

19. Ferner muß der Schuldner auch darinn vorsichtig seyn/ daß er/ wann viel Glaubiger vorhanden seynd/ nit einem willfahre/ und vor andern bezahle. Dann ob gleich ein jedweder Glaubiger von dem Schuldner sein Zahlung suchen kan. L. 2. §. fin. ff. quæ in fraud. creditor. so ist doch dieses nit zugelassen/ wann der concurs entweder vor der Thür/ oder allbereit entstanden/ oder wann viel Creditores zu einer Zeit die Zahlung suchen/ vid. dissert. Dom. de Rhetz de non gratificando.

Wie die Eigenthum so wol aus den Rechten aller Völcker/ als weltlichen Kayserlichen Rechten erlangt werden?

1. Das Eigenthum aus Rechten der Völcker wird überkommen/ erstlich/ durch Auffahung.
2. Ebenmässig durch ungefehr beschehenen Fund eines Schatzes.
3. Was zu thun/ so andere Sachen auf freyer Straß gefunden werden?
4. Eigenthum wird erlangt durch heimliche und unsichtliche Anschüttung der Wasser-Flüß.
5. Item durch Eroberung in gerechten Krieg.
6. Was die in dem Krieg gefangene Menschen seyen?
7. Letzlich wird das Eigenthum erlangt aus gemeinen aller Völcker Rechten/ durch Zustellung/ und Uberantwortung.
8. Durch Kayserlich-weltliche Recht wird das Eigenthum erlangt durch Usucapion, oder Innhaben.
9. Item durch præscription, oder Verjährung.
10. Durch Anwünschung einer frembden Person/ zu Latein arrogatio genannt.
11. Durch Ergebung in ein Kloster.

1.

Eigenthum/ oder rechtmässige Uberkommung einiger Dinge/ Haab/ und Güter/ wird entweder aus den Rechten aller Völcker (aus welchen dann gar nahend alle menschliche Gewerb/ Handthierung/ Contract, Krieg/ und Gegenwehren ursprünglich erwachsen) oder aus Erkandtnus der Kayserlichen geschriebnen Rechten erlangt/ und seynd fünfferley Weise/ und Wege/ dardurch wir/ den Rechten aller Völcker nach/ das Eigenthum oder Dominium eines Dinges überkommen. Erstlich durch Auffahung/ als/ so jemands unvernünfftige wilde

Thier / Geflügel / Fisch / und andere Thier / so einer wilden Art / ungezäumt / und nit heimmisch seynd / und auf dem Erdreich / in den Lüfften / in dem Meer / in dem schiffreichen Wasser / oder offnen / gemeinen / unverbanten Wasserflüssen ihren Aufenthalt haben / es sey auf seinem eigenen / oder eines andern und frembden / zuvor unverbottnen Grund auffäht / die werden von Stund an / aus obangezogenem Recht aller Völcker / dessen eigen / der sie gefangen hat / und sie in seinem Gesicht und Behetung behält: Instit. de rerum division: §. singulorum, & §. feræ l. 1. 2. 3. ff. de acquirendo rerum dominio & l. divus pius ff. de servitutibus rusticorum prædiorum. Dann wo der Fang dem Aufhaber wieder entrinnet / entfliehet / und aus dem Gesicht / so fern / daß er ihme nit weiter nacheilet / und also wieder in sein natürliche Freyheit kommt / so wird er dem eigen / der ihn wiederumb fäht. Ob auch jemand ein Wild gar fällt / oder fäht / das von einem andern gejagt / geschossen / oder verwundt ist worden / gehört die Gerechtigkeit desselben Wilds nit deme zu / der es zuvor gejagt / und gewundet / sondern dem / der es darnach gefangen / und gefällt hat / ita & text. in §. quidquid, & in §. illud quæsitum instit. de rerum divis. & concord. l. 3. 4. & 5. ff. de acquirendo rerum dominio.

2. Zum andern / wann ein vergebenlich / ungefährliche weis / aus sondern Glücksfall / ohn einige Kunst / oder Zauberey / auch ohne fürsätzliches Graben oder Suchen / einen Schatz in eines andern Grund findet / so soll solcher / und dermassen gefundener Schatz halb dem Erfinder / so fern er solchen Fund angezeigt / und gefährlicher Weise nit verhalten hat / und der ander halb Theil dem Grundherrn / in Krafft viel gedachtes Rechtens / aller Völcker zugehören. Instit. de rerum divis. §. thesauror. & est etiam singularis & de hoc constitutio in l. unica C. de thesauris l. 1. & l. nemo C. de Maleficiis, & Mathematicis l. 3. §. fin. de jure fisci. thät er aber den Schatz auf sein selbs Grund / entweder durchsuchen / oder graben / oder unvermessentlich / doch ohne teuffliſche Kunst / und Winschelruthen erfinden / so ist derselbige allein sein. Wo aber der Fund / in einem frembden Grund / durch Suchen / oder durch teuffliche Gespensten / in seinem eignen / oder eines andern Erdreichs geschehen / so hat er / Finder / ihm nichts / sondern alles dem Grundherrn gefunden / und wird von wegen der verbottenen teuffliſchen Kunst / der er sich gebraucht hat / härtiglich gestrafft. Es wird aber / nach Beschreibung der Rechtsprechen / allein das ein Schatz / zu Latein Thesaurus, genannt / und verstanden / so vor langen Zeiten / und der Menschen Gedächtnus vergraben worden ist / des Vergrabens niemands weis / noch eigentlich wissen kan. So aber in Kriegs-Läufften Geld / aus Forcht / oder zu einer jeden Zeit von besserer Sicherheit wegen / in das Erdreich vergraben wäre worden / soll dasselbige für keinen Schatz gehalten / sondern wer es zufällig findet / ist er schuldig / deme wieder zu geben / der es dahin vergraben. Ita est text. in l. nunquam. §. thesaurus. ff. de aquir: rerum dominio. So er es aber gefährlich grabend / oder suchend gefunden hätte / mag er darumb nit / als um ein Diebstahl beklagt werden. Es ist auch der Grundherr schuldig in solchen Fällen und Ursachen der Vergrabung / ihn den Vergraber darnach suchen zu lassen. L. Peregr. ff. de aquirenda vel amittenda possessione. & l. Thesaurus ff. ad exhibendum.

3. Aber andere gefundene Güter / als die man auf freyer Straß / Gassen / oder Weg findet / soll man offentlich beruffen lassen / und dem / der die verlohren hat / auf glaubwürdige Anzeigung kindlicher Zeichen / oder Kundschafft / von Stund an wieder zustellen / und alsdann der rechte Herr nit kan erforscht werden / so mag der Finder / so er arm ist / das gefundene Gut behalten / oder so er reich / dasselbig armen Leuten geben. Vide Bart. in l. falsus ff. de furtis fug. & per DD. in avthen. omnes peregrini C. communia de successionibus.

4. Für das Dritte / so überkommen wir in Krafft gemeiner Recht aller Völcker / durch heimliche unsichtliche / unbefindliche Anschütt der Wasser-Flüß / einen frembden Grund / den das Wasser unsern Gründen schleichend zuflözt. constit. de rerum divisione §. præterea, super alluvionem & per gloss. Doch so der Gewalt eines Wassers sichtbarlich ein Stuck Erdreich von einer Grundveste hinwegrisse / und an eines anstossenden Nachtbauren Grund stossete / so bleibt derselb hinweggetragen Grund (so fern er nicht also gar anhänig wird / das auch die darauf hinweggetragene Bäum in den frembden Grund gewurtzet hätten) des rechten Eigenthumers / deß er vor der Wasser-Güß gewesen ist. L. ergo. §. flumina eorum ff. de acqui: rerum dominio. Dann Alluvio (das ist ein Anschütt) ist kein sichtbares / sonder so ein heimliches verborgenes langweiliges Zuwachsen / daß man nicht gesehen / noch sehen hat mögen / wie viel sich auf ein Zeit / Stund oder Augenblick angeflöst hat. Alluvio est latens incrementum, vide latius ipsum Rolandinum.

5. Zum Vierdten / wo in offenen gerechten ziemlichen Kriegen / und Kriegs-Läufften an den Feinden / durch Nahm oder Schatzung in Fahrnuß / und beweglichen Gütern etwas erobern thut / desselbigen wird er rechter Herr / und Eigenthumber. Instit. de rerum divisione, §. item eas, quæ ex hostibus, vide etiam in l. hostes ff. de captivis, & postliminiò reversis, & ibidem

& ibidem Bartolus. Und wird ausdruckentlich das Wörtlein Fahrnus / oder bewegliche Güter / hie gesetzt / dann die unbeweglichen der Feinden Güter folgen im Eigenthumb dem Kriegs-Herrn nach. Ita est textus in l. si captivus. §. expulsis ff. de captivis, & post liminiò reversis: & ibid. Bart. & vid. eundem Bart. in L. si quid bello cap. ff. eod.

6. Und wiewohl / vermög weltlichen Rechten / die Persohnen / so im Krieg gefangen / deß / der sie gefangen hat / leibeigene / und also mit knechtlicher Dienstbarkeit verstrickt werden / so ist es doch natürlichen Gesatz (in Krafft welchen alle Menschen frey gebohren seind) widerwärtig / und wird bey uns Christen billig für unmenschlich geachtet. Bartol. supr. l. falsus. ff. de furtis, & l. 1. ff. de servis fugitivis.

7. Zum Fünfften / wird in Krafft natürliches und gemeines aller Völcker Rechtens die Herrschafft liegender und fahrender Güter durch Eingebung / oder Uberantwortung und Zustellung erlangt. Vid. instit. de rerum divisione. §. per traditionem. Nemlich wann der Uebergeber / Alters / Freyheit / Verstands halben / ein taugendliche / unverleimbte / freye / Vätterlichen Gewalt / auch der Vormunder / und Sorgtrager Verwaltung entledigter Person ist / und sein eigens Gut (welches unverbotten zu verändern) aus redlicher Ursach / mit guten Glauben / und Titul überantworte / es seye Verkauffs / Schanckung / Wechselweise ꝛc. einer andern Person / die contrahirt / und mit der man contrahiren mag. Und geschicht die tradition, oder Einantwortung / so der Uberantworter auf den Augenschein / das Gut / oder tradirte Ding / anzeigt / und auf solche Anzeigung / der ander Theil des angezeigten Guts Besitzung mit den Augen / oder Gemüth begreifft / und also annimmt. Ita sunt elegantes text. in l. 1. §. pen. & l. quod meo nomine §. si venditorem. & l. quarundam. ff. de acquirenda vel amittenda possessione. Desgleichen durch Zustellung brieflicher Urkund / oder instrumenten / auch der Schlüssel / zu einem Gemach / oder Kasten / darinn die verkauffte Waar bewahret ligt. Ita est text. & DD. in l. 1. de donationibus.

8. Aber in Krafft und nach Ausweisung der weltlichen Kayserlichen Rechten / wann einer / oder seine Vorfahren / ein beweglich / nit gestohlen / nicht geraubet / oder sonsten mit Gewalt abgedrungen Gut (das doch weder der Kirchen / noch einer Commun oder Gemein zugehörig) mit aufrechten Glauben (also / daß er nit anderst gewust / dann der / so ihm dieses Gut überantwortet hat / sey derselben rechter Herr gewest) auch mit rechtmässigen Titul / als sein erkauffes / geschencket / verschafftes / ererbtes / oder sonst rechtfertig erlangtes Gut / drey gantze Jahr / ohne Unterbruch innen gehabt / so hat er den Eigenthumb durch Usucapion, das ist durch Ersitzung erlangt / Nutz / und Gewehr ersessen / und damit ein Herr des Guts worden / ob er gleich kein Brieff darumb gehabt / oder die gehabten verlohren hätte. Instit. de usucapionibus §. 1. versic. & ideo constitutionem & l. unica §. cum autem antiqui, C. de usucapione transfor. & de sublat.

9. Gleicher Weis werden unbewegliche Güter / liegende Stück / durch præscription, oder Verjährung erlangt / so derselb Grundfesten Güter innhaben / oder seine Vorfahren mit vorgehendem Titul eines Kauffs / Wechsels / Erbfalls / oder Schanckung ꝛc. gegen einem Inländigen / aufs wenigste zehen Jahr / aber wider einen Ausländigen zwanzig Jahr / ohne Unterbruch / oder interception, Nutz / und Gewehr / mit gutem ehrbaren beständigen Glauben gesessen seind / also daß der Innhaber nicht anderst gewust / und geglaubt / dann daß der / von welchem ihme das liegende Gut überantwortet worden / hab solches zu thun / als dessen rechter Herr / und Eigenthumer wol Macht / Fug / und Gerechtigkeit gehabt. Oder so jemand in eines Guts oder Gerechtigkeit Innhaben 40. ganzer Jahr (das der längsten præscription eine ist) ohne Anspruch und ohne rechtmässige Unterbruch gewest / hat er dardurch das Eigenthumb / solches so lang inngehabten Guts auch vollkommentlich præscribirt / und ersessen / und ist demnach (ob er auch keinen anfänglichen Titul / noch guten Glauben derhalben hatt / noch beweisenkan) aller Ding / und Ansprach des viertzigjährigen ersessenen Guts frey ledig. Ita aperte, & per longum declaratur in l. pen. & fin. l. proscriptione longi temporis, & instit. de usucapio: §. 1. in l. omnes nocendi &c. ibi in quacunque causa, vel in quacunque persona l. de præscriptione 30 vel 40. amorum.

10. Auch werden die Eigenthumber zu weilen durch Erbschafft in testamentlichen Erbsatzungen / oder ausserhalb derselbigen in Krafft nechster Gesipschafft / und letzlich durch Anwünschung einer frembden Person / die zu latein arrogatio genennt. Dann wann einer über 60. Jahr seines Alters einen Frembden / der sein selbst gewaltig / und unter keinem kindlichen Gehorsam mehr ist / und ihn zu einem Kind / und Erben / mit Wissen / und Willen der Obrigkeit anwünscht / also daß der Anwünscher austrücklich den Fürgenommenen und Angewünschten / für seinen rechten Sohn erkennet / und anniñt / herentgegen der Angewünschte solches gedultet / und ihm den Anwünscher zu einem Vatter gefallen läst / alsdann so werden nicht allein der Angewünschte / sondern auch desselbigen Kind / und alle seine zeitliche Güter und Gerechtigkeit dem Anwünschenden Vatter / durch uñ in Krafft solcher arrogation oder Anwünschung / ohne Mittel und Worffen / also / daß er damit thun und handlen mag / als ob er rechter / natürlicher

licher / ehelicher Vatter wäre. Ita est text. instit. de adoptionib. §. pen. & l. si paterfamilias, & l. generalis, §. fin. ff. de adoptionib.

11. Durch Ergebung und Verpflichtung in ein Clösterlich ordentlich Leben / oder Stand / überkommen die Clöster das Eigenthumb / und Dominium über die Güter deren die sich darein ergeben / und profession gethan haben. Author. ingressi l. de Sacro Sanctis Ecclesiis, es hätten dann solche ergebne Personen in der Welt eheliche Kinder erobert / und dieselbige vor beschehener profession nicht betheilt / so folget denenselbigen ihre gebührliche legitima, das ander bleibt dem Closter. Ita est text. expres. in Authen. si qua mulier. l. de Sacro-Sanctis Ecclesis, vide & ibi Bart.

Vom Bauen auf frembdem Grund.

1. So jemand auf einem frembden Grund bauet / oder aus frembder Materi ein Gebäu auf seinen eigenen Grund setzet.
2. Daß allein die gemauerten Gebäu / und nicht die Zimmer und Holtz / dem Grund anhängig seyen.
3. Von denen / die auf frembden Grund gesäet haben.
4. Von Bäumen / deren Wurtzen sich in zweyen Gründen strecken.
5. Von Schrifften auf frembde Papier / und dem Gemähl auf frembde Tafel.
6. Von denen / die mit gutem Glauben ein Gut kauffen / das des Verkauffers nicht gewest.

1.

WO jemand auf seinem eigenen Grund und Boden von frembder Materi ein Gebäu mauret / und mit gutem Glauben aufgericht / so ist er nicht schuldig / solche Gebäu wiederumb abzubrechen / oder den darzu gebrauchten frembden Zeug / und Materi wieder zu geben / sondern wo er solchen Zeug / und Materi / nach vermög der Recht : de jure 12. tab. mit der Zwispill bezahlet / ist er damit ledig / und mag solches Gebäu alsdann / wie ander sein frey-eigen Gut besitzen. Hätt er aber den Zeug / und Materi mit bösen Glauben gefährlich zu sich gebracht / so hat der Eigenthumber solcher Materi umb Diebstahl / und Entfrembdung / auch sonsten in andere Weeg gegen ihme zu klagen. Ita est text. hic cum glos. in ver. de tigno. & concor. d. l. adeo quidem. §. cum in suo solo ff. de acquir. rer. Domin. &c.

Entgegen / so jemands wissentlich ohne Mittel auf einen frembden Grund / ohn erlangte Bewilligung / mauret / oder bauet / so ist solches Gebäu deß / dem der Grund zugehöret / und verliehrt der / so gebauet hat / das Eigenthumb der angelegten Unkosten / und Materien / und wo gleich das Gebäu zergehet / und einfallet / noch mag er ihm dannoch dieselbe Materi nicht zueignen. In contrarium tamen est textus in l. 2. C. de rei vend. solut. vid. hic in glos. in verbo. non potest, §. & ex diverso. Wo aber jemands eines Grunds mit guten Glauben in rechtmässigem Innhaben wäre / und also auf demselben sein innhabenden Grund ein Gemäuer / oder Gebäu setzt / will dann der Grund-Herr solches Gebäu einziehen / so ist er den Rechten schuldig dem / so dass ihge Gebäu aufgerichtet / was ihm darüber geloffen / nach ziemlichen Dingen wieder abzulegen. Wo aber einer mit guten Wissen / und Verstand / und also mit bösem Titul / und Glauben / auf einen frembden Grund gebauet / ist man ihm solchen Unkosten zu bekehren gar nicht schuldig. Ita est text. hic in §. & ex diverso & seq. & concor. l. adeo quidem §. ex diverso. ff. de acqui rer. dom.

2. Item so jemands auf seines Nachbauren Wand und Maur bauet / so ist dieselbige neue Mauer seines Nachbauren allermassen / als ob er auf desselben Grund und Boden gebauet hätte. Ita est text. in l. si supra tuum, ff. de acqui. rer. dom. Doch solle diese Satzung allein in gemauerten Gebäuen / die unbeweglich seind / verstanden werden. Ut in d. l. si supra. de acquir. rer. dom. Dann die Zimmer und Holtzwerck mögen ohne sondern Schaden wieder abgebrochen werden / darumb so folgen / oder weichen dieselbe nicht dem Grund / hangen ihme auch nicht an / sondern seynd / und bleiben ihres rechten Herrn / der solche Zimmer aufgesetzt. Per. l. si Titius. ff. de acquir. rer. do. & ibi per glo. & est glo. hîc in §. ad in suo solo. in verbo ædificatur. Aber im Fürstenthumb Bayern ist der Brauch / wo ein Kasten / oder andere Zimmer drey Jahr auf dem Grund stehet / daß es alsdann der Grund-Herrschafft zugehöret.

3. Wo jemands aus gutem Glauben und Vertrauen Pflantzen setzet / oder sonst einem Samen ohne Mittel auf einen frembden Grund gesäet /

gesäet / und die Frücht daselbst gewurtzet hätten / unfüglich oder ohn Schaden oder Nachtheil nicht wieder zusammen gebracht werden / so bleiben / und gehören sie dem zu / dessen der Grund ist / doch ist derselb Grund-Herr mit dem andern Theil sich umb solche Pflantzsamb / und Besäung nichts minder zu vertragen schuldig / dann die Frücht seind ohne Mittel dem Grund zu und angehörig / auf welchem sie gewurtzt haben.

4. Darumb auch so ein Baum zwischen zweyer Nachbahren Grund stehet / und sich seine Stammen und Wurtzeln widerseits ausstrecken / wird er zwischen oberührten Nachbahren gemein. ita est text. in §. si Titius. & §. qua ratione hic &c.

5. Gleicher Massen und Weiß wird es auch gehalten / so einer eine köstliche Schrifft / Carmen, historiam, vel orationem, auf ein Papier / oder Pergament das nicht sein wäre / mit gutem Glauben ungefährlich schrieben / so muß die Schrifft dem Papier oder Pergament nicht nachfolgen. Doch ist der recht Eigenthumber desselben Pappiers / oder Pergaments dem Scheiber seiner Arbeit halber gebührlichen Abtrag zu thun schuldig. ut hic in §. litteræ.

6. Aber das Gemähl ist etwas hochadelicher / als die Tafel / und wird dieser Unterschied darinn gehalten / so der / dem die Tafel mit Eigenthumb zustehet / dieselbige sambt dem Gemähl besitzt / und inn hat / und der Mahler seines Gemähls von ihm begehret / ist er ihm gegen solche Begehr den Werth oder Tafel zu bezahlen schuldig / ist aber der Mahler ein Innhaber angeregter Tafel / so ist er schuldig sich mit dem Eigenthumber derselben Tafel / wie sich gebühret / zu vertragen. ita & ce. in §. si quis in alien. lac. hic & vide Joan. Fabri hic.

So jemand Kauffs / Schancks / oder ander rechtmässiger Weis mit gutem Glauben an sich bringet / und nichts anders weiß / und glaubt / dann der / so ihme solchen Kauff / oder Schanck gebe / habe desselben Macht / und seye des Guts rechter Herr / so seind alle Frücht / und Nutz / die er von Natur / oder durch seine Müh / Arbeit / Geschicklichkeit daraus erhaltet / sein. Drumb ob gleich dasselbig hernach erkaufft / oder gegeben Gut angesprochen / und mit Recht von einem andern / oder desselben eigenthumblicher Herr ist / eingezogen wird / so kan und mag doch solch unwissender Kauffer umb die eingebrachten Früchten und Nutzen nicht beklagt werden. Dann er durch seinen vertraulichen guten Glauben / den er zu Zeit beschehenen Contracts / und darauf erfolgten Uberantwortung gehabt / von demselben ohne Mittel enthebt wird. ut hîc §. si quis à non Domino & est text. in l. bonæ fidei, §. 1. ff. de acquir. rer. Dom.

Wann aber jemands ein Gut an sich bringet / und wissentlich verstehet / daß der / so ihm das gibet / oder zustellet / solcher Veränderung nicht Macht habe / oder desselben Guts nicht Herr ist / der wird schuldig / in solchem Fall dem rechten Eigenthumer desselben abgenommenen Guts nicht allein die eingebrachten / sondern auch all versaumten Früchten / die hieraus zu erholen möglich gewest / oder derselben Werth / zusambt dem Gut wiederzugeben / und folgen zu lassen. ut hic in §. ei verò, qui alienum. Doch wird ein jeglicher besitzen / sonderlich / wo derselbe einen rechtmässigen oder vermuthlichen Titel hat / dafür gerichtet / daß er seiner Besitzung mit gutem Glauben im Innhaben sey. Ut hic per Ang. & probatur, per l. igitur §. pen. ff. de liberali causa.

Wann sich durch glaubliche Anzeigen oder Beweisung findet / daß einer ein Gut / oder desselben Besitzung / von einem / der es seinem Glaubiger (dem er schuldig) zu Betrug / und Gefahr verändert / an sich gebracht / und er Kauffer umb solchen Betrug gewust ꝛc. so ist er damit von seinem vermeinten Titel / und guten Glauben gefallen / auch alle empfangene / und darzu alle versaumbte Nutzung zusambt dem Gut wieder zu geben / und derselben gäntzlich abzutretten schuldig. ita & text. in l. ait Prætor. §. 2. per han actionem res restituit. ff. de his, qui in fraudem credi. Desgleichen wird es auch gehalten / wann jemands ein Gut durch Drohen / Gewalt / oder Bezwang / oder sonst ohne Mittel Wiedersatzung der Recht an sich gebracht. ut est text. in l. sed & partus ancillarum. ff. quod metus cautel. quemadmodum. C. de agri & cen. lib. 11. item quando emit à fisco, solenniter non vendente l. 1. l. de fide instit. lib. 10.

Wann und warumb die jährliche Pension oder Zinsen nachzulassen seyen.

1. Was ein Mißgewächs seye?
2. Der Krieg ist ein grosser Unglücks-Fall.
3. Ob die Kriegsläuff einen / welcher gemeine und offentliche Herberg bestellet / und bestanden hat / von dem Zinß befreyen?
4. Der Brand ist zu rechnen unter die Unglücks-Fäll?
5. Der ein Haus gestifftet hat / wann er die Zins nicht erlegen dörffte?
6. Ob ein Hauß-Mann vor der Zeit könne ausziehen.
7. Ob der / der ein Hauß gestifftet / wegen Pestilentz möge ausziehen?
8. Ob ein Müller / so er der Mühl nicht brauchen kan / die Pension erlegen müsse?
9. Ob ein Zufallende Ursach ein Verordnung / die rechtmässig geschehen / ändere?

10. Ob der / so Zoll gestifftet oder gekaufft / in Kriegsläuffen die Pension erlegen müsse?
11. Wann derjenige / der zukünfftige Frücht gekaufft / das Kauff-Geld nicht erlegen dörffe?
12. Die Fruchtbarkeit soll gegen Mißgewächs compensirt werden?
13. Ein jedes Ding gehet seinem Herrn zu Grund.
14. Ein Bestand-Mann gibt davor Zins / daß er das Gut gebraucht?
15. Ein Bestand-Mann / der mit dem Herrn umb die Helffte bauet / hat kein Nachlassung der Pension wegen Mißgewächs.
16. Ein Bestand-Mann / der mit dem Herrn umb die Helffte bauet / hat die rechte Gewerbs-Gemeinschafft.
17. Es kan einer einen Unglücks-Fall / durch Vertrag / auf sich nehmen.
18. Wie man sich verträgt / also ist es auch recht.
19. Wer einen Unglücks-Fall auf sich nimmet / nimmet keinen ungewöhnlichen Fall auf sich.
20. Ein Eydschwur / der zum Contract gesetzt / bekräfftiget denselben / vermehret ihn aber nicht.
21. Der ein augenscheinlich unfruchtbar Gut stifftet / oder in währender Zeit / des Kriegs hat kein Nachlassung an dem Zins.
22. Geringe Frücht werden nicht Mißgemächs genannt.
23. Ob ein Erb-Zinsmann wegen Mißgewächs der Gült befreyet sey?
24. Wann ein Gut verdorben genannt werde?
25. Ein Erb-Zinsmann gibt die Gült zu Erkennung des Eigenthumbs.
26. Billichkeit / welche mit den Gesatzen nicht bekräfftiget / soll man fahren lassen.
27. Ob Pension und Zins / wegen grösserer Fruchtbarkeit / zu verhöhen sey?
27. Wann die Pension und Zins nicht ausdrücklich gemeldet ist / wird verstanden / daß von gewöhnlichem Zins das Gut verstifftet worden.

1.

ES ist bekannten Rechtens / daß einem Bestand-Mann / id est, simplex Colonus, welcher nemlich vor Geld das Land bauet / wegen grossen Schaur und Mißgewächs / der Zinß nachgelassen werde. per text. in l. licet. Cod. locat l. si merces, §. vis major. ff. eod. C. propter sterilitatem, extr. eod. ubique Doct. Was aber sey und genennt werde / grosses Mißgewächs / und wie derselbige zu schätzen sey / haben die Gelehrten mancherley Meinung. Etliche halten es darvor / daß das Mißgewächs / alsdann groß zu nennen seye / wann der Saamen / der gesäet worden: nicht wieder kan gesammlet werden. Andere / so der Bestand-Mann / nach erlegtem Bestand-Geld / und abgezognen Unkosten / über die Helffte des billigen Werths vervortheilet ist / weil der Contractus locationis, oder Bestands-Contract bonæ fidei ist / welcher dergleichen unbilliae / und allzugrosse Verletzung nicht vertragen kan / dann diese Meinung ist mehr wahr / daß / wann man grosses Mißgewächs schätzen will / anzusehen sey / was der Umbliegenden und Benachbarten einhellige Meinung darvon sey. Und diß gilt nicht allein in liegenden Gütern / sondern auch in bestandenen Weinbergen / Wiesen und Weyden. Ut notat Bartol. Salic, & alii, in D. L. licet. Bart. in L. si uno n ubicunque. num. 2. Cal. l. ex conducto §. Papinian.) ff. eod. titul. & in D. L. si merces. §. vis Major, num. 4. & in l. Cotem. §. qui maximos, num. 8. cum seq. ff. De publ. & vectigal. Bertrach. in tractatu gabellarum, part. 2. n. 28. dann aller Ding Werth oder precium ändert und verwandlet sich / nach Gelegenheit des Orts und der Zeit: text in l. pretia rerum, §. fin. ff. ad l. falcid. DD. ibid. weil aber diese materi nutzlich ist / und offt vorfället / wollen wir dieser Regel etliche ampliationes und limitationes hernach setzen. Erstlich wird sie amplificiret und erweitert / daß sie gelte / nicht allein / so das Mißgewächs von GOtt / sondern auch von Menschen herkomme / und verursacht werde / das ist / wegen Einfall der Feind: per text. singularem in l. ex conducto. §. 1. & 3. fin. ff. locati, & in D. L. si merces. Q. 1. & §. vis major, utriusque casus exempla ponuntur: Die Ursach ist / dann Krieg wird unter Unglücks-Fäll gerechnet; text. in §. item is cui, instit. quib. mod. re contrah. obligat. text. in l. in rebus ff. com. ibi, hostiumve. Jas. in l. 1. Cod. de jure emphyt. num. 8. cum sequent. 2.) Da er spricht / Gewalt der Feind / und Mißgewächs seind zwey gleichgeltende Ding / per jura allegata. Dann in Kriegsleuffen werden die Aecker verwüstet / und alles verheret.

Hieher

Hieher dienet / was Bartol. meldet / in l. cum in plures. num. 1. ff. locati. Daß / wer ein offentliche Herberg stifftet / und hernach Krieg entstehet / daher alle Reisen unterlassen werden / und kein frembde Gäst sicher ankommen und einziehen können / die versprochene Pension und Zins erlegen darff. 3.) Dann so ein Krieg dem Mißgewächs recht und wohl verglichen wird / weil der Haußmann oder Innwohner / wegen des Unglück-Falls / aus dem gestifften Haus keinen Nutz nehmen kan / und leichtlich verstanden wird / daß er die Herberg nicht so sehr / daß er sie bewohne / als daß er seinen Vortheil darinnen schaffe / gestifftet habe. Facit text. elegans in l. item quæritur §. exercitu. ff. locat. gloss. ibid. in verbo denunciavit, Bald. consil. 337. volum. 4. per totum incip. visa locatione Ancharan. consil. 401. num. 6. incip. Stiposius, qui secundam Roman. consil. 178. per tot. incip. pro division.

Da er fragt / wann einer einen Keller oder Gewölb / das er gestifftet / nicht brauchen könte / ob ihm der Zins nicht solte nachgelassen werden. Zum andern wird sie amplificiret / daß sie statt habe / nicht allein bey einen Bestandmann / der einen Acker / sondern auch bey dem / der ein Haus gestifftet / und dasselbige hernach verbrennt wäre: text. in l. siquis domum, §. final. ff. locat. oder von Feinden eingenommen worden. 4.) Dann auch der Brand unter Unglücksfall gezogen wird: tex. in l. incendium. Cod. si certum petat. & alia jura suprà ead. observat. 21. allegata. adde gloss. in D. L. si uno, §. item cum quidam, in verbo pensionis. Socinus senior consil. 100. num. 1. incip. in causa Baptistæ volum. 1. 5.) Zum dritten erstrecket sie sich dahin / so ein Inmann / aus Geheiß und Zuthun eines Höhern / oder wegen Gewalt / dem er zu schwach / oder wegen einer andern rechtmässigen und billigen Ursachen / das gestiffte Gut nit gebrauchen könnte. In welchem Fall er die pension und Zinß zuerlegen nicht schuldig ist / dann nur so viel die Zeit über / da er das Gut gebraucht / austräget. Per text. in l. si fundus. ff. locat. & D. L. si uno, §. cum quidam. Bald. cons. 260. incip. viso instrumento, volum. 5. per totum, text. in l. item quæritur. §. exercitu. ff. locat. & in D. L. si merces §. vis major.

6.) Obwohl gemeiniglichen vor eingewilligter Zeit ein Inmann nicht auszuziehen schuldig ist / er wolte dann / wo er es thäte / nicht allein die gantze pension, sondern auch interesse und Schaden stehen und erlegen: per text. in l. Dominus, §. final. ff. locat. so gehet doch dieses nicht an / so billiche und gerechte Ursachen auszuziehen vorhanden / da er alsdann ex conducto billich klagen mag / daß er / neben Erlassung der pension und Zinsen / ausziehen möge. Per text. in l. qui bona, §. de illo ff. de damno infect. & in l. inquilino. ff. eod. tit. utrobique gloss. text. notabilis in l. habitatores, §. final. ff. locat. facit. text. in l. si quis fumo, §. quod dicitur ff. ad l. aquil. So kan auch hingegen der Hinleyher den Inmann nit ohne Ursach vor der bedingten Zeit austreiben / wie solches nun auch die Ursachen in Churbayrischen Landr. 17. tit. 5. art. angezogen werden. Ibid. Leyhet jemand dem andern ein Haus oder Zimmer umb Zinß / und auf ein gewisse Zeit / der ist schuldig / ihme den Bestand / biß die Zeit verflossen / zu halten / es wäre dann Sach / daß der Herr das Haus oder Zimmer bauen und bessern wolte / oder dessen zu seinem selbst Gebrauch bedürfftig wäre / oder der Inmann sich ungebührlich / und also im Haus verhielte / daß es der Haushert billich nit leiden kundt / in solchen Fällen mag man einem die Stifft vor der Zeit wohl auffsagen.

Billiche aber und gerechte Ursache ist / so der Inmann in Sorgen stehet / daß das Haus einfallen möchte / obgleich im Werck und in der Warheit kein Gefahr vorhanden / aber doch glaublichen wäre / das es geschehen kundte: text. in D. l. habitatores, §. final. & in D. §. quod dicitur.

Und dis hat statt / so nach getroffnem Bestands-Contract dieser billichen Sorg Ursach entstanden / nicht aber / so sie allbereit zur Zeit des Contracts zu sehen gewesen / dann einem / der etwas will und zuvor weiß / geschicht nicht unrecht: text. in D. l. qui bona. §. De illo, & in D. l. habitatores. §. final. in verbo periculum verè, pulchrè Bald. consil. 366. per tot. incip. quæstio. volum. 1. Panorm. in D. L. propter sterilitatem num. 9. extr. locat. da er dieses anziehet wider einen Glaubiger mit einem / der in Verdacht gewesen / das er weglauffen wolte / contrahirt / daß er ihn gefänglich nicht einziehen lassen könne / allegat. ad hoc text. in l. ait Prætor, §. si debitorem. ff. quæ in fraud. credit. facta sunt.

7.) Ob aber die Pestilentz / so hernacher zu regieren angefangen / gerechte und billige Ursach seye auszuziehen / und Nachlassung der Pension und Zinß wircke / kan aus glaublichen Ursachen gezweiffelt werden / weil Forcht und Sorg des Tods / magna necessitas, oder ein grosse Noth genennet wird.

Auf ja schliest Panormit. in D. C. propter sterilitatem, num. 8. Socin. Senior. Consil. 44. n. 4. vol. 1. incip. in præsenti consultatione Bertach. in D. tract. gabellarum part. 2. n. 25. da er spricht / daß diß von rechtswegen wahr sey; aber in praxi schwerlich könne gehalten werden.

Bald. schliest auf nein in D. licet num. 5. c. locat. und spricht: Diß sey die rechte klare Wahrheit / daß der Inmann die gantze Pension zu erlegen schuldig sey. Welche Meynung ich jedoch mit Unterschied wahr achte. Dann die Pestilentz an dem Ort / da der Contract geschlossen / entweder ein kurtze Zeit währet / das ist / allein etliche Monat / oder währet lang / als ein oder mehr Jahr / und regieret vornemlich in der Nachbarschafft / da das gestiffte Hauß gelegen. Im ersten Fall wird die Pension nicht nachgelassen / per rationem Bald. in D. L. li-

cet. Im andern Fall aber wird sie nachgelassen. Die Ursach ist/ dann ein jeder Lohn/ wegen eines Dings Gebrauch/ gegeben wird: So derhalben der Inmann des gestifften Haus/ ohne seine Schuld/ so lange Zeit nicht gebrauchen kan/ wolte es unbillig seyn/ daß er zugleich das Haus nicht solle gebraucht haben/ und auch die gantze Pension und Zinß erlegen. Ad hoc induco text. in D. l. licet, ponderando verba, ut si qua lue juncta gloss. ibid. in verbo lue besihe Ripam, in tract. de Peste. Daß die Zeit der Pestilentz/ Zeit des Tods genennet wird/ darinn alle Recht der Contracten/ Gerichten und letzten Willen aufgehoben werden. Dd. in l. si in lege, §. si Domus, ff. locati, & in D. L. item quæritur, §. exercitu.

8) Zum vierten wird sie amplificiret/ in einem/ der ein Mühl gestifftet/ so durch grosses Wasser die Mühl zerrissen wurde/ oder wegen ungewöhnlicher Bewegung des Strohms nicht kan gebraucht werden: per text. expressum in D. L. licet, num. 4. ubi omnino vide Bertachin. in D. tractatu gabella. part. 2. num. 27. circa fin. Die Ursach ist/ dann ein Mühl nicht vornemlich wegen der Wohnung/ sondern wegen des Nutz und Genieß bestanden und gestifft wird/ nemlichen/ daß der Müller Nutzen und Einkunfft darvon nehmen will/ welche darinn stehen/ daß er mahlen könne.

So derhalben ein ungewöhnliche und unvermuthliche darzu langwierige Ergiessung des Wassers geschiehet/ daß der Müller nicht malen kan/ leidet er in allweg gleich ein Miß-Gewächs/ dann er keine Frücht auch einnimt/ ohne sein Schuld. Derhalben er recht und wohl/ so viel die Zeit/ darinner er nicht gemalen/ austrägt/ auf Nachlassung der Pension und Zinß/ ex conducto klagen und anfordern kan: Per jura suprà in proxima ampliatione allegata.

9) Hierzu dienet/ daß gemeiniglichen von einer rechtmässigen Verordnung/ und Gesatz/ aus entstehenden Ursachen/ und Bedencken abgeschritten werde/ gleich als wäre mit der Condition der Contract geschlossen worden: wo die Sach in gegenwärtigem Stand bleibet. text. in c. quemadmodũ, de jurejurand. text. in l. cum quis sibi, ff. de solut. & in l. quod Servius, ff. de condict. cauf. dat. non secut. text. in l. final. ff. qui satisd. cogan. gloss. unic. ib. text. in l. si libertus, l. 2. ff. de oper. libert. & in l. si cũ Cornelius, ff. de solut. & in C. tua nuper. de his quæ fiunt à prælat. Anch. dict. consil. 401. num. 4. Bald. in l. clari, num. 1. in fin. Cod. de fidei commiss. Dec. consil. 350. num. 6. incip. visis allegationibus. Da die Gelehrten sagen/ daß ein Eydschwur verstanden werde/ mit der Clausul, so sich die Sachen also verhalten/ und in dem Stand bleiben: text. in Dict. l. final. ff. qui satisd. cogant. & in dict. C. quemadmodum. gloss. ibid. in verbo, conditio. welche dieses limitirt/ daß es statt habe in promissoriis juramentis, oder/ da man etwas mit einem Eyd zusagt und verspricht/ nicht aber in assertoriis, da man etwas bejahet und bekräfftiget/ bey welchem kein Condition verstanden wird.

10) Zum 5. wird sie amplificiret in dem/ welcher Zoll bestehet oder stifftet/ dann auch derselbige wegen Unfruchtbarkeit/ die vom Krieg entstehet/ der Pension oder Zinß Nachlassung haben soll; dict. l. si uno §. 1. ff. locat. Bartol. in dict. l. contem. §. qui maximos. num. 2. Bertachim. loco citato, num. 24. & numero. 27. nicht aber in einem/ der Zoll kaufft dann es das Ansehen hat/ daß er die Hoffnung/ gleich wie einer/ der einen Fischzug/ oder was ein Pfeil/ der geschossen wird/ treffen möchte/ erkaufft habe: text. in l. nec emptio, & vendit. & in l. si jactum. ff. de act. empt. Bart. in dict. §. qui maximos. n. 7. ob aber einer/ der einen Zoll gekaufft/ über die Helffte billigen und rechten Werths vervortheilt wäre worden/ solte condictione ex l. 2. Cod. de rescinden. vendit. klagen können? Ancharan. consil. 402. num. 3. incip. pluribus rationibus.

11) Schliesset hierauf ja/ per allegata ibid. ein anders ist es mit einem Kauffer/ der Frücht/ die noch wachsen sollen/ gekaufft/ dann so keine Früchte wachsen/ darff er keine bezahlen. text. in D. l. nec emptio. Bart. in D. l. si merces, §. vis major, num. 4 ff. locat.

12) Gedachte Haubt-Regel wird limitiret/ erstlich/ so das Miß-Gewächs durch die Fruchtbarkeit der vorhergehenden Jahr aufgehoben und compensirt wurde: per tex. in d. l. si uno, & in d. l. licet. C. locati. ubi Bald. Salicet. & alii notant, quæ dicatur ubertas, text. in d. c. propter sterilitatem.

Zum andern/ so die Frücht vom Boden abgesondert/ und vom Bestandmann eingenommen/ hernach aber durch einen Unglücksfall sind verlohren worden/ und umkommen. Dann/ weil der Bestandmann einmahl der Früchten Herr worden/ kan er die Entledigung oder Nachlassung der pension mit recht nit erhalten/ weilen ein jedes Ding seinem Herrn zu Grund gehet. text. in §. cum autem instit. de empt. & vend.

13) Ein anders ist es in den Früchten/ die nit eingenommen worden/ sondern noch auf dem Stuck und Boden stehen: dann weil sie ein Theil des Bodens seynd: text. in l. si servus le. 2. §. locum. ff. de furt. & in l. fructus. ff. de rei vendicat. Und das Eigenthum des Bodens dem Verstiffter zustehet/ würcket das Mißgewächs dem Bestandmann/ der aus einem frembden Gut keinen Nutz schaffet/ und die Pension vor den Nutz des Guts gibt/ billig auch der pension Entledig- und Nachlassung. Bald. in D. l. licet. n. 1. facit text. in l. in lege, §. colonus. ff. locati. 14.) Zum dritten/ in colono partiario, oder der mit seinem Herrn umb die Helffte bauet/ der nicht eigentlich Bestandmann/ sondern gleich des Herrn Gesell ist. Woher der Gewinn und Verlust gemein ist/ und soll derselbige/ nach Natur und Eigenschafft des Gewerbs Gemeinschafft zugleich des Nutzens und Schaden theilhafftig seyn: text. in d. l. si merces. §. jus major. ff. locat. & in l. cum duobus, §. quidnam Sagariam. ff. pro Socio,

Socio. Bald. in d. l. licet. n. 10. Panorm. in d. c. propter ſterilitatem, num. 14. da er aus dieſen 15.) ſchlieſt / daß die Recht / durch welche ein Gewerbs-Gemeinſchafft aufgehoben und zertreñet wird / auch in colono partio ſtatt haben / 16.) nemlich daß durch eines Abſterben / der Contract aufgehoben wird / und nicht auf die Erben kommet / wie in Gewerbs-Gemeinſchafft bräuchlich iſt / text. in l. 4. & in l. nemo poteſt. ff. pro ſocio. Bart. in d. §. vis major.

Zum vierten / wo anderſt in dem Beſtand wäre gehandlet und geſchloſſen worden / text. notab. in l. ſi quis fundum. ff. loca. gl. in verbo, ei præſtaretur. text. in l. legem, & in l. circa locationes, C. eod. tit. 17.) Dann ein Vertrag und Pact gemeiniglich Gilt / darinnen einer einen Unglücks-Fall auf ſich nimmt / text. in d. l. ſi quis fundum, & in l. juris gentium. §. item ſi quis. ff. de pact. text. in l. negotium. C. de negot. geſt. text. in c. unico, de commodat. & in c. 2. de depoſito. Derhalben die Stiffter in Verleihungs- oder Verſtifftungs-Contract, die Vorſichtigkeit brauchen ſollen / daß ſie ſich auf allen / auch Unglücks-Fall verwahren / dann dergleichen Vertrag gilt / wie geſagt worden / per jura allegata. 8.) welches in allen Contracten und Handlungen Statt hat / dann wie man ſich vetragt / und ausdingt / ſo iſt es auch recht / text, in l. 1. §. ſi conveniat. ff. depoſit. in d. l. juris gentium, §. quin imo. Ob aber dieſe Convention weiter / auf allen Fall / auch der ungewöhnlich / gezogen werde? iſt mit nein zu antworten / per text. ſingular. in l. fiſtulas, §. fin. ff. de Contrah. empt. gl. ibid. in verbo, ſi immoderatæ. text. in l. ſed & ſi quis, §. quæſitum. ff. ſi quis cautio, in l. ſcio, § Medico. ff. de annu. & menſtru. leg. utrobique Barthol. in de tract. gabell. part. 2. n. 28. Bald. & Sal. in d. licet. C. locat. Und das iſt ein allgemeine Meinung der Doctorn, ubi ſupra Alexand. Conſil. 28. n. 10. Volum. 1. incip. viſis & accurratè. & conſ. 108. n. 16. volu. 3. incip. perſpectis verbis. Natta, conſ. 21. n. 2. volum. 1. incip. Matthæus Mavius, Canoniſt. in d. C. 1. de commodat. 19.) ſagen allenthalben / wer einen Unglücks-Fall auf ſich genommen / wird nicht darvor gehalten / daß er einen ſolchen Unglücks-Fall / der ungewöhnlich / und unglaublich / gemeinet habe. Und das hat ſtatt / ob auch mit einem Eydſchwur ſich einer auf alle zukünfftige Fäll verbunden hätte / 20.) dann das Juramentum oder Eydſchwur erſtreckt ſich nicht auf unbekañte und ungewöhnliche Händel. text. in c. veniens, de jurejur. Vermehret auch nicht die Verpflichtigung / ſondern ſtärcket nur / und bekräfftiget dieſelbige. text. in l. final. Cod. de non numerat. pecun. Alexand. d. conſil. 28. n. 12. doch ſo ausdrücklich einer den Unglücks-Fällen / auch die ungewöhnlich ſeynd renunciret hätte / wie in gemein zu geſchehen pfleget / ſoll der Vertrag und Bewilligung gehalten und nachgelebt werden. text. in d. l. 1. §. ſi conveniat, ff. depoſit. cum ſimilibus. Dann daß einem der will und weiß / nicht unrecht geſchehe / iſt bekannten Rechtens / per vulgaria.

21.) Zum 5ten wird ſie limitiret / ſo aus Schuld des Beſtandmanns das Mißgewächs geſchiehet und beurſachet wird / als wann er das Bauwerck gantz und gar anſtehen läſt / oder den Acker nachläſſig bauet / Per text. in d. l. ex conducto. §. final. gloſſ. ibid. in verbo coluiſti. ff. locat. Oder wann er ein Gut oder Acker / der augenſcheinlich unfruchtbar / geſtifftet: text. in l. qui bona. §. de illo ff. de damno infect. gloſſ. in d. l. habitatores in fin. ff. locat. Jaſon in d. l. 1. n. 98. Cod. de jur. emphyt. Alexand. Conſ. 112. num. 4. volum. 1. incip. videtur in præſenti: Da er hieraus ſchlieſt / daß wer einen Acker ſtifftet / zur Zeit des Kriegs / demſelben die penſion wegen ſeiner Wiſſenſchafft nicht ſolle nachgelaſſen werden / dann der Krieg bey ſolcher Beſchaffenheit nicht vor einen Unglücksfall / ſondern vor Schuld gerechnet wird. Den Schaden aber / den einer aus ſeiner Schuld bekommt / ſoll er ihm ſelbſt / und nicht andern zurechnen: text. in c. damnum. de reg. jur. in 6. & in c. final. de injuriis & damno dat. text. in l. qui occidit. §. in hac quoqué ff. ad l. Aquil. & in l. videamus, §. final. f. locat. text. in l. qui bona. §. de illo, ff. de damno infect. hieher gehört / was oben in der dritten Ampliation iſt geſagt worden. Zum Sechſten wird ſie limitiret / wenn geringe und wenig Frücht gewachſen / wann die Aecker nicht reichlich getragen / wann ſo wenig / daß der ausgeworffene Saamen nicht zu bekomen / gewachſen / oder wann der Bauersmann weniger bekommen / als er wohl verhoffet / dann wenig und geringe Frücht nicht ein Mißgewächs ſeyn / per text. in d. l. ſi uno, §. cum quidam, gloſſ. in d. l. exceptio. cod. locat. in verbo fructus.

22.) Zum ſiebenden wird ſie limitiret indem / der auf ein gewiſſe Anzahl Korns / die er jährlichen von den geſtifften und beſtandnen Orten geben ſoll / waſerley Frücht darauf wachſen / ſich verpflichtet hat: Bertachin. loco allegato, in verb. fructus, cod. locat. Bald. ibid. num. 2. ſpricht / durch einen ſolchen Vertrag und Vereinigung ſcheine es / daß der Beſtand-Mann das Mißgewächs auf ſich nehme / und ſagt / daß man dieſelbige Gloſſ. in Acht nehmen ſoll / dann / ſpricht er / ſie wird dir niemahls gut thun. Und ob ſchon dieſer contract nicht einen gewiſſen Namen hat / do ut des, doch weil er der Vergleichung und Stifftung gleich iſt / ſoll er nach derſelbigen Regel angenommen und verſtanden werden / dann ein contract, der einem andern verglichen wird / nach deſſen Natur und Eigenſchafft gerichtet / welchem er verglichen wird. text. in l. §. ſi quis ſervum ff. depoſi. & in §. adeò. inſtitut. de locat. text. in l. naturalis. §. ſed ſi facio. ff. de præſer. verbo. gloſſ. in d. l. excepto. Jas. in d. l. 1. num. 75. cum ſeq. c. de jur. emphyt. Da erſpricht / diß habe ſtatt in Contracten / die gewiſſe Namen haben. Zum Achten wird ſie limitiret / in einem Erb-Zinsmann / oder Beſtand-

Mann/der auf ein lange Zeit ein Gut bestanden/ oder gestifftet hat. text. in d.l. 1. cod. de jur. emphyt. Barthol. Bald. Jason, & communiter D. ibi Salicet. in d. l. licet.

23. Wo nicht das gantze Gut zerstöret wäre oder der Erb-Zinsman vom Krieg verhindert wurde / daß er des Erbzins-Gut nicht gebrauchen könnte. Ut notant communiter. DD. ind. l. 1. Jas. ibid. n. 80. cum seq. pulchrè Alexand. d. Consil. 112. per totum, vol. 2. num. 1. welcher spricht / so ein Erb-Zinsmann wegen grossen Wassers / oder Kriegs / keine Frücht werben oder bauen möchte / seye er nicht verpflichtet / die Gilt oder Zins desselbigen Jahrs zu erlegen / dann kein Unterschied hierunter / ob ein Gut durchs Wasser vertränckt / oder von der Erden verschlungen / oder von Feinden eingenommen sey. text. in l. cum unus, §. fin. de bonis Auth. vid. possid. & in l. 3. §. Labeo. ff. de acquir. vel amitt. poss.

24.) Und wird ein Gut zerrissen / und verderbt genennt / wann man es nicht gebrauchen kan / text. in l. si is, qui rem, la. 2. §. eum qui ff. de fut. & in l. si. constante, §. si uxor. ff. Solut. Matrim. Alexand. d. consl. 112. Bertach. ubi suprà. n. 24. Imol. in c. potuit nu. 43. ubi communem dicit, extr. de locat. Jas. in. d. l. 1. C. de jur. Emphyt. n. 18. da er spricht / daß dieser Articul, ob einem Erb-Zinsman wegen Kriegs / oder jährliche Zins solle nachgelassen werden / überaus zweiffelhafftig sey / und daß darinnen so viel Meinungen gefunden werden / so viel Köpff der Gelehrten seynd / erzehlet auch die opiniones, und erwäget alles aufs fleissigist / und schliest zuletzt / auf diese limitation, num. 94. Zum Neunten wird sie limitiret / in einem Erb-Zinsmann / wann er ein Erb-Zins-Gut oder Erbs Gerechtigkeit vor so hohe und grosse Zins gestifftet hat / daß die Zins den Früchten gleich seyn / alsdann gibt er die Zins / vielmehr vor dem Brauch des Guts / als vor die Verneurung des nützlichen Eigenthumbs / Ursach der Ungleichheit warumb einem Bestandmann / wegen Mißgewächs / die pension und Zins nachgelassen werden / nicht aber einem Erb-Zinsmann ist / daß ein Bestandmann vornemlich die Zins / wegen Gebrauch des Guts gibt / und zu Widerstattung der Frücht / die darvon genommen werden. So derhalben wegen zufallenden Ursachen der Brauch des Guts aufhöret / also / daß der Bestandman dasselbige nicht nutzen kan / wird die Pension billig nachgelassen.

25. Aber ein Erb-Zinsmann gibt die Gilt vornemlich zu Verneuerung des Eigenthumbs / und nicht wegen Brauch des Guts. Dann gemeiniglichen wird ein Erbzins-Gut umb geringe pension und Gilt gegönnet / und eingeraumet / und wird also mehr das Eigenthumb / als die Frücht / in Achtung genommen. Text. in l. 2. & in l. final. Cod. de jure emphyt. Bart. in dict. l. 1. num. 4. Jason. ibid. num. 88. Alexand. d. consul. 112. und das Mißgewächs hat nichts gemein mit dem Eigenthumb / derohalben was den Erbzins-Mann anlanget / wird darauf nicht Achtung gegeben / sondern weil das Eigenthumb / und des Guts substantz währet / soll billich auch die pension währen / und welches daraus folget / vollkommlich bezahlt werden. Also hört ratio diversitatis auf / so der Erbzins-Mann grosse pension und Gilt gibt / die den Früchten gleich ist. Dann dißfalls wird verstanden / daß die Zins mehr vor den Brauch des Guts / als Verneuerung des Eigenthumbs gegeben werden / und kan derhalben einerley Begnadung und Recht / mit dem Bestand-Mann / gebrauchen. Anton. de Bub. & Imol. in d. C. potuit. extr. de locat. DD. in dict. l. 5. Cod. de jur. emphyt, Alexand. d. consil. 112. n. 3. volu. 1. ubi ad contraria respondet. Und diese Opinion ist leidlicher / ob gleich viel in widriger Meinung seynd / sicut ad longum videre est per Nattam consil. 94. num. 14. cum seq. 1. incip. vendidit miles & conseq. 194. num. 14. eod. volum. incip. Magnificus Dominus. Diese opinion widerficht er an beyden Orthen aufs hefftigst / und beschliest durch viel Gründ / daß einem Erbzins-Mann / wegen Mißgewächs / die Zins nicht nachzulassen seyen: und ob er gleich bekennet / die andere Meinung sey der Billigkeit mehr gemäß / und im Zweiffel / soll man die leidentlichere Auslegung und Deutung annehmen: per text. elegantem in l. quod si Ephesi, in fin. ff. deeo, quod certo loco text. in l. 2. §. item Varus ait ff. de aqua plu. arcen. ibi, hæc æquitas suggerit, etiamsi jure deficiamus. text. in l. semper, ff. de reg. jur.

26. Beschliest er doch / man solle Billichkeit / welcher die beschriebene Recht nicht beystimmen / fahren lassen / und ein Richter könne nichts anders erkennen / dann was zu recht gesetzet / und entschieden ist. Text. in l. placuit. Cod. de jud. & in l. prospexit. ff. qui & â quib. manu. liberi non fiant.

27. Ferner / ob die pension, so der Bestand-Mann von gestifften Gut grossen Nutzen und Vortheil nimt / und viel gewinnet / zu verhöhern sey besiehe glos. & Bart. in dict. L. si merces, §. vis major. n. 8. Bald. in d. l. 1. Cod. de jure Empyhteut. & in l. ea, quæ. Cod. de alluvio. & in l. divortio. §. impendia, ff. solut. matrimon.

28. Und diß sey zu Erklärung der Haupt-Regul genug / dieses ist zum Beschluß zu mercken / so ein Gut oder Haus aufs neu ist verstifftet / und kein gewisse pension genennet worden / wird verstanden / die relocatio oder Widerstifftung sey umb vorhero gewöhnliche und gebräuchliche pension und Zins geschehen / ad hoc est text. notab. in d. L. excepto, Cod. locat. glos. ibi in verbo, consuetudinem Bald. am selben Ort / n. 1. spricht / daß dieses wol zu mercken sey / und anderstwo nicht gefunden werde / und führt es darzu ein / daß / wer zu einem Ambt erkohren / und erwählet worden / verstanden werd / er sey umb die gebräuchliche und gewöhnliche Besoldung bestehlet worden.

Zu

Zu Malen / Wässern und Fischen.

1. Bey was vor einem Müller eine Dorffschafft zu malen schuldig ist?
2. Ob die Müller Brod bachen dürffen?
3. Ob ein Müller den Bach raumen müsse?
4. Was der Müller im Malen zu thun schuldig seye?
5. Wievie Meel der Müller zuruck zu geben schuldig ist?
6. Was vor Meel der Müller geben solle?
7. So sich ein Weyher ausgiesset / wer fischen kan?
8. Wer die Alt-Wässer fischen möge?
9. Wie es beschaffen seye mit den gemein Fisch-Wässern in Bayern?
10. Es ist die Gewonheit des Orts zu observiren.
11. Ob die Nachbarn ihren Grund bewässern dürffen?

1.

Es hat sich ohnlängst allhier in einem gewissen Dicasterio zugetragen / daß ein ganze Dorff-schafft bey ihrem Müller Johann Weisleib mit Nahmen schon über 40. Jahr hero gemaalen / nachgehends aber weiß nicht warum / zu einem andern mit ihren Getreid begeben / und alldort malen lassen / auf welches alsobald ihr voriger Müller Johann Weisslieb bey der Obrigkeit sich beklagt / und gerichtlich begehrt / der sämentlichen Dorfschafft nachdrücklich aufzutragen / damit selbe hinfüran / wie bevor / ex obligatione bey ihme malen lassen solle / und zwar darumb meistentheils / weilen durch die 40jährige Malerey gleichsam schon præscribirt / und dahero die Dorfschafft ferners und allzeit bey ihm malen zulassen / obligirt seye. Der gute Müller hat aber mit seiner vermeinten præscription weit gefehlet: dann niemahlen / seiner eignen Bekandnuß gemäß / einiges Verbott / und darüber der Unterthanen acquiescentia oder Beruhung / welche zwey zur præscription nothwendig requirirt werden / beschehen und vorgangen seind / dessentwegen dann auch der Sententz / ergangen / daß die Dorfschafft nach ihrem Belieben malen / welches meræ facultatis ist / könne / wo sie wolle / es wäre dann / der Müller wolte probiren / daß selbe aus einem andern Recht als der vermeinten præscription, allda malen zu lassen obligirt seye. Nun folget / daß regulariter ein jeder malen könne / wo er wolle.

2. Es ist bekandt / daß die meiste Müller auch zugleich Brod bachen / nun ist zu wissen / daß der Bayrischen Lands- und Policey-Ordnung gemäß solches bachen auf den jenigen Mühlen / so zu dato und von Alters her / gebachen haben / annoch erlaubt seye / jedoch nichts als Rockens Brod zu bachen: welcher Müller aber vor diesem auf seiner Mühl nicht gebachen / der darf anjetzo und künfftig auch nicht anheben. Die Becken darfen unterschiedliches Brod bachen / uñ selbes auf offnen Märcken verkauffē. B. L. O.

3. Die Müller seind schuldig ihre Mühlbäch fleissig zu raumen / und wann einer solches unterwegen ließ / könnten sich die andere Müller und Nachbarn billiger massen beschwehren / und begehren / daß er umb den Auslauff des Wassers zu verhüten / von beyligenden Wiesen den Schaden hiedchur abzuwenden / darzu angehalten werden möchte / welches der Richter zu thun / und ihme aufzutragen schuldig ist / jedoch der Fischerey ohne Schaden.

4. Der Müller ist schuldig einem jeden sein Getreid ohne Vermischung mit eines andern absonderlich zu mahlen / und ist einem jeden frey ob er bey dem Malen selbst seyn oder dem Müller solches überlassen wolle / jedoch hat der Müller doch allezeit sein Belohnung darvon / welche dem B. L. O. gemäß / besteht in den dreyssigsten Theil an Getraid und am Meel / und so der Müller nicht das Getreid alles besonder / und ohne Untermischung malen thäte / könnte er dessentwegen billig beklagt und gestrafft werden. Es ist auch der Müller schuldig / einem jeden sein Getreid auf das Maß oder umb die Mueß zumahlen. B. L. O.

5. Der Müller soll einen jeden / der sein Getraid auf die Maß malen lasset / umb den dritten Theil Korns / wann anderst dasselbe schön und gut gewesen / mehrer geben an Meel / e. g. du hast 2. Metzen guten Korns auf der Mühl / so soll dir der Müller 3. Metzē darvor geben / jedoch muß Meel in einem solchen Orth nicht gebeutelt werden. Dann sonst kan der Müller / so das Meel gebeutelt wird / so viel nicht / sondern etwas weniger / so doch nicht viel antrifft / geben. Vide B. L. O.

6. Wann der Müller einem andern steinigrüssiges Meel gibt vor sein Getraid / ist er solches anzunehmen nit schuldig / sondern kan den Müller dessentwegen beklagen. Dann so der Müller den Stein gehauen hat / soll er erstlich sein eigen Getraid und Kleyen daraus mahlen / damit ein anderer ohne Schad seye.

7. So ein See / fliessendes Wasser und Weyer ohngefehr auslauffen / so kan der Herr so sonst zu Fischen Macht gehabt hat / auch in des andern Grund / auf welchen das Wasser sich ausgegossen Fischen / so lang als man mit Schifflein und Fisch-Zeug darein / und darauf frey fahren kan / wann aber das Wasser schon wiederum so weit abgeloffen / daß man nicht mehr darein und darauf fahren kan / hat der Herr des Grunds Verlaub die noch übrige Fisch zu fangen und zu behalten. B. L. R.

8. In denen Alt-Wässern / ist der jenige befugt zu fischen / so in dem Haupt-Fluß fischen darf / und entgegen / der nicht befugt ist / in dem Haubt-auch nit in den Alt-Wässern zu fischen / ist also keinen nicht erlaubt in des andern Weyern

und

und Wässern zu fischen/sondern ist/dessentwegen von dem Richter abzustraffen.

9. Die gemeine Fisch Wasser und Bäch betreffend/ist in Bayern nicht erlaubt einem jeden darinn zu fischen / sondern nur gewissen / als denen ienigen / welche desselben Orths mit umbligenden Anstössern/Wun/Wayd / Trieb und Trad habē/die aber/so blosse Jngehäuseter seind/ darfen nicht fischen / dergleichen dann können die Nachbarn allen Fisch-Zeug und Fisch / so bey ihnen gefunden wird / hinwegnehmen / und der Obrigkeit zutragen / von welcher sie gebührend noch abzustraffen.

10. Wann aber gesetzt solche gemein Wasser wären / so die Lands-Unterthanen mit ausländischer Macht zu besuchen hätten/ können sie darinn so offt fischen als die Ausländische. Solten in andern Orten gewisse Gebräuch und Gewonheiten wegen der gemein Wässer seyn / solten dieselbe vor allen observirt werden.

11. Die Jenige/welche bey Wasser und Fisch-Bächen Grund und Wismader haben / darfen schon ihre Wiesen etwas wenigs bewässern/jedoch mit Maß/und dergestalt/ damit der Fischerey hiedurch nichts geschadet werde. Dahero dañ ist nit erlaubt solche Gräben zu machen / daß die Fisch darein komen mögen/consequenter der Fischerey ein Schad zugefügt würde / sondern sie sollen es mit Gättern und Zäun vermachen/ und verzäunen/daß kein Fisch hinein komen kan.

Vom Gehöltz und Forst.

1. Das Holtz muß nicht zu sehr aus einem Forst verkaufft werden.
2. Wer die Schaden des Holtzes anzeigen könne?
3. Wann das Bauholtz zu hauen.
4. Was vor Holtz zu brennen.
5. Die Gesträu und Bäumer können seiner eignen Wisen ausgehauen werden.
6. Was die Holtzmeister zu thun haben?

1.

WEgen des Gehöltz ist nicht ohne / daß man darmit die umligende Nachbarn/ verstehe / die jenige / welche die Gerechtigkeit haben/aus einem Forst gewisses Holtz zu nehmen/ versehe / jedoch muß man nicht gar zu freygebig darinnen seyn / und über dieß andern viel verkauffen/zu merecklichen Schaden der Herrschafften / auch deren / welchen man das Holtz schuldig ist zu geben / wie dann wegen Abbruch der Jagtbarkeit / und dahero ist nicht gleich allzeit den Forstern zu glauben / sondern es soll die Herrschafft das Jahr hindurch selbst zu gewisser Zeit dasselbige besehen/und beobachten / in was Stand es seye.

2. Dessentwegen ist erlaubt / nicht nur der Grund-Herrschafft / sondern auch dem jenigen/ so in einem Forst die Jagtbarkeit hat / das jenig / was den Forst schädlich zugefügt wird / angehörigen Orthen anzudeuten/ massen dem jenigen / welcher die Jagtbarkeit hat in einen Forst/durch dessen Ausreutung/wegen Vertreibung des Gewilds / gröster Schad zugefügt wird. B. L. R.

3. Nun wiewohlen erlaubt ist/daß es zu dem Ende gewachsen / Holtz zu hauen/ so ist jedoch solches nit jeder Zeit zu thun / absonderlich das Bauholtz sollen die Forster nit allzeit hauen lassen / sondern nur zu rechter und gewöhnlicher Zeit/nemlich vom End des Octobris bis auf den Februarii / allwo die beste Zeit ist Zimmerholtz zu fällen.

4. Was das Brennholtz anlangt / liegt so viel nicht daran / wann selbes gehauen werde / jedoch ist zu wissen/ daß in einem Forst allzeit zuvor die Windwürff sollen verführt und gebraucht werden / ehe vor anders gehauen wird. Und wann die Unterthanen ein zu dem Gut gehöriges Gehöltz haben / sollen sie solches nicht ohne Vorwissen der Herrschafft abhauen / absonderlich wann die Herrschafft den Wildbahn darinnen hat.

5. Wann gesetzt ein Bauer ein Wismad hat/ worauf unterschiedliche Gesträuß und Bäumer anheben zu wachsen / mögen solche von den Bauern abgehauen werden. B. L. R. im dritten Theil der erklärten Lands-Freyheit. Art. 13.

Nachdem sich auch die Prälaten / die vom Adel / und Städt und Märckt und die armen Leut / sonderlich von dem Gebürg geklagt haben / wo ihr Holtz-Gründ und Wismad aus ihrer Nachlässigkeit mit Holtz verwachsen / daß ihnen solches abzuhauen verbotten sey. Darauf ist zugelassen daß unser Jägermeister / Forster und andere unsere Ambtleut ihnen voran solch Holtz/ so auf solchen ihren Gründen und Wismadern / ohngefehr vor 10. Jahren aufs neu gewachsen und nicht Aichreiß seind / abzuhauen / nicht mehr wehren sollen / sondern sie mögen denselben Holtz-Grund oder Wismad zu- und nach ihrer Notdurfft / wie oben stehet / wohl raumen. Sie mögen auch in unsern Pan-Förstern vorm Gebürg / auf ihren Holtz-Gründen und Wismadern / das klein Reisach-Holtz / ausserhalb der Aichreiß auch wohl abhauen/ und schneiten/ damit sie ihrer Gründ geniessen mögen/und die nicht verliehren.

6. Zumahlen sehr viel Holtz aller Orten gebraucht und gehauen wird / also ist sehr vonnöthen bey den Gehöltzern Holtzmeister zu haben / welche auf den Holtzschlag Achtung zu geben haben / damit das niedergeschlagene Holtz und Stammen/wie auch das Gipfel-Holtz aus- und hinweg gebracht werde / dann so selbes liegen bleibt / thut es nicht nur mit der Zeit verfaulen / sondern noch darzu andere Bäumern wegen des Wachsen verhindern.
vid. B. L. R.

und Wässern zu fischen/sondern ist/dessentwegen von dem Richter abzustraffen.

9. Die gemeine Fisch Wasser und Bäch betreffend/ist in Bayern nicht erlaubt einem jeden darinn zu fischen / sondern nur gewissen / als denen ienigen / welche desselben Orths mit umbligenden Anstössern/Wun/Wayd / Trieb und Trad habē/die aber/so blosse Ingehäuseter seind/ darfen nicht fischen / dergleichen dann können die Nachbarn allen Fisch-Zeug und Fisch / so bey ihnen gefunden wird / hinwegnehmen / und der Obrigkeit zutragen / von welcher sie gebührend noch abzustraffen.

10. Wann aber gesetzt solche gemein Wasser wären / so die Lands-Unterthanen mit ausländischer Macht zu besuchen hätten/ können sie darinn so offt fischen als die Ausländische. Solten in andern Orten gewisse Gebräuch und Gewonheiten wegen der gemein Wässer seyn / solten dieselbe vor allen observirt werden.

11. Die Jenige/welche bey Wasser und Fisch-Bächen Grund und Wismader haben / darfen schon ihre Wiesen etwas wenigs bewässern/jedoch mit Maß/und dergestalt/ damit der Fischerey hiedurch nichts geschadet werde. Dahero dañ ist nit erlaubt solche Gräben zu machen / daß die Fisch darein komen mögen/consequenter der Fischerey ein Schad zugefügt würde / sondern sie sollen es mit Gättern und Zäun vermachen/ und verzäunen/daß kein Fisch hinein komen kan.

Vom Gehöltz und Forst.

1. Das Holtz muß nicht zu sehr aus einem Forst verkaufft werden.
2. Wer die Schäden des Holtzes anzeigen könne?
3. Wann das Bauholtz zu hauen.
4. Was vor Holtz zu brennen.
5. Die Gesträu und Bäumer können seiner eignen Wisen ausgehauen werden.
6. Was die Holtzmeister zu thun haben?

1.

WEgen des Gehöltz ist nicht ohne / daß man darmit die umligende Nachbarn/ verstehe / die jenige / welche die Gerechtigkeit haben/aus einem Forst gewisses Holtz zu nehmen/ versehe / jedoch muß man nicht gar zu freygebig darinnen seyn / und über dieß andern viel verkauffen/zu merecklichen Schaden der Herrschafften / auch deren / welchen man das Holtz schuldig ist zu geben / wie dann wegen Abbruch der Jagtbarkeit / und dahero ist nicht gleich allzeit den Forstern zu glauben / sondern es soll die Herrschafft das Jahr hindurch selbst zu gewisser Zeit dasselbige besehen/und beobachten / in was Stand es seye.

2. Dessentwegen ist erlaubt / nicht nur der Grund-Herrschafft / sondern auch dem jenigen/ so in einem Forst die Jagtbarkeit hat / das jenig / was den Forst schädlich zugefügt wird / angehörigen Orthen anzudeuten/ massen dem jenigen / welcher die Jagtbarkeit hat in einen Forst/durch dessen Ausreutung/wegen Vertreibung des Gewilds / gröster Schad zugefügt wird. B. L. R.

3. Nun wiewohlen erlaubt ist/daß es zu dem Ende gewachsen / Holtz zu hauen / so ist jedoch solches nit jeder Zeit zu thun / absonderlich das Bauholtz sollen die Forster nit allzeit hauen lassen / sondern nur zu rechter und gewöhnlicher Zeit/nemlich vom End des Octobris bis auf den Februarii / allwo die beste Zeit ist Zimmerholtz zu fällen.

4. Was das Brennholtz anlangt / liegt so viel nicht daran / wann selbes gehauen werde / jedoch ist zu wissen/daß in einem Forst allzeit zuvor die Windwürff sollen verführt und gebraucht werden / ehe vor anders gehauen wird. Und wann die Unterthanen ein zu dem Gut gehöriges Gehöltz haben / sollen sie solches nicht ohne Vorwissen der Herrschafft abhauen / absonderlich wann die Herrschafft den Wildbahn darinnen hat.

5. Wann gesetzt ein Bauer ein Wismad hat/ worauf unterschiedliche Gesträuß und Bäumer anheben zu wachsen / mögen solche von den Bauern abgehauen werden. B. L. R. im dritten Theil der erklärten Lands-Freyheit. Art. 13.

Nachdem sich auch die Prälaten / die vom Adel / und Städt und Märckt und die armen Leut / sonderlich von dem Gebürg geklagt haben/ wo ihr Holtz-Gründ und Wismad aus ihrer Nachlässigkeit mit Holtz verwachsen / daß ihnen solches abzuhauen verbotten sey. Darauf ist zugelassen daß unser Jägermeister / Forster und andere unsere Ambtleut ihnen voran solch Holtz/ so auf solchen ihren Gründen und Wismadern / ohngefehr vor 10. Jahren aufs neu gewachsen und nicht Aichreiß seind / abzuhauen / nicht mehr wehren sollen / sondern sie mögen denselben Holtz-Grund oder Wismad zu- und nach ihrer Notdurfft / wie oben stehet / wohl raumen. Sie mögen auch in unsern Pan-Förstern vorm Gebürg / auf ihren Holtz-Gründen und Wismadern / das klein Reisach-Holtz / ausserhalb der Aichreiß auch wohl abhauen/ und schneiten/ damit sie ihrer Gründ geniessen mögen/und die nicht verliehren.

6. Zumahlen sehr viel Holtz aller Orten gebraucht und gehauen wird / also ist sehr vonnöthen bey den Gehöltzern Holtzmeister zu haben / welche auf den Holtzschlag Achtung zu geben haben / damit das niedergeschlagene Holtz und Stammen/wie auch das Gipfel-Holtz aus- und hinweg gebracht werde / dann so selbes liegen bleibt / thut es nicht nur mit der Zeit verfaulen / sondern noch darzu andere Bäumern wegen des Wachsen verhindern.
vid. B. L. R.

und Wässern zu fischen/sondern ist/dessentwegen von dem Richter abzustraffen.

9. Die gemeine Fisch Wasser und Bäch betreffend/ist in Bayern nicht erlaubt einem jeden darinn zu fischen / sondern nur gewissen / als denen ienigen / welche desselben Orths mit umbligenden Anstössern/Wun/Wayd / Trieb und Trad habē/die aber/so blosse Ingehäusetez seind/ darfen nicht fischen / dergleichen dann können die Nachbarn allen Fisch-Zeug und Fisch / so bey ihnen gefunden wird / hinwegnehmen / und der Obrigkeit zutragen / von welcher sie gebührend noch abzustraffen.

10. Wann aber gesetzt solche gemein Wasser wären / so die Lands-Unterthanen mit ausländischer Macht zu besuchen hätten/ können sie darinn so offt fischen als die Ausländische. Solten in andern Orten gewisse Gebräuch und Gewonheiten wegen der gemein Wässer seyn / solten dieselbe vor allen observirt werden.

11. Die Jenige/welche bey Wasser und Fisch-Bächen Grund und Wismader haben / darfen schon ihre Wiesen etwas wenigs bewässern/jedoch mit Maß/und dergestalt/ damit der Fischerey hiedurch nichts geschadet werde. Dahero dañ ist nit erlaubt solche Gräben zu machen / daß die Fisch darein komen mögen/consequenter der Fischerey ein Schad zugefügt würde/ sondern sie sollen es mit Gättern und Zäun vermachen/ und verzäunen/daß kein Fisch hinein komen kan.

Vom Gehöltz und Forst.

1. Das Holtz muß nicht zu sehr aus einem Forst verkaufft werden.
2. Wer die Schaden des Holtzes anzeigen könne?
3. Wann das Bauholtz zu hauen.
4. Was vor Holtz zu brennen.
5. Die Gesträu und Bäumer können seiner eignen Wisen ausgehauen werden.
6. Was die Holtzmeister zu thun haben?

1.

WEgen des Gehöltz ist nicht ohne / daß man darmit die umligende Nachbarn/ verstehe / die jenige / welche die Gerechtigkeit haben/aus einem Forst gewisses Holtz zu nehmen/ versehe / jedoch muß man nicht gar zu freygebig darinnen seyn / und über dieß andern viel verkauffen/zu merecklichen Schaden der Herrschafften / auch deren / welchen man das Holtz schuldig ist zu geben / wie dann wegen Abbruch der Jagtbarkeit / und dahero ist nicht gleich allzeit den Forstern zu glauben / sondern es soll die Herrschafft das Jahr hindurch selbst zu gewisser Zeit dasselbige besehen/und beobachten / in was Stand es seye.

2. Dessentwegen ist erlaubt / nicht nur der Grund-Herrschafft / sondern auch dem jenigen/ so in einem Forst die Jagtbarkeit hat / das jenig / was den Forst schädlich zugefügt wird / angehörigen Orthen anzudeuten/ massen dem jenigen / welcher die Jagtbarkeit hat in einen Forst/durch dessen Ausreutung/wegen Vertreibung des Gewilds / gröster Schad zugefügt wird. B. L. R.

3. Nun wiewohlen erlaubt ist/daß es zu dem Ende gewachsen / Holtz zu hauen / so ist jedoch solches nit jeder Zeit zu thun / absonderlich das Bauholtz sollen die Forster nit allzeit hauen lassen / sondern nur zu rechter und gewöhnlicher Zeit/nemlich vom End des Octobris bis auf den Februarii / allwo die beste Zeit ist Zimmerholtz zu fällen.

4. Was das Brennholtz anlangt / liegt so viel nicht daran / wann selbes gehauen werde / jedoch ist zu wissen/daß in einem Forst allzeit zuvor die Windwürff sollen verführt und gebraucht werden / ehe vor anders gehauen wird. Und wann die Unterthanen ein zu dem Gut gehöriges Gehöltz haben / sollen sie solches nicht ohne Vorwissen der Herrschafft abhauen / absonderlich wann die Herrschafft den Wildbahn darinnen hat.

5. Wann gesetzt ein Bauer ein Wismad hat/ worauf unterschiedliche Gesträuß und Bäumer anheben zu wachsen / mögen solche von den Bauern abgehauen werden. B. L. R. im dritten Theil der erklärten Lands-Freyheit. Art. 13.

Nachdem sich auch die Prälaten / die vom Adel / und Städt und Märckt und die armen Leut / sonderlich von dem Gebürg geklagt haben / wo ihr Holtz-Gründ und Wismad aus ihrer Nachlässigkeit mit Holtz verwachsen / daß ihnen solches abzuhauen verbotten sey. Darauf ist zugelassen daß unser Jägermeister / Forster und andere unsere Ambtleut ihnen von an solch Holtz/ so auf solchen ihren Gründen und Wismadern / ohngefehr vor 10. Jahren aufs neu gewachsen und nicht Aichreiß seind / abzuhauen / nicht mehr wehren sollen / sondern sie mögen denselben Holtz-Grund oder Wismad zu- und nach ihrer Notdurfft / wie oben stehet / wohl raumen. Sie mögen auch in unsern Pan-Förstern vorm Gebürg / auf ihren Holtz-Gründen und Wismadern / das klein Reisach-Holtz / ausserhalb der Aichreiß auch wohl abhauen/ und schneiten/ damit sie ihrer Gründ geniessen mögen/und die nicht verliehren.

6. Zumahlen sehr viel Holtz aller Orten gebraucht und gehauen wird / also ist sehr vonnöthen bey den Gehöltzern Holtzmeister zu haben / welche auf den Holtzschlag Achtung zu geben haben / damit das niedergeschlagene Holtz und Stammen/wie auch das Gipfel-Holtz aus- und hinweg gebracht werde / dann so selbes liegen bleibt / thut es nicht nur mit der Zeit verfaulen / sondern noch darzu andere Bäumern wegen des Wachsen verhindern.
vid. B. L. R.

und Wässern zu fischen/sondern ist/dessentwegen von dem Richter abzustraffen.

9. Die gemeine Fisch Wasser und Bäch betreffend/ist in Bayern nicht erlaubt einem jeden darinn zu fischen / sondern nur gewissen / als denen ienigen / welche desselben Orths mit umbligenden Anstössern/Wun/Wayd / Trieb und Trad habē/die aber/so blosse Jngehäusetez seind/ darfen nicht fischen / dergleichen dann können die Nachbarn allen Fisch=Zeug und Fisch / so bey ihnen gefunden wird / hinwegnehmen / und der Obrigkeit zutragen / von welcher sie gebührend noch abzustraffen.

10. Wann aber gesetzt solche gemein Wasser wären / so die Lands-Unterthanen mit ausländischer Macht zu besuchen hätten/ können sie darinn so offt fischen als die Ausländische. Solten in andern Orten gewisse Gebräuch und Gewonheiten wegen der gemein Wässer seyn / solten dieselbe vor allen observirt werden.

11. Die Jenige/welche bey Wasser und Fisch-Bächen Grund und Wismader haben / darfen schon ihre Wiesen etwas wenigs bewässern/jedoch mit Maß/und dergestalt/ damit der Fischerey hiedurch nichts geschadet werde. Dahero dañ ist nit erlaubt solche Gräben zu machen / daß die Fisch darein komen mögen/consequenter der Fischerey ein Schad zugefügt würde/ sondern sie sollen es mit Gättern und Zäun vermachen/ und verzäunen/daß kein Fisch hinein komen kan.

Vom Gehöltz und Forst.

1. Das Holtz muß nicht zu sehr aus einem Forst verkaufft werden.
2. Wer die Schaden des Holtzes anzeigen könne?
3. Wann das Bauholtz zu hauen.
4. Was vor Holtz zu brennen.
5. Die Gesträu und Bäumer können seiner eignen Wisen ausgehauen werden.
6. Was die Holtzmeister zu thun haben?

1.

WEgen des Gehöltz ist nicht ohne / daß man darmit die umligende Nachbarn/ verstehe / die jenige / welche die Gerechtigkeit haben/aus einem Forst gewisses Holtz zu nehmen/ versehe / jedoch muß man nicht gar zu freygebig darinnen seyn / und über dieß andern viel verkauffen/zu merecklichen Schaden der Herrschafften / auch deren / welchen man das Holtz schuldig ist zu geben / wie dann wegen Abbruch der Jagtbarkeit / und dahero ist nicht gleich allzeit den Forstern zu glauben / sondern es soll die Herrschafft das Jahr hindurch selbst zu gewisser Zeit dasselbige besehen/und beobachten / in was Stand es seye.

2. Dessentwegen ist erlaubt / nicht nur der Grund-Herrschafft / sondern auch dem jenigen/ so in einem Forst die Jagtbarkeit hat / das jenig / was den Forst schädlich zugefügt wird / angehörigen Orthen anzudeuten/ massen dem jenigen / welcher die Jagtbarkeit hat in einen Forst/durch dessen Ausreutung/wegen Vertreibung des Gewilds / gröster Schad zugefügt wird. B. L. R.

3. Nun wiewohlen erlaubt ist/daß es zu dem Ende gewachsen / Holtz zu hauen / so ist jedoch solches nit jeder Zeit zu thun / absonderlich das Bauholtz sollen die Forster nit allzeit hauen lassen / sondern nur zu rechter und gewöhnlicher Zeit/nemlich vom End des Octobris bis auf den Februarii / allwo die beste Zeit ist Zimmerholtz zu fällen.

4. Was das Brennholtz anlangt / liegt so viel nicht daran / wann selbes gehauen werde / jedoch ist zu wissen/ daß in einem Forst allzeit zuvor die Windwürff sollen verführt und gebraucht werden / ehe vor anders gehauen wird. Und wann die Unterthanen ein zu dem Gut gehöriges Gehöltz haben / sollen sie solches nicht ohne Vorwissen der Herrschafft abhauen / absonderlich wann die Herrschafft den Wildbahn darinnen hat.

5. Wann gesetzt ein Bauer ein Wismad hat/ worauf unterschiedliche Gesträuß und Bäumer anheben zu wachsen / mögen solche von den Bauern abgehauen werden. B. L. R. im dritten Theil der erklärten Lands-Freyheit. Art. 13.

Nachdem sich auch die Prälaten / die vom Adel / und Städt und Märckt und die armen Leut / sonderlich von dem Gebürg geklagt haben / wo ihr Holtz-Gründ und Wismad aus ihrer Nachlässigkeit mit Holtz verwachsen / daß ihnen solches abzuhauen verbotten sey. Darauf ist zugelassen daß unser Jägermeister / Forster und andere unsere Ambtleut ihnen voran solch Holtz/ so auf solchen ihren Gründen und Wismadern / ohngefehr vor 10. Jahren aufs neu gewachsen und nicht Aichreiß seind / abzuhauen / nicht mehr wehren sollen / sondern sie mögen denselben Holtz=Grund oder Wismad zu= und nach ihrer Notdurfft / wie oben stehet / wohl raumen. Sie mögen auch in unsern Pan-Förstern vorm Gebürg / auf ihren Holtz-Gründen und Wismadern / das klein Reisach-Holtz / ausserhalb der Aichreiß auch wohl abhauen/ und schneiten/ damit sie ihrer Gründ geniessen mögen/und die nicht verliehren.

6. Zumahlen sehr viel Holtz aller Orten gebraucht und gehauen wird / also ist sehr vonnöthen bey den Gehöltzern Holtzmeister zu haben / welche auf den Holtzschlag Achtung zu geben haben / damit das niedergeschlagene Holtz und Stammen/wie auch das Gipfel-Holtz aus= und hinweg gebracht werde / dann so selbes liegen bleibt / thut es nicht nur mit der Zeit verfaulen / sondern noch darzu andere Bäumern wegen des Wachsen verhindern.
vid. B. L. R.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Glorez, Andreas

Continuation der vollständigen Hauß- und Land-Bibliothec, das ist: Fortsetzung des Grunds unverfälschter Wissenschafft, deren sich jetziger Zeit ein Hoff-Handels-Hauß-Burgers- und Land-Mann zu seinem reichlichen Nutzen bedienen kan ebenfalls in 4 Theil abgetheilt
Bd.: 4,[1]

Regenspurg zu Statt am Hof 1701

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Philos.3006(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11057919-4
VD18 15485536-001